3 2044 075 437 491

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 9 1929

6

Norbert Peters

Germany

Digitized by Google

Ein Reichsgesetzbuch

über das

Privatrecht.

In sieben Büchern entworfen

von

* *
*

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1896.

Digitized by Google

MAR 9 1929

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

3/9/29

Verlags-Archiv 2461.

BK 2005

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erstes Buch: **Personenrecht.**

Seite

Erster Abschnitt. **Geburt.** Art. 1—3 18
Zweiter Abschnitt. **Name.** Art. 4—6 18
Dritter Abschnitt. **Mündigkeit.** Art. 7—9 19
Vierter Abschnitt. **Entmündigung.** Art. 10—19 19
Fünfter Abschnitt. **Verwandtschaft und Schwägerschaft.** Art. 20—25 . . 20
Sechster Abschnitt. **Wohnsitz.** Art. 26—33 21
Siebenter Abschnitt. **Tod und Todeserklärung.** Art. 34—45 23

Zweites Buch: **Forderungsrecht.**

Erster Abschnitt. **Forderungsrechte im Allgemeinen.**

1. Titel. Inhalt der Forderungsrechte.
   I. Pflicht zur Erfüllung. Art. 46—54 28
   II. Gegenstand der Erfüllung. Art. 55—72 29
   III. Folgen der Nichterfüllung. Art. 78—82 32
   IV. Verzug des Schuldners. Art. 83—89 35
   V. Verzug des Gläubigers. Art. 90—102 36
2. Titel. Uebertragung der Forderungsrechte.
   I. Abtretung. Art. 103—116 38
   II. Gesetzlicher Uebergang. Art. 117 41
3. Titel. Untergang der Forderungsrechte.
   I. Erfüllung. Art. 118—127 41
   II. Hinterlegung. Art. 128—140 43
   III. Aufrechnung. Art. 141—149 45
   IV. Erlaß. Art. 150. 47
   V. Vereinigung. Art. 151 47
   VI. Verjährung. Art. 152—182. 47
4. Titel. Gesammtschulden und Gesammtforderungen.
   I. Gesammtschuld. Art. 183—190. 54
   II. Gesammtforderung. Art. 191—198 56

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. Verträge.

1. Titel. Vertragsfähigkeit. Art. 199—204 57
2. Titel. Vertragsschluß. Art. 205—224 58
3. Titel. Vertragsschluß durch Stellvertreter. Art. 225—238 . . . 61
4. Titel. Form der Verträge. Art. 239—244 64
5. Titel. Inhalt der Verträge. Art. 245—260 66
6. Titel. Zweiseitige Verträge. Art 261—269 69
7. Titel. Bedingte und befristete Verträge. Art. 270—276 . . . 71
8. Titel. Verträge zu Gunsten Dritter. Schuldübernahme. Art. 277—289 73
9. Titel. Strafverträge. Art. 290—298 76
10. Titel. Unwirksamkeit der Verträge. Art. 299—310 77
11. Titel. Anfechtbarkeit der Verträge. Art. 311—319 79
12. Titel. Rücktritt von Verträgen. Art. 320—330 81
13. Titel. Kündigung der Verträge. Art. 331—344 83
14. Titel. Auslegung der Verträge. Art. 345—346 85

Dritter Abschnitt. Einzelne Rechtsverhältnisse.

1. Titel. Kauf.
   - I. Allgemeine Vorschriften. Art. 347—362. 85
   - II. Gewährleistung wegen Mängel im Rechte. Art. 363—371 . 88
   - III. Gewährleistung wegen Fehler der Sache. Art. 372—394 . 90
   - IV. Wiederkauf. Art. 395—403 94
   - V. Vorkauf. Art. 404—413 96
   - VI. Forderungskauf. Art. 414—419 98
2. Titel. Tausch. Art. 420 99
3. Titel. Schenkung. Art. 421—437 99
4. Titel. Darlehn. Art. 438—444. 102
5. Titel. Dienstvertrag. Art. 445—467 103
6. Titel. Werkvertrag. Art. 468—499 108
7. Titel. Mäkelvertrag. Art. 500—503 114
8. Titel. Lehrvertrag. Art. 504—506. 115
9. Titel. Honorarvertrag. Art. 507—511 116
10. Titel. Auftrag. Art. 512—526 116
11. Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. Art. 527—537 119
12. Titel. Anweisung. Art. 538—551 121
13. Titel. Verwahrung. Art. 552—564 123
14. Titel. Auslobung. Art. 565—570 126
15. Titel. Gesellschaft. Art. 571—609 128
16. Titel. Gemeinschaft. Art. 610—629 135
17. Titel. Leibrente. Art. 630—634 139
18. Titel. Spiel und Wette. Art. 635—638 140
19. Titel. Vergleich. Art. 639—640 141
20. Titel. Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß. Art. 641—643 141
21. Titel. Bürgschaft. Art. 644—655 142

Seite

22. Titel. Vorlegung, Rechnungslegung und Auskunftertheilung. Art. 656–660 145
23. Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. Art. 661—673 147
24. Titel. Unerlaubte Handlungen. Art. 674—698 149
25. Titel. Haftpflicht. Art. 699–711 155
26. Titel. Anfechtung. Art. 712—722 158

Drittes Buch: Sachenrecht.

Erſter Abſchnitt. Rechtsverhältniſſe des Grundbeſitzes.

1. Titel. Allgemeine Vorſchriften. Art. 723–734 167
2. Titel. Beſitz. Art. 735—754 170
3. Titel. Grundeigenthum.
   I. Erwerbung des Grundeigenthums. Art. 755—774 173
   II. Rechtsſtellung des Grundeigenthümers. Art. 775—798 . . 177
   III. Beſchränkung des Grundeigenthums. Art. 799–823 . . . 182
   IV. Belaſtung des Grundeigenthums. Art. 824—847 188
4. Titel. Erbbaurecht. Art. 848–851 193
5. Titel. Vorkaufsrecht. Art. 852–862 193
6. Titel. Pfand-, Grund- und Rentenſchulden.
   I. Pfandſchuld. Art. 863–940 195
   II. Grundſchuld. Art. 941–949 212
   III. Rentenſchuld. Art. 950–956 214
7. Titel. Grundlaſten. Art. 957–965 215
8. Titel. Grundgerechtigkeiten. Art. 966–976 216
9. Titel. Nießbrauchsrecht. Art. 977–1009 219
10. Titel. Perſönliche Grundgerechtſame. Art. 1010–1015 . . . 225
11. Titel. Miethrecht. Art. 1016–1058 226
12. Titel. Pachtrecht. Art. 1059–1075 236
13. Titel. Leiherecht. Art. 1075a 239

Zweiter Abſchnitt. Rechtsverhältniſſe der Fahrniß.

1. Titel. Allgemeine Vorſchriften. Art. 1076—1080 240
2. Titel. Beſitz. Art. 1081–1086 241
3. Titel. Eigenthum.
   I. Erwerbung des Eigenthums.
      1. Uebertragung. Art. 1087–1098 242
      2. Erſitzung. Art. 1099–1108 244
      3. Verbindung, Vermiſchung und Verarbeitung. Art. 1109 bis 1114 246
      4. Erwerb von Zeugniſſen und Beſtandtheilen. Art. 1115 bis 1120 247

Seite

5. Aneignung. Art. 1121—1127 248
6. Fund. Art. 1128—1147 250
II. Rechtsstellung des Eigenthümers. Art. 1148—1154 . . . 254
III. Belastung des Eigenthums. Art. 1155—1158 255
4. Titel. Pfandrecht.
I. Pfandrecht an Sachen. Art. 1159—1214 256
II. Pfandrecht an Forderungen. Art. 1215—1236 267
5. Titel. Nießbrauch.
I. Nießbrauch an Sachen. Art. 1237—1243 272
II. Nießbrauch an Forderungen. Art 1244—1260 273
III. Nießbrauch an einem Vermögen. Art. 1261—1265 276
6. Titel. Miethe. Art. 1266—1272 277
7. Titel. Leihe. Art. 1273—1285 278

Viertes Buch: **Familienrecht.**

Erster Abschnitt. **Eherecht.**

1. Titel. Verlöbniß. Art. 1287—1291 294
2. Titel. Eingehung der Ehe. Art. 1292—1310 295
3. Titel. Rechtsstellung der Ehegatten. Art. 1311—1320 298
4. Titel. Eheliches Güterrecht.
I. Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts Art. 1321 bis 1359 301
II. Schuldenhaftung. Art. 1360—1364 309
III. Vorbehaltsgut. Art. 1365—1369 310
IV. Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung. Art. 1370 bis 1377 311
V. Gütertrennung. Art. 1378—1384 313
VI. Ehevertrag. Güterrechtsregister. Art. 1385—1390 315
VII. Anfechtung. Art. 1391 316
5. Titel. Auflösung der Ehe. Art. 1392—1418 316
6. Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Art. 1419—1442 . 322

Zweiter Abschnitt. **Eltern- und Kindesrecht.**

1. Titel. Rechtsstellung der ehelichen Kinder.
I. Allgemeine Vorschriften Art. 1443—1452 327
II. Elterliche Gewalt. Art. 1453—1522 329
III. Unterhaltspflicht. Art. 1523—1537 343
IV. Eheliche Abstammung. Art 1538—1548 347
2. Titel. Rechtsstellung der unehelichen Kinder. Art. 1549—1567 . 349
3. Titel. Rechtsstellung der Kinder aus ungültigen Ehen. Art. 1568 bis 1573 352

Seite

Dritter Abſchnitt. **Vormundſchaftsrecht.**

1. Titel. Vormundſchaft über Unmündige.
   I. Anordnung der Vormundſchaft. Art. 1574—1593 353
   II. Führung der Vormundſchaft. Art. 1594—1639 358
   III. Fürſorge und Aufſicht des Vormundſchaftsgerichts. Art. 1640 bis 1649 368
   IV. Gemeindewaiſenrath. Art. 1650—1654 370
   V. Verbindlichkeiten zwiſchen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundſchaftsrichters. Art. 1655—1663 371
   VI. Beendigung der Vormundſchaft. Art. 1664—1675 372
2. Titel. Vormundſchaft über Mündige. Art. 1676—1690 . . . 374
3. Titel. Pflegſchaft. Art. 1691—1702 377

Fünftes Buch: **Erbrecht.**

Erſter Abſchnitt. **Geſetzliche Erbfolge.** Art. 1703—1713 388

Zweiter Abſchnitt. **Teſtament.**

1. Titel. Allgemeine Vorſchriften. Art. 1714—1718 390
2. Titel. Errichtung des Teſtaments. Art. 1719—1740 391
3. Titel. Inhalt des Teſtaments im Allgemeinen. Art. 1741—1760 397
4. Titel. Erbeinſetzung. Art. 1761—1770 400
5. Titel. Einſetzung eines Erſatzerben. Art. 1771—1774 401
6. Titel. Einſetzung eines Nacherben. Art. 1775—1816 402
7. Titel. Vermächtniß. Art. 1817—1858 410
8. Titel. Auflage. Art. 1859—1863 420
9. Titel. Teſtamentsvollſtrecker. Art. 1864—1899 421
10. Titel. Unwirkſamkeit und Anfechtbarkeit des Teſtaments. Art. 1900—1910 427
11. Titel. Aufhebung des Teſtaments. Art. 1911—1915 429
12. Titel. Eröffnung des Teſtaments. Art. 1916—1922 430
13. Titel. Gemeinſchaftliches Teſtament. Art. 1923—1931 431

Dritter Abſchnitt. **Pflichttheilsrecht.**

1. Titel. Pflichttheil der Kinder. Art. 1932—1964 433
2. Titel. Pflichttheil der Eltern. Art. 1965—1968 441
3. Titel. Pflichttheil der Ehegatten. Art. 1969—1970 442

Vierter Abſchnitt. **Rechtsſtellung des Erben.**

1. Titel. Allgemeine Beſtimmungen. Art. 1971—1980 442
2. Titel. Erwerb der Erbſchaft. Art. 1981—2007 443
3. Titel. Erwerb des Vermächtniſſes. Art. 2008—2018 448
4. Titel. Erbunwürdigkeit. Art. 2019—2029 449
5. Titel. Erbſchaftsanſpruch. Art. 2030—2044 451

Digitized by Google

Seite

6. Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.
I. Nachlaßverbindlichkeiten. Art. 2045—2052 454
II. Nachlaßverzeichniß. Art. 2053—2066 456
III. Nachlaßpflegschaft. Art. 2067—2095 458
IV. Nachlaßkonkurs. Art. 2096—2098 463
V. Aufschiebende Einreden. Art. 2099—2102 464
VI. Haftung des Nacherben. Art. 2103—2106 465
7. Titel. Mehrheit von Erben.
I. Rechtsverhältniß der Erben zu einander. Art. 2107—2134 465
II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern. Art. 2135—2139 471
8. Titel. Erbschaftskauf. Art. 2140—2156 472
9. Titel. Erbschein. Art. 2157—2176 475

Sechstes Buch: **Rechtsstellung der Vereine, der Stiftungen und des Staates.**

Erster Abschnitt. Rechtsstellung der Vereine. Art. 2177—2224 . . . 482
Zweiter Abschnitt. Rechtsstellung der Stiftungen. Art. 2225—2235 . . 489
Dritter Abschnitt. Rechtsstellung des Staates. Art. 2236—2239 . . . 491

Siebentes Buch: **Schlußbestimmungen.**

Erster Abschnitt. Sicherheitsleistung. Art. 2240—2248 494
Zweiter Abschnitt. Fristen und Termine. Art. 2249—2256 496
Dritter Abschnitt. Ausländisches Recht. Art. 2257—2290 497

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt einen privaten Entwurf eines Reichsgesetzbuchs über das Civilrecht zu veröffentlichen, ist ein gewagtes Unternehmen. Die Freunde eines einheitlichen Rechts sehen in derartigen Arbeiten nur ein Hemmniß für das Zustandekommen des von ihnen sehnsüchtig erwarteten Werkes. Andre finden ihre Wünsche in Bezug auf Inhalt und Form des Gesetzbuchs im zweiten amtlichen Entwurfe erfüllt und wollen ein Bedürfniß nach fernern Arbeiten dieser Art aus der Hand von Privatpersonen nicht anerkennen. Dazu kommt, daß das Interesse an der Fortführung des großen Gesetzgebungswerkes überhaupt erkaltet ist, nachdem das Erscheinen des ersten amtlichen Entwurfes eine tiefgehende Bewegung in den Kreisen der Juristen und weit darüber hinaus und eine fast unübersehbare Litteratur hervorgerufen hatte. Und endlich ist auch an privaten Entwürfen kein Mangel, ich erinnere nur an die hervorragende Arbeit Otto Bährs.

Ein neuer Gegenentwurf, unter solchen Verhältnissen herausgegeben, läuft Gefahr, der Nichtbeachtung anheimzufallen und damit seinen Zweck zu verfehlen.

Wir sind uns solcher Bedenken wohl bewußt und wagen dennoch, mit dieser Arbeit hervorzutreten. Gelingt es ihr, auch nur einige der in ihr enthaltnen Gesichtspunkte zur Anerkennung zu bringen, so ist ihr Zweck, für den Aufbau unsers künftigen Privatrechts einige Bausteine beizusteuern, erreicht.

Die vorliegende Arbeit unterscheidet sich von ihren amtlichen und nichtamtlichen Vorgängern hauptsächlich durch ihr *System*. Sie versucht zum ersten Male, ein privatrechtliches Gesetzbuch *ohne einen allgemeinen Theil* aufzubauen. Bekanntlich folgen die beiden offiziellen Entwürfe sowie die Gegenentwürfe Bährs, Rocholls u. a. in ihrer ganzen Anordnung dem Pandektensystem. Sie lassen einen

allgemeinen Theil vorangehen und diesem die speziellen Theile des Obligationen- und Sachenrechts, des Familien- und Erbrechts folgen. Dieser Aufbau des Gesetzbuchs hat schon beim Erscheinen des ersten Entwurfs Widerspruch gefunden. Klöppel stellte in seiner Besprechung in Gruchots Beiträgen die Frage, ob denn die Aufstellung eines allgemeinen Theiles bei einem für die Praxis bestimmten Gesetzbuche nothwendig sei. Sein Widerspruch ist vereinzelt geblieben. Und dennoch ist er begründet.

Sieht man einmal näher zu, was die Pandektenlehrbücher und die Entwürfe in dem sog. Allgemeinen Theile darstellen, so kommt man zu der Erkenntniß, daß hier die verschiedenartigsten Materien ohne Zusammenhang unter einander zusammengefügt sind. Todeserklärung und — Bedingung, Stiftung und — Selbsthilfe, Entmündigung und — Verjährung finden sich hier neben einander. Wir haben den Eindruck, daß ein solcher „allgemeiner" Theil nichts ist, als ein Verlegenheitsprodukt der Pandektisten. Was sie an andrer Stelle nicht recht unterzubringen wußten, haben sie in den allgemeinen Theil verwiesen.

Würde es sich nur um eine mehr oder minder logische Anordnung handeln, so hätten wir darüber kein Wort verloren, da der Werth eines Gesetzbuchs nicht gerade hierdurch bestimmt wird. Aber dieser allgemeine Theil hat andre, schlimmre Seiten.

Indem der Gesetzgeber „allgemeine" Normen aufstellt, sieht er sich genöthigt, ihnen eine so weite Fassung zu geben, daß sie sowohl auf Forderungs- wie auf Sachenrechte, sowohl auf die Vorschriften des Familien- wie die des Erbrechts passen. Dadurch aber verlieren diese Normen ihren lebendigen Gehalt, ihren konkreten Inhalt, sie werden abstrakt, schemenhaft, dem Juristen schwer, dem Laien gar nicht verständlich. Dies gilt vor Allem für die Regeln über *Rechtsgeschäfte*. Nie wird es gelingen, diesen Bestimmungen, wenn man sie im allgemeinen Theile beibehält, eine solche Form zu geben, daß der gebildete Laie sie zu verstehen vermag.

Und wie unrichtig ist die Meinung, daß diese Normen über Rechtsgeschäfte überhaupt *allgemeine* Regeln enthielten. Sieht man näher zu, so handelt es sich bei ihnen doch meist nur um Bestimmungen des Obligationenrechts. Ist wohl eine rechtlich erhebliche *Offerte* auf dem Gebiete des Sachen-, des Familien- und des Erb-

rechts überhaupt denkbar? Hat man je schon von einem Anerbieten zur Auflassung, zur Tradition, einer Offerte zur Eheschließung, zur Testamentserrichtung gehört? Die Geschäfte des Sachen-, Familien- und Erbrechts sind ja fast sämmtlich an solenne Formen gebunden und schließen schon deswegen die Möglichkeit der rechtlichen Gebundenheit einer Offerte aus. Wozu also die Lehre vom Vertrage in den allgemeinen Theil einstellen, wenn ihre Bestimmungen nur auf obligatorische Verträge Anwendung finden können?

Andre im allgemeinen Theile behandelte Lehren haben, auch wenn sie in den speziellen Abschnitten vereinzelt vorkommen, doch ihren Schwerpunkt im Obligationenrecht und gehören daher in diesen Theil. So die Bedingung. Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer bedingten Auflassung oder einer bedingten Tradition dürfte doch erheblichen Zweifeln unterliegen. Eine bedingte Eheschließung ist ausdrücklich verboten. Bei Testamenten spielt allerdings die Lehre von den Bedingungen eine große Rolle, aber hier sind eigne Regeln dafür erforderlich und die im allgemeinen Theile aufgestellten passen nicht. Welches Gebiet bleibt also für die Vorschriften über Bedingungen noch übrig? das Obligationenrecht. Also gehören sie hierher.

Wir können unsre Ansicht, daß die in der Lehre von den Rechtsgeschäften aufgestellten Normen zum größten und wesentlichen Theile nur Obligationenrecht enthalten, in diesem kurzen Vorwort nicht weiter ausführen. Aber wer diesen Gedanken näher verfolgt, wird und muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Normen über Rechtsgeschäfte ihren Schwerpunkt im Obligationenrechte haben. Der Umstand, daß verwandte Bestimmungen auch in andern Theilen des Gesetzbuchs vorkommen, rechtfertigt noch nicht, die gemeinsamen Elemente zusammenzufassen und daraus allgemeine Regeln zu schaffen. Der angebliche Vortheil, der hierdurch erreicht wird — er besteht im Grunde nur in der Raumersparniß, indem der Gesetzgeber eine mehrfache Wiederholung der entsprechenden Normen in den einzelnen Theilen des Gesetzbuches vermeiden zu können glaubt — wird weit überwogen von dem Nachtheil, der dadurch entsteht, daß man die Regeln von dem Wesen der obligatorischen und sachenrechtlichen, der familien- und erbrechtlichen Geschäfte loslösen und ihnen eine allgemeine, von dem lebendigen, konkreten Gehalt ihrer eigentlichen Bedeutung abstrahirende Form geben muß, die sie dem Verständniß des gebildeten Laien und

auch des Juriſten entzieht und ſie gerade wegen ihrer Allgemeinheit zu einer Fundgrube ſpitzfindiger Lehren in der Theorie und zu einer crux für die Praxis verwenden läßt.

Wie würde das Geſetzbuch an Verſtändlichkeit, an Volksthümlichkeit im beſten Sinne des Wortes, an lebensvollem, konkretem Gehalte gewinnen, wollte man ſich entſchließen, die in dem Abſchnitt „Rechtsgeſchäfte" enthaltnen Normen dort, wo ihre sedes materiae iſt, im Obligationenrechte, darzuſtellen. Die Beſorgniß, man müßte dann in jedem der folgenden drei Bücher die 75 Paragraphen wiederholen, iſt unbegründet. Denn, wie ich ſchon angedeutet habe, ein großer Theil dieſer Beſtimmungen hat überhaupt mit dem Sachen-, Familien- und Erbrecht nichts zu ſchaffen, von den übrigen nehmen einige in ihrer Anwendung auf dieſe Materien eine ganz andre Geſtalt und einen andern Inhalt an und verlangen deshalb doch eine eigne Behandlung in dieſen Theilen des Geſetzbuchs, und wenn wirklich der Reſt dieſer Normen auch für die ſachen-, familien- und erbrechtlichen Geſchäfte paſſen ſollte, ſo wäre das Unglück, daß man ſich dann des Mittels der Wiederholung oder des Citirens bediente, nicht gar ſo groß. Wir ſchlagen dieſen Weg ein und der Leſer möge prüfen, ob der Verſuch gelungen iſt.

Was für die Lehre von den Rechtsgeſchäften gilt, gilt auch für die der Verjährung. Wir haben dieſe in das Obligationenrecht eingeſtellt, ſie hier in grundlegender, ausführlicher Weiſe behandelt, und werden uns, wo ſie in den folgenden Büchern vorkommt — häufig iſt dies nicht der Fall, im ganzen Immobiliarſachenrecht hat dem Inſtitut der Verjährung ſchon das Grundbuch den Boden entzogen — durch beſondre Behandlung, wo dies geboten iſt, ſonſt durch einige Wiederholungen oder Citate mit ihr abfinden. Man erreicht dadurch unter anderm auch den Vortheil, daß man dem bedenklichen und mit vollem Rechte angefochtnen Inſtitute der Anſpruchsverjährung aus dem Wege geht.

Die wenigen Beſtimmungen von der Selbſthülfe verdienen am allerwenigſten die Einſtellung in den allgemeinen Theil. Im Pandektenſyſtem, wo ſie einen Abſchnitt des darin behandelten materiellen Civilprozeßrechts bilden, mag es gerechtfertigt ſein, ſie im Zuſammenhange mit dieſem zu behandeln. Nachdem man aber die Lehre vom Urtheil und Beweis in die Civilprozeßordnung verwieſen hat, hat die

Beibehaltung der Normen über Selbſthülfe im allgemeinen Theile jeden Schein von Berechtigung verloren. Und auch hier erkennen wir bei näherer Betrachtung, daß es ſich nur um Vorſchriften des Obligationenrechts handelt. Die §§ 191—195 des 2. Entwurfs haben ihren Sitz in der Lehre von den Deliktsobligationen. Was bedeuten ſie anders, als daß die Schadenserſatzforderung wegen einer unerlaubten Handlung ausgeſchloſſen ſei, wenn dieſe aus Nothwehr oder im Nothſtande begangen worden iſt? Die im § 192 zugelaſſne Zerſtörung fremder Sachen hat ſogar noch eine engere Bedeutung. Dieſe Vorſchrift ſchließt den Schadenserſatz nicht für jedes Delikt aus, ſondern nur für das der Sachbeſchädigung; ſie enthält alſo nur eine Ausnahme von dem Falle der lex Aquilia. Was hat eine ſolche Spezialbeſtimmung im Allgemeinen Theile zu ſuchen?

Scheidet man die Lehre von den Rechtsgeſchäften, von der Verjährung und der Selbſthülfe aus dem allgemeinen Theile aus, ſo bleiben nur übrig die Lehren von den Perſonen, den juriſtiſchen Perſonen, den Zeitbeſtimmungen und der Sicherheitsleiſtung.

Hiervon enthalten allgemeine, in allen Theilen des Geſetzbuchs vorkommende Normen nur die Abſchnitte über die beiden letzten Materien. Wir ſtellen ſie zuſammen mit dem internationalen Privatrecht in einem Schlußbuche dar.

Die Lehre von den ſog. juriſtiſchen Perſonen ſteht nicht im Gegenſatz zu dem Abſchnitt über „Perſonen“, ſondern zu dem geſammten Privatrechte. Denn während das Obligationen-, Sachen-, Familien- und Erbrecht die Rechtsverhältniſſe der *einzelnen* Menſchen ordnen, handelt es ſich hier um die Frage, wie geſtalten ſich dieſe Lehren, wenn ſie nicht den einzelnen Menſchen als ſolchen, ſondern eine *Geſammtheit* von Menſchen und Sachen betreffen? in wiefern ſind die für die einzelnen Menſchen beſtimmten Normen auch auf dieſe anwendbar, oder welche Aenderung oder Umwandlung müſſen ſie erleiden in ihrer Anwendung auf derartige Perſonen- und Sachvereinigungen? Es iſt alſo paſſender, wenn das Geſetzbuch zunächſt die Beziehungen der einzelnen Menſchen im Obligationen-, Sachen-, Familien- und Erbrecht darſtellt und dann die Lehre von den Geſammtheiten folgen läßt. Damit erreicht man noch daneben den nicht gering anzuſchlagenden Vortheil, daß man den ganzen Begriff „Juriſtiſche Perſon“, zu dem man zum Zwecke der Gegenüber-

ſtellung gegen die „natürlichen Perſonen“ zu greifen pflegt, aufgeben kann.

Das Perſonenrecht endlich bildet die Grundlage des ganzen Privatrechts; es rechtfertigt ſich daher, dieſe Materie an die Spitze des Geſetzbuchs zu ſtellen, ſo daß ſich folgende Eintheilung ergiebt:

Erſtes Buch: Perſonenrecht,
Zweites Buch: Forderungsrecht,
Drittes Buch: Sachenrecht,
Viertes Buch: Familienrecht,
Fünftes Buch: Erbrecht,
Sechstes Buch: Vereins-, Stiftungs- und Fiskalrecht,
Siebentes Buch: Schlußbeſtimmungen.

Soviel von dem Geſammtaufbau des Geſetzbuches. Aber auch in der Syſtematik der einzelnen Theile hätten wir mancherlei zu erinnern. U. E. entſpricht es der Natur der Schuldübernahme mehr, wenn ſie mit der Lehre von den Verträgen zu Gunſten Dritter zuſammengefaßt wird, als daß man ſie dem Abſchnitt von der Ceſſion folgen läßt. Denn die Schuldübernahme ſteht mit den Verträgen zu Gunſten Dritter im innigſten Zuſammenhange, während es andererſeits gerathen iſt, ſie von dem Kapitel der Forderungsübertragung möglichſt weit zu entfernen, um einen Rückfall in die alte Theorie der Sondernachfolge in Forderung und Schuld zu verhüten.

Der Erbſchaftskauf wird beſſer im Erbrecht behandelt, nicht bloß aus den von Bähr hervorgehobnen juriſtiſch-techniſchen Gründen, ſondern vor Allem aus wirthſchaftlichen Geſichtspunkten. Die Einſtellung des Erbſchaftskaufes in das Obligationenrecht bedeutet nichts andres, als daß Erbſchaften zum Gegenſtande des täglichen Verkehrs gemacht werden können. Eine ſolche Auffaſſung entſpricht aber keineswegs den geſunden Anſchauungen unſres Volkes, das im Verkaufe einer Erbſchaft, ſofern er unter den Erbintereſſenten ſelbſt ſtattfindet, nur ein bequemes Mittel erblickt, einen verwickelten Nachlaß zu ordnen und manche Schwierigkeiten zu ebnen. Der Kauf von Erbſchaften durch fremde, außerhalb der Erbengemeinſchaft ſtehende Perſonen dagegen iſt meiſt ein gefährliches, vorzugsweiſe von gewerbsmäßigen Wucherern betriebnes Geſchäft. Erbſchaften zum Gegenſtand eines flotten Verkehrs machen zu wollen, mag dem Wirthſchaftsideal des erſten Entwurfs, dieſes Kodex des Mancheſterthums, entſprochen haben,

der ja den Erbschaftskauf nicht einmal an eine Form binden wollte. Wer aber einen Einblick in das Getriebe des wirthschaftlichen Lebens hat, wird mir zustimmen in der Forderung, daß der Gesetzgeber alles vermeiden muß, was zur Unterstützung der Auffassung dient, daß man mit Erbschaften Handel treiben könne. Nachdem der zweite Entwurf mit vollem Rechte den Erbschaftskauf an die gerichtliche und notarielle Form geknüpft hat, möge man nun auch den weitern Schritt thun und diese Lehre aus dem Obligationenrecht hinaus und in das Erbrecht hineinweisen.

Unrichtig ist auch die systematische Stellung von Miethe und Pacht. Auch hier ist der zweite Entwurf nur auf halbem Wege stehen geblieben. Dem Miether und Pächter die Stellung eines Besitzers aus eignem Rechte geben, ihn vor der Austreibung durch den Erwerber des Grundstücks schützen, und das Rechtsverhältniß doch nur obligatorisch gestalten — eine solche Art der Konstruktion scheint mir doch einen offenbaren Widerspruch zu enthalten.

Nachdem man den Satz „Kauf bricht Miethe" aufgegeben hat, ist es nur folgerichtig, wenn man Miethe und Pacht mit der Uebergabe des Mieth- und Pachtgegenstandes zu einem sachenrechtlichen Verhältniß werden läßt und deshalb die ganze Materie im Sachenrechte behandelt. Hierher gehört sie auch nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung. Schlägt man diesen Weg ein, dann wird man auch so unklare und verwirrende Dinge, wie die vom „quasidinglichen" Charakter, den Miethe und Pacht nach dem 2. Entwurf angeblich haben sollen, los. Dasselbe gilt von der Leihe. —

Was die Sprache des 2. Entwurfs betrifft, so soll nicht verkannt werden, daß sich die Redaktionskommission mit Erfolg bemüht hat, die Fassung des 1. Entwurfs zu vereinfachen, sie von Schwulst und unnöthigem Beiwerk zu befreien und die einzelnen Bestimmungen dem Verständniß näher zu rücken. Und doch, wieviel fehlt noch, daß die Anforderungen, die man an das Gesetzbuch in Bezug auf Richtigkeit, Einfachheit, Verständlichkeit und Schönheit der Sprache stellen muß, erfüllt werden. In dieser Hinsicht hat es gerade in den letzten Jahren an einsichtigen Männern, die warnend und belehrend ihre Stimme gegen die Verunstaltung unserer Schriftsprache erhoben haben, nicht gefehlt. Ich erinnere nur an die geistvollen, tief durchdachten und überall begründeten Ausführungen Wustmanns. Gegen dessen Ansichten

lassen sich im einzelnen gewiß manche Bedenken erheben. Aber im Großen und Ganzen ist er Sieger geblieben in dem Kampfe, der um die Reinigung unsrer Sprache von allen Schlacken und Verzerrungen geführt wird. Es ist auffallend, wie einflußlos diese Bestrebungen auf die Fassung des 2. Entwurfs geblieben sind. Man könnte sämmtliche „Sprachdummheiten", die Wustmann in seinem Buche zusammenstellt, Revue passiren lassen, fast alle finden sich im 2. Entwurfe wieder. Nicht für möglich sollte man es halten, daß sich nach dem, was in den letzten Jahren über den widerlichen Mißbrauch der Pronomina derselbe, dieselbe, dasselbe gesagt worden ist, der Entwurf noch Sätze leistet, wie den im § 14:

Entmündigung findet statt:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke **in Folge derselben** ....
2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender **durch dieselbe** ....
3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker **in Folge derselben** ....

oder im § 3 Abs. 2:

> Im Sinne dieser Vorschrift gilt als Angehöriger der bewaffneten Macht auch derjenige, welcher sich bei derselben ... befindet.

Alle, die im zukünftigen Gesetzbuche eine gereinigte, korrekte und schöne Schriftsprache zu finden hofften, sind durch derartige wie durch zahlreiche andre Sprachsünden arg enttäuscht worden. Wir können nur rathen, nach Abschluß der sachlichen Berathungen den Entwurf der Meisterhand eines Wustmann zur sprachlichen Korrektur zu übergeben; das deutsche Volk wird dann wenigstens die Gewißheit haben, daß sich sein Gesetzbuch gegen den Geist und die Regeln der deutschen Sprache nicht versündigt hat. Wir haben in dem vorliegenden Gegenentwurf das größte Gewicht darauf gelegt, alles, was zur Verunzierung der Sprache beiträgt, zu vermeiden und die einzelnen Regeln einfach, korrekt und — besonders durch möglichste Vermeidung der noch im 2. Entwurf viel zu viel geübten Citirungsmethode — verständlich zu gestalten. Ob dies gelungen ist, möge der Leser beurtheilen. —

Ueber den Umfang der im Gesetzbuche zu kodifizirenden Materie haben wir folgendes zu bemerken.

Eine Reihe von Rechtsinſtituten wünſchen wir gänzlich beſeitigt zu ſehen. Hierzu gehören u. a. die Stufe des Kindesalters (infantia), die beſchränkte Geſchäftsfähigkeit Minderjähriger (§ 86), die Zuläſſigkeit der eigenmächtigen Verhaftung eines Schuldners (§ 193), die Prozeßzinſen (§ 247), die Minderungsklage beim Kauf- und Werkvertrage, das geſetzliche Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters, die Annahme an Kindesſtatt, die Legitimation per rescriptum principis und der Erbvertrag. Von dieſen Rechtsinſtituten iſt ein Theil überflüſſig und durch kein praktiſches Bedürfniß gerechtfertigt — ſo die Prozeßzinſen, die Minderungsklage, andre ſind veraltet — ſo die Adoption und die leg. per r. pr. — oder in ſozialer Hinſicht gefährlich — ſo das Pfandrecht des Vermiethers, die eigenmächtige Feſtnahme.

Andre Materien gehören nicht in das B. G. B., ſo die Lehre von den Inhaberpapieren — dieſe iſt im H. G. B. im Zuſammenhange mit der Lehre von den Orderpapieren zu regeln — ferner die Beſtimmungen über den Wildſchadenserſatz, die in ein allgemeines Reichsjagdgeſetz aufzunehmen ſind, bis zu deſſen Erlaſſung aber im Einführungsgeſetz ihre Stelle erhalten können.

Andrerſeits vermiſſen wir im Entwurfe die Verarbeitung des bisherigen Reichsprivatrechts. Es liegt gar kein Grund vor, die Geſetze über den Wucher, das Haftpflicht- und das Anfechtungsrecht als Spezialgeſetze fortbeſtehen zu laſſen. Sie ſind als ſolche aus beſtimmten Anläſſen entſtanden. Es würde aber für die Fortbildung dieſer wichtigen Materien in der Wiſſenſchaft und Praxis von großer Bedeutung ſein, wenn man ſie ihrer Natur als Spezialgeſetze entkleidete und ſie durch Verarbeitung im Geſetzbuch mit deſſen allgemeinen Normen in Uebereinſtimmung brächte. —

Aufbau, Sprache und Umfang des Geſetzbuchs intereſſiren in erſter Linie die, die berufen ſind, das Geſetz zu handhaben, die Juriſten. Alle übrigen Theile des Volkes berührt nur der Inhalt. Dieſer iſt das Wichtigſte an der ganzen die Nation ſeit Jahren bewegenden Reform des Privatrechts. Wir können in dieſem Vorworte eine eingehende Aufzählung und Begründung aller Wünſche, die wir in Bezug auf den Inhalt des Geſetzbuchs hegen, nicht geben. Nur ſoviel ſei an dieſer Stelle hervorgehoben, daß wir uns bei der Ausgeſtaltung des Inhalts vor Allem von dem Beſtreben haben leiten laſſen, das Manchesterthum aus dem Privatrechte ſo gründlich

wie möglich zu vertilgen. Das Urtheil über den ersten Entwurf ist gefällt; es ist zwecklos, auf das gerichtete Werk noch Steine zu werfen. Daß aber aus den fernern Entwürfen das Manchesterthum mit der Wurzel auszurotten, jede Spur, die es darin noch hinterlassen hat, unnachsichtig zu beseitigen ist, darauf müssen die Bestrebungen aller einsichtigen Männer unsres Volkes unablässig gerichtet sein. Sie dürfen in dieser Arbeit nicht eher ruhen, als bis das Ziel erreicht ist.

Wir wollen mit kurzen Worten andeuten, was in dieser Beziehung noch zu thun übrig bleibt.

Der 2. Entwurf hat zwar die Entmündigung auch wegen Trunksucht für zulässig erklärt, dies genügt jedoch nicht zur Bekämpfung dieser fürchterlichen, so viele Familien verheerenden Krankheit. Das Gesetz muß bestimmen, daß der entmündigte Trinker einer Heilanstalt übergeben und hier zwangsweise bis zu seiner Genesung zurückbehalten werden darf (Art. 18 des nachfolg. Entwurfs), es muß ferner die Unklagbarkeit von Zechschulden aussprechen (Art. 350). Die Vorschriften über die Entmündigung bedürfen auch insofern einer Ergänzung, als es nothwendig ist, die von einem Verschwender in der letzten Zeit vor seiner Entmündigung vorgenommnen unentgeltlichen Verfügungen einer Anfechtung zu unterwerfen. Meist kommt die Entmündigung eines Verschwenders zu spät; wenn sie eintritt, ist der größte Theil seines Vermögens vergeudet. Ficht man seine unentgeltlichen Veräußerungen an, so kann man hierdurch wenigstens einen Theil des verschleuderten Gutes seinem Vermögen wieder zuführen und den oft unvermeidlichen Nachtheil der Verspätung wieder ausgleichen (Art. 12 ff.). — Der Entwurf schützt nur die gewerblichen Arbeiter vor der Geltendmachung ältrer Forderungen auf Rückzahlung von Vorschüssen durch eine kurze Verjährung. Sollen landwirthschaftliche Arbeiter, Handlungsgehülfen, höhere Privatbeamte 30 Jahre hindurch derartigen Klagen ausgesetzt sein? (Art. 154 Nr. 10.)

Mit Recht hat der Entwurf an der Vorschrift festgehalten, daß der Vertrag über die Veräußerung von Grundeigenthum der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfe. Wenn er aber im Anschluß hieran den Mangel der Form durch die Auflassung heilen läßt, so giebt er den gewerbsmäßigen Parzellanten und Grundstückshändlern, vor deren gefährlichem Treiben er die bäuerliche Bevölkerung

durch die Nothwendigkeit der Form gerade schützen will, sofort das Mittel an die Hand, die wohlthätige Schutzvorschrift zu umgehen. Daß jene gefährlichen Geschäftsleute von diesem Mittel Gebrauch machen werden, darüber kann bei ihrer Geschäftserfahrung und Geriebenheit doch kein Zweifel bestehen. Der zweite Absatz des § 265 muß daher fallen. Andrerseits bedarf der erste Absatz einer Einschränkung (Art. 245).

Wir sind mit Bähr der Ansicht, daß der alte Satz, Zinsen dürften die Hauptforderung nicht übersteigen, aufrecht zu erhalten sei (Art. 260).

Einig ist man darüber, daß der Verkäufer eines Grundstücks, dessen Hypotheken der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt, von der persönlichen Haftung für diese Hypotheken möglichst bald befreit werden müsse. So lange man aber daran festhält, daß dieser Erfolg durch eine Mittheilung des Verkäufers bedingt sei, wird man die in wirthschaftlicher Hinsicht so nothwendige Befreiung nicht erzielen. Denn erfahrungsgemäß werden solche Mittheilungen des Veräußrers fast nie gemacht. Dagegen wird man den gesetzgeberischen Zweck wohl erreichen, wenn man die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger in die Hand des Grundbuchrichters legt und diesem die Pflicht auferlegt, bei jeder Auflassung die Gläubiger von der Uebernahme der Hypotheken von Amtswegen zu benachrichtigen (Art. 286).

Aus wirthschaftlichen und sozialen Gründen muß man nicht nur die Bürgschaft, den Kreditauftrag und die Leibrente an die Schriftform binden, sondern vor Allem auch das Strafgedinge (Art. 290).

Der Entwurf will dem Gläubiger, der sich eine Vertragsstrafe ausbedungen hat, noch das Recht auf Ersatz eines weitern Schadens geben. Wir sind der Ansicht, daß dieser Anspruch im Zweifel ausgeschlossen sein müsse (Art. 294). Auch die von uns im Art. 298 Abs. 2 vorgeschlagne Ergänzung der Normen über die Vertragsstrafe ist aus sozialen Gründen geboten.

Die Vorschrift, daß bei einem Rücktritt vom Vertrage der Zurücktretende das, was er vom andern Theile empfangen habe, diesem zurückgeben müsse, bedarf der Ergänzung dahin, daß jede diese Rückgabepflicht im Voraus ausschließende Abrede unwirksam ist (Art. 320, Abs. 4). Durch diesen Zusatz wird die ganze Frage der Abzahlungs-

geschäfte mit einem Schlage gelöst. Man glaube nicht, daß sich lediglich dieser Erwerbszweig einer rigorosen Handhabung der Verwirkungsklausel schuldig mache, die Versicherungsgesellschaften treiben mit ihr einen noch viel gefährlichern Wucher. Entschließt man sich zu dem erwähnten Zusatze in Verbindung mit der von uns vorgeschlagnen Regelung der Verfallklausel (Art. 329), so wird jedes Spezialgesetz über die Abzahlungsgeschäfte entbehrlich und eine weit über deren Kreis hinaus betriebne Ausbeutung des Publikums durch eine allgemeine Vorschrift in ihrer Wurzel getroffen.

Es erscheint uns wünschenswerth, daß das Institut der allmäligen Schuldentilgung (Amortisation), dessen große wirthschaftliche Bedeutung man erst in der allerjüngsten Zeit zu erkennen scheint, schon in der Lehre vom Darlehn erwähnt werde. Der Gesetzgeber kann nicht genug thun, diese wohlthätige Einrichtung auf allen Gebieten, wo sie ihre Wirksamkeit entfalten kann, einzuführen. Ihre Bedeutung liegt nicht allein auf dem Gebiete des Hypothekenrechts, sie erstreckt sich darüber hinaus auch auf das der persönlichen Schulden (Art. 442).

Anerkannt muß werden, daß die überaus stiefmütterliche Behandlung, die der 1. Entwurf dem Dienstvertrage, diesem in sozialer Hinsicht wichtigsten aller obligatorischen Verträge, gegeben hat, im 2. Entwurfe einer eingehendern Bearbeitung gewichen ist. Aber auch diese entspricht noch nicht der großen wirthschaftlichen Bedeutung, die dem Dienstvertrage zukommt. Wir halten eine Reihe von ergänzenden Bestimmungen für nothwendig (Art. 449, 454, 463, 465 und vor Allem 466). Zunächst aber scheint uns die Begriffsbestimmung des Dienstvertrages im 2. Entwurfe verfehlt zu sein. Dieser zieht, wie die §§ 453 und 467 erkennen lassen, auch die Berufsleistungen der Aerzte, Anwälte und andrer einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe obliegender Personen in diesen Begriff hinein. Dies ist rechtlich und wirthschaftlich verfehlt. Unter den Dienstvertrag fallen nur die „auf eine gewisse Dauer berechneten Dienstverhältnisse“ (vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 3 S. 181), also die Lohn- und Gehalts-, kurz die Anstellungsverträge, durch die jemand seine Arbeitskraft auf eine bestimmte Zeit einem andern vermiethet, für einen andern festlegt. Verträge, die auf die Leistung eines einzelnen Dienstes als solchen gerichtet sind, bei denen also das Moment der Dauer wegfällt

oder zurücktritt, gehören nicht hierher. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Berufsleistungen der Aerzte und Anwälte. Diese bilden ein eignes, vom Dienstvertrage rechtlich und wirthschaftlich verschiedenes Verhältniß. Dieses dem Dienstvertrage unterzuordnen, widerspricht auch der Volksanschauung; denn niemand wird es einfallen, im Patienten den Dienstherrn des Arztes, im Klienten den Dienstherrn des Rechtsanwalts zu sehen. Wir glauben uns daher in Uebereinstimmung mit den im Volke herrschenden Anschauungen zu befinden, wenn wir aus diesen Rechtsverhältnissen einen eignen Vertrag, den Honorarvertrag, bilden und den Dienstvertrag auf die für eine gewisse Dauer berechneten Dienstverhältnisse, gleichviel ob es sich dabei um Dienste niedrer oder höherer Art handelt, beschränken.

In einem wichtigen Punkte hat der 2. Entwurf zu Ungunsten der Arbeiter sogar einen Rückschritt gegen das bisherige Recht zu verzeichnen. Er legt zwar im § 558 dem Dienstherrn eine Pflicht zur Obsorge für das Leben und die Gesundheit seiner Arbeiter auf, macht aber den Schadensersatzanspruch des verunglückten Arbeiters von dem Nachweise abhängig, daß dem Dienstherrn ein Verschulden zur Last fiele. Nach dem bisherigen Recht war der Arbeiter von diesem Nachweise befreit, vielmehr mußte umgekehrt der Dienstherr beweisen, daß er seine Pflicht erfüllt habe und daß ihn ein Verschulden nicht träfe. Seufferts Arch. Bd. 40 S. 342, 343, 212—217; Bd. 43 S. 401; Entsch. d. Reichsger. Bd. 18 S. 176. Indem der Entwurf die Beweislast umkehrt, verschlechtert er die Rechtsstellung der Arbeiter ganz wesentlich, ein Schritt, den man unter den heutigen Verhältnissen doch nicht wagen sollte.

Auch die Bemessung der Kündigungsfrist auf die kurze Dauer von 6 Wochen scheint uns in sozialer Hinsicht bedenklich zu sein. Dasselbe Bedenken hegen wir gegen die im § 566 geordneten Folgen des einseitigen Rücktritts. (Vgl. Art. 456—461.)

In der Lehre vom Werkvertrage muß vor Allem darauf bestanden werden, daß den Bauhandwerkern ein gesetzliches Pfandrecht am Baugrundstück eingeräumt werde. Ein bloßer Titel zum Pfandrecht ist ungenügend. Wo wird am meisten über die Massenbetrügereien der Bauhandwerker durch gewissenlose Bauspekulanten geklagt? In Berlin. Hier aber besteht ja doch der Titel zum Pfandrecht schon heute. Es liegt also damit der bündigste Beweis vor, daß dieser

zum Schutze der Handwerker, die ihr Kapital und ihre Arbeitskraft in das Baugrundstück hineingesteckt haben, nicht ausreicht (Art. 498).

In der Lehre vom Mäkelvertrage muß der wohlbegründeten, den geläuterten Anschauungen der gesitteten Theile unseres Volkes entsprechenden Forderung Rechnung getragen werden, daß der Ehekuppellohn nicht klagbar sein dürfe (Art. 501).

Ungenügend ist schließlich die Lehre von Spiel und Wette geordnet. Hier muß auch zur Frage der Differenzgeschäfte Stellung genommen werden.

Dies sind die wichtigsten Ausstellungen, die wir vom wirthschaftlichen und sozialen Standpunkte gegen das Obligationenrecht des 2. Entwurfs zu machen haben. Ein baldiges Zustandekommen des großen Werkes wünschen auch wir von ganzem Herzen, aber diesem Wunsche darf man die Verwirklichung der Forderungen, die unser Volk vom rechtlichen, sittlichen und vor Allem vom sozialen Standpunkt an sein Gesetzbuch stellen darf, nicht opfern. —

Wir veröffentlichen zunächst das erste Heft dieses Werkes, enthaltend die ersten beiden Bücher über das Personen- und Forderungsrecht. Das Sachenrecht wird demnächst folgen. —

Die den Artikeln in Klammern beigefügten Zahlen weisen auf die entsprechenden Paragraphen des zweiten offiziellen Entwurfs hin.

Uebersicht.

Erstes Buch: **Personenrecht.**

	Artikel
Erster Abschnitt. **Geburt**	1—3
Zweiter Abschnitt. **Name**	4—6
Dritter Abschnitt. **Mündigkeit**	7—9
Vierter Abschnitt. **Entmündigung**	10—19
Fünfter Abschnitt. **Verwandschaft und Schwägerschaft**	20—25
Sechster Abschnitt. **Wohnsitz**	26—33
Siebenter Abschnitt. **Tod und Todterklärung**	34—45

Zweites Buch: **Forderungsrecht.**

	Artikel
Erster Abschnitt. **Forderungsrechte im Allgemeinen.**	
1. Titel. Inhalt der Forderungsrechte.	
I. Pflicht zur Erfüllung	46—54
II. Gegenstand der Erfüllung	55—72
III. Folgen der Nichterfüllung	73—82
IV. Verzug des Schuldners	83—89
V. Verzug des Gläubigers	90—102
2. Titel. Uebertragung der Forderungsrechte.	
I. Abtretung	103—116
II. Gesetzlicher Uebergang	117
3. Titel. Untergang der Forderungsrechte.	
I. Erfüllung	118—127
II. Hinterlegung	128—140
III. Aufrechnung	141—149
IV. Erlaß	150
V. Vereinigung	151
VI. Verjährung	152—182
4. Titel. Gesammtschulden und Gesammtforderungen.	
I. Gesammtschuld	183—190
II. Gesammtforderung	191—198
Zweiter Abschnitt. **Verträge.**	
1. Titel. Vertragsfähigkeit	199—204
2. Titel. Vertragsschluß	205—224
3. Titel. Vertragsschluß durch Stellvertreter	225—238
4. Titel. Form der Verträge	239—244

Digitized by Google

		Artikel
5. Titel.	Inhalt der Verträge	245—260
6. Titel.	Zweiseitige Verträge	261—269
7. Titel.	Bedingte und befristete Verträge	270—276
8. Titel.	Verträge zu Gunsten Dritter. Schuldübernahme	277—289
9. Titel.	Strafverträge	290—298
10. Titel.	Unwirksamkeit der Verträge	299—310
11. Titel.	Anfechtbarkeit der Verträge	311—319
12. Titel.	Rücktritt von Verträgen	320—330
13. Titel.	Kündigung der Verträge	331—344
14. Titel.	Auslegung der Verträge	345—346
Dritter Abschnitt.	**Einzelne Rechtsverhältnisse.**	
1. Titel.	Kauf.	
I.	Allgemeine Vorschriften	347—362
II.	Gewährleistung wegen Mängel im Rechte	363—371
III.	Gewährleistung wegen Fehler der Sache	372—394
IV.	Wiederkauf	395—403
V.	Vorkauf	404—413
VI.	Forderungskauf	414—419
2. Titel.	Tausch	420
3. Titel.	Schenkung	421—437
4. Titel.	Darlehn	438—444
5. Titel.	Dienstvertrag	445—467
6. Titel.	Werkvertrag	468—499
7. Titel.	Mäkelvertrag	500—503
8. Titel.	Lehrvertrag	504—506
9. Titel.	Honorarvertrag	507—511
10. Titel.	Auftrag	512—526
11. Titel.	Geschäftsführung ohne Auftrag	527—537
12. Titel.	Anweisung	538—551
13. Titel.	Verwahrung	552—564
14. Titel.	Auslobung	565—570
15. Titel.	Gesellschaft	571—609
16. Titel.	Gemeinschaft	610—629
17. Titel.	Leibrente	630—634
18. Titel.	Spiel und Wette	635—638
19. Titel.	Vergleich	639—640
20. Titel.	Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß	641—643
21. Titel.	Bürgschaft	644—655
22. Titel.	Vorlegung, Rechnungslegung und Auskunftertheilung	656—660
23. Titel.	Ungerechtfertigte Bereicherung	661—673
24. Titel.	Unerlaubte Handlungen	674—698
25. Titel.	Haftpflicht	699—711
26. Titel.	Anfechtung	712—722

Perſonenrecht.

Geburt.

Artikel 1 (1).

Geburt im Sinne dieses Gesetzbuchs ist der Zeitpunkt, wo das lebende Kind vom Mutterleibe vollständig getrennt ist.

Artikel 2 (1).

Mit der Geburt wird der Mensch rechtsfähig.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen unterliegt keiner Beschränkung.

Sklaven erlangen in dem Augenblick, wo sie das deutsche Reich oder ein die Reichsflagge führendes Schiff betreten, die Freiheit, das Eigenthum des Herrn an ihnen erlischt.

Artikel 3.

Wer auf die Behauptung, daß ein Mensch noch lebe oder zu einer bestimmten Zeit gelebt habe, einen Rechtsanspruch stützt, hat sie zu beweisen. Eine Lebensvermuthung greift nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Platz.

Name.

Artikel 4 (22).

Wer zur Führung eines Namens berechtigt ist, kann gegen den, der dies Recht bestreitet, Klage auf Feststellung seines Rechts sowie auf Unterlassung fernern Bestreitens erheben.

Artikel 5 (22).

Wer in seinem Rechte dadurch verletzt wird, daß ein Andrer seinen Namen unbefugt führt oder benutzt, kann gegen ihn Klage darauf erheben, daß er den Gebrauch dieses Namens fortan unterlasse.

Artikel 6.

Wer durch eine Verletzung seines Rechts auf den Namen (Art. 4, 5) einen Vermögensschaden erlitten hat, kann dessen Ersatz vom Schädiger verlangen.

Digitized by Google

Außerdem kann der Verletzte, auch wenn er einen Vermögensschaden nicht erlitten hat, vom Nichtberechtigten die Zahlung eines Sühnegeldes fordern, wenn dieser aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Namenrecht verletzt hat.

Diese Forderungen verjähren nach den Vorschriften über die Verjährung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

Mündigkeit.

Artikel 7 (11).

Wer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist mündig.

Artikel 8 (12, 13).

Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann mit seiner Zustimmung für mündig erklärt werden, wenn der, unter dessen elterlicher Gewalt er steht, seine Einwilligung hierzu ertheilt. Diese ist entbehrlich, wenn sich die Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt.

Die Mündigerklärung ist nur zulässig, wenn das Beste des Unmündigen sie erheischt.

Artikel 9 (12 Abs. 2).

Wer für mündig erklärt ist, hat die Rechtsstellung des Mündigen.

Entmündigung.

Artikel 10 (14).

Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

Artikel 11 (14).

Wer durch Verschwendungssucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands oder der Verarmung aussetzt, kann entmündigt werden.

Artikel 12.

Die vom Verschwender in den beiden letzten Jahren vor der Entmündigung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen können nach den Vorschriften der Art. 13 bis 16 als unwirksam angefochten werden.

Artikel 13.

Zur Anfechtung ist der Vormund des Entmündigten berechtigt.

Die Anfechtung ist gegen den zu richten, der durch die Verfügung bereichert ist.

Artikel 14.

Was der Verſchwender durch die Verfügung aus ſeinem Vermögen veräußert, weggegeben oder aufgegeben hat, muß der Empfänger zurückgewähren.

Jedoch ſind Verfügungen, die gebräuchliche Gelegenheitsgeſchenke zum Gegenſtand hatten, nicht anfechtbar.

Artikel 15.

Ficht der Vormund die Verfügung auf dem Wege der Klage an, ſo hat er im Klagantrag beſtimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weiſe der Verklagte die Bereicherung herausgeben ſoll.

Artikel 16.

Das Recht, die Verfügung des Verſchwenders auf dem Wege der Klage anzufechten, erliſcht mit dem Ablauf eines Jahres ſeit der Entmündigung.

Artikel 17 (14).

Wer der Trunkſucht in dem Maße ergeben iſt, daß er ſeine Angelegenheiten nicht zu beſorgen vermag, oder daß er ſich oder ſeine Familie der Gefahr des Nothſtands oder der Verarmung ausſetzt, oder daß er die Sicherheit Andrer gefährdet, kann entmündigt werden.

Artikel 18.

Wer wegen Trunkſucht entmündigt iſt, kann auf gerichtliche Anordnung in eine Heilanſtalt gebracht und hier bis zu ſeiner Geneſung zurückbehalten werden. Die Koſten der Unterbringung hat der Entmündigte zu tragen.

Artikel 19 (14 Abſ. 2).

Die Entmündigung wegen Geiſteskrankheit und Geiſtesſchwäche ſowie die wegen Trunkſucht iſt nach eingetretner Geneſung, die Entmündigung wegen Verſchwendungsſucht iſt nach eingetretner Beſſerung aufzuheben.

Verwandtſchaft und Schwägerſchaft.

Artikel 20 (15).

Im Sinne des Geſetzes ſind

in gerader Linie verwandt Perſonen, deren eine von der andern abſtammt,

in der Seitenlinie verwandt Perſonen, die, ohne in gerader Linie verwandt zu ſein, von demſelben Dritten abſtammen,

vollbürtige Seitenverwandte ſolche, die daſſelbe Elternpaar,

halbbürtige Seitenverwandte ſolche, die nur einen gemeinſamen Stammvater oder nur eine gemeinſame Stammmutter haben.

Artikel 21 (15 Abſ. 2).

Zwiſchen einem unehelichen Kinde und ſeinem Erzeuger beſteht eine Verwandtſchaft im Sinne des Geſetzes nicht.

Artikel 22 (15).

Der Grad der Verwandtſchaft wird durch die Zahl der ſie vermittelnden Geburten beſtimmt.

Artikel 23 (16).

Schwägerſchaft im Sinne des Geſetzes iſt das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern.

Artikel 24 (16).

Die Linie und der Grad der Schwägerſchaft werden durch die Linie und den Grad der ſie vermittelnden Verwandtſchaft beſtimmt.

Artikel 25 (16).

Die Schwägerſchaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die ſie begründet wurde, aufgelöſt iſt.

Wohnſitz.

Artikel 26 (17).

Wer ſich an einem Orte zu ſtändigem oder regelmäßigem Aufenthalt niederläßt, begründet hier ſeinen Wohnſitz.

Es kann jemand ſeinen Wohnſitz gleichzeitig an mehrern Orten haben.

Der Wohnſitz wird dadurch aufgehoben, daß jemand ſeine bisherige Niederlaſſung mit dem Willen, ſie aufzugeben, auflöſt und den Wohnſitz an einem andern Orte begründet.

Artikel 27 (18).

Wer vertragsunfähig iſt, iſt auch unfähig, einen Wohnſitz zu begründen oder aufzuheben.

Wer in der Vertragsfähigkeit beſchränkt iſt, bedarf zur Begründung oder Aufhebung eines Wohnſitzes der Zuſtimmung ſeines geſetzlichen Vertreters.

Artikel 28 (20).

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz ihres Mannes, es sei denn, daß dieser ihn im Auslande an einem Orte begründet hätte, wohin sie ihm nicht gefolgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange die Frau den Wohnsitz ihres Mannes nicht theilt, kann sie selbstständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.

Artikel 29 (21).

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz seines Vaters, ein uneheliches den seiner Mutter. Das Kind behält diesen Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufgegeben hat.

Eine erst nach erreichter Mündigkeit erfolgte Legitimation hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des legitimirten Kindes.

Artikel 30.

Wer nach erreichter Mündigkeit in einem Dienstverhältniß zu einem Andern steht und dessen Hausstand angehört, hat am Dienstorte seinen Wohnsitz.

Artikel 31 (19).

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonort. Gehört sie aber zu einem Truppentheil, der im Inlande einen solchen nicht hat, so gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils als ihr Wohnsitz.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

Artikel 32.

Ein Deutscher, der die völkerrechtliche Stellung ausländischer Gesandten genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaats behält den Wohnsitz, den er in seinem Heimathstaate hatte. Entbehrt er einen solchen, so gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als sein Wohnsitz.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

Artikel 33.

Der Aufenthalt in einem Gefängniß oder einer ähnlichen Anstalt, in der jemand zwangsweise untergebracht ist, bewirkt für sich allein noch nicht die Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes.

Tod und Todterklärung.

Artikel 34.

Wer auf die Behauptung, daß ein Mensch todt sei oder zu einer bestimmten Zeit nicht mehr gelebt habe, einen Rechtsanspruch stützt, hat sie zu beweisen. Eine Todesvermuthung greift nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Platz.

Artikel 35 (10).

Sind mehrere Menschen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

Artikel 36.

Wer verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

Artikel 37 (2).

Als verschollen ist der anzusehen, von dessen Leben seit zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist.

Der zehnjährige Zeitraum beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in dem der Verschollne den vorhandnen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

Artikel 38 (3).

Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege theilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden ist, gilt als verschollen, wenn seit zwei Jahren nach dem Friedensschluß keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der zweijährige Zeitraum mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Krieg beendigt worden ist.

Im Sinne dieser Vorschrift gilt als Angehöriger der bewaffneten Macht jeder, der sich bei ihr in einem Amts- oder Dienstverhältniß befunden hat.

Artikel 39 (4).

Wer sich auf See begeben hat und seit dem Untergang des Fahrzeugs, auf dem er sich befunden hatte, vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit einem Jahre nach dem Untergang keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Das Fahrzeug gilt als untergegangen, wenn seit dem Antritt der Reise ein Jahr verstrichen ist, ohne daß es zurückgekehrt oder an seinem Bestimmungsorte eingetroffen wäre. Sind während der Reise

Nachrichten eingegangen, ſo beginnt der einjährige Zeitraum mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem das Fahrzeug den Nachrichten zufolge noch vorhanden war.

Artikel 40 (5).

Wer unter andern als den in den Artikeln 38 und 39 bezeichneten Umſtänden in eine Lebensgefahr gerathen iſt und ſeitdem vermißt wird, gilt als verſchollen, wenn ſeit zwei Jahren nach dem Ereigniß, das die Gefahr herbeigeführt hatte, keine Nachricht von ſeinem Leben eingegangen iſt.

Artikel 41 (7).

Die Todterklärung begründet die Vermuthung, daß der Verſchollne in dem Zeitpunkt verſtorben ſei, der im Urtheil als Todeszeit feſtgeſtellt iſt.

Als Zeitpunkt des Todes iſt, ſofern die Ermittelungen nicht ein Andres ergeben, anzunehmen:

in dem Falle des Artikels 37 das Ende des zehnjährigen Zeitraums,

in dem Falle des Artikels 38 der Zeitpunkt des Friedensſchluſſes oder der Ablauf des Jahres, in dem der Krieg beendigt worden iſt,

in dem Falle des Artikels 39 der Zeitpunkt, wo das Fahrzeug untergegangen iſt oder als untergegangen gilt,

in dem Falle des Artikels 40 der Zeitpunkt, wo die Lebensgefahr eingetreten iſt.

Iſt die Todeszeit nur dem Tage nach feſtgeſtellt, ſo gilt das Ende dieſes Tages als Zeitpunkt des Todes.

Artikel 42.

Iſt jemand mit Unrecht für todt erklärt oder iſt der Zeitpunkt des Todes des Verſchollnen unrichtig feſtgeſtellt worden, ſo kann das Urtheil durch Klage angefochten werden.

Artikel 43.

Zur Erhebung der Anfechtungsklage iſt jeder befugt, der an der Aufhebung der Todterklärung oder an der Berichtigung der Todeszeit ein rechtliches Intereſſe hat.

Die Klage iſt gegen den zu richten, der die Todterklärung erwirkt hat, wenn aber dieſer die Klage erhebt oder wenn er verſtorben, oder wenn ſein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande iſt, gegen den Staatsanwalt.

Artikel 44 (8).

Wird auf die Anfechtungsklage die Todterklärung aufgehoben oder eine andre Todeszeit feſtgeſtellt, ſo iſt das Urtheil für und gegen Alle wirkſam.

Artikel 45 (9).

Iſt jemand verſchollen, aber noch nicht für todt erkärt, ſo wird vermuthet, daß er bis zu dem Zeitpunkt gelebt habe, der nach der Vorſchrift des Artikels 41 Abſatz 2 als Todeszeit anzunehmen iſt.

Forderungsrecht.

Forderungsrechte im Allgemeinen.

Inhalt der Forderungsrechte.

I. Pflicht zur Erfüllung.

Artikel 46 (205, 206).

Wer zu einer Leiſtung — einer Handlung oder einer Unterlaſſung — verpflichtet iſt, hat die ihm obliegende Verbindlichkeit ſo zu erfüllen, wie es Treu und Glaube mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte erheiſchen.

Artikel 47 (223).

Der Schuldner iſt nicht berechtigt, ſeiner Verbindlichkeit durch Theilleiſtungen zu genügen, es ſei denn, daß Geld oder andre vertretbare Sachen den Gegenſtand ſeiner Verbindlichkeit bildeten.

Artikel 48 (225).

Iſt der Erfüllungsort weder durch die Beſchaffenheit der Leiſtung oder die Natur des Rechtsverhältniſſes noch durch Vereinbarung oder Geſetz beſtimmt, ſo hat der Schuldner dort zu erfüllen, wo er zur Zeit der Entſtehung der Forderung ſeinen Wohnſitz hatte.

Artikel 49 (226).

Geld hat der Schuldner auf ſeine Koſten und Gefahr dem Gläubiger an ſeinen Wohnſitz zu übermitteln.

Hat der Gläubiger nach Entſtehung der Forderung ſeinen Wohnſitz geändert und dadurch die Koſten und die Gefahr der Uebermittelung erhöht, ſo hat er die Mehrkoſten und die Gefahr zu tragen.

Durch dieſe Beſtimmungen wird die Vorſchrift des Art. 48 über den Erfüllungsort nicht berührt.

Digitized by Google

Artikel 50.

Hat der Schuldner entweder an dem einen oder an einem andern Orte zu erfüllen, so finden die Vorschriften der Art. 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

Artikel 51 (227).

Ist die Erfüllungszeit nicht bestimmt, so kann der Gläubiger sofort fordern, der Schuldner sofort leisten.

Ist die Erfüllungszeit bestimmt, so kann der Gläubiger vorher nicht fordern, der Schuldner im Zweifel vorher nicht leisten.

Artikel 52 (228).

Fällt die Erfüllungszeit oder der letzte Tag der Erfüllungsfrist auf einen Sonntag oder einen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt im Zweifel der nächstfolgende Werktag an die Stelle des Sonntages oder des Feiertages.

Artikel 53 (229).

Wer eine unverzinsliche Schuld vor ihrer Fälligkeit zahlt, ist nicht berechtigt, Zwischenzinsen abzuziehen.

Artikel 54 (224).

Ist die Ausführung der Leistung durch den Schuldner in Person nicht wesentlich, so kann sie auch ohne seine Einwilligung durch einen Dritten geschehen.

Der Gläubiger darf die Leistung des Dritten nur ablehnen, wenn der Schuldner ihrer Annahme widerspricht.

II. Gegenstand der Erfüllung.

Artikel 55 (207).

Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten.

Artikel 56 (208).

Wer eine in ausländischer Währung ausgedrückte Schuld im Inlande zu zahlen hat, kann die Zahlung in Reichswährung leisten, es sei denn, es wäre Zahlung in der ausländischen Währung ausdrücklich bedungen worden.

Die Umrechnung geschieht nach dem Kurswerth, der zur Zeit der Zahlung für den Erfüllungsort maßgebend ist.

Digitized by Google

Artikel 57 (209).

Wer eine Schuld in einer Münzsorte zu zahlen hat, die sich zur Zeit der Fälligkeit nicht mehr im Umlauf befindet, muß in der Münze zahlen, die an die Stelle der außer Umlauf gesetzten getreten ist. Fehlt es an einer solchen, so ist die Zahlung nach dem Metallwerth der außer Umlauf gesetzten Münze in Reichswährung zu leisten.

Artikel 58 (210).

Wer eine Schuld nach Gesetz oder Vertrag zu verzinsen hat, muß, wenn die Höhe der Zinsen nicht bestimmt ist, landesübliche Zinsen entrichten.

Den landesüblichen Zinsfuß bestimmt der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths.

Artikel 59 (214).

Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat dem Gläubiger sowohl die erlittne Vermögenseinbuße als auch den entgangnen Gewinn zu erstatten, diesen jedoch nur, wenn er nach den Umständen des Falles mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestanden hat.

Artikel 60 (215).

Wer wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit zum Schadensersatze verpflichtet ist, braucht den Schaden, dessen Entstehung nach den ihm bekannten Umständen außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit gelegen hat, nicht zu ersetzen.

Artikel 61 (213).

Der ersatzpflichtige Schuldner hat den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Artikel 62.

Als Schadensersatz für die Entziehung oder Zerstörung einer körperlichen Sache hat der Schuldner den gemeinen Werth der Sache zu leisten.

Artikel 63 (217).

Hat bei der Entstehung des Schadens eine Fahrlässigkeit des Geschädigten mitgewirkt, wenn auch nur dadurch, daß die Abwendung oder die Minderung des Schadens von ihm unterlassen worden ist, so hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und in welcher Höhe eine Ersatzpflicht eintreten soll. Es hat bei der Entscheidung insbesondre zu würdigen, ob und inwiefern das Ver-

ſchulden des Schädigers oder die Fahrläſſigkeit des Geſchädigten überwogen hat.

Artikel 64 (218).

Wer für den Verluſt einer Sache oder eines Rechts Schadensersatz zu leiſten hat, iſt hierzu nur gegen Abtretung der Rechte verpflichtet, die dem Gläubiger auf Grund des Eigenthums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zuſtehn; Geldforderungen braucht jedoch der Gläubiger nur bis zur Höhe des geleiſteten Schadensersatzes abzutreten.

Hat der Erſatzleiſtende auf Grund der Abtretung vom Dritten eine Sache des Entſchädigten eingezogen, ſo kann dieſer deren Herausgabe gegen Rückzahlung der empfangnen Entſchädigung verlangen.

Artikel 65 (219).

Wer mehrere Leiſtungen in der Weiſe ſchuldet, daß er entweder die eine oder die andre bewirken ſoll, hat im Zweifel das Wahlrecht.

Artikel 66 (220).

Die Wahl geſchieht durch Erklärung des Wahlberechtigten gegenüber dem andern Theile.

Die Erklärung iſt unwiderruflich.

Die gewählte Leiſtung gilt als von Anfang an allein geſchuldet.

Artikel 67 (221).

Hat der wahlberechtigte Schuldner nicht vor Einleitung der Zwangsvollſtreckung gewählt, ſo kann der Gläubiger dieſe auf eine der mehrern Leiſtungen richten; der Schuldner kann ſich jedoch, ſolange der Gläubiger die von ihm gewählte Leiſtung weder ganz noch zum Theil empfangen hat, durch eine der übrigen Leiſtungen von ſeiner Verbindlichkeit befreien.

Artikel 68 (221 Abſ. 2).

Iſt der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, ſo kann ihm der Schuldner eine angemeſſne Friſt zur Wahl beſtimmen; erklärt ſich der Gläubiger innerhalb dieſer Friſt nicht, ſo geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

Artikel 69 (222).

Iſt eine der Leiſtungen von Anbeginn unmöglich oder iſt ſie ſpäter unmöglich geworden, ſo beſchränkt ſich das Forderungsrecht auf

die übrigen Leistungen. Diese Beschränkung tritt jedoch nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich geworden ist, den der dem Wahlberechtigten gegenüberstehende Theil verschuldet hat.

Artikel 70 (230).

Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, aber aus demselben Rechtsverhältniß, auf dem diese Verpflichtung beruht, gegen den Gläubiger eine fällige Forderung hat, insbesondre wegen Verwendungen in Beziehung auf den Gegenstand oder wegen eines durch diesen ihm zugefügten Schadens, ist berechtigt, den Gegenstand so lange zurückzuhalten, bis er wegen seiner Forderung befriedigt ist.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückhaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden; jedoch ist die Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen.

Artikel 71 (231).

Erweist sich im Rechtsstreit sowohl die Forderung des Gläubigers als auch die Gegenforderung des Schuldners als begründet, so ist dieser zu verurtheilen, den Gegenstand Zug um Zug gegen Erfüllung seiner Gegenforderung herauszugeben.

Auf Grund dieser Verurtheilung kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Annahmeverzuge ist, ohne Erfüllung der Gegenforderung die Zwangsvollstreckung betreiben.

Artikel 72 (231 Abs. 1 a. E.).

Wer in den Besitz einer Sache durch eine vorsätzlich begangne unerlaubte Handlung gelangt ist, kann das Zurückhaltungsrecht daran nicht ausüben.

III. Folgen der Nichterfüllung.

Artikel 73.

Wer die ihm obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, ist verpflichtet, dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 74 (233 Abs. 3).

Die Haftung für vorsätzliche Nichterfüllung kann der Gläubiger dem Schuldner im Voraus nicht wirksam erlassen.

Artikel 75 (234).

Der Schuldner hat das Verschulden — Vorsatz und Fahrlässigkeit — seines gesetzlichen Vertreters sowie das Verschulden der Personen, deren er sich zur Ausführung der Leistung bedient, in demselben Umfange zu vertreten wie eignes Verschulden.

Die Vorschrift des Artikels 74 findet auf diesen Fall keine Anwendung.

Fahrlässigkeit im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Außerachtlassung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt.

Artikel 76 (235, 236).

Der Schuldner haftet auch dann für Schadensersatz, wenn die Leistung unmöglich geworden ist. Ist sie nur zu einem Theile unmöglich geworden, so kann der Gläubiger die Annahme des ausführbar gebliebnen Theiles ablehnen und statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit fordern.

Artikel 77 (235, 238).

Der Schuldner haftet für Schadensersatz nicht, wenn er beweist, daß er die Unmöglichkeit der Erfüllung nicht verschuldet habe.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner nachweist, daß er ohne sein Verschulden zur Ausführung der noch möglichen Leistung unvermögend geworden sei, es sei denn, daß der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt und die Leistung aus der Gattung noch möglich wäre.

Artikel 78 (237).

Hat der Schuldner in Folge des Umstandes, der die Erfüllung unmöglich gemacht hat, von einem Dritten einen Ersatz oder an einen Dritten eine Ersatzforderung erlangt, so muß er dem Gläubiger auf dessen Verlangen den Ersatz herausgeben, die Ersatzforderung abtreten.

Soweit der Gläubiger hierdurch entschädigt ist, hat er seine Forderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu mindern.

Artikel 79 (223 a. E.).

Der Schuldner haftet für Schadensersatz nicht, wenn er sich bei der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit im bewußtlosen Zustande oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, es sei denn, daß

er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen Zustand dieser Art versetzt gehabt hätte.

Artikel 80 (223 a. E.).

Der Schuldner haftet für Schadensersatz nicht:

1. wenn er bei der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte,
2. wenn er zwar das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, jedoch bei der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit die zur Erkenntniß ihrer Folgen erforderliche Einsicht nicht besessen hatte. Diese Vorschrift findet auf Taubstumme entsprechende Anwendung.

Artikel 81 (239).

Ist der Schuldner rechtskräftig verurtheilt worden, so kann ihm der Gläubiger eine angemessne Frist zur Erfüllung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Auf Antrag des Gläubigers ist die Frist schon im Urtheil festzusetzen.

Hat der Schuldner beim Ablauf der Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Hat der Schuldner beim Ablauf der Frist nur zum Theil erfüllt, so kann der Gläubiger, wenn die Theilleistung für ihn keinen Werth hat, das Empfangne zurückgewähren und Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit fordern.

Das Recht auf Erfüllung ist in beiden Fällen mit dem Ablauf der Frist ausgeschlossen.

Artikel 82 (248).

Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so gelten vom Eintritt der Rechtshängigkeit an für die Rechte des Gläubigers auf Herausgabe oder Ersatz von Nutzungen sowie auf Schadensersatz wegen Untergangs oder Verschlechterung die Vorschriften, die für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer vom Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an bestimmt sind.

Dasselbe gilt für das Recht des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

Digitized by Google

Von der Vorschrift des ersten Absatzes werden die weiter gehenden Rechte, die dem Gläubiger aus dem besondern Rechtsverhältniß oder dem Verzuge des Schuldners entstanden sind, nicht berührt.

IV. Verzug des Schuldners.

Artikel 83 (240 Abs. 1).

Erfüllt der Schuldner die fällig gewordne Verpflichtung nicht, so wird er durch die Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt.

Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf Erfüllung sowie die Zustellung eines Zahlbefehls im Mahnverfahren gleich.

Auf die Mahnung finden die Vorschriften über die Kündigung entsprechende Anwendung.

Artikel 84 (240 Abs. 2).

Ist für die Erfüllung ein Kalendertag festgesetzt und leistet der Schuldner an diesem nicht, so tritt der Verzug ohne Mahnung ein.

Dasselbe gilt, wenn bei einer gekündigten Forderung der Schuldner mit dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht leistet.

Artikel 85 (241).

Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines von ihm nicht verschuldeten Umstandes unterbleibt.

Artikel 86 (242).

Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden zu ersetzen. Hat die Leistung in Folge des Verzuges für den Gläubiger keinen Werth mehr, so kann dieser sie ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Artikel 87 (243).

Der Schuldner hat jede während des Verzuges begangne Fahrlässigkeit zu vertreten.

Er ist ferner für eine während des Verzuges durch Zufall eingetretne Unmöglichkeit der Erfüllung verantwortlich, es sei denn, daß der Schade auch im Falle rechtzeitiger Erfüllung entstanden wäre.

Artikel 88 (244, 245).

Von einer Geldschuld, die nicht schon aus einem andern Rechtsgrunde verzinslich ist, hat der Schuldner für die Dauer des Verzuges Zinsen zu entrichten.

Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu zahlen; dasselbe gilt von Renten und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen für die Benutzung einer Sache oder aus einem dauernden Rechtsverhältniß.

Artikel 89 (246).

Wer verpflichtet ist, den Werth einer während des Verzuges untergegangnen oder den Minderwerth einer während des Verzuges verschlechterten Sache zu ersetzen, hat dem Gläubiger von dem zu ersetzenden Betrage Zinsen seit dem Zeitpunkt zu zahlen, wo er mit der Leistung der Sache im Verzuge ist.

Für die Zeit, für die er Zinsen fordert, kann der Gläubiger nicht auch Ersatz wegen entzogner Nutzungen verlangen.

V. Verzug des Gläubigers.

Artikel 90 (249).

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotne Leistung nicht annimmt.

Artikel 91 (250).

Zur Wirksamkeit des Angebots ist erforderlich, daß der Schuldner die Leistung so, wie sie ihm obliegt, thatsächlich anbietet.

Artikel 92 (251 Abs. 1, 2).

Hat der Gläubiger die geschuldete Sache vom Schuldner abzuholen oder sonst eine Handlung vorzunehmen, die zur Ausführung der Leistung erforderlich ist, so genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners oder die von ihm an den Gläubiger gerichtete Aufforderung, die Handlung vorzunehmen.

Artikel 93 (251 Abs. 1).

Eines Angebots des Schuldners bedarf es nicht, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde.

Artikel 94 (251 Abs. 3).

Eines Angebots bedarf es ferner nicht, wenn für die zur Ausführung der Leistung erforderliche Handlung des Gläubigers ein Kalendertag festgesetzt ist und der Gläubiger die Handlung an diesem Tage nicht vornimmt.

Digitized by Google

Artikel 95 (251 Abſ. 4).

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn er beweiſt, daß der Schuldner zu der Zeit, wo er angeblich zu leiſten bereit war, dazu in Wahrheit außer Stande geweſen ſei.

Artikel 96 (252).

Iſt der Schuldner nur gegen eine Leiſtung des Gläubigers zu erfüllen verpflichtet, ſo kommt dieſer in Verzug, wenn er zwar zur Annahme der angebotnen Leiſtung bereit iſt, jedoch die verlangte Gegenleiſtung nicht anbietet.

Artikel 97 (253).

Iſt die Erfüllungszeit nicht beſtimmt oder iſt der Schuldner berechtigt, vor der Erfüllungszeit zu leiſten, ſo kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotnen Leiſtung verhindert iſt, es ſei denn, daß der Schuldner ihm dieſe eine angemeſſne Zeit vorher angekündigt hätte.

Artikel 98 (254).

Solange ſich der Gläubiger im Verzuge befindet, hat der Schuldner nur Vorſatz und grobe Fahrläſſigkeit zu vertreten.

Hat der Schuldner eine nur der Gattung nach beſtimmte Sache zu leiſten, ſo geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, wo dieſer durch Nichtannahme der angebotnen Sache in Verzug kommt.

Artikel 99 (255).

Für die Zeit, während deren ſich der Gläubiger im Verzuge befunden hat, braucht der Schuldner Zinſen nicht zu zahlen.

Artikel 100 (256).

Hat der Schuldner Nutzungen eines Gegenſtands herauszugeben oder zu erſetzen, ſo beſchränkt ſich ſeine Verpflichtung für die Zeit, während deren ſich der Gläubiger im Verzuge befunden hat, auf die Nutzungen, die er gezogen hat.

Artikel 101 (257).

Wer zur Herausgabe eines Grundſtücks verpflichtet iſt, kann nach eingetretnem Verzuge des Gläubigers den Beſitz aufgeben.

Die Aufgebung iſt jedoch erſt nach vorausgegangner Androhung zuläſſig, es ſei denn, daß dieſe unmöglich wäre.

Artikel 102 (258).

Iſt der Gläubiger in Verzug gekommen, ſo kann der Schuldner von ihm Erſatz der Mehraufwendungen fordern, die er für das erfolgloſe Angebot ſowie für Aufbewahrung und Erhaltung des geſchuldeten Gegenſtands hat machen müſſen.

Uebertragung der Forderungsrechte.

I. Abtretung.

Artikel 103 (342).

Wird eine Forderung durch Vertrag vom Gläubiger einem andern abgetreten, ſo tritt mit dem Abſchluß des Vertrages der neue Gläubiger (Erwerber) an die Stelle des bisherigen.

Artikel 104 (343, 344).

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden:

1. ſoweit ſie der Pfändung entzogen iſt,
2. ſoweit die Leiſtung an einen andern als den urſprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts ausgeführt werden kann,
3. ſoweit die Abtretung durch Vereinbarung zwiſchen Schuldner und Gläubiger ausgeſchloſſen worden iſt. Bei verbrieften Forderungen hat eine ſolche Vereinbarung Dritten gegenüber nur Wirkſamkeit, wenn ſie in der Urkunde vermerkt iſt.

Artikel 105 (345).

Mit der abgetretnen Forderung gehen die Pfandrechte, die Rechte auf Sicherheitsleiſtung und die Rechte gegen Bürgen auf den Erwerber über.

Ein Vorzugsrecht, das mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollſtreckung oder des Konkurſes verbunden iſt, kann auch der Erwerber geltend machen.

Artikel 106 (346).

Der bisherige Gläubiger iſt verpflichtet, dem Erwerber die zum Beweiſe der Forderung dienenden Urkunden, ſoweit ſie ſich in ſeinen Händen befinden, auszuliefern und ihm die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen.

Artikel 107 (346).

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem Erwerber auf dessen Verlangen über die Abtretung eine öffentlich beglaubigte Urkunde auszustellen.

Die Kosten dieser Urkunde hat der Erwerber zu tragen und vorzuschießen.

Artikel 108 (347).

Der Schuldner kann dem Erwerber die Einwendungen entgegensetzen, die ihm zur Zeit der Abtretung dem bisherigen Gläubiger gegenüber zugestanden haben.

Artikel 109 (348).

Hat der Gläubiger eine Forderung unter Vorlegung der darüber vom Schuldner ausgestellten Urkunde abgetreten, so kann sich dieser dem Erwerber gegenüber nicht darauf berufen, daß die Forderung nur zum Scheine begründet oder anerkannt worden sei, es sei denn, daß der Erwerber bei der Abtretung gewußt hätte oder hätte wissen müssen, daß ein Scheinvertrag vorliege.

Artikel 110 (349).

Der Schuldner kann eine ihm an den bisherigen Gläubiger zustehende Gegenforderung auch dem Erwerber gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er sie erst nach erlangter Kenntniß von der Abtretung erworben hätte, oder daß die Gegenforderung erst nach erlangter Kenntniß und später als die abgetretne Forderung fällig geworden wäre.

Artikel 111 (350).

Der Erwerber muß eine nach der Abtretung vom Schuldner an den bisherigen Gläubiger gemachte Leistung sowie jede nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger über die Forderung getroffne Vereinbarung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner bei der Leistung oder bei der Vereinbarung die Abtretung gekannt hätte.

Artikel 112 (350 Abs. 2).

Der Erwerber muß ein rechtskräftiges Urteil gegen sich gelten lassen, das in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordnen Rechtsstreit über die

Forderung ergangen ist, es sei denn, daß der Schuldner beim Eintritt der Rechtshängigkeit die Abtretung gekannt hätte.

Artikel 113 (351).

Hat der bisherige Gläubiger eine von ihm bereits abgetretne Forderung nochmals einem Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten geleistet hat, oder wenn zwischen ihm und dem Dritten über die Forderung eine Vereinbarung getroffen worden oder ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, die Vorschriften der Artikel 111 und 112 dem frühern Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn die bereits abgetretne Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen worden ist, oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkannt hat, daß die Forderung kraft Gesetzes auf ihn übergegangen sei.

Artikel 114.

Die Abtretung gilt nur dann als dem Schuldner bekannt, wenn der bisherige Gläubiger sie ihm schriftlich oder mündlich angezeigt oder wenn der Erwerber ihn durch Aushändigung einer vom bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung benachrichtigt hat.

Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche oder Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten den übertragbaren Theil ihres Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts abgetreten, so gilt die Abtretung nur dann als der auszahlenden Kasse bekannt, wenn diese durch Aushändigung einer vom bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung benachrichtigt worden ist.

Artikel 115 (352).

Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er ihm gegenüber die Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn diese nicht oder nicht wirksam geschehen ist.

Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger über die Abtretung eine Urkunde dem darin bezeichneten Erwerber ausgestellt und dieser sie dem Schuldner vorgelegt hat.

Diese Wirkung kann nur mit Zustimmung desjenigen aufgehoben werden, der in der Anzeige oder in der vorgelegten Urkunde als Erwerber bezeichnet war.

Artikel 116 (353).

Der Schuldner ist dem Erwerber gegenüber zur Erfüllung nur gegen Aushändigung einer vom bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde verpflichtet.

Eine Kündigung oder eine Mahnung des Erwerbers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erklärt und aus diesem Grunde vom Schuldner unverzüglich zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

II. Gesetzlicher Uebergang.

Artikel 117 (355).

Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften über die Abtretung entsprechende Anwendung.

Untergang der Forderungsrechte.

I. Erfüllung.

Artikel 118 (311).

Das Forderungsrecht erlischt, wenn der Schuldner die ihm obliegende Verbindlichkeit erfüllt.

Artikel 119 (312).

Hat der Gläubiger eine Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er nachträglich behauptet, daß die Leistung mangelhaft oder unvollständig oder daß sie nicht die geschuldete gewesen sei.

Artikel 120 (313).

Das Forderungsrecht erlischt, wenn der Gläubiger eine andre als die geschuldete Leistung an Zahlungs- oder Erfüllungsstatt annimmt.

Ein neues Schuldversprechen, das ohne Aenderung in den Personen oder im Gegenstande für eine bestehende Verbindlichkeit abgegeben wird, bewirkt im Zweifel nicht den Untergang des bisherigen Forderungsrechts, sondern gewährt dafür nur einen weitern Klaggrund.

Artikel 121 (314).

Wer eine Sache, eine Forderung oder ein andres Recht an Erfüllungsstatt giebt, haftet dem Gläubiger für einen Mangel im Rechte oder für einen Fehler der Sache wie ein Verkäufer.

Artikel 122 (315).

Wenn der Schuldner dem Gläubiger auf mehrere Forderungen Geld schuldet und eine Zahlung leistet, die zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, so wird dadurch die Schuld getilgt, die tilgen zu wollen er bei der Zahlung erklärt hat.

Hat der Schuldner eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird durch die Zahlung

zunächst die fällige Schuld,
unter mehrern fälligen Schulden die minder gesicherte,
unter mehrern gleich sichern die dem Schuldner lästigere,
unter mehrern gleich lästigen die ältere Schuld,

bei gleichem Alter jede verhältnißmäßig getilgt.

Artikel 123 (316).

Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Artikel 124 (317).

Wer die Schuld tilgt, kann vom Gläubiger ein schriftliches Empfangsbekenntniß — Quittung — verlangen.

Besteht ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in besondrer, namentlich in beglaubigter Form ertheilt werde, so hat der Gläubiger auch dieser Form zu genügen.

Artikel 125 (318).

Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern sich nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältniß ein andres ergiebt.

Treten an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers in Folge einer Uebertragung der Forderung oder durch Erbfolge mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten diesen zur Last.

Artikel 126 (319).

Wer eine Quittung überbringt, gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehn.

Artikel 127 (320).

Hat der Gläubiger über die Forderung einen Schuldschein empfangen, so muß er ihn nach Tilgung der Schuld neben der Quittung zurückgeben. Erklärt er sich hierzu außer Stande, so hat er auf seine Kosten die Quittung in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form auszustellen.

II. Hinterlegung.

Artikel 128 (321).

Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere oder sonstige Urkunden kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn dieser im Annahmeverzuge ist.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner aus einem andern in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder in Folge entschuldbarer Ungewißheit über dessen Person seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Artikel 129 (322).

Wer nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu erfüllen verpflichtet ist, kann dessen Recht zum Empfange der hinterlegten Sache von der Vornahme der Gegenleistung abhängig machen.

Artikel 130 (323 Abs. 1).

Der Schuldner hat bei der Hinterlegungsstelle des Erfüllungsorts zu hinterlegen; hinterlegt er bei einer andern Stelle, so ist er verpflichtet, dem Gläubiger den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 131 (323 Abs. 2).

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung unverzüglich zu benachrichtigen; unterläßt er dies, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn sie unmöglich ist.

Artikel 132 (324).

Hat der Schuldner die Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post eingesandt, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit zurück, wo er die Sache zur Post aufgegeben hat.

Artikel 133 (327 Abs. 3).

Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr. Auch ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogne Nutzungen zu leisten.

Artikel 134 (325 Abſ. 1, 327 Abſ. 4).

Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen. Macht er von dieſem Rechte Gebrauch, ſo gilt die Hinterlegung als nicht geſchehen.

Artikel 135 (326).

Das Recht der Zurücknahme iſt der Pfändung nicht unterworfen. Es kann, ſolange der Konkurs über das Vermögen des Schuldners ſchwebt, weder von dieſem noch vom Konkursverwalter ausgeübt werden.

Artikel 136 (325 Abſ. 2).

Die Zurücknahme iſt ausgeſchloſſen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsſtelle erklärt, daß er darauf verzichte,
2. wenn der Gläubiger ihr erklärt, daß er die hinterlegte Sache annehme,
3. wenn der Hinterlegungsſtelle ein zwiſchen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangnes rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, wodurch die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt worden iſt.

Artikel 137 (327).

Iſt die Zurücknahme nicht ausgeſchloſſen, ſo kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweiſen.

Iſt die Zurücknahme ausgeſchloſſen, ſo wird der Schuldner durch die Hinterlegung von ſeiner Verbindlichkeit in derſelben Weiſe befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleiſtet hätte.

Artikel 138 (328).

Soweit nach den für die Hinterlegungsſtelle geltenden Vorſchriften zum Nachweiſe der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine dieſe Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend iſt, kann der Gläubiger vom Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denſelben Vorausſetzungen verlangen, unter denen er die Leiſtung zu fordern berechtigt wäre, wenn der Schuldner nicht hinterlegt hätte.

Artikel 139 (330).

Wer eine bewegliche Sache zu leiſten hat, die ſich zur Hinterlegung nicht eignet, kann, wenn der Gläubiger im Annahmeverzuge

ist oder wenn in dem Falle des Art. 128 Abs. 2 der Verderb einer solchen Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, die Sache durch einen für den Erfüllungsort bestellten Gerichtsvogt öffentlich versteigern lassen und den Erlös für den Gläubiger hinterlegen.

Die Versteigerung ist erst nach vorausgegangner Androhung zulässig, sofern diese möglich ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist.

Der Schuldner hat das Ergebniß der Versteigerung, sofern es möglich ist, dem Gläubiger sofort mitzutheilen; unterläßt er dies, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 140 (329, 330 Abs. 2).

Die Kosten der Hinterlegung und der Versteigerung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Gegenstand oder den Erlös zurücknimmt.

III. Aufrechnung.

Artikel 141.

Das Forderungsrecht erlischt, wenn zwei Personen, die einander Leistungen schulden, vereinbaren, daß ihre beiderseitigen Forderungen gegen einander aufgerechnet sein sollen.

Artikel 142 (331).

Einseitig kann jeder Theil seine Forderung gegen die des andern aufrechnen, wenn beide Forderungen fällig und ihrem Gegenstande nach gleichartig sind.

Artikel 143 (332, 333).

Erklärt der eine Gläubiger dem andern, daß er seine Forderung gegen dessen Forderung aufrechne, so gelten Forderung und Gegenforderung in den sich deckenden Beträgen mit dem Zeitpunkt als erloschen, wo sie als aufrechenbar einander gegenübergetreten sind.

Auf die Anfrechnungserklärung finden die Vorschriften über die Kündigung entsprechende Anwendung.

Artikel 144 (334).

Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden.

Die Verjährung ſchließt jedoch die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, wo ſie gegen die andre aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Artikel 145 (335).

Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß für die beiderſeitigen Forderungen verſchiedne Erfüllungs- oder Ablieferungsorte beſtehn. Der aufrechnende Gläubiger hat jedoch den Schaden zu erſetzen, den der andre dadurch erleidet, daß er in Folge der Aufrechnung die Leiſtung nicht an dem beſtimmten Orte erhält oder vornehmen kann.

Wer zu einer beſtimmten Zeit an einem beſtimmten Orte zu erfüllen hat, kann im Zweifel mit einer Forderung, für die ein andrer Erfüllungsort beſteht, nicht aufrechnen.

Artikel 146 (336).

Die Pfändung einer Forderung hindert den Drittſchuldner nicht, mit einer ihm an den Schuldner zuſtehenden Gegenforderung aufzurechnen, es ſei denn, daß er dieſe erſt nach der Pfändung erworben hätte oder daß ſeine Gegenforderung erſt nach der Pfändung und ſpäter als die gepfändete Forderung fällig geworden wäre.

Artikel 147 (338).

Soweit eine Forderung unpfändbar iſt, iſt eine Aufrechnung gegen ſie nicht zuläſſig.

Gegen Hebungen aus Kranken-, Hülfs-, Sterbe-, Knappſchafts- und ähnlichen Kaſſen können jedoch geſchuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Artikel 148 (339).

Gegen Forderungen des Reiches, eines Bundesſtaats, einer Gemeinde oder eines andern Kommunalverbandes iſt eine Aufrechnung nur zuläſſig, wenn der Schuldner an dieſelbe Kaſſe zu zahlen hat, aus der ſeine Forderung zu berichtigen iſt.

Artikel 149 (340).

Hat der eine oder der andre Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, ſo kann der aufrechnende Theil die Forderungen beſtimmen, die gegen einander aufgerechnet werden ſollen. Hat er

eine ſolche Beſtimmung nicht getroffen, ſo findet die Vorſchrift des Art. 122 Abſ. 2 entſprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Theil dem andern außer der Hauptforderung Zinſen und Koſten, ſo findet die Vorſchrift des Art. 123 entſprechende Anwendung.

IV. Erlaß.

Artikel 150 (341).

Das Forderungsrecht erliſcht, wenn der Gläubiger dem Schuldner unter deſſen ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Annahme die Schuld erläßt oder als nicht beſtehend oder erledigt anerkennt.

V. Vereinigung.

Artikel 151.

Das Forderungsrecht erliſcht, wenn ſich Forderung und Verbindlichkeit in derſelben Perſon vereinigen.

VI. Verjährung.

Artikel 152 (161).

Das Forderungsrecht erliſcht durch Verjährung.

Artikel 153 (162).

Die Verjährung währt in der Regel dreißig Jahre.

Artikel 154 (163).

Mit dem Ablauf von zwei Jahren verjähren:

1. die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derer, die ein Kunſtgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Leiſtung von Arbeiten, Beſorgung fremder Geſchäfte,
2. die Forderungen derer, die Land- oder Forſtwirthſchaft betreiben, für die Lieferung land- oder forſtwirthſchaftlicher Erzeugniſſe,
3. die Forderungen derer, die Fiſcherei betreiben, für die Lieferung von Erzeugniſſen des Fiſchereibetriebes,
4. die Forderungen der Eiſenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutſcher, Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes,

5. die Forderungen der Gaſtwirthe und derer, die Speiſen und Getränke gewerbmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköſtigung ſowie für ſonſtige den Gäſten zur Befriedigung von Bedürfniſſen gewährte Leiſtungen,
6. die Forderungen derer, die Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Looſe,
7. die Forderungen derer, die aus der Beſorgung fremder Geſchäfte oder der Leiſtung von Dienſten ein Gewerbe machen, ſoweit die Forderungen aus ihrem Gewerbe herrühren,
8. die Forderungen derer, die im Privatdienſte ſtehen, wegen des Gehaltes, Lohnes und ſonſtiger Dienſtbezüge,
9. die Forderungen der land- und forſtwirthſchaftlichen und der gewerblichen Arbeiter, der Dienſtboten, Tagelöhner, Handarbeiter wegen des Lohnes und ſonſtiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugeſagter Leiſtungen,
10. die Forderungen der Dienſtherrn wegen der ihren Angeſtellten auf deren Gehalt oder Lohn gewährten Vorſchüſſe,
11. die Forderungen der Lehrherrn und Lehrmeiſter wegen des Lehrgeldes und andrer im Lehrvertrage bedungner Leiſtungen,
12. die Forderungen der öffentlichen und nichtöffentlichen Anſtalten, die dem Unterricht, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Erziehung, Verpflegung, Heilung, ſowie die Forderungen derer, die Perſonen zur Verpflegung oder Erziehung aufgenommen haben, für Leiſtungen und Aufwendungen dieſer Art,
13. die Forderungen der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, ſofern dieſe nicht bei öffentlichen Lehranſtalten nach beſtehenden beſondern Einrichtungen geſtundet ſind,
14. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte, Hebammen für ihre Berufsleiſtungen,
15. die Forderungen der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvögte ſowie aller Perſonen, die zur Beſorgung gewiſſer Geſchäfte

öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren,

16. die Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten gezahlten Vorschüsse.

Gleichzeitig mit den vorbezeichneten Forderungen verjähren auch die damit verbundnen Forderungen auf Erstattung von Auslagen.

Artikel 155 (164).

Mit dem Ablauf von zwei Jahren verjähren ferner die Forderungen auf Rückstände:

1. von Zinsen mit Einschluß der als Zuschlag zu diesen für die allmähliche Kapitalstilgung zu entrichtenden Beträge,
2. von Renten und Unterhaltsbeiträgen,
3. von Besoldungen, Wartegeldern und Ruhegehalten,
4. von allen sonstigen Leistungen, die in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

Artikel 156 (165, 166).

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Forderung fällig geworden ist.

Ist die Fälligkeit von einer Kündigung oder einer Mahnung abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Kündigung oder Mahnung zulässig geworden ist. Ist mit der Kündigung noch eine Kündigungsfrist verbunden, so wird diese dem Zeitpunkt, wo die Kündigung erklärt werden konnte, hinzugerechnet.

Artikel 157 (167).

Ist die Verjährung gehemmt, so wird der Zeitraum, während dessen die Hemmung besteht, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Artikel 158 (168).

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Schuldner aus andern Gründen vorübergehend zu ihrer Verweigerung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückhaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrages, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage und auf die nach Art. 648 dem Bürgen zustehenden Einreden.

Artikel 159 (169).

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger durch Stillstand der Rechtspflege oder durch Naturereignisse oder andre unabwendbare Zufälle innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung gehindert ist.

Artikel 160 (170).

Die Verjährung von Forderungen zwischen Vormund und Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses, von Forderungen zwischen Eltern und Kindern während der Unmündigkeit der Kinder und von Forderungen zwischen Ehegatten während der Ehe gehemmt.

Artikel 161 (171).

Ist jemand, der vertragsunfähig oder der in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen ihn laufende Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, wo der Grund der Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat.

Artikel 162 (172).

Stirbt der Schuldner im Laufe der Verjährungsfrist, so wird die Verjährung von Forderungen an seinen Nachlaß nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, wo der Gläubiger die Forderung gegen den Erben oder einen Vertreter des Nachlasses geltend machen konnte.

Artikel 163 (172).

Stirbt der Gläubiger im Laufe der Verjährungsfrist, so wird die Verjährung von Forderungen, die zu seinem Nachlaß gehören, nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, wo der Erbe oder ein Vertreter des Nachlasses die Forderung geltend machen konnte.

Artikel 164 (169, 171, 172).

Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt in den Fällen der Art. 159, 161 bis 163 diese kürzere Frist an die Stelle des sechsmonatigen Zeitraums.

Artikel 165 (173).

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt der bisher abgelaufne Zeitraum für ihren Lauf nicht in Betracht; nach Beendigung der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

Artikel 166 (174).

Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner dem Gläubiger gegenüber die Forderung anerkennt, insbesondre durch Sicherheitsleistung, Abschlags- oder Zinszahlung.

Artikel 167 (175).

Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Gläubiger auf Erfüllung, Feststellung des Forderungsrechts, Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder Erlassung des Vollstreckungsurtheils Klage erhebt.

Der Klagerhebung stehn gleich:

1. die Zustellung eines Zahlbefehls im Mahnverfahren,
2. die Anmeldung der Forderung im Konkurse,
3. die Aufrechnung der Forderung im Prozesse,
4. die Streitverkündung in dem Rechtsstreit, von dessen Ausgang die Forderung abhängt,
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung, und soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder andern Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

Artikel 168 (176).

Hängt die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Vorentscheidung einer Behörde ab, so wird durch die Einreichung des Gesuches bei der Behörde die Verjährung unterbrochen, sofern die Klage binnen sechs Monaten nach Erledigung des Gesuches erhoben wird.

Dasselbe gilt, wenn das zuständige Gericht durch ein höheres Gericht zu bestimmen ist.

Artikel 169 (177).

Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder in andrer Weise erledigt worden ist.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts.

Die nach beendigter Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch die Wiederaufnahme des Rechtsstreits unterbrochen.

Artikel 170 (178).

Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht geschehen, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt jedoch der Gläubiger binnen sechs Monaten von Neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Artikel 171 (179).

Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlbefehls gilt als nicht geschehen, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

Artikel 172 (180).

Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht geschehen, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Ist bei Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobnen Widerspruchs im Prozesse befangen ist, ein Betrag zurückbehalten worden, so dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich in diesem Falle nach den Vorschriften des Art. 169.

Artikel 173 (181).

Auf die durch Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des Art. 169 entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht geschehen, wenn der Gläubiger nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Prozesses auf Erfüllung oder Feststellung des Forderungsrechts Klage erhebt.

Artikel 174 (176, 178, 181).

Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt in den Fällen der Art. 168, 170 und 173 diese kürzere Frist an die Stelle des sechsmonatigen Zeitraums.

Artikel 175 (182).

Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht geschehen, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Gläubigers oder wegen des Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung aufgehoben wird.

Die durch den Antrag auf Zwangsvollstreckung bewirkte Unterbrechung gilt als nicht geschehen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder wenn die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Maßgabe des ersten Absatzes aufgehoben wird.

Artikel 176 (183).

Rechtskräftig festgestellte Forderungen verjähren, auch wenn sie an sich einer kürzern Verjährung unterliegen, mit dem Ablauf von dreißig Jahren.

Dasselbe gilt von Forderungen aus andern rechtskräftigen vollstreckbaren Schuldtiteln.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen erstreckt, verbleibt es bei der kürzern Verjährungsfrist.

Artikel 177 (184).

Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne der Art. 169 und 176 gilt auch ein unter Vorbehalt gefälltes rechtskräftiges Urtheil.

Artikel 178 (185).

Ist die Forderung vor einem Schiedsgericht oder einem besondern Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der Art. 167 bis 171 und 173 bis 177 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt worden oder ist aus einem andern Grunde die Ernennung eines Schiedsrichters oder die Erfüllung einer sonstigen Vorbedingung erforderlich, ehe das Schiedsgericht angerufen werden kann, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Gläubiger die zur Erledigung der Sache erforderlichen Maßregeln trifft.

Artikel 179 (187).

Nach Vollendung der Verjährung steht der Forderung eine Einrede entgegen, deren Geltendmachung die gerichtliche Verfolgbarkeit der Forderung dauernd ausschließt.

Was jedoch der Schuldner auf eine verjährte Forderung geleistet hat, kann er nicht mehr zurückverlangen, auch wenn er in Unkenntniß der Verjährung geleistet hätte. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf ein vertragsmäßiges Anerkenntniß oder Erfüllungsversprechen sowie auf eine Sicherheitsleistung des Schuldners.

Artikel 180 (188).

Die Verjährung einer durch Pfandrecht gesicherten Forderung hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem Pfande zu suchen.

Hat der Schuldner zur Sicherung seiner Forderung ein Recht übertragen, so kann er die Rückübertragung auf Grund der Verjährung der Forderung nicht verlangen.

Diese Vorschriften gelten nicht für die Verjährung von Forderungen auf rückständige Zinsen oder andre wiederkehrende Leistungen.

Artikel 181 (189).

Mit der Hauptforderung verjährt auch die Forderung auf die von ihr abhängenden Nebenleistungen, selbst wenn die hierfür geltende besondre Verjährung noch nicht vollendet wäre.

Artikel 182 (190).

Ein Vertrag, durch den die Vorschriften über die Verjährung ausgeschlossen oder geändert werden, ist unwirksam.

Das Recht des Schuldners, auf die Geltendmachung der für ihn bereits entstandnen Verjährungseinrede zu verzichten, bleibt unberührt.

Gesammtschulden und Gesammtforderungen.

I. Gesammtschuld.

Artikel 183 (363).

Schulden Mehrere eine theilbare Leistung, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet.

Eine Gesammtschuld liegt vor, wenn von mehrern Schuldnern jeder zur ganzen Leistung verpflichtet ist, während diese nur einmal zu geschehen hat.

Für die Gesammtschuld gelten folgende Vorschriften.

Artikel 184 (364).

Der Gläubiger kann die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Tilgung der ganzen Schuld bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet.

Artikel 185 (365).

Die Erfüllung durch einen der Schuldner befreit auch die übrigen.

Daſſelbe gilt von der Leiſtung an Erfüllungsſtatt, von der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Mit einer Forderung, die einem der Schuldner zuſteht, können die übrigen nicht aufrechnen.

Artikel 186 (366).

Ein zwiſchen dem Gläubiger und einem der Schuldner vereinbarter Erlaß der Forderung befreit auch die übrigen, wenn die Aufhebung des ganzen Forderungsrechts gewollt war.

Artikel 187 (367).

Der Annahmeverzug des Gläubigers gegenüber einem der Schuldner iſt auch den übrigen gegenüber wirkſam.

Artikel 188 (368).

Andre als die in den Art. 185 bis 187 bezeichneten Thatſachen ſind nur für und gegen den Schuldner wirkſam, in deſſen Perſon ſie eingetreten ſind, ſoweit ſich nicht aus dem Rechtsverhältniß ein Andres ergiebt.

Dies gilt insbeſondre von der Kündigung, vom Verzuge, vom Verſchulden, von der Unmöglichkeit der Erfüllung in der Perſon eines der Schuldner, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung, von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld in der Perſon eines der Schuldner und vom rechtskräftigen Urtheil.

Artikel 189 (369).

Die Geſammtſchuldner ſind im Verhältniß zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet, ſoweit nicht ein Andres beſtimmt iſt.

Kann von einem der Schuldner der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, ſo haben die übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner den Ausfall zu tragen.

Soweit einer der Schuldner den Gläubiger befriedigt hat und Ausgleichung von den übrigen verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen dieſe auf ihn über. Zum Nachtheil des Gläubigers kann er den Uebergang nicht geltend machen.

Artikel 190 (373).

Schulden Mehrere eine untheilbare Leiſtung, ſo haften ſie als Geſammtſchuldner.

II. Gesammtforderung.

Artikel 191 (363).

Haben Mehrere eine theilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheil berechtigt.

Eine Gesammtforderung liegt vor, wenn von mehrern Gläubigern jeder die ganze Leistung zu fordern berechtigt ist, während diese nur einmal zu geschehen hat.

Für die Gesammtforderung gelten folgende Vorschriften.

Artikel 192 (371).

Der Schuldner kann nach seiner Wahl an jeden der Gläubiger leisten, auch wenn einer von ihnen die Leistung bereits gefordert hat.

Artikel 193 (371 Abs. 1 Satz 2).

Das Recht des Schuldners, an jeden der Gläubiger zu leisten, und das Recht der übrigen Gläubiger, die Leistung von ihm zu fordern, erlischt, wenn einer der Gläubiger die Klage auf Erfüllung gegen den Schuldner erhoben hat. Diese Wirkung der Klagerhebung hört auf, wenn die Klage zurückgenommen oder abgewiesen wird.

Artikel 194 (371 Abs. 2).

Der Annahmeverzug eines der Gläubiger ist auch gegen die übrigen wirksam.

Artikel 195 (371 Abs. 3).

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines der Gläubiger, so erlischt das Recht jedes andern Gläubigers, es sei denn, daß einer von ihnen bereits die Klage auf Erfüllung gegen den Schuldner erhoben hätte.

Artikel 196 (371 Abs. 4).

Die Vorschriften der Art. 185, 186 und 188 finden auf die Gesammtforderung entsprechende Anwendung. Insbesondre werden davon, daß einer der Gläubiger die Forderung auf einen Dritten überträgt, die Rechte der übrigen nicht berührt.

Artikel 197 (372).

Die Gesammtgläubiger sind im Verhältniß zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt, soweit nicht ein Andres bestimmt ist.

Digitized by Google

Artikel 198 (374).

Haben Mehrere eine untheilbare Leiſtung zu fordern, ſo kann, ſofern ſie nicht Geſammtgläubiger ſind, der Schuldner nur an Alle gemeinſchaftlich leiſten und jeder Gläubiger nur die Leiſtung an Alle fordern.

Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geſchuldete Sache für alle Gläubiger hinterlege, oder wenn ſie ſich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen durch das Amtsgericht des Erfüllungsorts zu beſtellenden Verwahrer abliefere.

Im Uebrigen iſt eine Thatſache, die nur in der Perſon eines der Gläubiger eingetreten iſt, nicht für und gegen die übrigen wirkſam.

Verträge.

Vertragsfähigkeit.

Artikel 199 (78).

Wer ſich im bewußtloſen Zuſtande oder in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit befindet, iſt unfähig, einen Vertrag zu ſchließen (vertragsunfähig).

Daſſelbe gilt von dem, der wegen Geiſteskrankheit oder Geiſtesſchwäche entmündigt iſt.

Artikel 200 (80—83).

Wer noch unmündig iſt, bedarf zum Abſchluß von Verträgen, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung ſeines geſetzlichen Vertreters.

Hat er ohne die erforderliche Einwilligung einen Vertrag geſchloſſen, ſo hängt deſſen Wirkſamkeit von der Genehmigung des Vertreters ab. Dieſer kann die Genehmigung ſowie ihre Verweigerung nur dem Dritten gegenüber erklären. Ertheilt er nicht binnen zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Dritten die Genehmigung, ſo gilt ſie als verweigert. Iſt der Unmündige inzwiſchen mündig geworden, ſo tritt ſeine Genehmigung an die Stelle der des Vertreters.

Solange der Vertrag nicht genehmigt iſt, kann der Dritte dem Unmündigen oder deſſen Vertreter gegenüber den Rücktritt erklären,

es sei denn, daß er die Unmündigkeit oder den Mangel der vom Unmündigen behaupteten Einwilligung des Vertreters gekannt hätte.

Artikel 201 (84).

Ein Vertrag, den ein Unmündiger aus Mitteln erfüllt, die ihm sein Vertreter oder ein Dritter für diesen Zweck oder zu freier Verfügung überlassen hatte, ist von Anfang an wirksam.

Artikel 202 (88).

Wer wegen Verschwendungs- oder Trunksucht entmündigt ist, steht in der Vertragsfähigkeit einem Unmündigen gleich.

Artikel 203 (89).

Wird die Entmündigung auf die Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der vom Entmündigten geschlossnen Verträge auf Grund der Entmündigung nicht in Frage gestellt werden.

Die Wirksamkeit der vom gesetzlichen Vertreter geschlossnen Verträge wird durch die Aufhebung der Entmündigung nicht berührt.

Artikel 204 (150—152).

Für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Verträgen der Unmündigen und Entmündigten (Art. 202) gelten folgende Vorschriften.

Die Zustimmung bedarf nicht der für den Vertrag bestimmten Form.

Die im Voraus erklärte Zustimmung — Einwilligung — ist bis zum Abschluß des Vertrages im Zweifel widerruflich.

Die nachfolgende Zustimmung — Genehmigung — wirkt, soweit nicht ein Andres bestimmt ist, auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück. Durch diese Rückwirkung werden jedoch Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Vertrages vom Vertreter oder gegen ihn durch Urtheil oder auf dem Wege der Zwangs- oder Arrestvollstreckung getroffen worden sind.

Vertragsschluß.

Artikel 205 (310).

Aus einem einseitigen, nicht angenommnen Versprechen entsteht eine Verbindlichkeit nicht.

Artikel 206 (116).

Solange sich die Parteien nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur eines Theiles eine Vereinbarung

getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die über einzelne Punkte erzielte Verständigung ist in einem solchen Falle auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Artikel 207 (116 Abs. 2).

Haben die Parteien eine Beurkundung des Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend verabredet, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange er nicht beurkundet ist.

Artikel 208.

Haben die Parteien einen Vertrag in urkundlicher Form geschlossen, so wird vermuthet, daß die Vertragsurkunde die getroffnen Vereinbarungen vollständig enthalte.

Wer sich darauf beruft, daß neben den durch die Urkunde verbrieften Verabredungen andre Abreden in verpflichtender Weise getroffen worden seien, hat dies zu beweisen. Ebenso ist beweispflichtig, wer behauptet, daß der Wortlaut der Urkunde die Abmachungen der Parteien nicht richtig wiedergebe.

Artikel 209 (117).

Haben die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, sich über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, wenn sich ergiebt, daß die Parteien den Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen hätten.

Artikel 210 (118).

Wer einem Andern den Abschluß eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hätte.

Artikel 211 (119).

Der Antrag erlischt, wenn der Empfänger ihn dem Antragenden gegenüber ablehnt oder nicht nach den Bestimmungen der Art. 212 bis 215 rechtzeitig annimmt.

Artikel 212 (120).

Der einem Anwesenden gestellte Antrag muß sofort angenommen werden. Dies gilt insbesondre auch von einem durch den Fernsprecher von Person zu Person gestellten Antrage.

Artikel 213 (120 Abs. 2).

Der einem Abwesenden gestellte Antrag muß bis zu dem Zeitpunkt angenommen sein, wo der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte.

Artikel 214 (121).

Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so muß dieser innerhalb der Frist angenommen sein.

Artikel 215 (122).

Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangne Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen wäre, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach Empfang der Erklärung anzuzeigen, wenn es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Artikel 216 (123).

Die verspätete Annahme eines Antrages gilt ein neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

Artikel 217 (124).

Zum Zustandekommen des Vertrages genügt die Annahme des Antrages, ohne daß es einer Erklärung hierüber dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn deren Unterbleiben der Verkehrssitte entspricht.

Der Zeitpunkt, wo der Antrag erlischt, bestimmt sich in einem solchen Falle nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Artikel 218 (107).

Der an einen Abwesenden gerichtete Antrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, wo er ihm zugeht, es sei denn, daß ihm vor oder gleichzeitig mit dem Antrage ein Widerruf zuginge.

Artikel 219 (107 Abs. 2, 125).

Wenn der Antragende nach Absendung des Antrages stirbt oder vertragsunfähig wird, so wird die Wirksamkeit des Antrages hiervon

nicht berührt, es sei denn, daß aus dessen Inhalt oder aus den Umständen des Falles ein andrer Wille des Antragenden hervorginge.

Artikel 220 (107).

Die Vorschriften der Art. 218 und 219 finden auf die Annahmeerklärung entsprechende Anwendung.

Artikel 221 (126).

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande.

Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder wenn die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlages geschlossen wird.

Artikel 222 (288).

Giebt einer der Vertragschließenden dem andern ein Handgeld — Angeld, Haftgeld, Draufgeld, Draufgabe — so gilt dies als Zeichen dafür, daß der Vertrag geschlossen ist.

Als Reugeld gilt das Gegebne nur, wenn dies vereinbart worden ist.

Artikel 223 (289).

Der Empfänger hat das Handgeld im Zweifel auf die vom Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder bei der Erfüllung des Vertrages zurückzuzahlen. Er muß es auch dann zurückzahlen, wenn der Vertrag ungültig ist oder wieder aufgehoben wird.

Artikel 224 (290).

Hat der Geber die Wiederaufhebung des Vertrages verschuldet oder dessen Erfüllung durch sein Verschulden unmöglich gemacht, so ist der Empfänger berechtigt, das Handgeld zu behalten; verlangt dieser jedoch Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so hat er das Handgeld im Zweifel sich auf seine Ersatzforderung anzurechnen oder gegen Empfang des Ersatzes zurückzugeben.

Vertragsschluß durch Stellvertreter.

Artikel 225 (134).

Ein Vertrag, den jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen eines Andern schließt, ist für und gegen den Vertretnen wirksam. Es macht keinen Unterschied, ob der Vertreter ausdrücklich erklärt, er handle im Namen des Vertretnen, oder ob die Umstände ergeben, daß er in dessen Namen handelt.

Wer den Willen, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hat hervortreten lassen, wird mit der Erklärung, er habe nicht in eignem Namen handeln wollen, nicht gehört.

Artikel 226 (135).

Die Wirksamkeit des von einem Vertreter geschlossnen Vertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Vertreter zur Zeit des Vertragsschlusses in der Vertragsfähigkeit beschränkt gewesen ist.

Artikel 227 (136).

Der Einfluß, den Willensmängel oder den die Kenntniß oder das Kennenmüssen gewisser Umstände auf den Bestand eines Vertrages üben, bestimmt sich nicht nach der Person des Vertretnen, sondern nach der des Vertreters.

Hat jedoch ein Bevollmächtigter nach bestimmten Weisungen seines Machtgebers gehandelt, so kann sich dieser für solche Umstände, die er selbst gekannt hat oder hätte kennen müssen, nicht auf die Unkenntniß seines Bevollmächtigten berufen.

Artikel 228 (137, 138 Abs. 1 a. E.).

Die Vollmacht wird ertheilt durch Erklärung an den zu bevollmächtigenden oder an den Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

In derselben Weise wird die Vollmacht widerrufen.

Artikel 229 (138).

Der Machtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen; ein Verzicht auf das Recht des Widerrufs ist unwirksam.

Im Uebrigen bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß.

Artikel 230 (139).

Ist die Vollmacht durch eine an den Dritten gerichtete Erklärung ertheilt worden, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm der Machtgeber ihr Erlöschen angezeigt hat.

Artikel 231 (140).

Hat jemand durch besondre Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Andern bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersten

Falle dem Dritten, im zweiten jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehn, bis der Machtgeber die Kundgebung in derselben Weise zurückgenommen hat.

Artikel 232 (141).

Der besondern Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Machtgeber steht es gleich, wenn der Vertreter von ihm eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt erhalten und sie dem Dritten vorgelegt hat.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehn, bis die Vollmachtsurkunde dem Machtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt worden ist.

Artikel 233 (142).

Die Vorschriften der Art. 230, 231 Abs. 2 und 232 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht beim Vertragsschluß gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Artikel 234 (144).

Ist die Vollmacht erloschen, so hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Machtgeber zurückzugeben; ein Zurückhaltungsrecht steht ihm daran nicht zu.

Artikel 235 (144 Abs. 2, 3).

Wird das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft gemacht, so hat das Gericht auf Antrag des Machtgebers die Vollmachtsurkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Vor der Entscheidung kann es den Bevollmächtigten hören. Es hat den Beschluß nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf einer Woche nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig hierfür ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Machtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als auch das Amtsgericht, das für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen vom Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Artikel 236 (145).

Ein Vertrag, den jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Andern mit einem Dritten schließt, erlangt für und gegen den Vertretnen Wirksamkeit durch dessen Genehmigung.

Der Vertretne kann die Genehmigung ſowie ihre Verweigerung nur dem Dritten gegenüber erklären. Ertheilt er nicht binnen zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Dritten die Genehmigung, ſo gilt dieſe als verweigert.

Solange der Vertrag nicht genehmigt iſt, kann der Dritte dem Vertreter oder dem Vertretnen gegenüber den Rücktritt erklären, es ſei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht beim Vertragsſchluß gekannt hätte.

Auf die Genehmigung finden die Vorſchriften des Art. 204 Abſ. 2 und 4 Anwendung.

Artikel 237 (146).

Wer als Vertreter einen Vertrag mit einem Dritten geſchloſſen hat, iſt dieſem nach deſſen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er ſeine Vertretungsmacht nicht nachzuweiſen vermag und der Vertretne die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, ſo iſt er dem Dritten nur zum Erſatze des Schadens verpflichtet, den dieſer durch das Vertrauen auf die Vertretungsmacht erlitten hat, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Dritte wegen Nichterfüllung des wirkſamen Vertrages zu fordern gehabt hätte.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht beim Vertragſchluß gekannt hat oder hätte kennen müſſen. Er haftet auch dann nicht, wenn er zur Zeit des Vertragsſchluſſes in der Vertragsfähigkeit beſchränkt geweſen iſt, es ſei denn, daß er mit Zuſtimmung ſeines geſetzlichen Vertreters gehandelt hätte.

Artikel 238 (149).

Ein Vertreter kann, ſoweit ihm nicht ein Andres geſtattet iſt, im Namen des Vertretnen mit ſich in eignem Namen oder als Vertreter eines Dritten einen Vertrag nicht ſchließen, es ſei denn, daß es ſich ausſchließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte.

Form der Verträge.

Artikel 239 (104 Abſ. 1).

Für einen Vertrag iſt eine beſondre Form nur erforderlich, wenn eine ſolche durch Geſetz vorgeſchrieben oder von den Parteien vereinbart worden iſt.

Artikel 240 (104 Abſ. 2).

Ein Vertrag, der der durch Geſetz vorgeſchriebnen Form ermangelt, iſt unwirkſam.

Der Mangel der vereinbarten Form hat im Zweifel gleichfalls Unwirkſamkeit zur Folge.

Artikel 241 (105).

Iſt die ſchriftliche Form durch Geſetz vorgeſchrieben, ſo muß die Vertragsurkunde von den Ausſtellern eigenhändig mit Namensunterſchrift oder mit einem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet ſein.

Die Parteien müſſen auf derſelben Urkunde unterzeichnen. Werden jedoch über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, ſo genügt es, wenn jede Partei die für die andre beſtimmte Urkunde unterzeichnet.

Die gerichtliche oder die notarielle Aufnahme erſetzt die ſchriftliche Form.

Artikel 242.

Die Vorſchriften des Art. 241 gelten im Zweifel auch für die durch Vereinbarung beſtimmte ſchriftliche Form. Zu deren Wahrung genügt jedoch, ſoweit ſich nicht ein andrer Wille ergiebt, telegraphiſche Uebermittlung. Wird dieſe von der einen Partei gewählt, ſo kann die andre nachträglich eine dem Art. 241 entſprechende Beurkundung verlangen.

Artikel 243.

In den Fällen des Schenkverſprechens, des Schuldverſprechens und Schuldanerkenntniſſes (Art. 641, 642) ſowie im Falle der Bürgſchaft bedarf es einer Unterzeichnung der Urkunde durch den Gläubiger nicht; ſeine Unterſchrift wird vielmehr durch die Annahme der vom Schuldner ausgeſtellten Schuldurkunde erſetzt.

Befindet ſich der Gläubiger im Beſitze der Urkunde, ſo wird vermuthet, daß dieſe mit dem Willen des Ausſtellers in ſeine Hände gelangt ſei.

Dieſe Vorſchriften finden entſprechende Anwendung, wenn nach der Vereinbarung der Betheiligten über ein Darlehn oder eine ſonſtige Schuld ein Schuldſchein ausgeſtellt werden ſoll.

Artikel 244.

Die Koſten der Vertragsurkunde hat, wenn nicht ein Andres beſtimmt iſt, jede Partei zur Hälfte zu tragen.

Inhalt der Verträge.

Artikel 245 (265).

Ein Vertrag, durch den sich jemand zur Uebertragung von Grundeigenthum verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Haben jedoch die Betheiligten zu der Zeit, wo der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in verschiednen Amtsgerichtsbezirken, so genügt auch die schriftliche Form, sofern die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Artikel 246 (262).

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil davon einem Andern zu übertragen, ist unwirksam.

Dasselbe gilt von einem Vertrage, durch den sich jemand verpflichtet, an seinem künftigen Vermögen oder einem Bruchtheile davon einem Andern den Nießbrauch zu bestellen.

Artikel 247 (263).

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchtheil davon einem Andern zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Dasselbe gilt von einem Vertrage, durch den sich jemand verpflichtet, an seinem gegenwärtigen Vermögen oder einem Bruchtheile davon einem Andern den Nießbrauch zu bestellen.

Artikel 248 (264).

Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist unwirksam. Dasselbe gilt von einem Vertrage über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Jedoch ist ein Vertrag, den künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines von ihnen schließen, wirksam, wenn er in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommen wird.

Artikel 249 (265a).

Die Verpflichtung, eine Sache zu Eigenthum zu übertragen oder zu belasten, erstreckt sich im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

Artikel 250 (259).

Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist unwirksam.

Wer die Unmöglichkeit der Leiſtung beim Abſchluß des Vertrages gekannt hat oder wer ſie hätte kennen müſſen, iſt zum Erſatze des Schadens verpflichtet, den der andre Theil durch das Vertrauen auf die Wirkſamkeit des Vertrages erlitten hat, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den dieſer wegen Nichterfüllung des wirkſamen Vertrages zu fordern gehabt hätte. Die Erſatzpflicht tritt nicht ein, wenn auch der andre Theil die Unmöglichkeit gekannt hat oder hätte kennen müſſen.

Artikel 251 (260).

Hat der Schuldner eine unmögliche Leiſtung unter einer aufſchiebenden Bedingung oder einem Anfangstermine verſprochen, ſo iſt der Vertrag nur wirkſam, wenn die Unmöglichkeit zur Zeit der Erfüllung der Bedingung oder beim Eintritt des Termines gehoben iſt.

Artikel 252 (266, 268 Abſ. 1, 270 Abſ. 1).

Soll der eine Theil oder ein Dritter die Leiſtung beſtimmen, ſo iſt im Zweifel die Beſtimmung nach billigem Ermeſſen zu treffen.

Entſpricht die Beſtimmung der Billigkeit nicht, ſo wird ſie durch Urtheil getroffen. Daſſelbe gilt, wenn die Beſtimmung verzögert wird, oder wenn der Dritte ſie nicht treffen kann oder will.

Artikel 253 (267).

Haben die Parteien die Höhe der für eine Leiſtung verſprochnen Gegenleiſtung weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend beſtimmt, ſo ſteht die Beſtimmung im Zweifel dem Theile zu, der die Gegenleiſtung zu fordern hat.

Artikel 254 (268 Abſ. 2).

Sollen mehrere Dritte die Leiſtung beſtimmen, ſo iſt im Zweifel ihre Uebereinſtimmung erforderlich; ſollen ſie jedoch eine Summe beſtimmen, ſo iſt, wenn ſich verſchiedne Summen ergeben, die Durchſchnittsſumme maßgebend.

Artikel 255 (269).

Die einem Dritten überlaſſne Beſtimmung der Leiſtung wird getroffen durch Erklärung gegenüber einem der Vertragſchließenden.

Die Anfechtung der getroffnen Beſtimmung wegen Irrthums, Gewalt, Drohung oder argliſtiger Täuſchung ſteht nur den Vertragſchließenden zu, Anfechtungsgegner iſt der andre Theil. Die Anfechtung

muß unverzüglich geschehen, nachdem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat.

Artikel 256 (270 Abs. 2).

Soll der Dritte die Leistung nach freiem Belieben bestimmen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn er die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Artikel 257 (211 Abs. 1).

Die Höhe der Zinsen unterliegt der Vereinbarung der Vertragschließenden, soweit nicht die Vorschriften über den Wucher und die nachfolgenden Beschränkungen entgegenstehen.

Artikel 258 (211 Abs. 2, 3).

Wer dem Gläubiger Zinsen zugesagt hat, deren Höhe zur Zeit der Zusage den landesüblichen Zinsfuß um zwei vom Hundert übersteigt, ist berechtigt, das Kapital noch vor Ablauf des Vertrages nach den Vorschriften über die Kündigung von Darlehen zu kündigen. Dies Recht kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gelten diese Vorschriften nicht.

Artikel 259 (212).

Eine im Voraus getroffne Vereinbarung, daß fällig werdende Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist unwirksam.

Sparkassen, Kreditanstalten und Bankiers können jedoch vereinbaren, daß nicht erhobne Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehne verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, dürfen sich bei solchen Darlehen für rückständige Zinsen eine Verzinsung bis zu sechs vom hundert fürs Jahr vom Schuldner im Voraus versprechen lassen.

Artikel 260.

Der Gläubiger kann Zinsen nicht fordern, soweit diese den Betrag der Hauptforderung übersteigen.

Zweiseitige Verträge.

Artikel 261 (271).

Bei einem zweiseitigen Vertrage kann jeder Theil, sofern er nicht vorzuleisten verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Vornahme der Gegenleistung verweigern. Soll der eine Theil an Mehrere leisten, so kann er dem Einzelnen die ihm gebührende Theilleistung bis zur Vornahme der ganzen Gegenleistung verweigern.

Artikel 262 (271 Abs. 2).

Hat der eine Theil theilweise erfüllt, so kann der andre die Gegenleistung insoweit nicht verweigern, als dies nach den Umständen des Falles, insbesondre wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Theiles, gegen Treu und Glauben verstieße.

Artikel 263 (272).

Wer vorzuleisten verpflichtet ist, kann im Zweifel die Vorleistung verweigern, wenn zur Zeit ihrer Fälligkeit die Vermögensverhältnisse des andern Theiles derart schlecht sind, daß die Gegenleistung gefährdet ist, es sei denn, daß er die schlechte Vermögenslage gekannt hätte oder daß er sie hätte kennen müssen, oder daß der andre Theil die ihm obliegende Gegenleistung bewirkte oder Sicherheit dafür leistete.

Artikel 264 (273).

Erhebt der eine Theil Klage auf Erfüllung, so hat die Geltendmachung des dem andern zustehenden Rechts, seine Leistung bis zur Vornahme der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der Verklagte zu verurtheilen ist, Zug um Zug gegen Vornahme der Gegenleistung zu erfüllen.

Hat der Kläger vorzuleisten, so kann er, wenn der Verklagte im Annahmeverzuge ist, verlangen, daß dieser verurtheilt werde, nach Empfang der Gegenleistung zu erfüllen. Auf Grund dieser Verurtheilung kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Annahmeverzuge verharrt, ohne Vornahme der ihm obliegenden Gegenleistung die Zwangsvollstreckung betreiben.

Artikel 265 (274).

Wird die dem einen Theil obliegende Leistung in Folge eines weder von ihm noch vom andern verschuldeten Umstandes unmöglich,

ſo verliert jener das Recht auf die Gegenleiſtung; wird ſie nur theilweiſe unmöglich, ſo mindert ſich dieſes Recht verhältnißmäßig.

Verlangt der andre Theil nach Art. 78 Herausgabe des für den geſchuldeten Gegenſtand erlangten Erſatzes oder Abtretung der Erſatzforderung, ſo bleibt er zur Gegenleiſtung verpflichtet; jedoch mindert ſich das Recht darauf verhältnißmäßig inſoweit, als der Werth des Erſatzes oder der Erſatzforderung hinter dem Werthe der geſchuldeten Leiſtung zurückbleibt.

Wer die hiernach nicht geſchuldete Gegenleiſtung bereits bewirkt hat, kann ſie als eine ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

Artikel 266 (275).

Wird die dem einen Theil obliegende Leiſtung in Folge eines vom andern verſchuldeten Umſtandes unmöglich, ſo behält jener das Recht auf die Gegenleiſtung. Er muß ſich jedoch darauf den Werth desjenigen anrechnen laſſen, was er in Folge der Befreiung von der Leiſtung erſpart oder was er durch anderweitige Verwerthung ſeiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben ohne gerechtfertigten Grund unterlaſſen hat.

Daſſelbe gilt, wenn die ihm obliegende Leiſtung in Folge eines von ihm nicht verſchuldeten Umſtandes zu einer Zeit unmöglich wird, wo der andre Theil im Annahmeverzuge iſt.

Artikel 267 (276).

Wird die dem einen Theile obliegende Leiſtung in Folge eines von ihm verſchuldeten Umſtandes unmöglich, ſo kann der andre Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten; wird ſie nur theilweiſe unmöglich, ſo kann er den ausführbar gebliebnen Theil ablehnen und Schadenserſatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen oder vom ganzen Vertrage zurücktreten.

Artikel 268 (277).

Iſt der eine Theil mit der ihm obliegenden Leiſtung im Verzuge, ſo kann ihm der andre eine angemeſſne Friſt zur Erfüllung mit der Erklärung beſtimmen, daß er die Annahme der Leiſtung nach dem Ablauf der Friſt ablehne. Erfüllt der Schuldner innerhalb der Friſt nicht, ſo kann der Gläubiger Schadenserſatz wegen Nichterfüllung ver-

langen oder vom Vertrage zurücktreten; das Recht auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Hat der Schuldner beim Ablauf der Frist nur zum Theil erfüllt, so kann der Gläubiger, wenn die Theilleistung für ihn keinen Werth hat, das Empfangne zurückgewähren und Schadenserſatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen oder vom ganzen Vertrage zurücktreten.

Hat die Erfüllung des Vertrages in Folge des Verzuges des einen Theiles für den andern keinen Werth mehr, so stehen diesem die im ersten Absatze bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

Artikel 269 (278).

Ergiebt sich aus dem Vertrage, daß der eine Theil genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist erfüllen soll, und erfüllt er zu dieser Zeit oder innerhalb dieser Frist nicht, so kann der andre Theil vom Vertrage zurücktreten. Der Schuldner ist berechtigt, den Gläubiger unter Bestimmung einer angemessnen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er noch auf Erfüllung bestehe. Erklärt sich der Gläubiger innerhalb dieser Frist nicht, so kann er die Erfüllung nicht mehr verlangen.

Ist der Schuldner im Verzuge, so kann der Gläubiger, sofern er nicht vom Vertrage zurücktritt, Erfüllung und Schadenserſatz wegen verspäteter Erfüllung oder statt der Erfüllung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung fordern.

Bedingte und befristete Verträge.

Artikel 270 (128).

Ist ein Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, so tritt die von dieser abhängig gemachte Wirkung mit dem Zeitpunkt ein, wo die Bedingung erfüllt ist.

Ist ein Vertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden, so endigt mit dem Zeitpunkt, wo die Bedingung erfüllt ist, die Wirkung des Vertrages dergestalt, daß der frühere Rechtszustand wiederhergestellt wird.

Artikel 271 (129).

Sollen nach dem Inhalt des Vertrages die an die Erfüllung der Bedingung geknüpften Folgen auf einen frühern Zeitpunkt zurück-

bezogen werden, so sind, wenn die Bedingung erfüllt ist, die Parteien unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn die Folgen in dem frühern Zeitpunkt eingetreten wären.

Artikel 272 (130).

Hat der Verpflichtete während schwebender Bedingung das von dieser abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt, so haftet er, wenn die Bedingung erfüllt ist, für Ersatz des dem Berechtigten hierdurch verursachten Schadens.

Artikel 273 (131 Abs. 1).

Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede von ihm darüber getroffne weitre Verfügung mit der Erfüllung der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von dieser abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der Verfügung durch Vertrag steht eine solche gleich, die durch Urtheil oder durch Zwangs- oder Arrestvollstreckung über den Gegenstand getroffen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten in gutem Glauben erworben haben, bleiben unberührt.

Artikel 274 (131 Abs. 2).

Hat jemand, der unter einer auflösenden Bedingung an einem Gegenstand berechtigt ist, über diesen verfügt, so ist die Verfügung mit der Erfüllung der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von dieser abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Vorschriften des Art. 272 Satz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

Artikel 275 (132).

Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn der, zu dessen Nachtheil ihre Erfüllung gereichen würde, diese wider Treu und Glauben verhindert hat.

Artikel 276 (133).

Haben die Parteien für die Wirkung eines Vertrages einen Anfangs- oder einen Endtermin bestimmt, so finden in jenem Falle die für die aufschiebende, in diesem die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Verträge zu Gunsten Dritter. Schuldübernahme.

Artikel 277 (280, 287).

Wer sich in einem Vertrage eine Leistung an einen Dritten ausbedungen hat, ist berechtigt, zu verlangen, daß der Schuldner an den Dritten leiste.

Ob auch der Dritte das Recht auf die Leistung erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, und ob den Vertragschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne seine Zustimmung aufzuheben oder zu ändern, ist beim Mangel einer besondern Bestimmung nach den Umständen des Falles, insbesondre nach dem Zwecke des Vertrages zu beurtheilen.

Artikel 278 (281).

Verpflichtet sich jemand einem Andern gegenüber, dessen Gläubiger zu befriedigen, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger aus dem Vertrage unmittelbar das Recht erwerben soll, die Erfüllung vom Versprechenden zu fordern.

Artikel 279 (282).

Verpflichtet sich jemand in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage, die Versicherungssumme oder die Leibrente an einen Dritten zu zahlen, oder wird bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte aus dem Vertrage unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern.

Dasselbe gilt, wenn jemand bei Uebernahme eines Vermögens oder eines Landguts eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung oder der Versorgung verspricht.

Artikel 280 (283).

Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode dessen, der sie ausbedungen hat, geschehen, so erwirbt der Dritte das Recht darauf im Zweifel mit dessen Tode.

Ist der, der die Leistung ausbedungen hat, vor der Geburt des Dritten gestorben, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nicht mehr aufgehoben oder geändert werden, es sei denn, es wäre die Befugniß hierzu vorbehalten worden.

Artikel 281 (284).

Hat der Empfänger des Verſprechens ſich die Befugniß vorbehalten, ohne Zuſtimmung des Schuldners an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen Andern zu ſetzen, ſo kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen geſchehen.

Artikel 282 (285).

Weiſt der Dritte das aus dem Vertrage erworbne Recht dem Schuldner gegenüber zurück, ſo iſt im Zweifel der, der die Leiſtung ausbedungen hatte, berechtigt, ſie für ſich zu fordern.

Artikel 283 (286).

Einwendungen aus dem Vertrage ſtehen dem Schuldner auch gegenüber dem Dritten zu. —

Artikel 284 (357).

Hat jemand eine Schuld durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weiſe übernommen, daß er an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, ſo wird dieſer mit dem Abſchluß des Vertrages von ſeiner Verbindlichkeit befreit.

Artikel 285 (358).

Hat jemand eine Schuld durch Vertrag mit dem Schuldner übernommen, ſo hängt die Wirkſamkeit der Schuldübernahme für und gegen den Gläubiger von deſſen Genehmigung ab. Dieſe kann wirkſam erſt ertheilt werden, nachdem der Schuldner oder der Uebernehmer die Schuldübernahme dem Gläubiger mitgetheilt hat. Bis zur Ertheilung der Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Solange der Gläubiger die Genehmigung nicht ertheilt hat, iſt im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Daſſelbe gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert oder nicht binnen einer ihm vom Mittheilenden beſtimmten Friſt ertheilt.

Artikel 286 (359).

Hat der Käufer eines Grundſtücks im Kaufvertrage eine Schuld des Verkäufers, für die eine Pfandſchuld am Grundſtück beſteht, in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, ſo hat das Grundbuchamt, nachdem der Käufer als Eigenthümer ins Grundbuch eingetragen worden iſt, dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzutheilen. Ver-

weigert der Gläubiger nicht binnen drei Monaten nach dem Empfange der Mittheilung dem Verkäufer gegenüber die Genehmigung, so gilt dieſe als ertheilt.

Dieſe Vorſchriften finden entſprechende Anwendung, wenn jemand ein Grundſtück durch einen andern Veräußerungsvertrag gegen Entgeld erwirbt, insbeſondre durch einen Tauſch- oder einen Theilungsvertrag.

Artikel 287 (360).

Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegenſetzen, die ſich aus dem Rechtsverhältniß zwiſchen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben; jedoch kann er eine dieſem zuſtehende Forderung nicht aufrechnen.

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß zwiſchen ihm und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer Einwendungen nicht herleiten.

Artikel 288 (361).

Durch die Schuldübernahme erlöſchen die für die Forderung beſtellten Bürgſchaften und Pfandrechte, es ſei denn, daß der Bürge oder der Eigenthümer des Pfandes in die Schuldübernahme einwilligte.

Ein Vorzugsrecht, das mit der Forderung für den Fall des Konkurſes verbunden iſt, kann der Gläubiger im Konkurſe über das Vermögen des Uebernehmers nicht geltend machen.

Artikel 289 (362).

Wer durch Vertrag das Vermögen eines Andern übernommen hat, haftet, unbeſchadet der fortdauernden Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners, deſſen Gläubigern vom Vertragsſchluſſe an für deren zu dieſer Zeit beſtehende Forderungen mit dem übernommnen Vermögen, wenn aber dieſes vor der Uebergabe an ihn ohne ſein Verſchulden vermindert wird, mit dem übrig bleibenden Vermögen.

Behauptet der Uebernehmer, daß das übernommne Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreiche, ſo iſt er beweispflichtig.

Die Haftung des Uebernehmers kann durch Vertrag zwiſchen ihm und dem Schuldner weder ausgeſchloſſen noch beſchränkt werden.

Strafverträge.

Artikel 290.

Ein Vertrag, durch den ſich der Schuldner dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, eine Geldſumme als Strafe für den Fall zu zahlen, daß er ſeine Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig erfülle (Strafvertrag, Strafgedinge), bedarf der ſchriftlichen Form.

Artikel 291 (291).

Die bedungne Strafe — Vertragsſtrafe — iſt verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt; beſteht ſeine Verpflichtung in einer Unterlaſſung, ſo iſt die Strafe mit der Zuwiderhandlung verwirkt.

Artikel 292 (292).

Iſt die Strafe für den Fall bedungen worden, daß der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht erfülle, ſo kann der Gläubiger die verwirkte Strafe ſtatt der Erfüllung verlangen. Hat er dem Schuldner erklärt, daß er die Strafe wähle, ſo iſt das Recht auf Erfüllung ausgeſchloſſen.

Artikel 293 (293).

Iſt die Strafe für den Fall bedungen worden, daß der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht gehörig, insbeſondre nicht rechtzeitig erfülle, ſo kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen. Hat er die Erfüllung angenommen, ohne ſich dabei das Recht auf die Strafe vorzubehalten, ſo kann er dieſe nicht mehr fordern.

Artikel 294 (292 Abſ. 2, 293 Abſ. 2).

Wer Schadenerſatz wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung zu fordern hat, kann als Erſatz die verwirkte Strafe verlangen. Durch die Wahl der Strafe wird die Geltendmachung eines weitern Schadens im Zweifel ausgeſchloſſen.

Artikel 295 (294).

Iſt als Strafe nicht die Zahlung einer Geldſumme, ſondern eine andre Leiſtung bedungen worden, ſo finden die Vorſchriften der Art. 290 bis 294 entſprechende Anwendung.

Artikel 296 (295).

Iſt eine verwirkte Strafe unverhältnißmäßig hoch, ſo kann ſie der Richter auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemeſſnen Betrag herabſetzen. Bei der Beurtheilung der Angemeſſen-

heit hat er jedes berechtigte Intereſſe des Gläubigers, nicht blos ſein Vermögensintereſſe, zu berückſichtigen. Die Herabſetzung einer entrichteten Strafe iſt ausgeſchloſſen.

Daſſelbe gilt auch außer den Fällen der Art. 290 und 295, wenn jemand eine Strafe für den Fall verſprochen hat, daß er eine Handlung vornehme oder unterließe.

Artikel 297 (296).

Erklärt das Geſetz das Verſprechen einer Leiſtung für unwirkſam, ſo iſt auch die für den Fall der Nichtleiſtung getroffne Vereinbarung einer Strafe unwirkſam, ſelbſt wenn die Parteien die Unwirkſamkeit des Verſprechens gekannt haben.

Artikel 298 (297).

Beſtreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er ſeine Verbindlichkeit erfüllt habe, ſo hat er die Erfüllung zu beweiſen, es ſei denn, daß die geſchuldete Leiſtung in einer Unterlaſſung beſtände.

Ebenſo trägt der Schuldner die Beweislaſt, wenn er die Verwirkung der Strafe beſtreitet, weil die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung auf einem von ihm nicht verſchuldeten Umſtande beruhe. Die Berufung hierauf kann zum Nachtheil des Schuldners im Voraus durch Vertrag weder ausgeſchloſſen noch beſchränkt werden.

Unwirkſamkeit der Verträge.

Artikel 299 (100).

Ein Vertrag, der gegen ein geſetzliches Verbot verſtößt, iſt unwirkſam, ſofern ſich nicht aus dem Geſetze, insbeſondre aus dem Zwecke des Verbotes ein Andres ergiebt.

Einem verbotnen Vertrage ſteht ein ſolcher gleich, der in andrer Rechtsform denſelben Zweck erreichen will, dem das Verbot entgegentritt. (Vertrag zur Umgehung des Geſetzes.)

Artikel 300 (101).

Verſtößt ein Vertrag gegen ein geſetzliches Veräußerungsverbot, das nur dem Intereſſe beſtimmter Perſonen dient, ſo iſt er nur dieſen gegenüber unwirkſam. Dem Vertrage ſteht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder auf dem Wege der Zwangs- oder Arreſtvoll-

ſtreckung über den dem Veräußerungsverbote unterliegenden Gegenſtand getroffen wird.

Die Vorſchriften zu Gunſten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten in gutem Glauben erworben haben, bleiben unberührt.

Artikel 301 (102).

Dem geſetzlichen Veräußerungsverbote im Sinne des Art. 300 ſteht ein von einem Gerichte oder einer andern Behörde innerhalb ihrer Zuſtändigkeit erlaſſnes Veräußerungsverbot gleich.

Artikel 302 (102a).

Ein Vertrag, durch den die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht ausgeſchloſſen oder beſchränkt wird, iſt unwirkſam. Die Wirkſamkeit einer Verpflichtung, über ein ſolches Recht nicht zu verfügen, wird durch dieſe Vorſchrift nicht berührt.

Artikel 303 (103).

Ein Vertrag, der gegen die Rechtsordnung oder die Sittlichkeit verſtößt, iſt unwirkſam.

Artikel 304.

Ein Vertrag, durch den ſich der Gläubiger unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtſinns oder der Unerfahrenheit des Schuldners von dieſem eine Gegenleiſtung verſprechen oder gewähren läßt, deren Höhe nach den Umſtänden des Falles zu ſeiner Leiſtung in auffälligem Mißverhältniß ſteht, iſt unwirkſam (Wuchervertrag).

Daſſelbe gilt, wenn ſich jemand wucheriſche Vermögensvortheile für einen Dritten verſprechen oder gewähren läßt.

Artikel 305 (92).

Ein Vertrag, der nach der übereinſtimmenden Abſicht der Parteien nicht gelten ſoll (Scheinvertrag), iſt unwirkſam.

Iſt neben dem Scheinvertrage ein andrer Vertrag geſchloſſen worden, den jener verdecken ſoll, ſo beſtimmt ſich ſeine Gültigkeit nach den für ihn geltenden Vorſchriften.

Artikel 306 (91).

Ein Vertrag, bei deſſen Abſchluß ſich eine Partei vorbehalten hat, die von ihr abgegebne Erklärung nicht zu wollen, iſt unwirkſam, wenn die andre Partei den Vorbehalt gekannt hat.

Artikel 307 (93).

Ein Vertrag, bei deſſen Abſchluß eine Partei die von ihr abgegebne Erklärung nicht ernſtlich gemeint hat, iſt unwirkſam, wenn der Mangel der Ernſtlichkeit der andern Partei bekannt geweſen iſt oder nach den Umſtänden des Falles von ihr nicht hat verkannt werden können.

Artikel 308 (110).

Wenn die Parteien in den Fällen der Art. 305 bis 307 den Vertrag nach Wegfall des Umſtandes, auf dem die Unwirkſamkeit beruht hat, beſtätigen, ſo ſind ſie im Zweifel unter einander ſo berechtigt und verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an wirkſam geweſen wäre.

Iſt der Vertrag in einer beſondern Form geſchloſſen worden, ſo bedarf es für die Wirkſamkeit der Beſtätigung nicht einer Erneuerung dieſer Form.

Artikel 309 (111).

Entſpricht ein unwirkſamer Vertrag den Erforderniſſen eines andern Vertrages, ſo gilt dieſer, wenn anzunehmen iſt, daß die Parteien bei Kenntniß der Unwirkſamkeit dies gewollt hätten.

Artikel 310 (112).

Trifft die Unwirkſamkeit nur einen Theil des Vertrages, ſo iſt der ganze Vertrag unwirkſam, wenn nicht anzunehmen iſt, daß die Parteien ihn auch ohne den unwirkſamen Theil geſchloſſen hätten.

Anfechtbarkeit der Verträge.

Artikel 311 (94).

Wer beim Abſchluß eines Vertrages über deſſen Inhalt im Irrthum war, kann den Vertrag anfechten, wenn anzunehmen iſt, daß er ihn bei Kenntniß der Sachlage und verſtändiger Würdigung des Falles nicht geſchloſſen hätte.

Als Irrthum über den Inhalt des Vertrages gilt auch der Irrthum über ſolche Eigenſchaften der Perſon oder der Sache, die im Verkehre als weſentlich angeſehen werden.

Artikel 312 (95).

Hat die zur Uebermittlung verwendete Perſon oder Verkehrsanſtalt die Erklärung der einen Partei der andern unrichtig übermittelt, ſo kann jene den Vertrag anfechten.

Artikel 313 (97).

Wer einen Vertrag wegen Irrthums oder unrichtiger Uebermittlung anficht, hat dem andern Theile den Schaden zu erſetzen, den dieſer durch das Vertrauen auf die Wirkſamkeit des Vertrages erlitten hat, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den er wegen Nichterfüllung des wirkſamen Vertrages zu erſetzen gehabt hätte.

Die Schadenserſatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geſchädigte den Irrthum oder die Unrichtigkeit der Uebermittlung gekannt oder in Folge von Fahrläſſigkeit nicht erkannt hat.

Artikel 314 (98).

Wer durch Gewalt oder Drohung zum Abſchluß eines Vertrages beſtimmt worden iſt, kann dieſen anfechten, mag die andre Partei oder ein Dritter die Gewalt oder die Drohung verübt haben.

Artikel 315 (98).

Wer durch argliſtige Täuſchung zum Abſchluß eines Vertrages beſtimmt worden iſt, kann dieſen anfechten.

Hat jedoch ein Dritter die Täuſchung verübt, ſo iſt der Vertrag nur anfechtbar, wenn die andre Partei ſie gekannt hat oder hätte kennen müſſen.

Artikel 316 (114 Abſ. 1).

Die Anfechtung geſchieht durch Erklärung gegenüber dem andern Theile.

Artikel 317 (96).

Die Anfechtung muß ohne ſchuldhaftes Zögern (unverzüglich) geſchehen, nachdem der Anfechtungsberechtigte den Irrthum oder die Unrichtigkeit der Uebermittlung oder die Täuſchung erkannt hat oder nachdem er von der Zwangslage befreit worden iſt.

Die an einen Abweſenden gerichtete Anfechtungserklärung gilt als rechtzeitig, wenn ſie unverzüglich an ihn abgeſendet worden iſt.

Artikel 318 (118).

Iſt die Anfechtung begründet, ſo iſt der Vertrag als von Anfang an unwirkſam zu erachten.

Artikel 319 (115).

Wer einen anfechtbaren Vertrag beſtätigt hat, kann ihn nicht mehr anfechten.

Rücktritt von Verträgen.

Artikel 320 (298, 299).

Hat beim Abschluß eines Vertrages sich ein Theil den Rücktritt vorbehalten, so muß, wenn er diesen erklärt, jeder Theil das, was er auf Grund des Vertrages empfangen hat, dem andern zurückgewähren.

Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen; für geleistete Dienste sowie für die Benutzung einer Sache ist der Werth zu ersetzen. Auf die Herausgabe oder den Ersatz von Nutzungen, auf den Schadensersatz wegen Untergangs oder Verschlechterung sowie auf den Ersatz von Verwendungen finden die Vorschriften Anwendung, die nach eingetretner Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs gelten.

Beide Theile haben die Rückgewähr Zug um Zug zu bewirken. Die Vorschriften der Art. 261, 262 und 264 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kann zum Nachtheil der einen oder der andern Partei durch Vertrag im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Artikel 321 (300).

Der Rücktritt geschieht durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem andern Theile. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel 322 (301).

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Gegenstand, den der Berechtigte zurückzugewähren hat, durch Zufall untergeht oder wesentlich verschlechtert wird.

Artikel 323 (302, 303).

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn sich der Berechtigte durch eigne Handlungen außer Stand setzt, den Gegenstand so, wie er ihn empfangen hat, zurückzugewähren.

Artikel 324 (304).

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt wird.

Ist eine Frist nicht vereinbart worden, so kann der andre Theil dem Berechtigten eine angemessne Frist bestimmen; wird der Rücktritt innerhalb dieser Frist nicht erklärt, so erlischt das Rücktrittsrecht.

Artikel 325 (305).

Sind an einem Vertrage auf der einen oder andern Seite Mehrere betheiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von Allen oder gegen Alle ausgeübt werden. Ist das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten erloschen, so ist es auch für die übrigen erloschen.

Artikel 326 (306).

Hat der eine Theil sich den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andre seine Verbindlichkeit nicht erfülle, so ist die Rücktrittserklärung unwirksam, wenn der andre Theil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritt die Aufrechnung erklärt.

Artikel 327 (307).

Hat der eine Theil sich den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andre seine Verbindlichkeit nicht erfülle, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, es sei denn, daß die geschuldete Leistung in einer Unterlassung bestände.

Artikel 328 (308).

Hat der eine Theil sich den Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist seine Rücktrittserklärung unwirksam, wenn er das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet und der andre Theil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld noch unverzüglich nach der Zurückweisung gezahlt wird.

Artikel 329 (309).

Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalt geschlossen worden, daß der Schuldner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfülle, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig gehe, so ist der Gläubiger zum Rücktritt vom Vertrage nur berechtigt, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erfüllt hat.

Eine Vereinbarung, wodurch diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist unwirksam.

Artikel 330.

Die Vorschriften dieses Titels finden auf das durch Gesetz bestimmte Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung.

Kündigung der Verträge.

Artikel 331 (78, 79).

Wer vertragsunfähig ist, ist auch unfähig, ein Vertragsverhältniß zu kündigen oder die Kündigung eines solchen zu empfangen.

Artikel 332 (85).

Wer unmündig ist, bedarf zur Kündigung eines Vertrages der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die ohne sie erklärte Kündigung ist unwirksam. Dasselbe gilt von der mit Einwilligung des Vertreters erklärten Kündigung, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und die Kündigung aus diesem Grunde vom andern Theile unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Andern von seiner Einwilligung vorher in Kenntniß gesetzt hatte.

Artikel 333 (107 Abs. 3).

Eine Kündigung, die einem Unmündigen gegenüber erklärt wird, ist unwirksam, es sei denn, daß der gesetzliche Vertreter den Unmündigen zur Empfangnahme der Kündigung ermächtigt hätte.

Artikel 334 (88).

Die Vorschriften der Art. 332 und 333 gelten auch für den, der wegen Verschwendungs- oder Trunksucht entmündigt ist.

Artikel 335 (150, 151).

Die Einwilligung und die Ermächtigung des Vertreters in den Fällen der Art. 332 bis 334 bedürfen nicht der für die Kündigung bestimmten Form. Sie sind bis zur Erklärung oder Empfangnahme der Kündigung im Zweifel widerruflich.

Artikel 336 (107).

Die an einen Abwesenden gerichtete Kündigung wird in dem Zeitpunkt wirksam, wo sie ihm zugeht, es sei denn, daß ihm vor oder mit der Kündigung ein Widerruf zuginge.

Artikel 337.

Die Wirksamkeit der Kündigung wird davon nicht berührt, daß der Kündigende nach Absendung der Erklärung stirbt oder vertragsunfähig wird.

Artikel 338 (108 Abſ. 1).

Die Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn ſie durch Vermittlung eines Gerichtsvogts nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung zugeſtellt worden iſt.

Artikel 339 (108 Abſ. 2, 3).

Wer ſich über die Perſon desjenigen, dem er kündigen will, in entſchuldbarer Unkenntniß befindet, kann dieſem die Kündigung nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung über die öffentliche Zuſtellung einer Ladung zuſtellen laſſen. Für die Bewilligung der öffentlichen Zuſtellung iſt das Amtsgericht zuſtändig, in deſſen Bezirke der Kündigende ſeinen Wohnſitz hat.

In derſelben Weiſe kann die Kündigung zugeſtellt werden, wenn der Aufenthalt deſſen, dem gekündigt werden ſoll, unbekannt iſt; zuſtändig für die Bewilligung iſt das Amtsgericht, in deſſen Bezirke dieſer ſeinen letzten Wohnſitz hatte.

Artikel 340 (143).

Die von einem Bevollmächtigten erklärte Kündigung iſt unwirkſam, wenn die Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und die Kündigung aus dieſem Grunde vom andern Theile unverzüglich zurückgewieſen wird. Die Zurückweiſung iſt jedoch ausgeſchloſſen, wenn der Machtgeber den andern von der Bevollmächtigung vorher in Kenntniß geſetzt hatte.

Im Uebrigen finden auf die von einem Vertreter und gegenüber einem ſolchen erklärte Kündigung die Vorſchriften der Art. 225 bis bis 235 entſprechende Anwendung.

Artikel 341 (148).

Wer ohne Vertretungsmacht iſt, kann ein Vertragsverhältniß im Namen eines Andern nicht kündigen. Hat jedoch der, dem gekündigt worden iſt, die vom Kündigenden behauptete Vertretungsmacht bei der Kündigung nicht beanſtandet, oder iſt er damit einverſtanden geweſen, daß jener ohne Vertretungsmacht kündige, ſo kann er, wenn die Genehmigung durch den Vertretnen nachfolgt, den Mangel der Vertretungsmacht nicht mehr rügen.

Artikel 342 (104).

Auf die Form der Kündigung finden die Vorſchriften der Art. 239 und 240 über die Form der Verträge entſprechende Anwendung.

Artikel 343.

Eine bedingte Kündigung iſt unwirkſam.

Artikel 344.

Die Koſten der Kündigung hat, ſoweit nicht ein Andres vereinbart worden iſt, der Kündigende zu tragen.

Auslegung der Verträge.

Artikel 345 (90).

Bei der Auslegung eines Vertrages hat der Richter den wirklichen Willen der Betheiligten zu erforſchen und nicht an dem buchſtäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Artikel 346 (127).

Verträge ſind ſo auszulegen, wie es Treu und Glaube mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte erheiſchen.

Einzelne Rechtsverhältniſſe.

Kauf.

I. Allgemeine Vorſchriften.

Artikel 347 (375).

Wer eine Sache verkauft hat, iſt verpflichtet, ſie dem Käufer zu übergeben und ihm das Eigenthum daran zu verſchaffen.

Der Käufer iſt verpflichtet, dem Verkäufer die Sache abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

Artikel 348.

Ein Kaufpreis gilt als ſtillſchweigend vereinbart, wenn die Veräußerung der Sache den Umſtänden nach nur gegen einen ſolchen zu erwarten war.

Iſt die Höhe des Kaufpreiſes nicht beſtimmt worden, ſo iſt beim Beſtehen einer Taxe der taxmäßige, beim Mangel einer ſolchen der übliche Preis als vereinbart anzuſehen.

Artikel 349 (392).

Ist der Marktpreis als Preis bestimmt worden, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

Artikel 350.

Der Verkauf geistiger Getränke in Gast- und Schankwirthschaften zum sofortigen Genuß begründet, wenn der Verkäufer den Kaufpreis gestundet hat, eine Verpflichtung des Käufers zur Zahlung nicht.

Dasselbe gilt von einem über eine Schuld dieser Art ausgestellten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß, auch wenn darin ein Schuldgrund überhaupt nicht oder ein andrer Schuldgrund angegeben ist.

Wer jedoch den Preis für die ihm verabreichten Getränke gezahlt hat, kann ihn lediglich deshalb, weil eine Verpflichtung hierzu nicht bestanden habe, nicht zurückfordern.

Diese Vorschriften finden auf Forderungen an Fremde, die in Gasthäusern beherbergt werden, keine Anwendung.

Artikel 351 (385).

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die Rechtsverhältnisse des Kaufgegenstands, beim Verkaufe eines Grundstücks insbesondre über dessen Grenzen, Gerechtsame und Lasten die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise dieser Verhältnisse dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, auszuliefern.

Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andre Angelegenheiten, so braucht der Verkäufer dem Käufer nur einen öffentlich beglaubigten Auszug daraus zu ertheilen.

Artikel 352 (394).

Hat der Verkäufer einer beweglichen Sache sich das Eigenthum daran bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Eigenthum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Preises übertragen worden sei und daß der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sein solle, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Artikel 353 (395, 396).

Wer mit der Vornahme oder der Leitung einer öffentlichen Versteigerung beauftragt ist, darf die zu versteigernde Sache weder selbst

noch durch Andre noch für einen Andern kaufen. Dasselbe gilt für die von ihm zugezognen Gehülfen mit Einschluß des Protokollführers.

Die Wirksamkeit eines diesen Vorschriften zuwider vorgenommnen Verkaufes sowie die der Uebertragung der Sache hängt von der Zustimmung derer ab, die beim Verkaufe als Eigenthümer, Schuldner oder Gläubiger betheiligt sind. Die Genehmigung eines Betheiligten gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange einer Aufforderung des Käufers erklärt wird. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so hat der Käufer für die Kosten des neuen Verkaufes sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

Artikel 354 (387).

Mit der Uebergabe der Sache gehen ihre Nutzungen und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe als Eigenthümer ins Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen schon mit der Eintragung ein.

Artikel 355 (388 Abs. 1).

Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Sache nach einem andern Orte als dem Erfüllungsort, so geht mit dem Zeitpunkt, wo er sie der zur Ausführung des Transports bestimmten Verkehrsanstalt oder Person — dem Spediteur, Frachtführer — ausliefert, die Gefahr auf den Käufer über.

Artikel 356 (225 Abs. 2).

Daraus allein, daß der Verkäufer die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu schließen, daß der Bestimmungsort für ihn auch der Erfüllungsort sein soll.

Artikel 357 (388 Abs. 2).

Ist der Verkäufer von der ihm vom Käufer über die Art der Versendung ertheilten besondern Anweisung ohne dringende Veranlassung abgewichen, so hat er dem Käufer den daraus entstandnen Schaden zu ersetzen.

Artikel 358.

Der Verkäufer einer beweglichen Sache, die sich zur Zeit des Vertragsschlusses mit Wissen der Betheiligten an einem bestimmten Orte befunden hat, muß sie im Zweifel an diesem Orte übergeben.

Artikel 359 (389).

Ist die Gefahr bereits vor der Uebergabe auf den Käufer übergegangen und hat der Verkäufer Verwendungen auf die Sache gemacht, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind, so kann er sie vom Käufer ersetzt verlangen. Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Artikel 360 (390).

Die Kosten der Uebergabe der Sache, insbesondre die des Messens und Wägens, hat der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transports der Sache nach einem andern Orte als dem Erfüllungsort hat der Käufer zu tragen.

Artikel 361 (430).

Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehn.

Artikel 362 (431, 432).

Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des Kaufgegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf gilt im Zweifel als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer den Kaufgegenstand billige.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung der Sache zu gestatten.

Die Billigung gilt als verweigert, wenn der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist, beim Mangel einer solchen, wenn er nicht unverzüglich auf die nach dem Ablauf einer angemessnen Frist an ihn gerichtete Aufforderung des Verkäufers die Billigung erklärt; war die Sache jedoch dem Käufer zum Zwecke der Probe oder Besichtigung bereits übergeben worden, so gilt sein Schweigen als Billigung.

II. Gewährleistung wegen Mängel im Rechte.

Artikel 363 (376).

Der Verkäufer haftet dafür, daß dem Käufer das Eigenthum der Sache nicht durch Rechte Dritter entzogen (entwehrt) und daß ihm die Benutzung der Sache nicht durch Rechte Dritter geschmälert werde.

Artikel 364 (377).

Der Verkäufer eines Grundstücks ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragne Rechte, die der Käufer nicht übernommen hat, auf seine Kosten löschen zu lassen.

Dasselbe gilt beim Verkaufe eines Schiffes für die im Schiffsregister eingetragnen Rechte.

Artikel 365 (378).

Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und andern öffentlichen, zur Eintragung ins Grundbuch nicht geeigneten Lasten.

Artikel 366 (379 Abs. 2).

Der Verkäufer eines Werthpapiers haftet dafür, daß dieses nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

Artikel 367 (381).

Der Verkäufer hat einen Mangel in seinem Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer ihn beim Abschluß des Kaufes gekannt hat. Zur Beseitigung der im Grundbuch oder im Schiffsregister eingetragnen, vom Käufer nicht übernommnen Rechte ist der Verkäufer verpflichtet, auch wenn dem Käufer die Belastung bekannt gewesen ist.

Artikel 368 (382).

Erfüllt der Verkäufer die ihm obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung wegen Mängel in seinem Rechte nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den allgemeinen Vorschriften über zweiseitige Verträge.

Ist jedoch eine bewegliche Sache zum Zwecke der Eigenthumsübertragung dem Käufer bereits übergeben worden, so kann dieser wegen des Rechts eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur fordern, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder wenn er sie dem Verkäufer zurückgewährt. Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt, oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erworben oder diesen abgefunden hat.

Artikel 369 (383).

Beſtreitet der Verkäufer den Mangel in ſeinem Rechte, ſo hat der Käufer ihn zu beweiſen.

Artikel 370 (384).

Eine Vereinbarung, wodurch die Haftung des Verkäufers für Mängel in ſeinem Rechte erlaſſen oder beſchränkt wird, iſt unwirkſam, wenn der Verkäufer den Mangel argliſtig verſchwiegen hat.

Artikel 371 (386).

Die Vorſchriften über die Haftung des Verkäufers für Mängel in ſeinem Rechte finden auf andre Verträge, die auf Veräußerung oder Belaſtung eines Gegenſtands gegen Entgelt gerichtet ſind, entſprechende Anwendung.

III. Gewährleiſtung wegen Fehler der Sache.

Artikel 372 (397).

Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, daß die Sache zu der Zeit, wo die Gefahr auf ihn übergeht, nicht mit Fehlern behaftet iſt, die ihren Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgeſetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Gefahrüberganges die zugeſicherten Eigenſchaften habe.

Artikel 373 (398).

Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Käufer den Fehler beim Abſchluß des Kaufes gekannt hat. Er haftet ferner nicht, wenn der Fehler dem Käufer in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt geblieben iſt, es ſei denn, daß er ihm das Nichtvorhandenſein des Fehlers zugeſichert oder dieſen argliſtig verſchwiegen hätte.

Artikel 374 (399).

Wegen eines Fehlers der Sache, den der Verkäufer zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) verlangen.

Artikel 375 (400).

Hat der Sache eine zugeſicherte Eigenſchaft gefehlt, ſo kann der Käufer ſtatt der Wandlung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

Artikel 376 (401).

Hat der Käufer eine Sache, deren Fehlerhaftigkeit ihm bekannt gewesen ist, angenommen, ohne sich dabei seine Rechte wegen des Fehlers vorzubehalten, so kann er Wandlung oder Schadensersatz nicht mehr fordern.

Artikel 377 (402).

Die Wandlung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer damit einverstanden erklärt hat oder wenn er rechtskräftig dazu verurtheilt worden ist.

Artikel 378 (403).

Mit der Vollziehung der Wandlung erlöschen die Verbindlichkeiten der Parteien aus dem Vertrage. Beide Theile sind verpflichtet, die empfangnen Leistungen einander zurückzugewähren. Die Vorschriften der Art. 320 Abs. 2 und 3, 321 bis 323 und 325 über das Rücktrittsrecht finden dabei entsprechende Anwendung. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

Artikel 379 (404).

Hat der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe zugesichert, so haftet er für diese wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch Wandlung nur verlangen, wenn an der zugesicherten Größe soviel fehlt, daß die Erfüllung des Vertrages für ihn keinen Werth hat.

Artikel 380 (405).

Sind von mehrern Sachen nur einzelne fehlerhaft, so kann der Käufer nur für diese Wandlung verlangen, auch wenn ein Gesammtpreis für alle Sachen festgesetzt worden ist. Sind die Sachen jedoch als zusammengehörig verkauft worden und können die fehlerhaften nicht ohne Nachtheil von den übrigen getrennt werden, so kann jeder Theil verlangen, daß die Wandlung auf alle Sachen erstreckt werde.

Artikel 381 (406).

Die Wandlung wegen eines Fehlers der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache.

Ist lediglich die Nebensache fehlerhaft, so kann der Käufer nur für sie Wandlung verlangen.

Artikel 382 (407, 409).

Erſtreckt ſich beim Verkaufe mehrerer Sachen für einen Geſammtpreis die Wandlung nur auf einzelne Sachen, ſo iſt der Geſammtpreis verhältnißmäßig herabzuſetzen.

Sind neben dem in Geld feſtgeſetzten Kaufpreiſe andre, nicht auf vertretbare Sachen gerichtete Leiſtungen bedungen worden, ſo ſind dieſe nach dem Werthe zur Zeit des Verkaufes in Geld anzuſchlagen. Die Gegenleiſtung des Käufers wird an dem in Geld feſtgeſetzten Preiſe herabgeſetzt; iſt dieſer geringer als der abzuſetzende Betrag, ſo hat der Verkäufer den überſchießenden Theil dem Käufer herauszuzahlen.

Artikel 383 (412).

Eine Vereinbarung, wodurch die Haftung des Verkäufers für Fehler der Sache erlaſſen oder beſchränkt wird, iſt unwirkſam, wenn der Verkäufer den Fehler argliſtig verſchwiegen hat.

Artikel 384 (413).

Das Recht, Wandlung oder Schadenserſatz wegen Nichtvorhandenſeins einer zugeſicherten Eigenſchaft zu fordern, verjährt, ſofern nicht der Verkäufer den Mangel argliſtig verſchwiegen hat, bei beweglichen Sachen in ſechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundſtücken in einem Jahre von der Uebergabe an.

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweiſes, ſo wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Vorſchriften des Art. 169 Abſ. 2 und des Art. 170 finden entſprechende Anwendung.

Die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung einer der im erſten Abſatz bezeichneten Forderungen hemmt oder unterbricht auch die Verjährung der andern.

Artikel 385 (414).

Hat der Käufer, bevor das Recht auf Wandlung verjährt iſt, dem Verkäufer den Fehler angezeigt oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweiſes beantragt oder in einem zwiſchen ihm und einem ſpätern Erwerber der Sache wegen des Fehlers anhängigen Rechtsſtreit dem Verkäufer den Streit verkündet, ſo kann er auch nach vollendeter Verjährung die Zahlung des Kaufpreiſes inſoweit verweigern, als er auf Grund der Wandlung dazu berechtigt ſein würde. Unter denſelben Vorausſetzungen kann er nach vollendeter Verjährung mit der Forderung auf Schadenserſatz aufrechnen.

Hat der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige, des Antrags auf Beweisaufnahme oder der Streitverkündung nicht.

Artikel 386 (415).

Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache gekauft hat, kann statt der Wandlung verlangen, daß ihm der Verkäufer an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie liefere. Auf diese Forderung finden die Vorschriften der Art. 376 bis 378, 380, 381, 383 bis 385 über die Wandlung entsprechende Anwendung.

Hat der Sache zu der Zeit, wo die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt, oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandlung oder der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Artikel 387 (429).

Die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers für Fehler der Sache finden auf andre Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 388 (416).

Für den Verkauf von Thieren gelten folgende besondre Vorschriften.

Artikel 389 (420).

Der Käufer ist verpflichtet, den Fehler binnen drei Tagen nach seiner Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises zu beantragen oder wegen des Fehlers gegen den Verkäufer Klage zu erheben oder ihm den Streit zu verkünden. Unterläßt er dies, so verliert er die ihm wegen des Fehlers zustehenden Rechte, es sei denn, daß der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hätte.

Zur Wahrung der dreitägigen Frist genügt es, wenn der Käufer innerhalb der Frist die Anzeige abgesendet, den Antrag, die Klage oder den die Streitverkündung enthaltenden Schriftsatz dem Gerichte eingereicht hat.

Artikel 390 (422).

Der Käufer kann die Wandlung auch verlangen, wenn er sich durch eigne Handlungen außer Stand gesetzt hat, das Thier so, wie

er es empfangen, zurückzugeben, insbesondre wenn er es geschlachtet hat. Er muß in einem solchen Falle dem Verkäufer den Werth des Thieres ersetzen.

Hat der Käufer eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres vor Vollziehung der Wandlung verschuldet, so muß er die Werthminderung ersetzen. Nutzungen braucht er nur soweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

Artikel 391 (423).

Der Verkäufer hat im Falle der Wandlung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die einer nothwendig gewordnen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

Artikel 392 (424).

Ist über den Anspruch auf Wandlung ein Rechtsstreit anhängig, so hat das Gericht auf Antrag der einen oder der andern Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, dessen Versteigerung sowie die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen.

Artikel 393 (425).

Das Recht auf Wandlung sowie das auf Schadenersatz wegen eines Fehlers, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in drei Monaten von der Ablieferung des Thieres an.

An die Stelle der in den Art. 168, 170 und 173 bestimmten Fristen tritt eine Frist von drei Monaten. Auch nachdem das Recht auf Wandlung verjährt ist, kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises verweigern und mit der Forderung auf Schadenersatz aufrechnen.

Artikel 394 (426).

Wer ein nur der Gattung nach bestimmtes Thier gekauft hat, kann statt der Wandlung verlangen, daß ihm der Verkäufer an Stelle des fehlerhaften Thieres ein fehlerfreies liefere. Die Vorschriften der Art. 391 bis 393 finden hierbei entsprechende Anwendung.

IV. Wiederkauf.

Artikel 395 (433).

Hat der Verkäufer sich beim Verkaufe das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt dieser zu Stande mit der von ihm dem

Käufer gegenüber abgegebnen Erklärung, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe.

Die Erklärung bedarf, wenn für den Kaufvertrag eine Form vorgeschrieben ist, der Form nicht.

Artikel 396 (433 Abs. 2).

Der Preis, für den die Sache verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch als Kaufpreis für den Wiederkauf.

Artikel 397 (434 Abs. 1).

Der Käufer (Wiederverkäufer) ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den Kaufgegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

Artikel 398 (434 Abs. 2).

Hat der Käufer vor Ausübung des Wiederkaufsrechts den Untergang oder eine Verschlechterung der Sache verschuldet oder diese wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstandnen Schaden verantwortlich.

Ist die Sache ohne Verschulden des Käufers verschlechtert oder ist sie nur unwesentlich verändert worden, so kann der Wiederkäufer eine Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

Artikel 399 (434 Abs. 3).

Hat der Käufer vor Ausübung des Wiederkaufsrechts über die Sache verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen; der Verfügung durch Vertrag steht eine solche gleich, die durch Urtheil oder auf dem Wege der Zwangs- oder Arrestvollstreckung über die Sache getroffen worden ist.

Artikel 400 (435).

Der Käufer kann für die Verwendungen, die er auf die Sache vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als dadurch der Werth der Sache erhöht ist.

Hat er mit der herauszugebenden Sache eine andre verbunden und erhält er nicht mindestens den Werth ersetzt, den diese nach der Trennung haben würde, so ist er berechtigt, sie wegzunehmen; macht er von diesem Recht Gebrauch, so hat er die herauszugebende Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Ist er nicht mehr im Besitze, so hat der Wiederkäufer die Wegnahme der

Sache zu gestatten; jedoch kann dieser verlangen, daß der Käufer für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden vorher Sicherheit leiste.

Artikel 401 (436).

Haben die Parteien als Wiederkaufspreis den Schätzungswerth vereinbart, den die Sache zur Zeit des Wiederkaufs haben werde, so ist der Käufer für den Untergang oder für eine Verschlechterung der Sache nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

Artikel 402 (437).

Steht das Wiederkaufsrecht Mehrern gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden.

Artikel 403 (438).

Das Wiederkaufsrecht, für dessen Ausübung eine Frist nicht vereinbart worden ist, erlischt bei Grundstücken mit dem Ablauf von zehn, bei andern Sachen mit dem Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Vereinbarung des Vorbehalts.

V. Vorkauf.

Artikel 404 (439).

Wer zum Vorkaufe eines Gegenstandes berechtigt ist, kann dies Recht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

Artikel 405 (439 Abs. 2, 3).

Mit der dem Verpflichteten gegenüber abgegebnen Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht ausübe, kommt der Kauf zwischen ihnen unter den Bestimmungen zu Stande, die der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

Die Erklärung bedarf, wenn für den Kaufvertrag eine Form vorgeschrieben ist, der Form nicht.

Artikel 406 (440).

Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, wonach der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Artikel 407 (441).

Hat der Dritte ſich im Kaufvertrage zu einer Nebenleiſtung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande iſt, ſo hat dieſer ſtatt der Nebenleiſtung ihren Werth zu entrichten. Läßt ſich die Nebenleiſtung in Geld nicht ſchätzen, ſo iſt die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeſchloſſen; die Vereinbarung der Nebenleiſtung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne ſie wäre geſchloſſen worden.

Artikel 408 (442).

Hat der Dritte die Sache, auf die ſich das Vorkaufsrecht bezieht, mit andern Sachen für einen Geſammtpreis gekauft, ſo muß der Vorkaufsberechtigte einen verhältnißmäßigen Theil davon entrichten. Der Verpflichtete kann jedoch verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erſtreckt werde, die nicht ohne Nachtheil für ihn von einander getrennt werden können.

Artikel 409 (443).

Hat der Verpflichtete dem Dritten im Vertrage den Kaufpreis geſtundet, ſo kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung für ſich nur in Anſpruch nehmen, wenn er für den geſtundeten Betrag Sicherheit leiſtet.

Iſt ein Grundſtück Gegenſtand des Verkaufes, ſo bedarf es der Sicherheitsleiſtung inſoweit nicht, als für den geſtundeten Kaufpreis die Beſtellung einer Pfandſchuld am Grundſtück vereinbart oder als in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Verbindlichkeit übernommen worden iſt, für die eine Pfandſchuld am Grundſtück beſteht.

Artikel 410 (444).

Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geſchloſſnen Vertrages unverzüglich mitzutheilen. Iſt dieſer in urkundlicher Form geſchloſſen worden, ſo kann der Berechtigte die Vorlegung einer beglaubigten Abſchrift des Vertrages verlangen.

Das Vorkaufsrecht erliſcht, wenn der Berechtigte es nach Empfang der Mittheilung nicht innerhalb der dafür beſtimmten Friſt ausübt. Fehlt es an einer ſolchen, ſo muß er das Vorkaufsrecht bei Grundſtücken binnen einem Monat, bei andern Sachen binnen einer Woche ausüben.

Artikel 411 (445).

Der Berechtigte kann das Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn die Sache vom Konkursverwalter oder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird.

Artikel 412 (446).

Steht das Vorkaufsrecht Mehrern gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

Artikel 413 (447).

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, es sei denn, es wäre ein Andres vereinbart worden.

VI. Forderungskauf.

Artikel 414.

Bildet eine Forderung den Gegenstand des Kaufes, so gelten hierfür folgende besondre Vorschriften.

Artikel 415 (375).

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Forderung zu verschaffen, und wenn diese zum Besitze einer Sache berechtigt, auch die Sache zu übergeben.

Artikel 416 (379).

Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, daß die Forderung rechtlich bestehe.

Artikel 417 (380).

Hat der Verkäufer die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so haftet er im Zweifel nur dafür, daß dieser zur Zeit der Abtretung zahlungsfähig gewesen sei.

Artikel 418 (390).

Die durch die Abtretung der Forderung entstehenden Kosten tragen Verkäufer und Käufer, wenn sie nicht ein andres vereinbart haben, je zur Hälfte.

Artikel 419.

Die Vorschriften über den Kauf von Forderungen gelten auch für den Kauf von andern Rechten.

Tauſch.

Artikel 420 (462).

Auf den Tauſch finden die Vorſchriften über den Kauf entſprechende Anwendung.

Schenkung.

Artikel 421 (463).

Eine Zuwendung, durch die jemand aus ſeinem Vermögen einen Andern bereichert, iſt Schenkung, wenn beide Theile darüber einig ſind, daß die Zuwendung unentgeltlich geſchehen ſoll.

Iſt jemand ohne ſeinen Willen ein Geſchenk zugewendet worden, ſo gilt dieſes als von ihm angenommen, wenn er es nicht innerhalb einer ihm vom Zuwendenden zur Erklärung über die Annahme beſtimmten angemeſſnen Friſt ablehnt. Im Falle der Ablehnung hat er das Empfangne nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugeben.

Artikel 422 (464).

Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vortheil eines Andern einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallnes, noch nicht erworbnes Recht verzichtet oder eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß ausſchlägt.

Artikel 423 (465).

Ein Schenkverſprechen bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Derſelben Form bedarf es, wenn ein Schuldverſprechen oder Schuldanerkenntniß der in den Art. 641 und 642 bezeichneten Art ſchenkweiſe ertheilt wird.

Der Mangel der Form wird durch die Erfüllung des Verſprechens geheilt.

Artikel 424 (466).

Der Schenker iſt berechtigt, die Erfüllung des Schenkverſprechens zu verweigern, ſoweit er bei Berückſichtigung ſeiner ſonſtigen Verpflichtungen, insbeſondre ſeiner geſetzlichen Unterhaltspflichten, außer Stande iſt, das Verſprechen ohne Beeinträchtigung ſeines eignen ſtandesmäßigen Unterhalts zu erfüllen. Treffen die Forderungen mehrerer Beſchenkten zuſammen, ſo geht die früher entſtandne Forderung vor.

Artikel 425 (467).

Hat der Schenker dem Beſchenkten eine in wiederkehrenden Leiſtungen beſtehende Unterſtützung verſprochen, ſo erliſcht die Verbindlichkeit mit ſeinem Tode, ſofern ſich nicht aus dem Verſprechen ein Andres ergiebt.

Artikel 426 (468).

Der Schenker hat nur Vorſatz und grobe Fahrläſſigkeit zu vertreten.

Artikel 427 (469).

Verzugszinſen zu zahlen, iſt der Schenker nicht verpflichtet.

Artikel 428 (470).

Hat der Schenker einen Mangel in ſeinem Rechte argliſtig verſchwiegen, ſo iſt er verpflichtet, dem Beſchenkten den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

Hatte er die Leiſtung eines Gegenſtandes verſprochen, den er erſt erwerben ſollte, ſo kann der Beſchenkte wegen eines Mangels im Rechte des Schenkers Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker beim Erwerbe der Sache bekannt geweſen oder in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt geblieben iſt. Die Vorſchriften des Art. 368 Abſ. 2 und der Art. 369 und 370 über die Gewährleiſtungspflicht des Verkäufers finden entſprechende Anwendung.

Artikel 429 (471).

Hat der Schenker einen Fehler der verſchenkten Sache argliſtig verſchwiegen, ſo iſt er verpflichtet, dem Beſchenkten den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

Hatte er die Leiſtung einer nur der Gattung nach beſtimmten Sache verſprochen, ſo kann der Beſchenkte wegen eines Fehlers der geleiſteten Sache Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Fehler dem Schenker beim Erwerbe der Sache bekannt geweſen oder in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt geblieben iſt. Statt des Schadenserſatzes kann der Beſchenkte verlangen, daß ihm der Schenker an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie liefere. Auf dieſe Forderungen finden die Vorſchriften über die Gewährleiſtung wegen Fehler einer verkauften Sache entſprechende Anwendung.

Artikel 430 (472).

Wer ein Schenkverſprechen unter einer Auflage gemacht und erfüllt hat, kann vom Beſchenkten verlangen, daß er die Auflage vollziehe.

Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann sie nach dem Tode des Schenkers auch von der zuständigen Behörde gefordert werden.

Artikel 431 (473).

Soweit in Folge eines Mangels im Rechte des Schenkers oder eines Mangels der verschenkten Sache der Werth der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung zu verweigern, bis der durch den Mangel verursachte Fehlbetrag ausgeglichen ist.

Hat der Beschenkte die Auflage ohne Kenntniß des Mangels vollzogen, so kann er vom Schenker Ersatz der hierdurch verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als diese in Folge des Mangels den Werth der Zuwendung übersteigen.

Artikel 432 (474).

Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker das Geschenk unter den für das Rücktrittsrecht bei zweiseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit zurückfordern, als es zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Artikel 433 (475).

Der Schenker kann die Schenkung widerrufen, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen ihn oder seine nahen Angehörigen eines groben Undanks schuldig gemacht hat.

Den Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet oder durch eine widerrechtliche Handlung am Widerrufe gehindert hat.

Artikel 434 (476).

Schenkungen, durch die der Schenker einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat, unterliegen dem Widerruf nicht.

Artikel 435 (477).

Der Widerruf geschieht durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

Der Widerrufende kann das Geschenk nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.

Artikel 436 (478).

Der Widerruf iſt ausgeſchloſſen, wenn der Schenker dem Beſchenkten verziehen hat oder wenn ſeit dem Zeitpunkt, wo der Widerrufsberechtigte von dem Eintritt der Vorausſetzungen ſeines Rechts Kenntniß erlangt hat, ein Jahr abgelaufen iſt. Nach dem Tode des Beſchenkten iſt der Widerruf nicht mehr zuläſſig.

Artikel 437 (479).

Der Widerrufsberechtigte kann auf das Recht des Widerrufs erſt verzichten, nachdem er den Undank erfahren hat.

Darlehn.

Artikel 438 (547 Abſ. 1).

Wer Geld als Darlehn empfangen hat, iſt verpflichtet, dem Darleiher demnächſt eine gleiche Summe Geldes zurückzuzahlen.

Wer andre vertretbare Sachen als Darlehn empfangen hat, iſt verpflichtet, dem Darleiher demnächſt Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerſtatten.

Artikel 439 (548 Abſ. 1).

Der Empfänger eines Darlehns iſt zur Zahlung von Zinſen nur verpflichtet, wenn ſolche bedungen worden ſind. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinſen bleibt unberührt.

Artikel 440 (548 Abſ. 2).

Bedungne Zinſen ſind, ſoweit nicht ein Andres vereinbart worden iſt, nach dem Ablauf je eines Jahres, wenn aber das Darlehn ſchon vorher fällig wird, bei deſſen Rückerſtattung zu entrichten.

Artikel 441 (549).

Ein Darlehn iſt erſt nach Kündigung zurückzuerſtatten. Dieſe ſteht ſowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zu. Sind Zinſen nicht bedungen worden, ſo iſt der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerſtattung berechtigt.

Die Kündigung iſt nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zuläſſig, ſie muß ſpäteſtens am erſten Werktage des Vierteljahrs erklärt werden.

Artikel 442 (549).

Die Vorſchriften des Art. 441 finden keine Anwendung, wenn die Parteien für die Rückerſtattung einen Termin beſtimmt oder wenn

ſie vereinbart haben, daß das Darlehn durch regelmäßige Zuſchläge zu den bedungnen Zinſen allmälig getilgt werden ſoll.

Die Vorſchrift des Art. 441 Abſ. 2 findet keine Anwendung, wenn die Parteien für die Rückerſtattung eine andre Kündigungsfriſt vereinbart haben. Jedoch iſt eine Vereinbarung unwirkſam, wodurch die Kündigungsfriſt zum Nachtheil des Schuldners für dieſen länger bemeſſen wird als für den Gläubiger.

Artikel 443 (550).

Wer die Hingabe eines Darlehns verſprochen hat, kann im Zweifel das Verſprechen widerrufen, wenn die Vermögensverhältniſſe des andern Theils derart ſchlecht ſind, daß die Rückerſtattung gefährdet iſt, es ſei denn, daß er die ſchlechte Vermögenslage gekannt hätte, oder daß er ſie hätte kennen müſſen, oder daß der andre Theil Sicherheit für die Rückerſtattung leiſtete.

Artikel 444 (547 Abſ. 2).

Wer Geld oder ſonſtige vertretbare Sachen aus einem andern Grunde ſchuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen fortan als Darlehn geſchuldet ſein ſollen.

Dienſtvertrag.

Artikel 445 (551).

Wer die Leiſtung von Dienſten zugeſagt hat, iſt verpflichtet, die verſprochnen Dienſte während der Dienſtzeit zu leiſten.

Der Dienſtherr iſt verpflichtet, dem Dienſtpflichtigen das vereinbarte Entgelt (den Lohn, Gehalt) zu entrichten.

Artikel 446 (552).

Ein Entgelt gilt als ſtillſchweigend vereinbart, wenn die Dienſtleiſtung den Umſtänden nach nur gegen ein ſolches zu erwarten war.

Iſt die Höhe des Entgelts nicht beſtimmt worden, ſo iſt beim Beſtehen einer Taxe das taxmäßige, beim Mangel einer ſolchen das übliche Entgelt als vereinbart anzuſehn.

Artikel 447 (87).

Ein Unmündiger, den ſein geſetzlicher Vertreter ermächtigt hat, in ein Dienſtverhältniß zu treten, bedarf zur Eingehung oder Aufhebung von Dienſtverhältniſſen der geſtatteten Art oder zu Verein-

barungen, die die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen, nicht der Zustimmung des Vertreters.

Durch die Ermächtigung wird der Unmündige für die aus solchen Verhältnissen entspringenden Rechtsstreitigkeiten nicht prozeßfähig.

Der Vertreter kann die Ermächtigung zurücknehmen oder einschränken.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses derselben Art.

Artikel 448 (555).

Lohn und Gehalt werden, wenn sie nach Zeitabschnitten bemessen sind, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, sonst nach Leistung der Dienste fällig.

Artikel 449.

Der Dienstpflichtige kann das Entgelt nur fordern, wenn er die ihm obliegenden Dienste geleistet hat. Hat er sie nur zum Theil geleistet, so mindert sich sein Recht auf das Entgelt verhältnißmäßig.

Artikel 450 (556).

Nimmt der Dienstherr die ihm angebotnen Dienste nicht an, so kann der Dienstpflichtige für die Dauer des Verzuges das vertragsmäßige Entgelt verlangen, ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch darauf den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er durch die Nichtleistung der Dienste erspart oder durch anderweitige Verwerthung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben ohne gerechtfertigten Grund unterlassen hat.

Artikel 451 (557).

Ist der Lohn oder der Gehalt nach Zeitabschnitten bemessen, so geht der Dienstpflichtige des Rechts darauf nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert worden ist.

Lag der Grund der Verhinderung in einer Krankheit des Dienstpflichtigen und war dieser nach den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter versichert, so ist der Dienstherr, der Versicherungsbeiträge gezahlt hat, berechtigt, auf den für die

Dauer der Krankheit von ihm zu entrichtenden Lohn das dem Dienstpflichtigen gezahlte Krankengeld anzurechnen.

Artikel 452 (558).

Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, daß das Leben und die Gesundheit des Dienstpflichtigen durch die Verrichtung der Dienste nicht gefährdet werden. Er hat insbesondre Räume, Vorrichtungen und Geräthschaften, die er zur Ausführung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstpflichtige gegen Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit möglichst geschützt ist.

Ist durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung des Dienstpflichtigen herbeigeführt worden, so haftet der Dienstherr für den entstandnen Schaden nach den Vorschriften der Art. 674, 675, 677 und 678.

Artikel 453 (588 Abs. 2).

Die Verpflichtungen des Dienstherrn aus den Art. 451 und 452 können zum Nachtheil des Dienstpflichtigen im Voraus durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Artikel 454.

Der Dienstpflichtige hat dem Dienstherrn auf dessen Verlangen über alle während der Dienstzeit gemachten dienstlichen Wahrnehmungen wahrheitsgetreue Auskunft zu ertheilen.

Artikel 455 (554).

Der Dienstpflichtige hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten.

Das Recht auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

Artikel 456 (559).

Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen ist.

Ist es nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen und ergiebt sich seine Dauer auch nicht aus dem Zwecke der Dienste, so kann jeder Theil das Verhältniß kündigen.

Artikel 457 (560).

Ist der Lohn nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden zulässig.

Iſt der Lohn oder der Gehalt nach Wochen bemeſſen, ſo iſt die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche, iſt er nach Monaten bemeſſen, ſo iſt ſie nur für den Schluß eines Kalendermonats, iſt er nach Vierteljahren oder längern Zeitabſchnitten bemeſſen, ſo iſt ſie nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zuläſſig. Die Kündigung muß ſpäteſtens am erſten Werktage der Woche, des Monats, des Vierteljahres erklärt werden.

Artikel 458 (561).

Das Dienſtverhältniß derer, die mit feſten Bezügen zur Leiſtung von Dienſten höherer Art angeſtellt ſind und deren Erwerbsthätigkeit durch den Dienſt vollſtändig oder hauptſächlich in Anſpruch genommen wird, insbeſondre das der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gutsverwalter, Geſellſchafterinnen, kann, auch wenn ihr Gehalt nach kürzern Zeitabſchnitten als nach Vierteljahren bemeſſen iſt, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden; die Kündigung iſt ſpäteſtens am erſten Werktage des Vierteljahrs zu erklären.

Artikel 459 (562).

Iſt das Entgelt nicht nach Zeitabſchnitten bemeſſen, ſo kann das Dienſtverhältniß jederzeit gekündigt werden, nimmt es jedoch die Erwerbsthätigkeit des Dienſtpflichtigen vollſtändig oder hauptſächlich in Anſpruch, ſo iſt eine Kündigungsfriſt von zwei Wochen in der Art einzuhalten, daß die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zuläſſig und ſpäteſtens am erſten Werktage einer ſolchen zu erklären iſt.

Artikel 460.

Die Vorſchriften der Art. 457 bis 459 finden keine Anwendung, wenn die Betheiligten eine andre Kündigungsfriſt vereinbart haben. Jedoch iſt eine Vereinbarung unwirkſam, wodurch die Kündigungsfriſt zum Nachtheil des Dienſtpflichtigen für dieſen länger bemeſſen wird als für den Dienſtherrn.

Artikel 461 (563).

Iſt das Dienſtverhältniß auf die Lebenszeit einer Perſon oder auf längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, ſo kann es nach dem Ablauf von fünf Jahren vom Dienſtpflichtigen nach der Vorſchrift des Art. 458 gekündigt werden.

Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen Andern leisten darf.

Diese Vorschriften können zum Nachtheil des Dienstpflichtigen im Voraus durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Artikel 462 (564).

Wird nach Ablauf der Dienstzeit die Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstherrn fortgesetzt, so gilt das Dienstverhältniß als auf unbestimmte Zeit erneuert.

Artikel 463.

Das Dienstverhältniß erlischt mit dem Tode des Dienstpflichtigen.

Artikel 464 (565, 566).

Jeder Theil kann noch vor Ablauf der Dienstzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Dienstverhältniß aufkündigen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Liegt der Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des andern Theiles, so ist dieser dem Kündigenden zum Schadenersatze verpflichtet.

Artikel 465.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses hat jeder Theil die ihm vom andern aus Anlaß des Dienstes anvertrauten Sachen zurückzugeben.

Ist die Rückgabe einer Sache unmöglich, so hat der Verpflichtete den Werth zu erstatten, es sei denn, daß er die Unmöglichkeit der Rückgabe nicht verschuldet hätte

Artikel 466.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstpflichtige vom Dienstherrn eine schriftliche, mit dessen Namensunterschrift versehene Abrechnung verlangen, worin die auf das Entgelt gemachten Abschlagsleistungen sowie etwaige Auslagen und Gegenforderungen ihrem Betrage und Grunde nach einzeln zu verzeichnen sind.

Artikel 467 (568).

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstpflichtige vom Dienstherrn ein wahrheitsgetreues Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auch auf die Leistungen des Dienstpflichtigen und seine Führung im Dienste auszudehnen.

Werkvertrag.

Artikel 468 (569).

Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder die Veränderung einer Sache als ein sonstiger durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Der Uebernehmer ist verpflichtet, das versprochne Werk herzustellen, der Besteller, das vereinbarte Entgelt (den Werkpreis, Werklohn) zu zahlen.

Artikel 469 (570).

Ein Entgelt gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen ein solches zu erwarten war.

Ist die Höhe des Entgelts nicht bestimmt worden, so ist beim Bestehen einer Taxe das taxmäßige, beim Mangel einer solchen das übliche Entgelt als vereinbart anzusehn.

Artikel 470 (571 Abs. 1—3).

Der Uebernehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die seinen Werth oder seine Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller verlangen, daß der Uebernehmer den Mangel beseitige, es sei denn, daß dies einen unverhältnißmäßigen Aufwand erforderte.

Artikel 471 (571 Abs. 4).

Ist der Uebernehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller diesen selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlich gewesnen Aufwendungen verlangen.

Artikel 472 (572 Abs. 1, 2).

Zur Beseitigung des Mangels kann der Besteller dem Uebernehmer eine angemessne Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Zeigt sich der Mangel schon vor Ablieferung des Werkes, so kann er die Frist sofort bestimmen; er muß sie so bemessen, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Zeit abläuft.

Digitized by Google

Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen; auf Beseitigung des Mangels kann er nicht mehr bestehen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder vom Uebernehmer verweigert wird, oder wenn ein besondres Interesse des Bestellers die sofortige Wandlung rechtfertigt.

Artikel 473 (572 Abs. 3, 4).

Die Wandlung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Im Uebrigen finden die für die Wandlung eines Kaufvertrages geltenden Vorschriften der Artikel 377, 378, 380 bis 382 auf die Wandlung eines Werkvertrages entsprechende Anwendung.

Artikel 474 (573).

Hat der Uebernehmer den Mangel verschuldet, so kann der Besteller statt der Wandlung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Artikel 475 (575).

Eine Vereinbarung, wodurch die Verpflichtung des Uebernehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, beschränkt oder erlassen wird, ist unwirksam, wenn der Uebernehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Artikel 476 (576 Abs. 1, 2).

Das Recht des Bestellers, die Beseitigung eines Mangels zu fordern, sowie das ihm wegen des Mangels zustehende Recht auf Wandlung oder Schadensersatz verjährt, sofern nicht der Uebernehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück jedoch in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Artikel 477 (576 Abs. 3).

Beantragt der Besteller gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Vorschriften des Art. 169 Abs. 2 und des Art. 170 finden entsprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung einer der im Art. 476 bezeichneten Forderungen hemmt oder unterbricht auch die Verjährung der andern.

Artikel 478 (576 Abſ. 3).

Hat der Beſteller, bevor das Recht auf Wandlung verjährt iſt, dem Uebernehmer den Mangel angezeigt oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweiſes beantragt oder in einem zwiſchen ihm und einem ſpätern Erwerber des Werkes wegen des Mangels anhängigen Rechtsſtreit dem Uebernehmer den Streit verkündet, ſo kann er auch nach vollendeter Verjährung die Zahlung des Werklohns inſoweit verweigern, als er auf Grund der Wandlung dazu berechtigt ſein würde. Unter denſelben Vorausſetzungen kann er nach vollendeter Verjährung mit der Forderung auf Schadenserſatz aufrechnen.

Hat der Uebernehmer den Mangel argliſtig verſchwiegen, ſo bedarf es der Anzeige, des Antrags auf Beweisaufnahme oder der Streitverkündung nicht.

Artikel 479 (576 Abſ. 3, S. 3).

Hat ſich der Uebernehmer im Einverſtändniß mit dem Beſteller der Prüfung oder der Beſeitigung des Mangels unterzogen, ſo iſt die Verjährung ſo lange gehemmt, bis er das Ergebniß der Prüfung dem Beſteller mitgetheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beſeitigt erklärt oder die Fortſetzung der Beſeitigung verweigert hat.

Artikel 480 (577).

Der Beſteller iſt verpflichtet, das vertragsmäßig hergeſtellte Werk abzunehmen, es ſei denn, daß nach der Beſchaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeſchloſſen wäre.

Hat er das Werk, obgleich er deſſen Mangel kannte, abgenommen, ohne ſich dabei ſeine Rechte wegen des Mangels vorzubehalten, ſo kann er die Beſeitigung des Mangels, Wandlung oder Schadenserſatz nicht mehr fordern.

Artikel 481 (574).

Stellt der Unternehmer das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig her, ſo kann ihm der Beſteller eine angemeſſne Nachfriſt mit der Erklärung beſtimmen, daß er die Abnahme des Werkes nach dem Ablauf der Nachfriſt ablehne. Ergiebt ſich ſchon vorher, daß der Uebernehmer das Werk nicht rechtzeitig herſtellen werde, ſo kann der Beſteller die Nachfriſt ſofort beſtimmen; er muß ſie ſo bemeſſen, daß ſie nicht vor der für die Ablieferung beſtimmten Zeit abläuft.

Stellt der Uebernehmer das Werk nicht innerhalb der Nachfrist her, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten; auf Herstellung des Werkes kann er nicht mehr bestehn.

Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Herstellung des Werkes innerhalb einer solchen unmöglich ist oder vom Uebernehmer verweigert wird, oder wenn ein besondres Interesse des Bestellers den sofortigen Rücktritt vom Vertrage rechtfertigt.

Unberührt bleiben die Rechte, die dem Besteller im Falle des Artikels 269 zustehen.

Artikel 482 (578).

Das Entgelt für das Werk ist bei dessen Abnahme zu entrichten.

Ist das Entgelt bei einem in Theilen abzunehmenden Werke für die einzelnen Theile bestimmt worden, so ist es für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Artikel 483 (579 Abs. 1).

Ist beim Beginne oder bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich und kommt dieser durch Unterlassen der Handlung in Annahmeverzug, so kann der Uebernehmer eine angemessne Entschädigung fordern. Die Höhe der Entschädigung richtet sich einerseits nach der Dauer des Verzuges und der Höhe des vereinbarten Entgelts, andrerseits nach dem, was der Uebernehmer in Folge des Verzuges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwerthung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben ohne gerechtfertigten Grund unterlassen hat.

Artikel 484 (579 Abs. 2).

Der Uebernehmer ist berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der von ihm vorzunehmenden Handlung eine angemessne Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er, wenn die Handlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen werde, vom Vertrage zurücktrete. Hat der Besteller die Handlung nicht innerhalb der Frist nachgeholt, so gilt der Vertrag als aufgehoben; der Uebernehmer kann einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des Entgelts und Ersatz der darin nicht inbegriffnen Auslagen verlangen.

Artikel 485 (580).

Der Uebernehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf ihn

über. Für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Verſchlechterung des vom Beſteller gelieferten Stoffes iſt der Uebernehmer nicht verantwortlich.

Artikel 486 (580 Abſ. 2).

Verſendet der Uebernehmer auf Verlangen des Beſtellers das Werk nach einem andern Orte als dem Erfüllungsort, ſo geht in dem Zeitpunkt, wo er es der zur Ausführung des Transports beſtimmten Verkehrsanſtalt oder Perſon — dem Spediteur, Frachtführer — ausliefert, die Gefahr auf den Beſteller über.

Artikel 487 (225 Abſ. 2).

Daraus allein, daß ſich der Uebernehmer verpflichtet hat, die Koſten der Verſendung zu tragen, iſt nicht zu ſchließen, daß der Beſtimmungsort für ihn auch der Erfüllungsort ſein ſoll.

Artikel 488 (580 Abſ. 2).

Iſt der Uebernehmer von der ihm vom Beſteller über die Art der Verſendung ertheilten Anweiſung ohne dringende Veranlaſſung abgewichen, ſo hat er dem Beſteller den daraus entſtandnen Schaden zu erſetzen.

Artikel 489 (581).

Iſt das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des vom Beſteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von ihm für die Ausführung ertheilten Anweiſung ohne ein Mitverſchulden des Uebernehmers verſchlechtert oder unausführbar geworden oder untergegangen, ſo kann der Uebernehmer einen der geleiſteten Arbeit entſprechenden Theil des Entgelts und Erſatz der darin nicht inbegriffnen Auslagen verlangen.

Die weitergehenden Forderungen, die dem Uebernehmer bei einem Verſchulden des Beſtellers zuſtehn, bleiben unberührt.

Artikel 490 (582).

Iſt nach der Beſchaffenheit des Werkes eine Abnahme nicht möglich, ſo tritt in den Fällen der Art. 476, 482, 485 und 489 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

Artikel 491 (583 Abſ. 1).

Dem Uebernehmer ſteht für ſeine Forderungen aus dem Vertrage ein Pfandrecht an den von ihm hergeſtellten oder ausgebeſſerten be-

weglichen Sachen des Bestellers zu, sofern sich diese noch in seinem Besitze befinden.

Artikel 492 (584).

Der Besteller kann vor der Vollendung des Werkes jederzeit vom Vertrage zurücktreten. Geschieht dies, so ist der Uebernehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt unter Anrechnung desjenigen zu verlangen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwerthung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben ohne gerechtfertigten Grund unterlassen hat.

Artikel 493 (586).

Hat sich der Uebernehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die vertragsmäßig hergestellte Sache zu übergeben und ihm daran das Eigenthum zu verschaffen.

Artikel 494.

Bildet die Herstellung eines Bauwerks den Gegenstand des Vertrages, so gelten hierfür folgende besondre Vorschriften.

Artikel 495 (576).

Die im Art. 476 bezeichneten Forderungen verjähren in fünf Jahren.

Artikel 496 (580).

Für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung des Bauwerks ist der Uebernehmer nicht verantwortlich.

Artikel 497 (585).

Ist dem Vertrage ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Uebernehmer die Gewähr für dessen Richtigkeit übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Bauwerk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags auszuführen ist, so ist der Bauherr berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Macht er hiervon Gebrauch, so kann der Uebernehmer nur einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des Werklohns und Ersatz der darin nicht inbegriffnen Auslagen verlangen.

Hat der Uebernehmer nicht unverzüglich, nachdem er die zu erwartende Ueberschreitung des Anschlags erkannt hat oder hätte erkennen

müſſen, davon dem Bauherrn Anzeige gemacht, ſo iſt er zum Erſatze des daraus entſtandnen Schadens verpflichtet.

Artikel 498 (583 Abſ. 2).

Dem, der ein Bauwerk oder einen einzelnen Theil eines ſolchen hergeſtellt hat, ſteht für ſeine Forderungen aus dem Bauvertrage ein geſetzliches Pfandrecht am Baugrundſtück zu. Iſt das Werk noch nicht vollendet, ſo beſteht dies Pfandrecht für einen der geleiſteten Arbeit entſprechenden Theil des Werklohns und für die darin nicht inbegriffnen Auslagen.

Das geſetzliche Pfandrecht des Uebernehmers geht allen auf dem Grundſtück haftenden Pfand-, Grund- und Rentenſchulden im Range vor.

Es erliſcht, wenn der Uebernehmer nicht binnen ſechs Monaten nach Vollendung des Werkes die Eintragung einer Vormerkung ins Grundbuch beantragt.

Die Pfandrechte mehrerer bei demſelben Bauwerk betheiligten Uebernehmer ſtehen ohne Rückſicht auf die frühere Eintragung ihrer Vormerkung im Range einander gleich.

Eine Vereinbarung, wodurch dieſe Vorſchriften im Voraus zum Nachtheil des Uebernehmers ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden, iſt unwirkſam.

Artikel 499.

Die Vorſchriften der Art. 495 bis 498 finden keine Anwendung, wenn der Uebernehmer den Bau auf ſeinem eignen Grund und Boden aufführt.

Mäkelvertrag.

Artikel 500 (587).

Wer einem Andern dafür, daß er ihm die Gelegenheit zum Abſchluß eines Vertrages nachwieſe oder daß er den Abſchluß eines ſolchen vermittle, einen Mäkellohn verſprochen hat, iſt zu deſſen Zahlung nur verpflichtet, wenn der Vertrag in Folge des Nachweiſes oder in Folge der Vermittlung des Mäklers zu Stande gekommen iſt.

Iſt der Vertrag unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchloſſen worden, ſo kann der Mäkler den Lohn erſt fordern, wenn die Bedingung erfüllt iſt.

Artikel 501.

Das Verſprechen eines Mäkellohns für das Zuſtandebringen einer Ehe begründet eine Verbindlichkeit nicht. Daſſelbe gilt von

einem über einen Ehemäkellohn ausgestellten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß, auch wenn darin ein Schuldgrund überhaupt nicht oder ein andrer Schuldgrund angegeben ist.

Wer jedoch einen solchen Lohn gezahlt hat, kann ihn lediglich deshalb, weil eine Verbindlichkeit hierzu nicht bestanden habe, nicht zurückfordern.

Artikel 502 (587 Abs. 3).

Aufwendungen kann der Mäkler nur ersetzt verlangen, wenn es vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zu Stande kommt.

Artikel 503 (588).

Ein Mäkellohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragne Thätigkeit den Umständen nach nur gegen einen solchen zu erwarten war.

Ist die Höhe des Mäkellohns nicht bestimmt worden, so ist beim Bestehen einer Taxe der taxmäßige, beim Mangel einer solchen der angemessne Lohn als vereinbart anzusehn.

Lehrvertrag.

Artikel 504.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den Arbeiten seines Berufes oder Gewerbes zu unterweisen und auszubilden.

Der Lehrling ist verpflichtet, dem Lehrherrn das vereinbarte Lehrgeld zu zahlen.

Artikel 505.

Ein Lehrgeld gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Ausbildung den Umständen nach nur gegen ein solches zu erwarten war.

Ist die Höhe des Lehrgeldes nicht bestimmt worden, so ist beim Bestehen einer Taxe das taxmäßige, beim Mangel einer solchen das übliche Lehrgeld als vereinbart anzusehen.

Artikel 506.

Das Lehrverhältniß erlischt mit dem Tode des Lehrlings und im Zweifel mit dem Tode des Lehrherrn.

Im Uebrigen finden die für den Dienstvertrag geltenden Vorschriften der Art. 448 bis 450, 451 Abs. 1, 452 bis 457, 460, 462, 464 bis 467 auf das Lehrverhältniß entsprechende Anwendung.

Honorarvertrag.

Artikel 507.

Wer die Ausübung einer freien geistigen Thätigkeit zugesagt hat, ist verpflichtet, diese Thätigkeit nach den Regeln seines Berufes, seiner Kunst oder Wissenschaft auszuüben.

Der andre Theil ist verpflichtet, das vereinbarte Honorar zu zahlen.

Artikel 508.

Ein Honorar gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Thätigkeit den Umständen nach nur gegen ein solches zu erwarten war.

Ist die Höhe des Honorars nicht bestimmt worden, so ist beim Bestehen einer Taxe das taxmäßige, beim Mangel einer solchen das übliche Honorar als vereinbart anzusehen.

Artikel 509 (553).

Wer zur Ausübung einer freien geistigen Thätigkeit öffentlich bestellt ist, hat, wenn er einen hierauf gerichteten Antrag nicht annimmt, dem Antragsteller die Ablehnung unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt von dem, der sich zu einer solchen Thätigkeit öffentlich oder einem bestimmten Antragsteller gegenüber erboten hat.

Artikel 510 (554).

Der Honorarberechtigte hat die übernommne Thätigkeit im Zweifel in Person auszuüben.

Artikel 511 (567).

Jeder Theil kann das Honorarverhältniß auch vor Ablauf des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Der Honorarberechtigte darf jedoch von diesem Rechte nur in der Art Gebrauch machen, daß der andre Theil für die übertragne Thätigkeit anderweit Obsorge treffen kann. Hat er zur Unzeit gekündigt, so muß er diesem den daraus entstandnen Schaden ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund die unzeitige Kündigung gerechtfertigt hätte.

Auftrag.

Artikel 512 (593).

Wer einen Auftrag angenommen hat, ist verpflichtet, das ihm übertragne Geschäft für den Auftraggeber zu besorgen.

Artikel 513 (594).

Nimmt jemand, der sich öffentlich oder einem bestimmten Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat, einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 514 (595).

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrages nicht einem Dritten übertragen.

Ist ihm dies gestattet worden, so hat er nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach Art. 75 verantwortlich.

Artikel 515 (596).

Der Beauftragte hat bei der Ausführung des Auftrages die Weisungen des Auftraggebers zu befolgen. Er ist nur dann berechtigt, davon abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Soweit es möglich ist, hat er vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten.

Artikel 516 (597).

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu ertheilen und nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen.

Artikel 517 (598).

Der Beauftragte ist verpflichtet, Alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, mit Einschluß der etwa gezognen Früchte, dem Auftraggeber herauszugeben.

Artikel 518 (599).

Wer Geld, das er seinem Auftraggeber herausgeben oder für ihn verwenden muß, für sich verwendet, ist verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Artikel 519 (600).

Für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu zahlen.

Artikel 520 (601).

Hat der Beauftragte für die Ausführung des Auftrages Aufwendungen gemacht, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so kann er verlangen, daß der Auftraggeber sie ihm ersetze und daß er aufgewendetes Geld ihm von der Zeit der Aufwendung an verzinse.

Ist er zum Zwecke der Ausführung des Auftrages eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehung er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so kann er verlangen, daß der Auftraggeber ihn hiervon befreie oder ihm für die Befreiung Sicherheit leiste.

Artikel 521 (602).

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit widerrufen.

Artikel 522 (602).

Der Beauftragte kann den Auftrag jederzeit kündigen.

Er darf jedoch nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für das übertragne Geschäft anderweit Obsorge treffen kann. Hat er zur Unzeit gekündigt, so muß er dem Auftraggeber den daraus entstandnen Schaden ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund die unzeitige Kündigung gerechtfertigt hätte. Ein solcher berechtigt ihn zur Kündigung auch dann, wenn er auf diese verzichtet hatte.

Artikel 523 (603).

Der Auftrag erlischt im Zweifel, wenn der Auftraggeber stirbt oder vertragsunfähig wird.

Jedoch hat der Beauftragte, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Besorgung des aufgetragnen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit hat Fürsorge treffen können; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

Solange der Beauftragte vom Tode oder vom Eintritt der Vertragsunfähigkeit des Auftraggebers keine Kenntniß erlangt hat, gilt der Auftrag zu seinen Gunsten als fortbestehend.

Artikel 524 (604).

Der Auftrag erlischt mit dem Tode des Beauftragten. Sein Erbe ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Tod unverzüglich anzuzeigen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, die Besorgung des über-

tragnen Geſchäfts fortzuſetzen, bis der Auftraggeber anderweit hat Fürſorge treffen können; der Auftrag gilt inſoweit als fortbeſtehend.

Artikel 525 (606).

Hat der Beauftragte die Geſchäftsbeſorgung gegen Entgelt übernommen, ſo muß ihm der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt nach Ausführung des Auftrages entrichten. Erliſcht der Auftrag, bevor er vollſtändig ausgeführt worden iſt, ſo kann der Beauftragte einen ſeinen bisherigen Leiſtungen entſprechenden Theil des Entgelts fordern.

Artikel 526 (607).

Wer einem Andern einen Rath, eine Empfehlung oder eine Auskunft ertheilt hat, iſt, unbeſchadet der ſich aus einem Vertragsverhältniß oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Erſatze des aus der Befolgung des Rathes, der Empfehlung oder der Auskunft entſtandnen Schadens nicht verpflichtet.

Geſchäftsführung ohne Auftrag.

Artikel 527 (608).

Wer ein Geſchäft für einen andern beſorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber ſonſt dazu berechtigt zu ſein, hat das Geſchäft ſo zu führen, wie es das Intereſſe des Geſchäftsherrn mit Rückſicht auf deſſen wirklichen oder muthmaßlichen Willen erheiſcht.

Artikel 528 (609).

Steht die Uebernahme der Geſchäftsführung mit dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geſchäftsherrn in Widerſpruch und mußte der Geſchäftsführer dies erkennen, ſo iſt er dem Geſchäftsherrn zum Erſatze des aus der Geſchäftsführung entſtandnen Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ſonſt ein Verſchulden nicht zur Laſt fällt.

Artikel 529 (610).

Ein der Geſchäftsführung entgegenſtehender Wille des Geſchäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne ſie eine ihm obliegende Verpflichtung, deren Erfüllung im öffentlichen Intereſſe liegt, oder eine ihm obliegende geſetzliche Unterhaltspflicht nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre.

Artikel 530 (611).

Wer ein Geschäft besorgt hat, um eine dem Geschäftsherrn drohende dringende Gefahr abzuwenden, hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Artikel 531 (612).

Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es möglich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen, und wenn es ohne Gefahr geschehen kann, dessen Entschließung abzuwarten.

Im Uebrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der Art. 516 bis 518 entsprechende Anwendung.

Artikel 532 (613).

War der Geschäftsführer in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.

Artikel 533 (614).

Der Geschäftsführer kann wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen und Befreiung von den eingegangnen Verbindlichkeiten fordern:

1. wenn die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat,
2. wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre,
3. wenn der Geschäftsherr die Geschäftsführung genehmigt hat.

Artikel 534 (615).

Hat die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn nicht entsprochen, so ist dieser verpflichtet, das, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, dem Geschäftsführer nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

Artikel 535 (616).

Der Geschäftsführer kann Ersatz seiner Aufwendungen und Befreiung von den eingegangnen Verbindlichkeiten nicht fordern, wenn er nicht in der Absicht gehandelt hat, vom Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Kindern oder diese jenen Unterhalt gewährt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, vom Empfänger Ersatz zu verlangen, gefehlt habe.

Artikel 536 (617).

Hat der Geschäftsführer sich über die Person des Geschäftsherrn geirrt, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Artikel 537 (618).

Hat jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, es sei sein eignes, so finden nicht die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, sondern die über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung.

Hat jemand ein fremdes Geschäft mit dem Bewußtsein, dazu nicht berechtigt zu sein, als sein eignes besorgt, so ist er dem, den das Geschäft angeht, für den Ersatz des daraus entstandnen Schadens verantwortlich.

Anweisung.

Artikel 538 (619).

Hat jemand eine Urkunde, worin er einen Andern anweist, Geld oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Werthpapiere an einen Dritten zu leisten, dem Dritten ausgehändigt, so ist dieser ermächtigt, den zu leistenden Gegenstand beim Angewiesnen in eignem Namen zu erheben; der Angewiesne ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Empfänger der Anweisung zu leisten.

Artikel 539 (620 Abs. 1).

Hat der Angewiesne die Anweisung angenommen, so ist er dem Empfänger der Anweisung zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Annahme betreffen oder die ihm unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Artikel 540 (620 Abſ. 2).

Die Annahme geſchieht durch einen ſchriftlichen Vermerk auf der Anweiſung. Iſt der Vermerk auf die Anweiſung vor ihrer Aushändigung an den Anweiſungsempfänger geſetzt worden, ſo wird die Annahme dieſem gegenüber erſt mit der Aushändigung wirkſam.

Artikel 541 (620 Abſ. 3).

Die Forderung des Anweiſungsempfängers an den Angewieſnen aus der Annahme verjährt in zwei Jahren.

Artikel 542 (621).

Der Angewieſne iſt nur gegen Aushändigung der Anweiſung zur Leiſtung verpflichtet.

Artikel 543 (622).

Wer die Anweiſung ertheilt hat, um eine ihm gegen den Anweiſungsempfänger obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, wird nicht ſchon mit der Annahme der Anweiſung, ſondern erſt mit der Leiſtung des Angewieſnen von ſeiner Schuld befreit.

Artikel 544 (623).

Hat der Angewieſne ſich dem Anweiſenden gegenüber zur Annahme der Anweiſung oder zur Leiſtung an den Anweiſungsempfänger verpflichtet, oder hat er an dieſen nach dem Inhalt der Anweiſung geleiſtet, ſo beſtimmt ſich das Verhältniß zwiſchen ihm und dem Anweiſenden im Zweifel nach den Vorſchriften über den Auftrag. Iſt die Anweiſung auf eine Schuld des Angewieſnen ertheilt worden, ſo wird dieſer durch die Leiſtung von ſeiner Schuld befreit.

Artikel 545 (623 Abſ. 2).

Zur Annahme der Anweiſung oder zur Leiſtung an den Anweiſungsempfänger iſt der Angewieſne dem Anweiſenden gegenüber nicht ſchon deshalb verpflichtet, weil er deſſen Schuldner iſt.

Artikel 546 (624).

Der Anweiſungsempfänger iſt dem Anweiſenden gegenüber im Zweifel wie ein Beauftragter verpflichtet, den Angewieſnen zur Leiſtung aufzufordern.

Verweigert dieſer die Leiſtung oder die Annahme der Anweiſung, ſo hat der Anweiſungsempfänger dies dem Anweiſenden unverzüglich

anzuzeigen. Daſſelbe gilt, wenn der Anweiſungsempfänger die Anweiſung nicht geltend machen kann oder will.

Artikel 547 (625).

Solange der Angewieſne weder die Anweiſung angenommen noch die Leiſtung bewirkt hat, kann der Anweiſende ihm gegenüber die Anweiſung widerrufen, auch wenn er dadurch einer Verpflichtung gegen den Anweiſungsempfänger zuwiderhandelte.

Artikel 548 (626).

Die Anweiſung erliſcht nicht dadurch, daß einer der Betheiligten ſtirbt oder vertragsunfähig wird.

Artikel 549 (627 Abſ. 1).

Der Empfänger der Anweiſung kann dieſe vor wie nach ihrer Annahme einem Dritten übertragen.

Die Uebertragungserklärung bedarf der ſchriftlichen Form.

Zur Uebertragung iſt die Aushändigung der Anweiſung an den Dritten erforderlich.

Artikel 550 (627 Abſ. 2).

Der Anweiſende kann die Uebertragung ausſchließen. Die Ausſchließung iſt dem Angewieſnen gegenüber nur wirkſam, wenn ſie aus der Anweiſung zu entnehmen iſt, oder wenn der Anweiſende ſie ihm mitgetheilt hatte, bevor er die Anweiſung angenommen oder die Leiſtung bewirkt hat.

Artikel 551 (627 Abſ. 3).

Hat der Angewieſne die Anweiſung dem Erwerber gegenüber angenommen, ſo kann er aus einem zwiſchen ihm und dem Anweiſungsempfänger beſtehenden Rechtsverhältniß Einwendungen nicht herleiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweiſung die Vorſchriften über die Abtretung einer Forderung entſprechende Anwendung.

Verwahrung.

Artikel 552 (628).

Wer eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung empfangen hat, iſt verpflichtet, ſie mit Sorgfalt aufzubewahren.

Artikel 553 (630).

Wer die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hat, braucht nur für die Sorgfalt einzustehn, die er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; er wird hierdurch von der Haftung wegen grober Fahrläſſigkeit nicht befreit.

Artikel 554 (631).

Der Verwahrer darf die Sache im Zweifel nicht bei einem Dritten hinterlegen.

Iſt ihm dies geſtattet worden, ſo hat er nur ein ihm bei der Hinterlegung zur Laſt fallendes Verſchulden zu vertreten.

Für das Verſchulden eines Gehülfen iſt er nach Art. 75 verantwortlich.

Artikel 555 (632).

Der Verwahrer iſt berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umſtänden nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage die Aenderung billigen würde. Er hat, ſoweit es möglich iſt, vor der Aenderung dem Hinterleger hiervon Anzeige zu machen und deſſen Entſchließung abzuwarten.

Artikel 556 (633).

Hat der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen gemacht, die er den Umſtänden nach für erforderlich halten durfte, ſo kann er verlangen, daß der Hinterleger ſie ihm erſetze und daß er aufgewendetes Geld ihm von der Zeit der Aufwendung an verzinſe.

Iſt er zum Zwecke der Aufbewahrung eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehung er den Umſtänden nach für erforderlich halten durfte, ſo kann er verlangen, daß der Hinterleger ihn hiervon befreie oder ihm für die Befreiung Sicherheit leiſte.

Artikel 557 (634).

Der Hinterleger hat den durch die Beſchaffenheit der Sache dem Verwahrer verurſachten Schaden zu erſetzen, es ſei denn, daß er die gefahrdrohende Beſchaffenheit der Sache bei der Hinterlegung nicht gekannt hätte und auch nicht hätte kennen müſſen, oder daß der Verwahrer dieſe Beſchaffenheit gekannt hätte.

Artikel 558 (635).

Der Hinterleger kann die Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Frist bestimmt worden ist.

Der Verwahrer kann die Rückgabe der Sache nicht durch Berufung darauf verweigern, daß ihm daran ein Zurückhaltungs- oder ein Aufrechnungsrecht zustehe, oder daß er das Eigenthum der Sache vor der Hinterlegung vom Hinterleger oder von einem Dritten oder daß er es nach der Hinterlegung von einem Dritten erworben hätte.

Artikel 559 (636).

Ist eine Frist für die Aufbewahrung nicht bestimmt worden, so kann der Verwahrer jederzeit die Rücknahme der Sache verlangen.

Ist eine Frist bestimmt worden, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Artikel 560 (637 Abs. 1).

Der Verwahrer braucht die Sache nur dort zurückzugeben, wo er sie aufzubewahren hatte; er ist nicht verpflichtet, sie dem Hinterleger zu bringen.

Artikel 561 (637 Abs. 2, 638).

Der Verwahrer hat mit der Sache die davon etwa gezogenen Früchte herauszugeben.

Hat er hinterlegtes Geld ohne Erlaubniß des Hinterlegers für sich verwendet, so muß er es von der Zeit der Verwendung an verzinsen.

Artikel 562 (629).

Für die Aufbewahrung kann ein Entgelt vereinbart werden. Ein solches gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen Entgelt zu erwarten war.

Artikel 563 (639).

Das Entgelt wird, wenn es nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, sonst bei der Beendigung der Verwaltung fällig.

Endigt diese vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil des Entgelts fordern, sofern sich nicht aus der Vereinbarung über das Entgelt ein Andres ergiebt.

Artikel 564 (640).

Hat jemand vertretbare Sachen mit der Bestimmung hinterlegt, daß der Verwahrer nicht dieselben, sondern nur Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren brauche, so ist dieser zur Zahlung von Zinsen nur verpflichtet, wenn solche bedungen worden sind. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Sind Zinsen bedungen worden, so hat sie der Verwahrer beim Mangel einer andern Vereinbarung nach dem Ablauf je eines Jahres, wenn aber die Aufbewahrung schon vorher endet, bei der Rückgabe der Sachen zu entrichten.

Hat der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die Sachen zu verbrauchen, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der bedungnen Zinsen erst mit dem Zeitpunkt, wo der Verwahrer sich die Sachen aneignet.

Bei der Hinterlegung von Werthpapieren ist eine Vereinbarung der im ersten Absatze bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.

Auslobung.

Artikel 565 (589).

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondre für die Herbeiführung eines Erfolges ausgesetzt hat, ist verpflichtet, die Belohnung dem zu entrichten, der die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hätte.

Artikel 566 (590).

Der Auslobende kann die Auslobung solange widerrufen, bis die Handlung vorgenommen ist. Der Widerruf ist, sofern der Auslobende ihn nicht besonders mittheilt, nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird.

Der Auslobende kann auf die Widerruflichkeit in der Auslobung verzichten; hat er eine Frist für die Vornahme der Handlung bestimmt, so ist hierin im Zweifel ein Verzicht zu sehn.

Artikel 567 (591 Abs. 1).

Hat von Mehrern jeder die Handlung vorgenommen, so gebührt die Belohnung dem, der sie zuerst vorgenommen hat. Haben Mehrere

die Handlung gleichzeitig vorgenommen, so gebührt jedem ein gleicher Theil der Belohnung.

Artikel 568 (591 Abs. 2).

Haben Mehrere zu dem Erfolge, für dessen Herbeiführung die Belohnung ausgesetzt worden ist, mitgewirkt, so hat der Auslobende die Belohnung nach billigem Ermessen unter sie zu vertheilen; er hat dabei den Antheil eines jeden am Erfolge zu berücksichtigen.

Die Vertheilung ist nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist; sie ist in einem solchen Falle durch Urtheil zu bestimmen.

Erkennt einer der Betheiligten die Vertheilung des Auslobenden nicht als verbindlich an, so kann dieser die Erfüllung verweigern, bis die Betheiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß der Auslobende die Belohnung für alle hinterlege.

Artikel 569 (591 Abs. 3).

Läßt sich die Belohnung ihrer Beschaffenheit nach nicht theilen oder soll nach dem Inhalt der Auslobung nur Einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos.

Artikel 570 (592).

Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist.

Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung der Auslobung entspreche, oder welche von mehrern Bewerbungen den Vorzug verdiene, hat die in der Auslobung bezeichnete Person, beim Mangel einer solchen der Auslobende zu treffen. Die Entscheidung ist für die Betheiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit gebührt jedem Bewerber ein gleicher Theil des Preises. Läßt sich dieser seiner Beschaffenheit nach nicht theilen oder soll nach dem Inhalt der Auslobung nur Einer den Preis erhalten, so entscheidet das Loos.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem gelieferten Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er sich das Recht darauf in der Auslobung vorbehalten hat.

Geſellſchaft.

Artikel 571 (645).

Haben Mehrere einen Geſellſchaftsvertrag geſchloſſen, ſo ſind ſie einander verpflichtet, die Erreichung des gemeinſamen Zweckes in der durch den Vertrag beſtimmten Weiſe zu fördern, insbeſondre die vereinbarten Beiträge zu leiſten.

Artikel 572 (646).

Die Geſellſchafter haben beim Mangel einer andern Vereinbarung gleiche Beiträge zu leiſten.

Sind vertretbare Sachen beizutragen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß ſie gemeinſchaftliches Eigenthum der Geſellſchafter werden ſollen. Daſſelbe gilt von nicht vertretbaren Sachen, wenn ſie nach einer Schätzung beizutragen ſind, die nicht blos für die Gewinnvertheilung beſtimmt iſt.

Der Beitrag eines Geſellſchafters kann auch in der Leiſtung von Dienſten beſtehn.

Artikel 573 (647).

Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrages oder zur Ergänzung der durch Verluſt verminderten Einlage iſt ein Geſellſchafter nicht verpflichtet.

Artikel 574 (648).

Ein Geſellſchafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für die Sorgfalt einzuſtehen, die er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; er wird hierdurch von der Haftung wegen grober Fahrläſſigkeit nicht befreit.

Artikel 575 (649).

Die Führung der Geſchäfte der Geſellſchaft ſteht den Geſellſchaftern dergeſtalt gemeinſchaftlich zu, daß für jedes Geſchäft die Zuſtimmung aller erforderlich iſt.

Hat nach dem Vertrage die Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden, ſo iſt dieſe im Zweifel nach der Zahl der Geſellſchafter zu berechnen.

Artikel 576 (650).

Steht nach dem Vertrage die Führung der Geſchäfte einem Geſellſchafter oder mehrern Geſellſchaftern zu, ſo ſind die übrigen von der Geſchäftsführung ausgeſchloſſen. Steht die Geſchäftsführung

mehrern Gesellschaftern zu, so finden die Vorschriften des Art. 575 entsprechende Anwendung.

Artikel 577 (651).

Steht nach dem Vertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehrern Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder von ihnen der Vornahme des Geschäfts durch den andern widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

Artikel 578 (652 Abs. 1).

Die einem Gesellschafter übertragne Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß, oder wenn nach dem Vertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt; ein solcher ist insbesondre grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Artikel 579 (652 Abs. 2).

Ein Gesellschafter kann die von ihm übernommne Geschäftsführung niederlegen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Jedoch darf er von diesem Rechte nur in der Art Gebrauch machen, daß die übrigen Gesellschafter für die Führung der Geschäfte anderweit Obsorge treffen können. Hat er die Geschäftsführung zur Unzeit niedergelegt, so muß er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstandnen Schaden ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund die unzeitige Niederlegung gerechtfertigt hätte.

Artikel 580 (653).

Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den Vorschriften der Art. 514 bis 520 über den Auftrag, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältniß ein Andres ergiebt.

Artikel 581 (654).

Soweit einem Gesellschafter nach dem Vertrage die Befugniß zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die andern Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

Artikel 582 (655).

Ist ein Gesellschafter ermächtigt, die andern Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann ihm die Vertretungsmacht nur aus denselben Gründen und nur auf dieselbe Art wie die Befugniß zur Geschäftsführung entzogen werden; und ist ihm die Vertretungsmacht in Verbindung mit der Befugniß zur Geschäftsführung ertheilt worden, so kann sie ihm nur mit dieser entzogen werden.

Artikel 583 (656).

Ein Gesellschafter kann sich, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und Papiere einsehen und sich daraus eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht seiner Ausübung nicht entgegen, wenn Grund zu dem Verdachte unredlicher Geschäftsführung vorliegt.

Artikel 584 (657).

Die Forderungen, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältniß gegen einander zustehn, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Forderungen, soweit er deren Berichtigung vor der Auseinandersetzung verlangen kann, sowie das Recht auf einen Gewinnantheil oder auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Artikel 585 (658).

Ein Gesellschafter kann über seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Das Gesellschaftsvermögen bilden die durch die Beiträge der Gesellschafter und den Erwerb aus der Geschäftsführung gemeinschaftlich gewordnen Gegenstände mit Einschluß der Forderungen.

Artikel 586 (658 Abs. 2).

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner eine ihm an einen einzelnen Gesellschafter zustehende Gegenforderung nicht aufrechnen.

Die Zugehörigkeit einer Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er davon Kenntniß erlangt hat.

Artikel 587 (658 Abſ. 3).

Die Zwangsvollſtreckung in das Geſellſchaftsvermögen iſt nur auf Grund eines Schuldtitels zuläſſig, der gegen ſämmtliche Geſellſchafter vollſtreckbar iſt.

Artikel 588 (659).

Ein Geſellſchafter kann den Rechnungsabſchluß und die Vertheilung des Gewinnes und Verluſtes erſt nach der Auflöſung der Geſellſchaft verlangen.

Iſt die Geſellſchaft von längrer Dauer, ſo iſt im Zweifel der Rechnungsabſchluß und die Gewinnvertheilung am Schluſſe jedes Geſchäftsjahres vorzunehmen.

Artikel 589 (660).

Sind die Antheile der Geſellſchafter am Gewinne und Verluſte nicht beſtimmt, ſo ſteht jedem Geſellſchafter ohne Rückſicht auf die Art und Größe ſeines Beitrages ein gleicher Antheil am Gewinne und Verluſte zu.

Iſt nur der Antheil am Gewinne oder nur der am Verluſt beſtimmt, ſo gilt die Beſtimmung im Zweifel für Gewinn und Verluſt.

Artikel 590 (661 Abſ. 1—3).

Iſt die Geſellſchaft nicht auf eine beſtimmte Zeit eingegangen, ſo kann jeder Geſellſchafter ſie jederzeit kündigen, jedoch nicht zur Unzeit. Hat er zur Unzeit gekündigt, ſo muß er den übrigen Geſellſchaftern den daraus entſtandnen Schaden erſetzen, es ſei denn, daß ein wichtiger Grund die unzeitige Kündigung gerechtfertigt hätte.

Iſt die Geſellſchaft auf eine beſtimmte Zeit eingegangen, ſo iſt die Kündigung vor deren Ablauf nur zuläſſig, wenn ein wichtiger Grund ſie rechtfertigt; ein ſolcher iſt insbeſondre vorhanden, wenn ein andrer Geſellſchafter eine ihm nach dem Vertrage obliegende weſentliche Verpflichtung aus Vorſatz oder grober Fahrläſſigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer ſolchen Verpflichtung unmöglich geworden iſt. Unter derſelben Vorausſetzung iſt, wenn eine Kündigungsfriſt beſtimmt iſt, die Kündigung ohne Einhaltung einer Friſt zuläſſig.

Artikel 591 (662).

Iſt eine Geſellſchaft auf die Lebenszeit eines Geſellſchafters eingegangen, ſo kann ſie in derſelben Weiſe gekündigt werden, wie eine auf unbeſtimmte Zeit eingegangne Geſellſchaft.

Daſſelbe gilt, wenn eine Geſellſchaft nach dem Ablauf der beſtimmten Zeit ſtillſchweigend fortgeſetzt wird.

Artikel 592 (661 Abſ. 4).

Eine Vereinbarung, wodurch das Kündigungsrecht den Vorſchriften der Art. 590 und 591 zuwider beſchränkt wird, iſt unwirkſam.

Artikel 593 (663).

Wer die Forderung eines Geſellſchafters auf das, was ihm bei der Auseinanderſetzung zukommt, hat pfänden und ſich überweiſen laſſen, kann die Geſellſchaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt kündigen, ſofern ſein Schuldtitel nicht blos vorläufig vollſtreckbar iſt.

Artikel 594 (664).

Die Geſellſchaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder deſſen Erreichung unmöglich geworden iſt.

Artikel 595 (665, 666).

Die Geſellſchaft wird durch den Tod eines der Geſellſchafter aufgelöſt, ſofern ſich nicht aus dem Vertrage ein Andres ergiebt.

Der Erbe des verſtorbnen Geſellſchafters hat deſſen Tod den übrigen Geſellſchaftern unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die ſeinem Erblaſſer obliegenden Geſchäfte fortzuführen, bis die übrigen Geſellſchafter in Gemeinſchaft mit ihm anderweit Fürſorge haben treffen können. Dieſe ſind in derſelben Weiſe zur einſtweiligen Fortführung der ihnen obliegenden Geſchäfte verpflichtet. Die Geſellſchaft gilt inſoweit als fortbeſtehend.

Solange ein Geſellſchafter vom Tode des andern keine Kenntniß erlangt hat, gilt die ihm übertragne Befugniß zur Geſchäftsführung zu ſeinen Gunſten als fortbeſtehend.

Artikel 596 (667).

Nach der Auflöſung der Geſellſchaft haben ſich die Geſellſchafter über das Geſellſchaftsvermögen auseinanderzuſetzen.

Für die Beendigung der ſchwebenden Geſchäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geſchäfte ſowie für die Erhaltung und Verwaltung des Geſellſchaftsvermögens gilt die Geſellſchaft als fortbeſtehend, ſoweit es der Zweck der Auseinanderſetzung erfordert. Die einem Geſellſchafter zuſtehende Befugniß zur Geſchäftsführung

erlischt jedoch mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von da an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Artikel 597 (667 Abs. 3).

Für die Auseinandersetzung gelten beim Mangel einer andern Vereinbarung die Vorschriften der Art. 598 bis 603. Im Uebrigen finden auf die Theilung die Vorschriften über die Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 598 (668).

Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft nur zum Gebrauche oder zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall untergegangnen oder verschlechterten Gegenstand kann er Ersatz nicht fordern.

Artikel 599 (669 Abs. 1).

Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derer zu tilgen, die den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern getheilt sind oder für die einem Gesellschafter die übrigen als Schuldner haften.

Artikel 600 (669 Abs. 2).

Aus dem nach der Tilgung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Werth zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung des Gebrauches oder der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann ein Gesellschafter Ersatz nicht fordern.

Artikel 601 (669 Abs. 3).

Soweit es zur Tilgung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen erforderlich ist, ist das Gesellschaftsvermögen in Geld umzusetzen.

Artikel 602 (670 Abs. 1).

Bleibt nach der Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden und nach der Rückerstattung der Einlagen ein Ueberschuß, so gebührt dieser den Gesellschaftern nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne.

Artikel 603 (670 Abſ. 2).

Reicht das Geſellſchaftsvermögen zur Tilgung der Schulden und zur Rückerſtattung der Einlagen nicht aus, ſo haben die Geſellſchafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältniß aufzukommen, nach dem ſie den Verluſt tragen müſſen.

Kann von einem Geſellſchafter der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, ſo haben die übrigen Geſellſchafter den Ausfall nach demſelben Verhältniß zu tragen.

Artikel 604 (671).

Iſt im Vertrage beſtimmt, daß, wenn ein Geſellſchafter kündigt oder ſtirbt, die Geſellſchaft unter den übrigen fortbeſtehen ſoll, ſo ſcheidet beim Eintritt eines ſolchen Ereigniſſes der Geſellſchafter, in deſſen Perſon es eintritt, aus der im Uebrigen fortbeſtehenden Geſellſchaft aus.

Artikel 605 (672).

Iſt im Vertrage beſtimmt, daß, wenn ein Geſellſchafter kündigt, die Geſellſchaft unter den übrigen fortbeſtehen ſoll, ſo kann ein Geſellſchafter, in deſſen Perſon ein die übrigen zur Kündigung berechtigender Umſtand eintritt, aus der Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden. Das Ausſchließungsrecht ſteht den übrigen Geſellſchaftern nur gemeinſchaftlich zu. Die Ausſchließung geſchieht durch Erklärung gegenüber dem auszuſchließenden Geſellſchafter.

Artikel 606 (673).

Scheidet ein Geſellſchafter aus der Geſellſchaft aus, ſo wächſt ſein Antheil am Geſellſchaftsvermögen den übrigen Geſellſchaftern zu.

Dieſe ſind verpflichtet, dem Ausſcheidenden die Gegenſtände, die er der Geſellſchaft zum Gebrauche oder zur Benutzung überlaſſen hatte, zurückzugeben, ihn von den gemeinſchaftlichen Schulden zu befrein oder ihm für die Befreiung Sicherheit zu leiſten und ihm die Summe zu zahlen, die ihm bei der Auseinanderſetzung zukäme, wenn die Geſellſchaft zur Zeit ſeines Ausſcheidens aufgelöſt würde.

Reicht der Werth des Geſellſchaftsvermögens zur Deckung der Schulden und der Einlagen nicht aus, ſo hat der Ausſcheidende den übrigen Geſellſchaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältniß ſeines Antheils am Verluſte aufzukommen.

Der Werth des Gesellschaftsvermögens muß, soweit es erforderlich ist, durch Schätzung ermittelt werden.

Artikel 607 (674).

Der Ausgeschiedne nimmt an dem Gewinne und dem Verluste Theil, der sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vortheilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedne kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung der ihm gebührenden Beträge und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Artikel 608 (675).

Wird eine Gesellschaft zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen, so kann im Vertrage bestimmt werden, daß die Gesellschaft den für die offne Handelsgesellschaft oder den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften unterliegen soll.

Die Gesellschaft entsteht in einem solchen Falle mit der Eintragung ins Handelsregister. Die Anmeldung zu diesem und die Eintragung müssen die Angabe enthalten, daß der Gesellschaftsvertrag mit der bezeichneten Bestimmung geschlossen worden sei.

Im Uebrigen finden auf die Gesellschaft die für die offne Handelsgesellschaft oder die für die Kommanditgesellschaft sowie die für Kaufleute geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 609 (676).

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Vertrage, den ein Mitglied eines solchen Vereins in dessen Namen mit einem Dritten geschlossen hat, haftet das Mitglied persönlich.

Gemeinschaft.

Artikel 610 (677).

Steht ein Recht Mehrern gemeinschaftlich zu, so ist Gemeinschaft nach Bruchtheilen anzunehmen, sofern sich nicht aus dem Gesetze ein Andres ergiebt.

Auf eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden folgende Vorschriften Anwendung.

Artikel 611 (678).

Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern gleiche Antheile zustehn.

Artikel 612 (679 Abs. 1).

Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheile entsprechender Bruchtheil der Früchte.

Artikel 613 (679 Abs. 2).

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes soweit befugt, als dadurch nicht der Mitgebrauch der übrigen beeinträchtigt wird.

Artikel 614 (680).

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder von ihnen ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der andern zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im Voraus ertheilen.

Artikel 615 (681).

Die Theilhaber können eine der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung durch Stimmenmehrheit beschließen. Diese ist nach der Größe der Antheile zu berechnen.

Ist eine die Verwaltung und Benutzung regelnde Bestimmung nicht beschlossen worden, so kann jeder Theilhaber eine dem Interesse aller nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes können die Theilhaber nicht beschließen oder verlangen. Das Recht eines Theilhabers auf den ihm zustehenden Bruchtheil der Nutzungen darf ohne seine Zustimmung nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 616 (682).

Haben die Theilhaber die Verwaltung und Benutzung des Gegenstandes durch Vereinbarung geregelt, so ist diese auch für und gegen die Sondernachfolger wirksam.

Artikel 617 (683).

Jeder Theilhaber kann über ſeinen Antheil verfügen. Ueber den Gegenſtand im Ganzen können die Theilhaber nur gemeinſchaftlich verfügen.

Artikel 618 (684).

Jeder Theilhaber iſt den andern gegenüber verpflichtet, die Laſten des Gegenſtandes ſowie die Koſten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinſchaftlichen Benutzung nach dem Verhältniß ſeines Antheils zu tragen.

Artikel 619 (685).

Jeder Theilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinſchaft verlangen.

Iſt das Recht, die Aufhebung zu fordern, für immer oder auf Zeit ausgeſchloſſen, ſo kann ein Theilhaber die Aufhebung gleichwohl verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Unter derſelben Vorausſetzung kann ein Theilhaber, wenn eine Kündigungsfriſt beſtimmt iſt, die Aufhebung ohne Einhaltung der Friſt verlangen.

Artikel 620 (685 Abſ. 3).

Eine Vereinbarung, wodurch das Recht, die Aufhebung der Gemeinſchaft zu fordern, den Vorſchriften des Art. 619 zuwider beſchränkt wird, iſt unwirkſam.

Artikel 621 (686).

Eine Vereinbarung, wodurch das Recht, die Aufhebung der Gemeinſchaft zu fordern, auf Zeit ausgeſchloſſen wird, tritt im Zweifel mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft.

Artikel 622 (687).

Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinſchaft zu fordern, für immer oder auf Zeit ausgeſchloſſen, oder haben ſie eine Kündigungsfriſt beſtimmt, ſo iſt eine ſolche Vereinbarung auch für oder gegen die Sondernachfolger wirkſam.

Hat ein Gläubiger die Zwangsvollſtreckung in den Antheil eines Theilhabers erwirkt, ſo kann er ohne Rückſicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinſchaft verlangen, ſofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollſtreckbar iſt.

Digitized by Google

Artikel 623 (688).

Die Gemeinschaft wird aufgehoben durch Theilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung seines Werthes in gleichartige, den Antheilen der Theilhaber entsprechende Theile zerlegen läßt. Gleiche Theile werden unter die Theilhaber durch das Loos vertheilt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Gemeinschaft mehrere Gegenstände umfaßt.

Artikel 624 (689).

Ist die Theilung in Natur ausgeschlossen, so wird die Gemeinschaft dadurch aufgehoben, daß der gemeinschaftliche Gegenstand nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung verkauft und der Erlös getheilt wird.

Ist die Veräußerung an Dritte unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Theilhabern zu versteigern.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg gehabt, so kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn auch der wiederholte Versuch ohne Erfolg geblieben ist.

Artikel 625 (690).

Eine gemeinschaftliche Forderung darf nur verkauft werden, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die Einziehung möglich, so kann jeder Theilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

Artikel 626 (691).

Haften die Theilhaber als Gesammtschuldner für eine Verbindlichkeit, die sie nach Art. 618 nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verpflichtung eingegangen sind, so kann jeder Theilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt werde. Dies Verlangen kann er auch dem Sondernachfolger gegenüber geltend machen.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des Gegenstandes erforderlich ist, ist nach der Vorschrift des Artikels 624 zu verfahren.

Artikel 627 (692).

Hat ein Theilhaber gegen einen andern eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er bei deren Aufhebung verlangen, daß seine Forderung aus dem auf den Schuldner fallenden Theile des gemeinschaftlichen Gegenstandes berichtigt werde. Dies Verlangen kann er auch dem Sondernachfolger gegenüber geltend machen. Soweit zur Berichtigung der Forderung der Verkauf des Gegenstandes erforderlich ist, ist nach der Vorschrift des Art. 624 zu verfahren.

Artikel 628 (693).

Ist bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Theilhaber zugetheilt worden, so hat ihm wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache jeder der Uebrigen zu seinem Antheile in derselben Weise Gewähr zu leisten wie ein Verkäufer.

Artikel 629 (694).

Das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern, unterliegt nicht der Verjährung.

Leibrente.

Artikel 630.

Der Vertrag, durch den sich jemand zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet, bedarf der schriftlichen Form.

Artikel 631 (701 Abs. 1).

Der Schuldner hat die Leibrente im Zweifel auf die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

Artikel 632 (701 Abs. 2).

Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag.

Artikel 633 (702).

Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für je drei Monate vorauszuzahlen; bei einer andern Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im Voraus zu entrichten ist, nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts, für den die Rente im Voraus zu entrichten ist, erlebt, so gebührt ihm der volle, auf den Zeitabschnitt fallende Betrag.

Artikel 634 (703).

Die Vorschriften der Art. 631 bis 633 gelten auch für die Fälle, wo die Verpflichtung zur Gewährung einer Leibrente auf einer Verfügung von Todes wegen oder auf Gesetz beruht.

Spiel und Wette.

Artikel 635 (704).

Spiel und Wette begründen eine Verbindlichkeit zur Erfüllung nicht.

Dasselbe gilt von einer Vereinbarung, durch die der Verlierende zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder Wettschuld dem Gewinnenden gegenüber eine Verpflichtung eingegangen ist, insbesondre von einem Schuld- oder einem Wechselversprechen oder einem Schuldanerkenntniß.

Dasselbe gilt ferner von einem Darlehn, das zum Spielen oder Wetten gegeben und zu diesem Zwecke verwendet worden ist, sowie von einem über ein solches Darlehn ertheilten Schuld- oder Wechselversprechen oder Schuldanerkenntniß.

Artikel 636 (704 Abs. 2).

Wer auf Grund eines Spieles, einer Wette oder einer Vereinbarung der im Art. 635 Absatz 2 und 3 bezeichneten Art eine Zahlung geleistet hat, kann sie lediglich deshalb, weil eine Verpflichtung hierzu nicht bestanden habe, nicht zurückfordern, es sei denn, daß sich der Empfänger durch das Spiel oder die Wette einer strafbaren Handlung schuldig gemacht oder daß er bei dem Spiele oder der Wette betrügliche Mittel angewendet hätte.

Artikel 637.

Ein Vertrag über die Lieferung einer Sache, für die ein Börsen- oder Marktpreis besteht, begründet eine Verbindlichkeit nicht, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend die wirkliche Lieferung ausgeschlossen und nur die Zahlung des Unterschieds zwischen dem bedungnen Preise und dem am Lieferungstage geltenden Börsenpreise vereinbart haben. Die Vorschrift des Artikels 636 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 638 (705).

Ein Lotterie- oder ein Ausspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt worden ist. Ist

jedoch das Einſatzgeld dem Spielenden geſtundet worden, ſo iſt eine Klage gegen ihn auf Zahlung des Einſatzes ausgeſchloſſen, dem andern Theil ſteht nur das Recht der Aufrechnung mit dem auf das Loos fallenden Gewinne zu.

Auf nicht genehmigte Lotterien und Ausſpielungen finden die Vorſchriften der Art. 635 und 636 Anwendung.

Vergleich.

Artikel 639 (718).

Vergleich iſt der Vertrag, durch den die Parteien den Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß vermöge gegenſeitigen Nachgebens beſeitigen.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß ſteht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Rechts unſicher iſt.

Artikel 640 (718).

Ein Vergleich iſt unwirkſam, wenn der von den Parteien als feſtſtehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entſpricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entſtanden wäre.

Schuldverſprechen und Schuldanerkenntniß.

Artikel 641 (719).

Ein Vertrag, durch den jemand eine Leiſtung in der Weiſe verſpricht, daß das Verſprechen die Verpflichtung ſelbſtſtändig begründen ſoll, bedarf, ſoweit nicht eine andre Form vorgeſchrieben iſt, der ſchriftlichen Form.

Artikel 642 (720).

Ein Vertrag, durch den jemand das Beſtehen eines Rechtsverhältniſſes in der Weiſe anerkennt, daß das Anerkenntniß die Verpflichtung ſelbſtſtändig begründen ſoll, bedarf der ſchriftlichen Form.

Iſt für die Begründung des Rechtsverhältniſſes, deſſen Beſtehen anerkannt wird, eine andre Form vorgeſchrieben, ſo bedarf der Anerkennungsvertrag dieſer Form.

Artikel 643 (721).

Wird ein Schuldverſprechen oder ein Schuldanerkenntniß auf Grund einer Abrechnung oder auf dem Wege des Vergleiches ertheilt, ſo iſt die Beobachtung der ſchriftlichen Form nicht erforderlich.

Bürgschaft.

Artikel 644 (706).

Wer sich für die Schuld eines Andern verbürgt hat, ist dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, für die Erfüllung der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

Artikel 645.

Die Uebernahme der Bürgschaft bedarf der schriftlichen Form.

Artikel 646 (707).

Der Bürge kann die dem Schuldner zustehenden Einreden geltend machen. Auf die dem Erben des Schuldners auf Grund des Erbstandrechts zustehende Einrede kann sich der Bürge nicht berufen.

Der Bürge verliert eine Einrede dadurch nicht, daß der Schuldner auf sie verzichtet.

Artikel 647 (708).

Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondre auch, wenn diese durch Verschulden oder Verzug des Schuldners geändert wird. Durch einen nach der Uebernahme der Bürgschaft vom Schuldner geschlossnen Vertrag wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger vom Schuldner zu ersetzenden Kosten der Rechtsverfolgung.

Artikel 648 (710).

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Schuldner das Recht zusteht, den seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegenden Vertrag anzufechten.

Dieselbe Befugniß hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Schuldners befriedigen kann.

Artikel 649 (711).

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

Bei einer Geldforderung muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Schuldners an seinem Wohnsitz oder beim Mangel eines solchen an seinem Aufenthaltsort versucht worden sein.

Hat der Gläubiger ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache des Schuldners, so muß er auch aus dieser seine Befriedigung gesucht haben.

Artikel 650 (712).

Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge darauf verzichtet, insbesondre, wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat,
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretnen Aenderung seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts wesentlich erschwert ist,
3. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist,
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen werde.

In den beiden letzten Fällen ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer ihm als Pfand haftenden beweglichen Sache des Schuldners befriedigen kann.

Artikel 651 (718).

Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt hat, geht dessen Forderung an den Schuldner auf ihn über. Zum Nachtheil des Gläubigers kann der Bürge den Uebergang nicht geltend machen. Einwendungen des Schuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältniß bleiben unberührt.

Mitbürgen haften einander nur nach Art. 189.

Artikel 652 (714).

Wer sich im Auftrage des Schuldners verbürgt hat oder wer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Schuldner hat, kann von diesem Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung verlangen:

1. wenn ſich die Vermögensverhältniſſe des Schuldners weſentlich verſchlechtert haben,
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen ihn in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgſchaft eingetretnen Aenderung ſeines Wohnſitzes oder Aufenthaltsorts weſentlich erſchwert iſt,
3. wenn der Schuldner mit der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit im Verzuge iſt,
4. wenn der Bürge dem Gläubiger gegenüber zur Erfüllung verurtheilt worden iſt.

Artikel 653 (715).

Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundnes Vorzugsrecht oder ein zu deren Sicherung dienendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, ſo wird der Bürge inſoweit frei, als er aus dem aufgegebnen Rechte nach Art. 651 hätte Erſatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebne Recht erſt nach der Uebernahme der Bürgſchaft entſtanden iſt.

Artikel 654 (716).

Wer ſich nur auf eine beſtimmte Zeit verbürgt hat, wird frei, wenn der Gläubiger nicht unverzüglich nach dem Ablauf der Zeit die Einziehung der Forderung nach Art. 649 betreibt und das Verfahren ohne weſentliche Verzögerung fortſetzt, oder wenn er nicht unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anſpruch nehme.

Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, ſo wird er frei, wenn der Gläubiger ihm dieſe Anzeige nicht unverzüglich nach dem Ablauf der beſtimmten Zeit macht.

Iſt die Anzeige rechtzeitig geſchehen, ſo beſchränkt ſich die Haftung des Bürgen in dem im erſten Abſatz bezeichneten Falle auf den Umfang, den die Verbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens, in dem im zweiten Abſatz bezeichneten Falle auf den Umfang, den ſie beim Ablauf der beſtimmten Zeit hat.

Artikel 655 (717).

Wer einen Andern ſchriftlich beauftragt hat, in eignem Namen und auf eigne Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem

Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

Vorlegung, Rechnunglegung und Auskunftertheilung.

Artikel 656 (695, 697).

Wer dem Besitzer einer Sache gegenüber ein Recht hat, das sich auf diese bezieht, oder wer sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solches Recht zustehe, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer sie ihm zur Besichtigung vorlege oder diese ihm gestatte.

Zur Begründung dieses Verlangens genügt es, daß das Recht oder die Möglichkeit eines solchen glaubhaft gemacht wird.

Der Besitzer hat die Sache an dem Orte vorzulegen, wo sie sich befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem andern Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorhanden ist.

Die Gefahr und die Kosten hat der zu tragen, der die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann diese solange verweigern, bis ihm der andre Theil die Kosten vorgeschossen und wegen der Gefahr Sicherheit geleistet hat.

Artikel 657 (696, 697).

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehn, kann vom Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet, oder wenn darin ein zwischen ihm und einem Andern bestehendes Rechtsverhältniß beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen enthält, die zwischen ihm und einem Andern oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler über den Abschluß eines Vertrages geführt worden sind.

Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm der Besitzer die Urkunde bei einem Notar zur Einsicht vorlege oder daß er sie einem Notar zur Anfertigung einer Abschrift übergebe. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 656 Abs. 3 und 4 auch hier Anwendung.

Artikel 658 (698, 700).

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundne Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten

eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen, und soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, auch diese vorzulegen.

Ist anzunehmen, daß der Verpflichtete die in der Rechnung enthaltnen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht habe, so muß er auf Verlangen den Offenbarungseid dahin leisten:

daß er die Einnahmen nach bestem Wissen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.

Der Verpflichtete hat den Eid, wenn ein Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Leistung des Offenbarungseides anhängig ist, vor dem Prozeßgericht, andernfalls vor dem Amtsgericht des Ortes zu leisten, wo er die Rechnung zu legen hat. Hat er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid auch vor dem Amtsgericht seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen.

Die durch die Abnahme des Eides entstandnen Kosten hat der zu tragen, der den Schwur verlangt hat.

Artikel 659.

Wer Geld- oder Kreditgeschäfte gewerbmäßig betreibt, hat dem, mit dem er daraus in Geschäftsverbindung steht, binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres einen Rechnungsauszug mitzutheilen, der das Schlußergebniß der Rechnung und die dieses bildenden einzelnen Rechnungsposten erkennen läßt.

Wer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge ist, verliert das Recht auf die Zinsen der Forderungen, die in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren. Die sonstigen Folgen der Nichterfüllung bleiben unberührt.

Artikel 660 (699).

Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Auskunft zu ertheilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen.

Iſt anzunehmen, daß der Verpflichtete das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgeſtellt habe, ſo muß er auf Verlangen den Offenbarungseid dahin leiſten:

daß er den Beſtand nach beſtem Wiſſen ſo vollſtändig angegeben habe, als er dazu im Stande ſei.

Die Vorſchriften des Art. 658 Abſ. 3 bis 6 finden entſprechende Anwendung.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Artikel 661 (737, 738, 739).

Wer in entſchuldbarem Irrthum auf eine vermeintlich beſtehende, in Wirklichkeit aber nicht beſtehende Schuld eine Leiſtung bewirkt hat, kann das Geleiſtete vom Empfänger zurückfordern.

Ob die Leiſtung aus Irrthum geſchehen und ob der Irrthum entſchuldbar geweſen ſei, darüber entſcheidet der Richter unter Berückſichtigung der Umſtände des Falles nach freiem Ermeſſen.

Die Rückforderung iſt auch dann zuläſſig, wenn der Forderung des Empfängers, auf die ſich die Leiſtung bezogen hat, eine Einrede entgegenſtand, die ihre Geltendmachung dauernd ausſchloß.

Die Rückforderung iſt ausgeſchloſſen:

1. wenn die Leiſtung einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprochen hat,
2. wenn jemand eine Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt hat; in dieſem Falle kann auch die Erſtattung von Zwiſchenzinſen nicht verlangt werden.

Artikel 662 (737, 740).

Wer eine Leiſtung bewirkt hat, kann, wenn der damit nach dem Inhalt des Vertrages bezweckte Erfolg nicht eingetreten iſt, das Geleiſtete vom Empfänger zurückfordern.

Die Rückforderung iſt ausgeſchloſſen:

1. wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich und die Unmöglichkeit dem Leiſtenden bekannt geweſen iſt,
2. wenn dieſer ſelbſt den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

Artikel 663 (741).

Wer eine Leiſtung bewirkt hat, kann, wenn der Empfänger durch ihre Annahme gegen ein geſetzliches Verbot oder gegen die Sittlichkeit verſtoßen hat, das Geleiſtete von ihm zurückfordern.

Die Rückforderung iſt ausgeſchloſſen, wenn auch der Leiſtende durch die Leiſtung einen ſolchen Verſtoß begangen hat. Die Rückforderung iſt auch in einem Falle dieſer Art zuläſſig, wenn die Leiſtung in der Eingehung einer Verbindlichkeit beſtanden hat; was jedoch zur Erfüllung einer ſolchen Verbindlichkeit geleiſtet worden iſt, kann nicht mehr zurückgefordert werden.

Artikel 664 (737).

Wer eine Leiſtung auf einen Rechtsgrund hin bewirkt hat, der ſpäter weggefallen iſt, kann das Geleiſtete vom Empfänger zurückfordern.

Artikel 665 (737).

Wer in ſonſtiger Weiſe etwas ohne Rechtsgrund auf Koſten eines Andern erlangt oder im Beſitze hat, iſt dieſem zur Herausgabe verpflichtet.

Artikel 666.

Auf die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung finden folgende allgemeine Vorſchriften Anwendung.

Artikel 667 (737 Abſ. 2).

Als Leiſtung gilt auch die vertragsmäßige Anerkennung des Beſtehens oder Nichtbeſtehens eines Rechtsverhältniſſes.

Artikel 668 (742 Abſ. 1).

Die Verpflichtung zur Herausgabe erſtreckt ſich auch auf die gezognen Nutzungen ſowie auf das, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Erſatz für die Zerſtörung, Beſchädigung oder Entziehung des erlangten Gegenſtandes erworben hat.

Artikel 669 (742 Abſ. 2).

Iſt der Empfänger zur Herausgabe außer Stande, ſo hat er den Werth zu erſetzen.

Artikel 670 (742 Abſ. 3).

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Wertherſatze iſt ausgeſchloſſen, ſoweit der Empfänger nicht mehr bereichert iſt.

Artikel 671 (742 Abſ. 4, 743).

Vom Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorſchriften.

Wer den Mangel des Rechtsgrundes beim Empfange gekannt oder ſpäter erfahren hat, iſt von dem Empfange oder der Erlangung der Kenntniß an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anſpruch hierauf bereits zu dieſer Zeit rechtshängig geworden wäre. Wer durch die Annahme der Leiſtung gegen ein geſetzliches Verbot oder gegen die Sittlichkeit verſtoßen hat, iſt vom Empfange der Leiſtung an in derſelben Weiſe verpflichtet.

Artikel 672 (744).

War mit der Leiſtung ein Erfolg bezweckt worden, deſſen Eintritt nach dem Inhalt des Vertrages als ungewiß angeſehn wurde, ſo iſt der Empfänger, wenn der Erfolg nicht eingetreten iſt, zur Herausgabe ſo verpflichtet, wie wenn der Anſpruch hierauf bereits zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.

Daſſelbe gilt, wenn die Leiſtung aus einem Rechtsgrunde, deſſen Wegfall nach dem Inhalt des Vertrages als möglich angeſehn wurde, bewirkt worden und der Rechtsgrund weggefallen iſt.

Zinſen hat der Empfänger erſt von der Zeit zu entrichten, wo er den Nichteintritt des Erfolges oder den Wegfall des Rechtsgrundes erfahren hat; zur Herausgabe von Nutzungen iſt er inſoweit nicht verpflichtet, als er zu dieſer Zeit nicht mehr bereichert iſt.

Artikel 673 (745).

Wer ohne Rechtsgrund eine Verbindlichkeit eingegangen iſt, kann deren Erfüllung verweigern, auch nachdem das Recht auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt iſt.

Unerlaubte Handlungen.

Artikel 674 (767).

Wer einen Andern aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit getödtet hat, iſt verpflichtet, die Koſten der verſuchten Heilung und der Beerdigung zu erſetzen.

War der Getödtete zur Zeit der Verletzung einem Dritten kraft Geſetzes unterhaltspflichtig oder konnte er ihm kraft Geſetzes unterhaltspflichtig werden, und iſt dem Dritten in Folge der Tödtung

das Recht auf den Unterhalt entzogen worden, so hat ihm der Ersatzpflichtige insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzforderung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Andrer an Stelle des Getödteten den Unterhalt zu gewähren hat. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Tödtung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

Artikel 675 (766).

Wer einen Andern aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit am Körper oder an der Gesundheit verletzt hat, ist verpflichtet, ihm die Kosten der Heilung nicht allein zu ersetzen, sondern auch vorzuschießen.

Er ist ferner verpflichtet, dem Verletzten Schadensersatz zu leisten, wenn in Folge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert worden oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Die Ersatzforderung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Andrer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Artikel 676 (747).

Wer einem Andern aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Freiheit entzogen hat, ist verpflichtet, ihm den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 677 (768).

War der Getödtete, der körperlich Verletzte oder der, dem die Freiheit entzogen worden ist, kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten für die durch die Tödtung, die Körperverletzung oder die Freiheitsentziehung entzognen Dienste Schadensersatz zu leisten.

Artikel 678 (766—768).

In den Fällen der Art. 674 Abs. 2, 675 Abs. 2 und 677 muß der Verpflichtete den Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente leisten. Er hat diese für je drei Monate vorauszuzahlen. Hat der Berechtigte den Beginn dieses Zeitabschnitts erlebt, so gebührt ihm der volle darauf fallende Betrag der Rente.

Ob, in welcher Art und in welcher Höhe der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten habe, bestimmt sich nach den Umständen des Falles.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Artikel 679 (770).

In den Fällen der Körperverletzung und der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen eines andern als eines Vermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld (Sühnegeld, Schmerzensgeld) verlangen. Diese Forderung ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, sie wäre durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden.

Dieselbe Forderung steht einer Frauensperson zu, gegen die durch Vollziehung des Beischlafs eine der in den §§ 176, 177, 179 und 182 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begangen worden ist.

Artikel 680 (748).

Wer der Wahrheit zuwider eine Behauptung aufgestellt oder verbreitet hat, die geeignet ist, den Kredit eines Andern zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat ihm den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit gekannt oder wenn er sie zwar nicht gekannt hat, aber hätte kennen müssen.

Eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt war, verpflichtet diesen zum Schadensersatze nicht, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung ein berechtigtes Interesse an ihr gehabt hat.

Artikel 681 (762).

Ein Beamter, der die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verletzt hat, ist verpflichtet, den hierdurch verursachten Schaden dem Dritten zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andre Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Wer seine Amtspflicht bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache verletzt hat, ist für den dadurch verursachten Schaden nur verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im gerichtlichen Strafverfahren zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 682 (746).

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder dem Berechtigten entzogen hat, ist verpflichtet, dem Geschädigten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 683 (746).

Wer durch eine sonstige Handlung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegen ein den Schutz eines Andern bezweckendes Gesetz verstoßen hat, ist verpflichtet, dem Verletzten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 684 (749).

Wer abgesehen von den in den Art. 674 bis 683 bezeichneten Fällen einem Andern einen Schaden zugefügt hat, ist zu dessen Ersatze nur verpflichtet, wenn ihm Vorsatz zur Last fällt.

Artikel 685.

Auf die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen finden folgende allgemeine Vorschriften Anwendung.

Artikel 686 (191).

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schädiger in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts, insbesondre des Rechts der Nothwehr, gehandelt hat.

Nothwehr ist die Vertheidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Artikel 687 (192).

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört hat, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Andern abzuwenden, sofern die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war und der Schade nicht außer Verhältniß zur Gefahr stand. Hat jedoch der Schädiger die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 688 (193, 194).

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn jemand eine fremde Sache zum Zwecke der Selbsthülfe weggenommen, beschädigt oder zerstört hat, sofern er obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen vermochte und ohne sofortiges Eingreifen Gefahr lief, die

Geltendmachung seiner Forderung vereitelt oder wesentlich erschwert zu sehen.

Im Falle der Wegnahme von Sachen hat der Thäter unverzüglich die Zwangsvollstreckung oder den dinglichen Arrest zu beantragen; wird der Antrag verzögert oder abgelehnt, so sind die weggenommnen Sachen sofort zurückzugeben.

Wer diese Vorschriften nicht erfüllt, hat dem Geschädigten den durch die Wegnahme entstandnen Schaden zu ersetzen.

Artikel 689 (750).

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn sich der Schädiger bei Begehung der schädigenden Handlung im bewußtlosen Zustande oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, es sei denn, daß er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen Zustand dieser Art versetzt gehabt hätte.

Artikel 690 (751).

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schädiger bei Begehung der schädigenden Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,
2. wenn er zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, jedoch bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntniß ihrer Folgen erforderliche Einsicht nicht besessen hatte. Diese Vorschrift findet auf Taubstumme entsprechende Anwendung.

Artikel 691 (753).

Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangne unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so haften sie als Gesammtschuldner. Dasselbe gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehrern Betheiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

Artikel 692 (337).

Gegen eine Forderung auf Schadensersatz wegen einer vorsätzlich begangnen unerlaubten Handlung ist eine Aufrechnung nicht zulässig.

Artikel 693 (771).

Wer eine Sache, die er einem Andern durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, zurückgeben muß, iſt auch für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Verſchlechterung der Sache verantwortlich, es ſei denn, daß dieſe auch ohne die Entziehung untergegangen oder verſchlechtert worden wäre.

Artikel 694 (772).

Wer verpflichtet iſt, den Werth einer entzognen oder den Minderwerth einer beſchädigten Sache zu erſetzen, hat dem Geſchädigten Zinſen von dem zu erſetzenden Betrage ſeit der Zeit der Entziehung oder der Beſchädigung zu zahlen.

Für die Zeit, für die er Zinſen fordert, kann der Geſchädigte nicht auch Erſatz für entzogne Nutzungen verlangen.

Artikel 695 (773).

Wer zur Herausgabe einer entzognen Sache verpflichtet iſt, hat wegen der von ihm auf ſie gemachten Verwendungen dem Geſchädigten gegenüber die Rechte, die dem Beſitzer gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen zuſtehen.

Artikel 696 (774).

Wer wegen Entziehung oder Beſchädigung einer beweglichen Sache zum Schadenserſatze verpflichtet iſt und den Erſatz an den leiſtet, in deſſen Beſitze ſich die Sache zur Zeit der Entziehung oder Beſchädigung befunden hatte, wird durch die Leiſtung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigenthümer der Sache geweſen iſt oder ein ſonſtiges Recht daran gehabt hat, es ſei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder nur in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt geweſen wäre.

Artikel 697 (775).

Die Forderung auf Erſatz des durch eine unerlaubte Handlung entſtandnen Schadens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Perſon des Erſatzpflichtigen Kenntniß erlangt hat. Ohne Rückſicht auf dieſe Kenntniß verjährt die Forderung in dreißig Jahren von dem Ablauf des Jahres an, in dem die Handlung begangen worden iſt.

Wer durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat, ist auch nach vollendeter Verjährung zur Rückerstattung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Artikel 698 (776).

Hat jemand durch eine von ihm begangne unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten erlangt, so kann dieser deren Erfüllung verweigern, auch nachdem sein Recht auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Haftpflicht.

Artikel 699 (754).

Wer einen Andern zur Verrichtung einer Thätigkeit bestellt hat, haftet für den Schaden, den dieser durch die Verrichtung einem Dritten zufügt.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft den, der für den Geschäftsherrn den Andern zur Verrichtung der Thätigkeit bestellt hat.

Artikel 700 (755).

Wer kraft Gesetzes zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Unmündigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, haftet für den von ihr einem Dritten zugefügten Schaden, es sei denn, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hätte oder daß der Schade auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft den, der die Aufsicht für den Verpflichteten übernommen hat.

Artikel 701 (756).

Hat ein Thier einen Menschen getödtet oder den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der, der das Thier hält, dem Verletzten für den entstandnen Schaden.

Artikel 702 (757).

Wer für den, der ein Thier hält, die Aufsicht über dieses übernommen hat, haftet für den durch das Thier einem Dritten zugefügten Schaden, es sei denn, daß er bei der Beaufsichtigung des

Thieres die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hätte oder daß der Schade auch bei Anwendung dieſer Sorgfalt entſtanden wäre.

Artikel 703 (759).

Iſt durch den Einſturz eines Gebäudes oder eines ſonſtigen mit einem Grundſtück verbundnen Werkes oder durch die Ablöſung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Menſch getödtet, der Körper oder die Geſundheit eines Menſchen verletzt oder eine Sache beſchädigt worden, ſo haftet der Beſitzer des Grundſtücks, ſofern der Einſturz oder die Ablöſung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung iſt, dem Verletzten für den entſtandnen Schaden.

Ein früherer Beſitzer des Grundſtücks iſt für den Schaden verantwortlich, wenn der Einſturz oder die Ablöſung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung ſeines Beſitzes eingetreten iſt, es ſei denn, daß ein ſpätrer Beſitzer durch Beobachtung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können oder daß die Urſache zu dem Einſturz oder der Ablöſung erſt nach der Beendigung ſeines Beſitzes eingetreten wäre.

Beſitzer im Sinne dieſer Vorſchriften iſt der Eigenbeſitzer.

Artikel 704 (760).

Beſitzt jemand auf einem fremden Grundſtück in Ausübung eines Rechts ein Gebäude oder ein ſonſtiges Werk, ſo trifft ihn an Stelle des Beſitzers des Grundſtücks die im Art. 703 beſtimmte Haftung.

Artikel 705 (761).

Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundſtück verbundnen Werkes für den Beſitzer übernommen oder wer das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zuſtehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, haftet für den durch den Einſturz oder die Ablöſung von Theilen entſtandnen Schaden in derſelben Weiſe wie der Beſitzer.

Artikel 706 (764 Abſ. 2, 3).

Iſt neben dem, der nach den Vorſchriften der Art. 699 und 700 für den von einem andern verurſachten Schaden haftet, auch der Schädiger hierfür verantwortlich, ſo kann der Haftpflichtige von

dieſem Erſtattung des von ihm an den Geſchädigten geleiſteten Schadenserſatzes fordern. In dem Falle des Art. 700 Abſ. 2 kann der, der die Aufſicht übernommen hatte, Erſtattung des von ihm an den Geſchädigten geleiſteten Schadenserſatzes von dem fordern, der kraft Geſetzes zur Aufſicht verpflichtet war.

Iſt neben dem, der nach den Vorſchriften der Art. 701 bis 705 für den Schaden haftet, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, ſo kann der Haftpflichtige von dieſem Erſtattung des von ihm an den Geſchädigten geleiſteten Schadenserſatzes fordern.

Artikel 707.

Wer ein Gewerbe, insbeſondre eine Fabrik, eine Gräberei, einen Steinbruch oder ein Bergwerk betreibt, haftet für den Schaden, der durch die gefährliche Natur des Gewerbes oder durch Fehler des Betriebes oder der Betriebseinrichtungen verurſacht worden iſt.

Artikel 708.

Der Unternehmer eines Eiſenbahn- oder eines Dampfſchifffahrtsbetriebes haftet für den Schaden, der beim Betriebe der Eiſenbahn oder des Dampfſchiffs entſtanden iſt, es ſei denn, daß der Schade durch ein Naturereigniß oder einen ſonſtigen unabwendbaren Zufall oder daß er durch eignes Verſchulden der Verletzten verurſacht worden wäre.

Eine Vereinbarung oder ein Anſchlag, wodurch der Betriebsunternehmer dieſe Haftung im Voraus ausſchließt, ablehnt oder beſchränkt, iſt unwirkſam.

Artikel 709 (641).

Ein Gaſtwirth, der gewerbmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, haftet einem im Betriebe dieſes Gewerbes aufgenommnen Gaſte für den Schaden, der durch ſeine Leute an den eingebrachten Sachen des Gaſtes verurſacht worden iſt.

Als eingebracht gelten die Sachen, die der Gaſt dem Gaſtwirth oder denjenigen ſeiner Leute, die zur Annahme der Sachen beſtellt oder nach den Umſtänden als dazu beſtellt anzuſehen waren, übergeben oder die er an einen von ihnen angewieſnen Ort oder beim Mangel einer Anweiſung an den hierzu beſtimmten Ort gebracht hat.

Eine Vereinbarung oder ein Anſchlag, wodurch der Gaſtwirth dieſe Haftung im Voraus ausſchließt, ablehnt oder beſchränkt, iſt unwirkſam.

Digitized by Google

Artikel 710 (752).

Wer in einem der in den Art. 674 bis 683 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden deßhalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, oder wer in dem Falle des Art. 684 deßhalb nicht verantwortlich ist, weil ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet gleichwohl für den Schaden, wenn die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondre nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erheischt und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Dasselbe gilt, wenn jemand in einem der in den Art. 674 bis 684 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der Art. 689 und 690 nicht verantwortlich ist und der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann.

Artikel 711.

Auf den Umfang und die Art des Schadensersatzes finden die Vorschriften der Art. 674, 675, 677, 678 und 694, auf das Erlöschen der Ersatzforderung die Vorschriften der Art. 696 und 697 Anwendung.

Anfechtung.

Artikel 712.

Ein Gläubiger kann zum Zwecke seiner Befriedigung Verträge seines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens nach folgenden Vorschriften als ihm gegenüber unwirksam anfechten.

Artikel 713.

Zur Anfechtung ist der Gläubiger befugt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat, oder wenn anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen werde.

Artikel 714.

Anfechtbar sind Verträge, die ein Schuldner mit einem Dritten in der diesem bekannten Absicht geschlossen hat, seine Gläubiger zu benachtheiligen.

Digitized by Google

Das Recht, derartige Verträge durch Klage anzufechten, erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Zeitpunkt, wo der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und seine Forderung fällig geworden ist, wenn aber der Vertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist, seit dem Abschluß des Vertrages.

Artikel 715.

Anfechtbar sind entgeltliche Verträge, die ein Schuldner im letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs

mit seinem Ehegatten vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, mit seinen und seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit den Ehegatten einer dieser Personen

geschlossen hat, wenn durch den Abschluß des Vertrages seine Gläubiger benachtheiligt worden sind, es sei denn, daß dem Dritten zur Zeit des Vertragsschlusses die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger hierdurch zu benachtheiligen, nicht bekannt gewesen wäre.

Artikel 716.

Anfechtbar sind unentgeltliche Verfügungen, die der Schuldner in den beiden letzten Jahren vor der Rechtsanhängigkeit des Anfechtungsanspruchs vorgenommen hat, es sei denn, daß es sich um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke gehandelt hätte.

Artikel 717.

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, den Dritten von seiner Absicht, den Vertrag anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so werden die in den Art. 715 und 716 bezeichneten Fristen von dem Zeitpunkt der Zustellung zurückgerechnet, wenn schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig gewesen und bis zum Ablauf von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkt der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

Artikel 718.

Der Gläubiger kann die Anfechtung einredeweise geltend machen, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung erlangt hat; er hat ihn jedoch vor der Entscheidung binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beizubringen.

Digitized by Google

Artikel 719.

Was der Schuldner durch den anfechtbaren Vertrag aus seinem Vermögen veräußert, weggegeben oder aufgegeben hat, muß der Empfänger, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, zurückgewähren.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

Artikel 720.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Falle einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann sich der Empfänger nur an den Schuldner halten.

Artikel 721.

Ficht der Gläubiger den Vertrag durch Klage an, so hat er im Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise der Verklagte das Empfangne zurückgewähren soll.

Artikel 722.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung ist auch gegen den Erben zulässig.

Gegen einen andern Rechtsnachfolger desjenigen, mit dem der anfechtbare Vertrag geschlossen worden ist, ist die gegen diesen begründete Anfechtung zulässig:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner den Vertrag in der Absicht geschlossen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen,
2. wenn er zu den im Art. 715 bezeichneten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, die die Anfechtung gegen seinen Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß gehabt habe.

Zur Erstreckung der Fristen nach Art. 717 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen den der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

Dem ersten Hefte unsers Gegenentwurfs lassen wir ein zweites, das das Sachenrecht enthält, folgen. Die Grundlage für die Bearbeitung auch dieses Theiles des Privatrechts bildet der zweite amtliche Entwurf. Daneben ist, wie schon im ersten Hefte, der Bährsche Gegenentwurf benutzt, dessen Bedeutung unsrer Ansicht nach eine größre Berücksichtigung in dem amtlichen Entwurfe verdient hätte, als sie ihm darin zu Theil geworden ist.

Der Schwerpunkt unsrer Umarbeitung liegt auch hier in dem Aufbau des Werkes. Abgesehen davon, daß der Wegfall des allgemeinen Theiles eine Verarbeitung der darin enthaltnen Normen in den hier vorliegenden Abschnitt des Privatrechts erforderte, haben wir bei der Darstellung des Sachenrechts eine strenge Scheidung zwischen Immobiliar- und Mobiliarsachenrecht vorgenommen und die ganze Materie in zwei von einander getrennten Abschnitten von den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes und von den Rechtsverhältnissen der Fahrniß wiedergegeben. Eine solche Scheidung scheint uns durch die überwiegende wirthschaftliche Bedeutung, die dem Grundbesitz in unsrer Volkswirthschaft zukommt, sowie durch die geschichtliche Entwicklung des deutschen Privatrechts geboten zu sein. Dazu kommt, daß die einheitliche Zusammenfassung der auf den Grundbesitz einer-, auf das bewegliche Vermögen andrerseits bezüglichen Rechtsverhältnisse die Darstellung übersichtlicher und anschaulicher macht und die Anwendung des Gesetzes in der Praxis erleichtert.

Die Einstellung des Mieth- und Pachtrechts in das Sachenrecht haben wir schon in dem Vorwort zum ersten Hefte kurz gerechtfertigt. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle nur noch darauf, daß wir in der Lehre von der Miethe von der Wohnungsmiethe, in der Lehre von der Pacht von der Landpacht ausgegangen sind, weil diese

beiden Arten der Miethe und Pacht im Wirthschaftsleben den breitesten Raum einnehmen und gegen sie die andern Arten dieser Rechtsformen in ihrer Bedeutung weit zurücktreten. Wir sind der Meinung, daß der Gesetzgeber gut thut, derartige im Volksleben vorhandne Verhältnisse auch bei der Darstellung zu berücksichtigen. Eine Erstreckung der für die Miethe und Pacht geltenden Normen auf „Sachen" jeder Art läßt eine solche Rücksicht auf das praktische Leben vermissen, sie macht die äußre Form des Gesetzes abstrakt und erschwert dem Laien das Verständniß dieser für den Verkehr besonders wichtigen Theile des Gesetzbuchs.

Unter den Abweichungen materieller Art, die unsre Umarbeitung dem amtlichen Entwurfe gegenüber aufweist, wollen wir nur hervorheben, daß wir versucht haben, für die amortisirbare Rentenschuld einige grundsätzliche Bestimmungen aufzunehmen (Artikel 955, 956). Wäre eine eingehendere Ausarbeitung dieser Materie auch im Interesse unsers landwirthschaftlichen Grundbesitzes erwünscht gewesen — eine energische Durchführung der Amortisation der auf dem Grundbesitz ruhenden Schulden bildet das wirksamste Mittel, eine Gesundung der Landwirthschaft herbeizuführen — so hoffen wir doch, daß die Praxis an die wenigen Bestimmungen anknüpfen und sie weiter ausbilden könnte. Den beiden amtlichen Entwürfen aber ist — abgesehen von der einzigen Vorschrift über die Verjährung — das ganze so wichtige und für die Zukunft so folgenreiche Institut der Schuldenamortisation unbekannt!

Den Umfang der sachenrechtlichen Materie haben wir durch Aufnahme der privatrechtlichen Grundsätze von der Enteignung des Grundeigenthums erweitert. Wir sind der Ansicht, daß diese Lehre in das Gesetzbuch über das Privatrecht gehöre, und daß es zweckmäßig sei, auch in diesem wichtigen Punkte einheitliches Recht für ganz Deutschland zu schaffen.

Was die Sprache anbetrifft, so haben wir uns auch in diesem Hefte angelegen sein lassen, die zahlreichen Fehler, Schwerfälligkeiten und Unschönheiten, die sich noch im zweiten amtlichen Entwurfe finden, zu vermeiden. In der Terminologie waren wir bestrebt, an die Stelle der bisher gebräuchlichen Fremdwörter gute deutsche Wörter zu setzen und einige im Leben zwar noch gebräuchliche, aber in den Gesetzen vom Juristendeutsch verschüttete Ausdrücke wieder neu zu beleben. So

Digitized by Google

glauben wir, daß das mit „Grundſchuld“, „Rentenſchuld“ korreſpondirende Wort „Pfandſchuld“ eine annehmbare Verdeutſchung der „Hypothek“ biete; an Stelle der „Reallaſt“ ſprechen wir von der „Grundlaſt“, für „Inventarrecht“ ſetzen wir „Erbſtandrecht“, für „Grunddienſtbarkeit“ „Grnndgerechtigkeit“, für „perſönliche Grnnddienſtbarkeit“ „perſönliche Grundgerechtſame“. Auch das Wort „Fahrniß“ verdient, wenn auch nicht an Stelle, ſo doch neben der „beweglichen Sache“ genannt zu werden. Endlich möchten wir dem Vollſtrecker der Gerichtsbefehle an Stelle des häßlichen Titels Gerichtsvollzieher den kurzen, die Bedeutung dieſes Amts treffender wiedergebenden und in der deutſchen Rechtsſprache beſſer begründeten Amtstitel „Gerichtsvogt“ verliehen wiſſen.

Die Bedeutung derartiger Wünſche ſteht gewiß weit zurück hinter den Fragen materieller Art, die die Reform des Privatrechts berühren. Aber ſie iſt auch nicht ganz zu unterſchätzen. Ein zu unſerm Volke deutſch, einfach und verſtändlich ſprechendes Geſetzbuch kann viel dazu beitragen, ihm das Recht, das ihm vielfach fremd und unverſtändlich geworden iſt, wieder lieb und werth zu machen.

Sachenrecht.

Rechtsverhältniſſe des Grundbeſitzes.

Allgemeine Vorſchriften.

Artikel 723.

Jedes ſelbſtſtändige Grundſtück iſt mit Angabe ſeiner Lage, Größe und Beſchaffenheit ſowie mit Bezeichnung der damit verbundnen Gerechtſame und der darauf haftenden Belaſtungen in das Grundbuch des Bezirkes einzutragen, in dem es liegt.

Artikel 724 (808).

Als ſelbſtſtändig gilt jedes Grundſtück, das im Flurbuche unter einer beſondern Nummer aufgeführt iſt.

Als ein ſelbſtſtändiges Grundſtück gelten auch mehrere Grundſtücke, die zwar im Flurbuche unter verſchiednen Nummern aufgeführt, im Grundbuche aber als ein einheitliches Grundſtück gebucht ſind.

Artikel 725 (77 d).

Weſentliche Beſtandtheile eines Grundſtücks ſind ſolche, die von ihm nicht getrennt werden können, ohne daß ſie oder das Grundſtück zerſtört oder weſentlich verändert würden.

Artikel 726 (77 e).

Zu den weſentlichen Beſtandtheilen eines Grundſtücks gehören die mit dem Grund und Boden feſt verbundnen Sachen, insbeſondre Gebäude, ſowie die Erzeugniſſe des Grundſtücks, ſolange ſie mit dem Boden zuſammenhängen. Same wird mit dem Ausſäen, eine Pflanze mit der Einpflanzung weſentlicher Beſtandtheil des Grundſtücks.

Zu den weſentlichen Beſtandtheilen eines Gebäudes gehören die ihm zu ſeiner Herſtellung eingefügten Sachen.

Digitized by Google

Artikel 727 (77 f).

Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören nicht solche Sachen, die ein Andrer als der Grundeigenthümer mit dem Grund und Boden zu einem vorübergehendem Zwecke verbunden hat. Dasselbe gilt von einem Gebäude oder sonstigen Werke, das jemand in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts an einem fremden Grundstück mit diesem verbunden hat.

Sachen, die einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zwecke eingefügt worden sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

Artikel 728 (77 g).

Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

Artikel 729 (77 h).

Zubehör eines Grundstücks sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile des Grundstücks zu sein, dessen wirthschaftlichem Zwecke zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältniß stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als solches angesehen wird.

Die nur vorübergehende Benutzung einer beweglichen Sache für den wirthschaftlichen Zweck eines Grundstücks begründet die Zubehöreigenschaft nicht. Die nur vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks vom Grundstück hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

Artikel 730 (77 i).

Dem wirthschaftlichen Zwecke des Grundstücks sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondre bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhause, einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem Landgut das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, wo gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandne auf dem Gute gewonnene Dünger.

Digitized by Google

Artikel 731 (77 k).

Früchte eines Grundstücks sind seine Erzeugnisse und die sonstige Ausbeute, die der Bestimmung des Grundstücks nach aus ihm gewonnen wird.

Früchte eines Rechts an einem Grundstück sind die Erträgnisse, die das Recht seiner Bestimmung nach gewährt, insbesondre bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bodenbestandtheile.

Früchte sind auch die Erträgnisse, die ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

Artikel 732 (77 l).

Nutzungen eines Grundstücks sind seine Früchte sowie die Vortheile, die der Gebrauch des Grundstücks gewährt.

Artikel 733 (77 m).

Ist jemand berechtigt, die Früchte eines Grundstücks bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm:

1. die im Art. 731 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bodenbestandtheile insoweit, als sie während der Dauer seiner Berechtigung vom Grundstück getrennt werden;
2. andre Früchte insoweit, als sie während der Dauer seiner Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in dem Entgelt für die Ueberlassung des Gebrauches oder Fruchtgenusses, in Zinsen, Renten oder sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Erträgnissen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

Artikel 734 (77 n).

Wer verpflichtet ist, die Lasten eines Grundstücks bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein Andres vereinbart worden ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältniß der Dauer seiner Verpflichtung, andre insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Digitized by Google

Besitz.

Artikel 735.

Wer die thatsächliche Gewalt über ein Grundstück hat, ist Besitzer des Grundstücks.

Artikel 736 (793).

Wer ein Grundstück als ihm gehörig besitzt, ist Eigenbesitzer.

Artikel 737 (790 Abs. 1).

Besitzt jemand ein Grundstück als Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Miether oder Pächter, so ist der, von dem er sein Recht zum Besitze ableitet, mittelbarer Besitzer.

Artikel 738 (778).

Uebt jemand die thatsächliche Gewalt über ein Grundstück für einen Andern aus als dessen Verwalter oder in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem sonstigen Verhältniß, vermöge dessen er den sich auf das Grundstück beziehenden Weisungen des Andern Folge zu leisten hat, so ist nur dieser Besitzer.

Artikel 739 (777).

Der Besitz wird erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über das Grundstück.

Zum Besitzerwerbe genügt jedoch die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn dieser in der Lage ist, die Gewalt über das Grundstück zu ergreifen.

Artikel 740 (779).

Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über das Grundstück aufgiebt oder in andrer Weise verliert.

Eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Behinderung in der Ausübung der Gewalt beendigt den Besitz nicht.

Artikel 741 (78—81).

Wer vertragsunfähig ist, ist nicht fähig, wer in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, ist fähig, Besitz zu erwerben.

Wer vertragsunfähig ist, ist auch nicht fähig, den Besitz aufzugeben. Wer in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Aufgebung des Besitzes der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Digitized by Google

Artikel 742 (134—149).

Auf den Erwerb und die Aufgebung des Beſitzes durch Stellvertreter finden die Vorſchriften des zweiten Buches über den Abſchluß von Verträgen durch Stellvertreter entſprechende Anwendung.

Artikel 743 (780).

Niemand darf dem Beſitzer ohne ſeinen Willen den Beſitz entziehen oder ihn im Beſitze ſtören, ſofern nicht das Geſetz die Entziehung oder die Störung geſtattet.

Der durch verbotne Eigenmacht erlangte Beſitz iſt fehlerhaft. Der Nachfolger im Beſitze des Grundſtücks muß die Fehlerhaftigkeit des Beſitzes gegen ſich gelten laſſen, wenn er Erbe des Beſitzers iſt oder wenn er die Fehlerhaftigkeit des Beſitzes ſeines Vorgängers beim Erwerbe gekannt hat.

Artikel 744 (781, 782).

Der Beſitzer darf ſich verbotner Eigenmacht mit Gewalt erwehren; er darf insbeſondre, wenn ihm der Beſitz des Grundſtücks durch verbotne Eigenmacht entzogen wird, ſofort nach der Entziehung ſich des Beſitzes durch Entſetzung des Thäters wieder bemächtigen.

Dies Recht ſteht dem Beſitzer auch gegen den zu, der die Fehlerhaftigkeit des Beſitzes ſeines Vorgängers gegen ſich gelten laſſen muß.

Zur Ausübung dieſes Rechts iſt auch befugt, wer die thatſächliche Gewalt für den Beſitzer ausübt, insbeſondre der Verwalter eines Grundſtücks.

Artikel 745 (783).

Iſt der Beſitz durch verbotne Eigenmacht dem Beſitzer entzogen worden, ſo kann dieſer die Wiedereinräumung des Beſitzes von dem verlangen, der ihm gegenüber fehlerhaft beſitzt.

Artikel 746 (784).

Wer durch verbotne Eigenmacht im Beſitze geſtört wird, kann vom Störer die Beſeitigung der Störung verlangen; auch kann er, wenn weitre Störungen zu beſorgen ſind, auf Unterlaſſung klagen.

Artikel 747.

Der Thäter iſt verpflichtet, dem Beſitzer den durch die Entziehung oder die Störung des Beſitzes entſtandnen Schaden zu erſetzen.

Digitized by Google

Artikel 748 (785).

Gegenüber den Besitzklagen kann der Verklagte darauf, daß der Kläger zuvor gegen ihn verbotne Eigenmacht geübt hätte, weder eine Einrede noch eine Widerklage gründen. Auch kann er diesen Klagen gegenüber ein Recht zum Besitze oder zur Vornahme der störenden Handlung nur geltend machen, um die Behauptung zu begründen, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotne Eigenmacht sei.

Artikel 749 (786).

Das Recht, die Wiedereinräumung des Besitzes, die Beseitigung der Störung oder die Unterlassung fernrer Störungen sowie Schadensersatz zu verlangen, erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres nach der Verübung der verbotnen Eigenmacht durch Klage geltend gemacht wird.

Dasselbe gilt, wenn nach der Verübung der Eigenmacht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an dem Grundstück zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

Artikel 750 (787).

Die Vorschriften über den Besitz an Grundstücken gelten auch zu Gunsten dessen, der nur einen Theil eines Grundstücks, insbesondre abgesonderte Wohn- und andre Räume besitzt.

Artikel 751 (788).

Besitzen Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältniß zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des dem Einzelnen zustehenden Gebrauches handelt.

Artikel 752 (790 Abs. 2).

Wird gegen den Besitzer verbotne Eigenmacht verübt, so stehen die Besitzklagen auch dem mittelbaren Besitzer zu. Will oder kann jener den ihm entzognen Besitz nicht übernehmen, so ist dieser zu verlangen berechtigt, daß der Besitz ihm eingeräumt werde.

Artikel 753 (791).

Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältniß, vermöge dessen er ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

Digitized by Google

Artikel 754 (792).

Der mittelbare Besitzer kann den Besitz dadurch einem Andern übertragen, daß er ihm das Recht auf Herausgabe des Grundstücks abtritt.

Grundeigenthum.

I. Erwerbung des Grundeigenthums.

Artikel 755 (794).

Das Eigenthum an einem Grundstück wird dadurch übertragen, daß an Stelle des Veräußrers der Erwerber als Eigenthümer ins Grundbuch eingetragen wird.

Artikel 756 (794, 838).

Die Eintragung geschieht auf Grund der Einigung des Veräußrers und des Erwerbers über den Uebergang des Eigenthums (Auflassung).

Die Auflassung muß vor dem Grundbuchamt, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden. Wird sie in den über das Veräußrungsgeschäft geschlossnen Vertrag aufgenommen, so genügt, wenn dieser in einer andern als in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossen werden kann, auch die Beobachtung der andern Form.

Artikel 757 (78, 79—81, 88).

Wer vertragsunfähig oder wer in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, ist unfähig, Grundeigenthum durch Auflassung zu übertragen und zu erwerben.

Artikel 758 (134—149).

Auf die Auflassung von Grundeigenthum durch Stellvertreter finden die Vorschriften des zweiten Buches über den Vertragsschluß durch Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Artikel 759 (838 Abs. 2).

Eine bedingte oder eine befristete Auflassung ist unwirksam.

Artikel 760 (91—103).

Die Vorschriften des zweiten Buches über die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Verträge finden auf die Auflassung entsprechende Anwendung.

Artikel 761.

Die Auflassung kann von den Gläubigern des Veräußrers zum Zwecke ihrer Befriedigung als ihnen gegenüber unwirksam außerhalb des Konkursverfahrens angefochten werden. Für die Voraussetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtung gelten die Vorschriften der Art. 713 bis 722.

Artikel 762 (810–812).

Die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Auflassung kann dem Dritten gegenüber, der das Eigenthum oder ein andres Recht am Grundstück in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs gegen Entgelt erworben hat, nicht geltend gemacht werden.

Das Recht des Geschädigten, von dem, der unberechtigt verfügt oder eine Leistung empfangen hat, die Herausgabe des Erlangten als einer ungerechtfertigten Bereicherung zu fordern, bleibt unberührt.

Artikel 763 (390 Abs. 2).

Die Kosten der Auflassung und der Eintragung haben der Veräußrer und der Erwerber, wenn nicht ein Andres vereinbart worden ist, je zur Hälfte zu tragen.

Artikel 764 (839).

Sind der Veräußrer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Uebertragung des Grundeigenthums auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigenthum am Grundstück auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandnen Zubehörstücken, soweit diese dem Veräußrer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Uebertragung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Uebertragung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußrer nicht gehören oder die mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der Art. 1091 bis 1096 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

Artikel 765 (803, 804).

Zur Sichrung des Anspruchs, insbesondre eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs auf Auflassung kann eine Vormerkung ins Grundbuch eingetragen werden.

Digitized by Google

Die Eintragung geschieht auf Grund der Bewilligung des Grundeigenthümers oder auf Grund einer einstweiligen Verfügung. Zur Erlassung dieser ist nicht erforderlich, daß der Anspruch auf Auflassung gefährdet ist.

Artikel 766 (803 Abs. 2).

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch auf Auflassung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der Verfügung durch Vertrag steht eine solche gleich, die durch Urtheil oder auf dem Wege der Zwangs- oder der Arrestvollstreckung getroffen wird.

Artikel 767 (806).

Soweit der Erwerb eines eingetragnen Rechts gegenüber dem, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser vom Erwerber die Einwilligung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des Anspruchs auf Auflassung erforderlich ist.

Dasselbe gilt, wenn der Anspruch auf Auflassung durch ein Veräußrungsverbot gesichert ist.

Artikel 768 (805).

Steht dem Grundeigenthümer eine Einrede zu, die die Geltendmachung des Anspruchs auf Auflassung dauernd ausschließt, so kann er von dem, zu dessen Gunsten die Vormerkung eingetragen ist, verlangen, daß er in ihre Löschung willige.

Artikel 769 (810 Abs. 1 Satz 2.)

Ein Veräußrungsverbot der in den Art. 300 und 301 bezeichneten Art ist dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn es ihm bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich ist.

Artikel 770 (813).

Wer zu Unrecht im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, muß auf Verlangen dessen, der hierdurch beeinträchtigt wird, in die Berichtigung des Grundbuchs willigen.

Die Kosten der Berichtigung und der dazu erforderlichen Erklärungen hat der zu tragen, der die Berichtigung verlangt, sofern sich nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältniß ein Andres ergiebt.

Digitized by Google

Artikel 771 (814).

Iſt jemand zu Unrecht im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen, ſo kann ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Die Eintragung geſchieht auf Grund der Bewilligung deſſen, der als Eigenthümer eingetragen iſt, oder auf Grund einer einſtweiligen Verfügung. Zur Erlaſſung dieſer iſt nicht erforderlich, daß das Recht des Widerſprechenden gefährdet iſt.

Artikel 772 (815).

Wer im Grundbuch als Eigenthümer eines Grundſtücks eingetragen iſt, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt dieſes, wenn die Eintragung dreißig Jahre beſtanden und er während dieſer Zeit das Grundſtück im Eigenbeſitze gehabt hat. Die dreißigjährige Friſt wird in derſelben Weiſe berechnet wie die Friſt für die Erſitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Friſt iſt gehemmt, ſolange ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen iſt.

Artikel 773 (840).

Der Eigenthümer eines Grundſtücks kann, wenn das Grundſtück ſeit dreißig Jahren im Eigenbeſitze eines Andern iſt, im Aufgebotsverfahren mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden. Die Beſitzzeit wird in derſelben Weiſe berechnet wie die Friſt für die Erſitzung einer beweglichen Sache. Iſt der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, ſo iſt das Aufgebotsverfahren nur zuläſſig, wenn er geſtorben iſt und ſeit dem Tode dreißig Jahre verſtrichen ſind.

Wer das Ausſchlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er ſich als Eigenthümer ins Grundbuch eintragen läßt.

Iſt vor der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder iſt wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, ſo iſt das Urtheil gegen den Dritten nicht wirkſam.

Artikel 774 (841).

Das Eigenthum an einem Grundſtück kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigenthümer durch eine dem Grundbuchamte gegenüber abzugebende Erklärung darauf verzichtet und der Verzicht ins Grundbuch eingetragen wird.

Digitized by Google

Das Recht, sich das aufgegebne Grundstück anzueignen, steht dem Bundesstaat zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Staat erwirbt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer ins Grundbuch eintragen läßt.

II. Rechtsstellung des Grundeigenthümers.

Artikel 775 (818).

Der Grundeigenthümer kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren und Andre von jeder Einwirkung darauf ausschließen.

Artikel 776 (819 Satz 1).

Das Recht des Grundeigenthümers erstreckt sich auf den Raum über und auf den Erdkörper unter der Oberfläche.

Artikel 777 (899).

Der Eigenthümer kann von dem, der sein Grundstück im Besitze hat, dessen Herausgabe verlangen. Einem mittelbaren Besitzer gegenüber steht ihm ein Anspruch auf Ueberlassung des mittelbaren Besitzes nicht zu.

Artikel 778 (900 Abs. 1).

Der Besitzer kann die Herausgabe des Grundstücks verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitze ableitet, dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigenthümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt gewesen, so kann der Eigenthümer vom Besitzer die Herausgabe des Grundstücks an den mittelbaren Besitzer, oder wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen will oder kann, an sich selbst verlangen.

Artikel 779 (901).

Der Besitzer hat dem Eigenthümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit gezogen hat. Die auf ihre Gewinnung verwendeten Kosten sind ihm vom Eigenthümer insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Nutzungen nicht übersteigen.

Hat der Besitzer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht gezogen, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirth-

schaft hätte ziehen können, so ist er dem Eigenthümer zum Ersatze verpflichtet.

Artikel 780 (902).

Wer den Besitz eines Grundstücks unentgeltlich erlangt und dieses als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts besessen hat, muß dem Eigenthümer auch die Nutzungen, die er vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit gezogen hat, als eine ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben.

Artikel 781 (903).

Der Besitzer ist vom Eintritt der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß das Grundstück in Folge seines Verschuldens verschlechtert worden oder untergegangen ist oder aus einem sonstigen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

Artikel 782 (904).

Wer beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben gewesen ist, haftet dem Eigenthümer wegen Herausgabe der Nutzungen und Ersatz des Schadens schon von der Zeit des Erwerbes an.

Hat der Besitzer später erfahren, daß er zum Besitze nicht berechtigt sei, so haftet er von der Erlangung der Kenntniß an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

Artikel 783 (905).

Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des vorigen Artikels hinsichtlich der Nutzungen nur Anwendung, wenn der mittelbare Besitzer beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben gewesen ist oder später den Mangel des Rechts zum Besitze erfahren hat.

War der Besitzer beim Besitzerwerbe in gutem Glauben, so hat er gleichwohl vom Erwerbe an den im Artikel 781 bezeichneten Schaden dem Eigenthümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

Artikel 784 (906).

Wer sich den Besitz durch verbotne Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung verschafft hat, haftet dem Eigenthümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

Digitized by Google

Artikel 785 (907).

Liegen die in den Art. 779 bis 784 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so ist der Besitzer weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für die ihm die Nutzungen verbleiben, finden auf den Besitzer die Vorschriften des Art. 733 Anwendung.

Artikel 786 (908).

Der Besitzer kann für die auf das Grundstück gemachten nothwendigen Aufwendungen vom Eigenthümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für die ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Für andre Aufwendungen kann er Ersatz nur insoweit verlangen, als er sie vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit gemacht hat und der Werth des Grundstücks dadurch noch zu der Zeit erhöht ist, wo der Eigenthümer es wiedererlangt. Für die Zeit, in der sich der Besitzer nicht in gutem Glauben befunden hat, kann er solche Aufwendungen nicht ersetzt verlangen.

Artikel 787 (909).

Zu den nothwendigen Aufwendungen gehören auch solche, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten des Grundstücks gemacht hat. Für die Zeit, für die ihm die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth des Grundstücks gelegt anzusehen sind.

Artikel 788 (910).

Hat der Besitzer mit dem Grundstück eine Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er das Grundstück auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Hat er das Grundstück dem Eigenthümer bereits herausgegeben, so muß dieser ihm die Abtrennung und die Wegnahme der Sache gestatten, jedoch kann er verlangen, daß ihm für den durch die Abtrennung entstehenden Schaden vorher Sicherheit geleistet werde.

Die Abtrennung ist unzulässig, wenn der Besitzer für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann, weil ihm hierfür die Nutzungen verbleiben, oder wenn ihm mindestens der Werth ersetzt wird, den der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

Artikel 789 (911).

Ist ein landwirthschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigenthümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Wirthschaftsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

Artikel 790 (912).

Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in dem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er das Grundstück herauszugeben hätte.

Die Ersatzpflicht des Eigenthümers erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigenthum erworben hat.

Artikel 791 (913).

Der Besitzer kann den Anspruch auf Ersatz von Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer das Grundstück wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Solange der Eigenthümer diese nicht genehmigt hat, kann er sich von der Ersatzpflicht dadurch befreien, daß er das wiedererlangte Grundstück zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn er das ihm vom Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotne Grundstück angenommen hat.

Hat der Besitzer das Grundstück dem Eigenthümer herausgegeben, so verliert er den Anspruch, wenn er ihn nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach der Herausgabe gerichtlich geltend macht, es sei denn, daß der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt hätte.

Artikel 792 (913 Abs. 3).

Zur Herausgabe des Grundstücks ist der Besitzer nur gegen die Berichtigung seiner Ersatzforderung verpflichtet; das Zurückhaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn er das Grundstück durch eine vorsätzlich begangne unerlaubte Handlung erlangt hat.

Artikel 793 (914).

Der Besitzer kann den Eigenthümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrages auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten

Digitized by Google

angemessnen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige.

Wird die Genehmigung nicht vor dem Ablauf der Frist ertheilt, so ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus dem Grundstück nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke zu suchen.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablauf der Frist, so kann der Besitzer seine Befriedigung aus dem Grundstück erst suchen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrages der Verwendungen den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessnen Frist zur Erklärung aufgefordert und der Eigenthümer die Genehmigung nicht innerhalb der Frist ertheilt hat.

Artikel 794 (915).

Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem mittelbaren Besitzer finden die Vorschriften der Art. 779 bis 793 entsprechende Anwendung.

Artikel 795 (916).

Wird das Eigenthum in andrer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigenthümer vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen; auch kann er, wenn weitre Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer verpflichtet ist, die Beeinträchtigung zu dulden.

Artikel 796 (356).

Der Eigenthümer kann die ihm aus dem Grundeigenthum zustehenden Ansprüche einem Andern übertragen. Auf die Uebertragung finden die Vorschriften des zweiten Buches über die Uebertragung von Forderungen entsprechende Anwendung.

Artikel 797 (923).

Jeder Miteigenthümer kann die Ansprüche aus dem Eigenthum Dritten gegenüber hinsichtlich des ganzen Grundstücks geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in der Weise, daß der Besitzer das Grundstück an alle Miteigenthümer herausgebe.

Digitized by Google

Artikel 798 (922).

Haben die Miteigenthümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung geregelt, oder haben sie das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder haben sie hierfür eine Kündigungsfrist bestimmt, so ist die Vereinbarung dem Sondernachfolger eines Miteigenthümers gegenüber nur wirksam, wenn sie als Belastung seines Antheils im Grundbuch eingetragen ist.

III. Beschränkung des Grundeigenthums.

Artikel 799.

Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann Grundeigenthum für ein Unternehmen, zu dessen Ausführung ein bestimmtes Grundstück erforderlich ist, dem Eigenthümer entzogen oder beschränkt werden (Enteignung von Grundeigenthum).

Artikel 800.

Dem Eigenthümer ist für die Entziehung oder die Beschränkung seines Grundeigenthums vollständige Entschädigung zu leisten.

Die Pflicht zur Entschädigung liegt dem Unternehmer ob.

Artikel 801.

Die Entschädigung für die Entziehung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des enteigneten Grundstücks mit Einschluß der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil eines Grundstücks für das Unternehmen in Anspruch genommen, so muß dem Grundeigenthümer sowohl der Mehrwerth, den der enteignete Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, als auch der Minderwerth, der für den übrigen Theil durch die Enteignung entsteht, ersetzt werden.

Artikel 802.

Wird nur ein Theil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen Entschädigung übernehme, wenn dieses durch die Enteignung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Digitized by Google

Artikel 803.

Die Enteignung geschieht durch die nach den Landesgesetzen zuständige Verwaltungsbehörde. Dieser liegt auch die Feststellung der Entschädigung ob.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung steht dem Unternehmer wie dem Grundeigenthümer binnen sechs Monaten nach der Zustellung des Bescheides die Beschreitung des Rechtsweges durch Erhebung der Klage zu.

Artikel 804.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Grundeigenthümer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Artikel 805 (819).

Der Grundeigenthümer muß Einwirkungen auf sein Grundstück dulden, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an ihrer Ausschließung kein Interesse hat.

Artikel 806 (820).

Der Grundeigenthümer kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem andern Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als er durch sie in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder als die Einwirkung durch eine Benutzung des andern Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondre Leitung ist unzulässig.

Artikel 807 (821).

Der Eigenthümer darf auf seinem Grundstück nicht Anlagen herstellen oder halten, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestehen oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zur Folge haben werde. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann der Nachbar ihre Beseitigung erst verlangen, wenn die unzulässige Einwirkung bereits hervorgetreten ist.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

Artikel 808 (822).

Droht einem Grundstück die Gefahr, durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines sonstigen Werkes, das mit einem Nachbargrundstück verbunden ist, oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt zu werden, so kann der Eigenthümer von dem, der nach den Art. 703 bis 705 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffe.

Artikel 809 (823).

Der Eigenthümer darf sein Grundstück nicht in der Weise vertiefen, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß er für eine genügende anderweite Befestigung sorgte.

Artikel 810 (824).

Sind Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück eingedrungen, so kann der Nachbar sie abschneiden und behalten. Dasselbe gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Nachbar dem Besitzer des Grundstücks eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung bestimmt und dieser sie innerhalb der Frist nicht beseitigt hat.

Dem Nachbarn steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Artikel 811 (825).

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinübergefallen sind, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

Artikel 812 (826).

Der Eigenthümer eines Grundstücks muß, wenn sein Grundnachbar bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut hat, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele, den Ueberbau dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung dagegen Widerspruch erhoben hätte.

Der Eigenthümer ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

Digitized by Google

Artikel 813 (827).

Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des überbauten Grundstücks von dem jeweiligen Grundnachbarn zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im Voraus zu zahlen. Sie erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues. Ein Verzicht darauf ist unwirksam.

Die Rente wird nicht ins Grundbuch eingetragen. Sie geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den ältern, sowie der gesetzlichen Pfandschuld der Bauhandwerker vor. Im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften über die Grundlasten Anwendung.

Artikel 814 (828).

Der Rentenberechtigte kann jeder Zeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth ersetze, den dieser zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf. Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuzahlen.

Artikel 815 (829).

Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Grundgerechtigkeit oder eine sonstige Grundgerechtsame beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Bestimmungen der Art. 813 und 814 entsprechende Anwendung.

Artikel 816 (830).

Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß diese bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothweges und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falls durch Urtheil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Einräumung des Nothwegs maßgebend. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 813 und 815 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 817 (831).

Die Nachbarn sind nicht verpflichtet, den Nothweg zu dulden, wenn der Eigenthümer die bisherige Verbindung seines Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung aufgehoben hat.

Ist in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltne Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer des Theiles, über den die Verbindung bisher geführt hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußrung eines von mehrern demselben Eigenthümer gehörigen Grundstücken gleich.

Artikel 818 (832).

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von seinem Grundnachbarn verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen, und wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zu dessen Wiederherstellung mitwirke.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortssitte.

Die Kosten der Abmarkung haben die Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältniß ein Andres ergiebt.

Artikel 819 (833).

Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann dieser nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Grenzbestimmung zu einem Ergebniß führen würde, das mit den ermittelten Umständen, insbesondre mit der feststehenden Größe der Grundstücke nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

Artikel 820 (834).

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Graben, Zaun, Rain, Winkel, eine Mauer, Hecke, Planke, oder eine andre

Digitized by Google

Einrichtung, die zum Vortheil beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermuthet, daß die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt seien, die Einrichtung zu benutzen, sofern nicht äußre Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung dem einen Nachbarn allein gehört.

Artikel 821 (835).

Sind die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt, eine der im Artikel 820 bezeichneten Einrichtungen zu benutzen, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht der andre in der Mitbenutzung beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten haben die Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange der eine Nachbar an dem Fortbestehen der Einrichtung ein Interesse hat, darf diese ohne seine Zustimmung nicht beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Artikel 822 (836).

Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren seine Früchte, und wenn der Baum gefällt wird, auch dieser den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Verzichtet der eine von ihnen auf sein Recht an dem Baume, so hat der andre, wenn er die Beseitigung verlangt, die Kosten allein zu tragen; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein andres zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

Artikel 823 (789).

Der Eigenthümer, auf dessen Grundstück eine fremde bewegliche Sache gelangt ist, hat dem bisherigen Besitzer der Sache ihre Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten. Jedoch muß ihm dieser den daraus entstandnen Schaden ersetzen, und wenn die Entstehung eines solchen zu besorgen ist, für den Ersatz zuvor Sicherheit leisten.

Befindet ſich das Grundſtück im Beſitze eines andern als des Eigenthümers, ſo ſtehen die im erſten Abſatz beſtimmten Pflichten und Rechte dem Beſitzer zu.

IV. Belaſtung des Grundeigenthums.

Artikel 824.

Das Grundeigenthum kann mit dinglichen Rechten — mit Erbbau- und Vorkaufsrechten, mit Pfand-, Grund- und Rentenſchulden, mit Grundlaſten, Grundgerechtigkeiten, Nießbrauchsrechten und ſonſtigen perſönlichen Grundgerechtſamen, mit Mieth-, Pacht- und Leiherechten — belaſtet werden.

Für die Belaſtung gelten, ſoweit nicht bei einzelnen Rechten ein Andres beſtimmt iſt, folgende allgemeine Vorſchriften.

Artikel 825.

Wer vertragsunfähig oder wer in der Vertragsfähigkeit beſchränkt iſt, iſt unfähig, ſein Grundeigenthum mit dinglichen Rechten zu belaſten.

Artikel 826.

Auf die Belaſtung des Grundeigenthums durch Stellvertreter des Grundeigenthümers finden die Vorſchriften des zweiten Buches über den Vertragsſchluß durch Stellvertreter entſprechende Anwendung.

Artikel 827 (794).

Zur Belaſtung des Grundeigenthums mit einem dinglichen Rechte iſt die Eintragung des Rechts ins Grundbuch erforderlich. Die Eintragung geſchieht auf Grund der Einwilligung des Grundeigenthümers.

Artikel 828.

Die Vorſchriften des zweiten Buches über die Unwirkſamkeit und die Anfechtbarkeit der Verträge finden auf die Belaſtung des Grundeigenthums mit dinglichen Rechten entſprechende Anwendung.

Artikel 829.

Die Belaſtung des Grundeigenthums kann von den Gläubigern des Eigenthümers zum Zwecke ihrer Befriedigung als ihnen gegenüber unwirkſam außerhalb des Konkursverfahrens angefochten werden. Für die Vorausſetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtung gelten die Vorſchriften der Art. 713 bis 722.

Artikel 830 (810—812).

Die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Belastung kann dem Dritten gegenüber, der ein eingetragnes Recht in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs gegen Entgelt erworben hat, nicht geltend gemacht werden. Die Vorschrift des Art. 762 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 831 (921).

Steht das Eigenthum an einem Grundstück Mehrern nach Bruchtheilen zu, so kann das Grundstück auch zu Gunsten eines Miteigenthümers belastet werden.

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines andern Grundstücks sowie die Belastung eines andern Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Grundstücks wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das andre Grundstück einem Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

Artikel 832 (1004, 1015, 1023).

Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrecht, mit einer Pfand-, Grund- oder Rentenschuld oder mit einer Grundlast nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

Artikel 833 (795).

Bei der Eintragung eines Rechts, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann, soweit nicht das Gesetz ein Andres vorschreibt, zur nähern Bezeichnung des Inhalts des Rechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Artikel 834 (800).

Das Rangverhältniß unter mehrern Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abtheilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind sie in verschiednen Abtheilungen eingetragen, so hat das unter einem frühern Datum eingetragne Recht den Vorrang; Rechte, die unter demselben Datum eingetragen sind, haben gleichen Rang. Ist ein andres Rangverhältniß eingetragen, so ist dieses maßgebend.

Artikel 835 (801).

Das Rangverhältniß kann nachträglich geändert werden.

Zur Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung ins Grundbuch erforderlich. Soll eine Pfand-, eine Grund- oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Diese kann einem der Betheiligten oder dem Grundbuchrichter gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht dadurch nicht verloren, daß das zurücktretende Recht durch Vereinbarung oder durch Urtheil aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem vor- und dem zurücktretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

Artikel 836 (802).

Der Eigenthümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugniß vorbehalten, ein andres, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung ins Grundbuch, er muß bei dem Rechte eingetragen werden, das zurücktreten soll.

Wird das Eigenthum am Grundstück auf einen andern übertragen, so geht die vorbehaltne Befugniß auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechts, dem der Vorrang beigelegt worden ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragne Recht in Folge der inzwischen eingetretnen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

Artikel 837 (803).

Zur Sicherung des Anspruchs, insbesondre eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück kann eine Vormerkung ins Grundbuch eingetragen werden. Der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung. Die Vorschriften der Art. 765 Abs. 2, 766 bis 768 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 838 (813).

Wer im Grundbuch zu Unrecht als Gläubiger eines Rechts eingetragen ist, muß auf Verlangen dessen, der hierdurch beeinträchtigt

ist, in die Berichtigung des Grundbuchs willigen. Auf die Kosten der Berichtigung findet die Vorschrift des Art. 770 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 839 (814).

Steht die Eintragung eines dinglichen Rechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden. Auf die Eintragung des Widerspruchs finden die Vorschriften des Art. 771 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 840 (796).

Zur Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück ist die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechts im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchrichter oder dem gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie gereicht.

Artikel 841 (797).

Ist ein Recht an einem Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zu seiner Aufhebung die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigenthümer eines andern Grundstücks zu, so ist, wenn dieses mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt würde.

Die Zustimmung kann dem Berechtigten oder dem Grundbuchrichter gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel 842 (803).

Zur Sicherung eines Anspruchs auf Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück kann eine Vormerkung ins Grundbuch eingetragen werden. Die Vorschriften der Art. 765 Abs. 2, 766 bis 768 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 843 (807).

Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigenthümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigenthum am Grundstück erwirbt.

Artikel 844 (813).

Ist ein Recht im Grundbuch zu Unrecht gelöscht worden, so kann der, der durch die Löschung in seinem Rechte am Grundstück beeinträchtigt ist, von dem, zu dessen Gunsten die Löschung gereicht, ver-

langen, daß er in die Berichtigung des Grundbuchs willige. Auf die Kosten der Berichtigung findet die Vorschrift des Art. 770 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 845 (814).

Steht die Löschung eines Rechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden. Die Vorschriften des Art. 771 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 846 (817).

Die Ansprüche aus eingetragnen Rechten unterliegen nicht der Verjährung, es sei denn, daß sie auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet wären.

Die Ansprüche auf Rückstände von wiederkehrenden Leistungen, insbesondre von Pfand- und Grundschuldzinsen, von Grundrenten, Altentheilsleistungen, Mieth- und Pachtzinsen, verjähren mit dem Ablauf von zwei Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Art. 156 bis 182 über die Verjährungen von Forderungen entsprechende Anwendung.

Artikel 847.

Die Vorschriften über die Enteignung von Grundeigenthum finden auf die Entziehung und die Beschränkung von Rechten am Grundeigenthum entsprechende Anwendung.

Für die, denen ein Nutzungs- oder ein Gebrauchsrecht an dem enteigneten Grundstück zusteht, insbesondre für Miether und Pächter, ist die Entschädigung besonders festzusetzen, soweit sie nicht in der für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung enthalten ist.

Das Grundstück wird mit dem Zeitpunkt, wo es in das Eigenthum des Unternehmers übergeht, von allen darauf haftenden dinglichen Rechten frei; an deren Stelle tritt die Entschädigungssumme. Der Eigenthümer darf über diese nur mit Einwilligung derer verfügen, für die Pfand-, Grund- oder Rentenschulden oder Grundlasten im Grundbuch des enteigneten Grundstücks eingetragen waren.

Erbbaurecht.

Artikel 848 (924 Abs. 1).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß jemand das veräußerliche und vererbliche Recht eingeräumt wird, auf oder unter seiner Oberfläche ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Artikel 849 (924 Abs. 2 u. 3).

Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Theiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn dieser für die Benutzung des Bauwerks Vortheil bietet.

Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Gebäudes, insbesondre auf ein Stockwerk, ist unzulässig.

Artikel 850 (927).

Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

Artikel 851 (928).

Die Vorschriften, die sich auf Grundstücke beziehen, gelten auch für das Erbbaurecht.

Die für den Erwerb des Grundeigenthums und die Ansprüche daraus geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Vorkaufsrecht.

Artikel 852 (1003 Abs. 1).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß jemand das Vorkaufsrecht daran eingeräumt wird.

Artikel 853 (1003 Abs. 2).

Das Vorkaufsrecht kann auch für den jeweiligen Eigenthümer eines andern Grundstücks bestellt werden.

Artikel 854 (1005).

Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß es sich auf dieses Zubehör erstrecken soll.

Artikel 855 (1006).

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Eigenthümer, dem das Grundstück zur Zeit der Bestellung

gehört, oder durch deſſen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle beſtellt werden.

Artikel 856 (1007).

Das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Berechtigten und Verpflichteten beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der Art. 404 bis 413. Der Berechtigte kann das Vorkaufsrecht auch ausüben, wenn das Grundſtück vom Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entſtehenden Anſpruchs auf Uebertragung des Eigenthums.

Artikel 857 (1008).

Iſt das Grundſtück in das Eigenthum eines Dritten gelangt, ſo kann dieſer in derſelben Weiſe wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrages mit der im Art. 410 beſtimmten Wirkung mittheilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigenthümer zu benachrichtigen, ſobald der Berechtigte das Vorkaufsrecht ausgeübt hat oder ſobald deſſen Ausübung ausgeſchloſſen iſt.

Artikel 858 (1009).

Iſt der neue Eigenthümer der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers, ſo kann er die Zuſtimmung zur Eintragung des Vorkaufsberechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Grundſtücks verweigern, bis ihm der zwiſchen ihm oder ſeinem Rechtsvorgänger und dem Verkäufer vereinbarte Kaufpreis, ſoweit er berichtigt iſt, erſtattet wird.

Hat der Berechtigte die Eintragung als Eigenthümer erlangt, ſo kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erſtattung des berichtigten Kaufpreiſes gegen Herausgabe des Grundſtücks fordern.

Artikel 859 (1010).

Soweit der Berechtigte dem Käufer oder deſſen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erſtatten hat, wird er von der Verpflichtung, den aus dem Vorkaufe geſchuldeten Kaufpreis zu zahlen, frei.

Artikel 860 (1011).

Hat der Käufer oder ſein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigenthum verloren, ſo wird der

Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

Artikel 861 (1012).

Besteht das Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks, so kann es von dem Eigenthum an diesem Grundstück nicht getrennt werden.

Besteht es für eine bestimmte Person, so kann es mit dem Eigenthum an einem Grundstück nicht verbunden werden.

Artikel 862 (1013).

Ist der Vorkaufsberechtigte unbekannt, so kann er im Aufgebotsverfahren mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im Artikel 918 für die Ausschließung eines Pfandschuldgläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das für den jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Pfand,- Grund- und Rentenschulden.

I. Pfandschuld.

Artikel 863 (1022 Abs. 1).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß daraus eine bestimmte Geldsumme an den Berechtigten zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung zu zahlen ist (Pfandschuld).

Artikel 864 (1022 Abs. 2).

Die Pfandschuld kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

Artikel 865 (1024).

Bei der Eintragung der Pfandschuld sind der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung, und wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andre Nebenleistungen zu entrichten sind, deren Geldbetrag im Grundbuch anzugeben; im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Pfandschuld für ein Darlehn einer Kreditanstalt, deren Satzungen die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht hat, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzungen.

Artikel 866 (1025).

Ueber die Pfandschuld wird ein Pfandschuldbrief ertheilt.

Die Ertheilung des Briefes kann von vornherein oder nachträglich ausgeschlossen werden. Zur Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Die Ausschließung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung geschieht in derselben Weise wie die Ausschließung.

Artikel 867 (1026).

Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung des Pfandschuldbriefes ausgeschlossen worden ist, die Pfandschuld erst, wenn ihm der Eigenthümer des Grundstücks den Brief übergiebt.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamte aushändigen zu lassen.

Befindet sich der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermuthet, daß dieser ihm übergeben worden sei.

Artikel 868 (1027).

Kraft der Pfandschuld haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung.

Artikel 869 (1028).

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Pfandschuld ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haften soll.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

Artikel 870 (1029).

Die Pfandschuld erstreckt sich

1. auf die vom Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, soweit sie nicht mit der Trennung in das Eigenthum eines Andern als des Eigenthümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind,
2. auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Grundeigenthümers gelangt sind.

Artikel 871 (1030).

Werden Erzeugnisse vom Grundstück entfernt, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind, so erlischt ihre Haftung, es sei denn, daß sie nur zu einem vorübergehenden Zwecke entfernt worden wären. Sonstige Bestandtheile des Grundstücks und Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie vor der Beschlagnahme veräußert oder belastet und in Folge dessen vom Grundstück entfernt worden sind.

Artikel 872 (1031).

Ist das Grundstück vermiethet oder verpachtet, so erstreckt sich die Pfandschuld auf die Mieth- oder die Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie von der Haftung frei, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit zu Gunsten des Pfandschuldgläubigers in Beschlag genommen wird. Ist der Mieth- oder der Pachtzins im Voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder den Pachtzins für eine spätre Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

Artikel 873 (1032).

Wird der Mieth- oder der Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Pfandschuldgläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme sonst über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Pfandschuldgläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht daran, so geht dieses der Pfandschuld im Range vor.

Die Verfügung ist jedoch dem Pfandschuldgläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth- oder den Pachtzins für eine spätre Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten ſteht es gleich, wenn der Eigenthümer das Grundſtück ohne die Forderung veräußert.

Artikel 874 (1033).

Soweit die Einziehung des Mieth- oder des Pachtzinſes dem Pfandſchuldgläubiger gegenüber unwirkſam iſt, kann der Miether oder der Pächter eine ihm an den Vermiether oder den Verpächter zuſtehende Gegenforderung dem Pfandſchuldgläubiger gegenüber nicht aufrechnen.

Artikel 875 (1034).

Iſt mit dem Grundeigenthum ein Recht auf wiederkehrende Leiſtungen verbunden, ſo erſtreckt ſich die Pfandſchuld auf dieſe Leiſtungen. Die Vorſchriften des Art. 872 Abſ. 2 Satz 1, des Art. 873 Abſ. 1, 3 und des Art. 874 finden entſprechende Anwendung. Eine vor der Beſchlagnahme getroffne Verfügung über den Anſpruch auf eine Leiſtung, die erſt drei Monate nach der Beſchlagnahme fällig wird, iſt dem Pfandſchuldgläubiger gegenüber unwirkſam.

Artikel 876 (1035).

Hat der Eigenthümer oder der Eigenbeſitzer des Grundſtücks Gegenſtände, die der Pfandſchuld unterliegen, verſichert, ſo erſtreckt ſich die Pfandſchuld auf die Forderung aus der Verſicherung. Dasſelbe gilt, wenn der Verſicherungsvertrag von einem Nießbraucher geſchloſſen worden iſt.

Die Haftung der Forderung aus der Verſicherung erliſcht, wenn der verſicherte Gegenſtand wiederhergeſtellt oder Erſatz für ihn beſchafft worden iſt.

Artikel 877 (1036).

Iſt ein Gebäude verſichert, ſo kann der Verſichrer die Verſicherungsſumme mit Wirkung gegen den Pfandſchuldgläubiger an den Verſicherten zahlen, wenn er oder der Verſicherte den die Zahlungspflicht begründenden Unfall dem Pfandſchuldgläubiger angezeigt und dieſer nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfange der Anzeige dem Verſichrer gegenüber der Zahlung widerſprochen hat. Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorſchriften Anwendung; der Verſichrer kann ſich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch erſichtliche Pfandſchuld nicht gekannt habe.

Digitized by Google

Artikel 878 (1037).

Ist ein andrer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung aus der Versichrung nach den Vorschriften des Art. 872 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 873 Abs. 1, 3.

Artikel 879 (1038).

Ist der Versichrer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Pfandschuldgläubiger gegenüber wirksam.

Artikel 880 (1039).

Wird ein Grundstück einem andern Grundstück im Grundbuch zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem bestehenden Pfandschulden auf das zugeschriebne Grundstück.

Artikel 881 (1040).

Besteht für die Forderung eine Pfandschuld an mehrern Grundstücken (Gesammtpfandschuld), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seiner Wahl aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Theile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke dergestalt zu vertheilen, daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet.

Artikel 882 (1041).

Ist in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Pfandschuld gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigenthümer eine angemessne Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Wird diese nicht innerhalb der Frist durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Pfandschuldbestellung beseitigt, so ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstück zu suchen; ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt ihm nur die Summe, die mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

Artikel 883 (1042).

Wirkt der Eigenthümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Pfandschuld gefährdende

Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung vom Eigenthümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Dasselbe gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen sonstige Beschädigungen unterläßt.

Artikel 884 (1043).

Einer Verschlechterung des Grundstücks steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Pfandschuld erstreckt, verschlechtert oder vom Grundstück entfernt werden.

Einer Verschlechterung steht es ferner gleich, wenn der Eigenthümer ein Gebäude, das ein sorgfältiger Grundeigenthümer gegen Feuersgefahr zu versichern pflegt, unversichert oder wenn er eine bestehende Feuerversicherung durch Nichtzahlung der Beiträge oder durch ein sonstiges Verschulden verfallen läßt.

Artikel 885 (1044).

Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist unwirksam.

Artikel 886 (1045).

Der Eigenthümer kann gegen die Pfandschuld die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach Art. 648 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des persönlichen Schuldners auf Grund des Erbstandrechts zustehende Einrede kann er gegen die Pfandschuld nicht geltend machen.

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

Artikel 887 (1046).

Die Vorschriften des Art. 830 gelten für die Pfandschuld auch hinsichtlich der Forderung und der dem Eigenthümer nach Art. 886 zustehenden Einreden.

Artikel 888 (1047).

Ist bei der Bestellung einer Pfandschuld für ein Darlehn die Ertheilung des Pfandschuldbriefes ausgeschlossen worden, so genügt

zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf stützt, daß das Darlehn nicht gegeben worden sei, der vom Eigenthümer ans Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Pfandschuld gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb eines Monats eingetragen, so hat dies dieselbe Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Pfandschuld eingetragen worden wäre.

Artikel 889 (1048).

Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs oder eine sie ergebende Thatsache aus dem Pfandschuldbriefe oder einem Vermerke auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf den guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerke darauf hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragnen Widerspruch gleich.

Artikel 890 (1049).

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist diese für die Pfandschuld nur wirksam, wenn sie vom Gläubiger dem Eigenthümer oder vom Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt der, der im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als Eigenthümer.

Artikel 891 (1050).

Der Eigenthümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung diesem gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Der Eigenthümer kann den Gläubiger auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung befriedigen.

Artikel 892 (1051).

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des Art. 651 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesammtpfandschuld, so gelten für diese die Vorschriften des Art. 921.

Digitized by Google

Artikel 893 (1052).

Der Eigenthümer kann vom Gläubiger gegen dessen Befriedigung die Aushändigung des Pfandschuldbriefes und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Pfandschuld erforderlich sind.

Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweise, so kann er die Aushändigung des Briefes nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Theilzahlung auf dem Briefe zu vermerken und diesen zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamte oder zum Zwecke der Herstellung eines Theilpfandschuldbriefes für den Eigenthümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notar vorzulegen.

Artikel 894 (1053).

Liegen dem Eigenthümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstück.

Artikel 895 (1054).

Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Pfandschuld erstreckt, erfolgt auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Artikel 896 (1055).

Bei der Verfolgung des Rechts aus der Pfandschuld gilt zu Gunsten des Gläubigers der, der im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als Eigenthümer. Das Recht des nichteingetragnen Eigenthümers, die ihm gegen die Pfandschuld zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

Artikel 897 (1056).

Der Eigenthümer kann, so lange die Forderung ihm gegenüber nicht fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke seiner Befriedigung die Uebertragung des Eigenthums am Grundstück zu verlangen oder das Grundstück auf andre Weise als durch Zwangsvollstreckung zu veräußern.

Artikel 898 (1057).

Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück, so kann jeder, der im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr läuft, ein

Recht am Grundstück oder den Besitz des Grundstücks zu verlieren, den Gläubiger befriedigen. Die Vorschriften der Art. 891 Abs. 2, 892 und 893 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 899 (1058).

Wird die Forderung getheilt, so können die Theilposten im Range unter einander geändert werden, ohne daß es hierzu der Zustimmung des Eigenthümers bedarf.

Artikel 900 (1059).

Wird die Forderung getheilt, so ist, sofern nicht die Ertheilung des Pfandschuldbriefes ausgeschlossen worden ist, für jede Theilpost ein Pfandschuldbrief herzustellen; der Zustimmung des Grundeigenthümers bedarf es hierzu nicht. Der Theilpfandschuldbrief tritt für den Theil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

Artikel 901 (1060).

Mit der Uebertragung der Forderung geht die Pfandschuld auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Pfandschuld, die Pfandschuld kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Artikel 902 (1061).

Zur Abtretung der Forderung ist Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Pfandschuldbriefes erforderlich. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des Erwerbers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung ins Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Ertheilung des Pfandschuldbriefes ausgeschlossen worden, so ist zur Abtretung der Forderung die Eintragung ins Grundbuch erforderlich; diese geschieht auf Grund der Einwilligung des bisherigen Gläubigers.

Artikel 903 (1062).

Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers eines Pfandschuldbriefes aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragnen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der Art. 830, 838 und 839 in derselben Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger

im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß sowie das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß eines gesetzlichen Uebergangs der Forderung gleich.

Artikel 904 (1063).

Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der Art. 110 bis 114 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber hinsichtlich der Pfandschuld keine Anwendung. Der Erwerber muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erklärte Kündigung des Eigenthümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen gewesen wäre.

Artikel 905 (1064).

Eine Einrede, die der Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Pfandschuld geltend zu machen berechtigt ist, kann er auch dem Erwerber entgegensetzen. Dies gilt jedoch nur unbeschadet der Vorschriften der Art. 830, 838 und 839.

Artikel 906 (1065).

Der Eigenthümer kann der Geltendmachung der Pfandschuld, sofern nicht die Ertheilung des Pfandschuldbriefes ausgeschlossen worden ist, widersprechen, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist dieser im Grundbuch nicht eingetragen, so hat er auch die im Art. 903 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigenthümer gegenüber erklärte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Absatz 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigenthümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Artikel 907 (1066).

Ist der Eigenthümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des Art. 906 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.

Artikel 908 (1067).

Ist der Pfandschuldbrief abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann er im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden.

An Stelle des für kraftlos erklärten Briefes ist dem Gläubiger auf seinen Antrag ein andrer Brief zu ertheilen.

Artikel 909 (1068).

Soweit die Forderung auf Zinsen oder andre Nebenleistungen gerichtet ist, finden im Falle der Uebertragung auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber die Vorschriften der Art. 110 bis 114 Anwendung. Für Zinsen und andre Nebenleistungen, die später als in dem Kalendervierteljahr, in dem der Eigenthümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder in dem folgenden Vierteljahr fällig werden, gilt dies jedoch nur unbeschadet des Art. 830.

Artikel 910 (1069).

Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder andern Nebenleistungen oder auf die Erstattung von Kosten gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung nach den Vorschriften des zweiten Buches über die Uebertragung von Forderungen.

Die Bestimmungen der Art. 830, 906 und 907 finden auf eine Forderung der im ersten Absatz bezeichneten Art keine Anwendung.

Artikel 911 (1070).

Ist die Forderung, für die die Pfandschuld bestellt worden ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Pfandschuld dem Eigenthümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigenthümer die Pfandschuld.

Eine Pfandschuld, für die die Ertheilung des Pfandschuldbriefes nicht ausgeschlossen worden ist, steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigenthümer zu.

Artikel 912 (1071).

Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Pfandschuld insoweit auf ihn über, als er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann. Hat der Eigenthümer dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten, so kann er die Pfandschuld, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheil der Pfandschuld des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

Artikel 913 (1072).

Verzichtet der Gläubiger auf die Pfandschuld oder hebt er sie durch Vereinbarung auf oder räumt er einem andern Rechte den Vorrang

ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung aus der Pfandschuld hätte Ersatz erlangen können.

Artikel 914 (1073).

Ist der persönliche Schuldner, wenn er den Gläubiger befriedigt, vom Eigenthümer Ersatz zu verlangen berechtigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er in Folge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erlitten hat, es sei denn, daß die Benachrichtigung unmöglich gewesen wäre.

Artikel 915 (1074).

Erwirbt der persönliche Schuldner, wenn er den Gläubiger befriedigt, die Pfandschuld oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die im Art. 893 bestimmten Rechte zu.

Artikel 916 (1075).

Verzichtet der Gläubiger auf die Pfandschuld, so erwirbt sie der Eigenthümer.

Zu dem Verzichte ist die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Eigenthümer und die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Verzichtet der Gläubiger für einen Theil der Forderung auf die Pfandschuld, so stehen dem Eigenthümer die im Art. 893 Abs. 2 bestimmten Rechte zu.

Artikel 917 (1076).

Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, die die Geltendmachung der Pfandschuld dauernd ausschließt, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Pfandschuld verzichte.

Artikel 918 (1077).

Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Aufgebotsverfahren mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Pfandschuld beziehenden Eintragung ins Grundbuch dreißig Jahre verstrichen sind und der Eigenthümer nicht innerhalb dieser Frist das Recht des Gläubigers in einer zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung geeigneten Weise anerkannt hat. Besteht für die Forde-

Digitized by Google

rung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablauf des Zahlungstages.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Pfandschuld. Der dem Gläubiger ertheilte Pfandschuldbrief wird kraftlos.

Artikel 919 (1078).

Der unbekannte Gläubiger kann im Aufgebotsverfahren mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht der Zurücknahme hinterlegt hat. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das zweite Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils braucht der Eigenthümer nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger ertheilte Pfandschuldbrief wird kraftlos.

Meldet sich der Gläubiger nicht innerhalb dreißig Jahren nach der Erlassung des Urtheils bei der Hinterlegungsstelle, so erlischt sein Recht auf den hinterlegten Betrag; der Hinterleger ist berechtigt, ihn zurückzunehmen.

Artikel 920 (1079).

Eine Gesammtpfandschuld steht, wenn die Forderung, für die sie bestellt worden ist, nicht zur Entstehung gelangt oder wenn sie erloschen ist, den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu. Dasselbe gilt, solange der Pfandschuldbrief dem Gläubiger noch nicht übergeben worden ist.

Jeder Eigenthümer kann, sofern nicht ein Andres vereinbart worden ist, verlangen, daß die Pfandschuld an seinem Grundstück auf den Theilbetrag, der dem Verhältniß des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht, beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt werde. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammtschuld im Range vorgehen.

Artikel 921 (1086).

Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Gesammtpfandschuld belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Pfandschuld an seinem Grundstück, die Pfandschuld an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in seiner Person vereinigen.

Kann der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von einem der andern Eigenthümer oder dessen Rechtsvorgänger Ersatz verlangen, so geht in Höhe der Ersatzforderung auch die Pfandschuld an dem Grundstück des andern Eigenthümers auf ihn über; sie bleibt mit der Pfandschuld an seinem Grundstück Gesammtpfandschuld.

Artikel 922 (1081).

Befriedigt im Falle einer Gesammtpfandschuld der persönliche Schuldner den Gläubiger oder vereinigen sich Forderung und Schuld in seiner Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Pfandschuld an diesem Grundstück auf ihn über; die Pfandschuld an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Pfandschuld nur zu einem Theilbetrage auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach Art. 920 gebührenden Theil des übrigbleibenden Betrages der Gesammtpfandschuld anrechnen zu lassen.

Artikel 923 (1082).

Verzichtet der Gläubiger auf die Gesammtpfandschuld, so fällt diese den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des Art. 920 Abs. 2 finden auch hierbei Anwendung. Verzichtet er auf die Pfandschuld an einem der Grundstücke, so erlischt die Pfandschuld an diesem.

Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger nach Art. 918 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Artikel 924 (1083).

Liegen die Voraussetzungen der Art. 911, 912, 916, 920 bis 923 nur für einen Theilbetrag der Pfandschuld vor, so kann die auf

Grund dieſer Beſtimmungen dem Eigenthümer oder einem der Eigenthümer oder dem perſönlichen Schuldner zufallende Pfandſchuld nicht zum Nachtheil der dem Gläubiger verbleibenden Pfandſchuld geltend gemacht werden.

Artikel 925 (1084).

Vereinigt ſich die Pfandſchuld mit dem Eigenthum in einer Perſon, ohne daß dieſer auch die Forderung zuſteht, ſo verwandelt ſich die Pfandſchuld in eine Grundſchuld. Für die Verzinslichkeit, den Zinsſatz, die Zahlungszeit, die Kündigung und den Zahlungsort bleiben die für die Forderung getroffnen Beſtimmungen maßgebend.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, ſo beſtimmen ſich, ſolange die Vereinigung währt, ſeine Rechte aus der Pfandſchuld nach der für eine Grundſchuld des Eigenthümers geltenden Vorſchriften.

Artikel 926 (1085).

Die Pfandſchuld für Rückſtände von Zinſen und andern Nebenleiſtungen ſowie für Koſten, die dem Gläubiger zu erſtatten ſind, erliſcht, wenn ſie ſich mit dem Eigenthum in einer Perſon vereinigt. Das Erlöſchen tritt nicht ein, ſolange die auf eine ſolche Leiſtung gerichtete Forderung mit dem Rechte eines Dritten belaſtet iſt.

Zum Verzichte auf die Pfandſchuld für Leiſtungen der im erſten Abſatz bezeichneten Art genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer. Solange einem Dritten ein Recht an der auf eine ſolche Leiſtung gerichteten Forderung zuſteht, iſt die Zuſtimmung des Dritten erforderlich. Dieſe iſt dem Gläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung iſt unwiderruflich.

Artikel 927 (1086).

Hat ſich der Eigenthümer für den Fall, daß die Pfandſchuld ſich mit dem Eigenthum in einer Perſon vereinige, einem Andern gegenüber verpflichtet, die Pfandſchuld löſchen zu laſſen, ſo kann zur Sicherung des Anſpruchs auf Löſchung eine Vormerkung ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 928 (1087).

An die Stelle der Forderung, für die die Pfandſchuld beſteht, kann eine andre Forderung geſetzt werden. Hierzu iſt die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers ſowie die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen treten soll, nicht dem bisherigen Pfandschuldgläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; diese kann dem Grundbuchamt oder dem gegenüber erklärt werden, zu dessen Gunsten sie gereicht.

Artikel 929 (1088).

Wird der Gläubiger aus dem Grundstück befriedigt, so erlischt die Pfandschuld.

Wird der Gläubiger aus einem der mit einer Gesammtpfandschuld belasteten Grundstücke befriedigt, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstück steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Pfandschuld erstreckt.

Artikel 930 (1089).

Soweit im Falle einer Gesammtpfandschuld der Eigenthümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigenthümer eines der andern Grundstücke oder seinem Rechtsvorgänger Ersatz verlangen kann, geht die Pfandschuld an diesem Grundstück auf ihn über. Sie kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweise befriedigt wird, nicht zum Nachtheil der ihm verbleibenden Pfandschuld, und wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachtheil dieses Rechts geltend gemacht werden.

Artikel 931 (1090).

Zur Aufhebung der Pfandschuld durch Vereinbarung ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Diese kann dem Gläubiger oder dem Grundbuchamt gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel 932 (1091).

Ist die Pfandschuld erloschen, so kann der Eigenthümer des Grundstücks von dem Besitzer des Pfandschuldbriefes verlangen, daß er diesen dem Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuchs vorlege.

Artikel 933 (1092).

Eine Pfandschuld kann in der Weise bestellt werden, daß sich das Recht des Gläubigers aus ihr nur nach der Forderung bestimmt und

der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungspfandschuld).

Die Pfandschuld ist im Grundbuch als Sicherungspfandschuld zu bezeichnen.

Artikel 934 (1093).

Ueber die Sicherungspfandschuld wird ein Pfandschuldbrief nicht ertheilt.

Die Vorschriften der Art. 887, 888, 890, 902 Abs. 3 und 904 finden keine Anwendung.

Artikel 935 (1094).

Bei der Uebertragung der Forderung kann der Uebergang der Sicherungspfandschuld ausgeschlossen werden. Die Ausschließung hat die Wirkung eines Verzichts auf die Pfandschuld.

Artikel 936 (1095).

Eine Sicherungspfandschuld kann in eine gewöhnliche Pfandschuld, diese kann in eine Sicherungspfandschuld umgewandelt werden. Der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf es hierzu nicht.

Artikel 937 (1096).

Eine Pfandschuld kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß ins Grundbuch eingetragen werden. Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in ihn eingerechnet.

Die Pfandschuld gilt in diesem Falle als Sicherungspfandschuld, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist.

Artikel 938 (1097).

Eine Pfandschuld für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einer andern Urkunde, die durch Indossament übertragen werden kann, gilt als Sicherungspfandschuld, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist.

Artikel 939 (1098).

Zur Bestellung einer Pfandschuld für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Pfandschuld bestelle, und die Eintragung ins Grundbuch.

Der Gläubiger kann mit seinem Rechte im Aufgebotsverfahren nach Art. 918 nur ausgeschlossen werden, wenn die für die Vorlegung der Schuldverschreibung erforderliche Frist von dreißig Jahren verstrichen ist. Ist innerhalb dieser Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so muß die Verjährung eingetreten sein.

Artikel 940 (1099).

Bei einer Pfandschuld der im Art. 938 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung gegen jeden spätern Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Pfandschuld zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Pfandschuld zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu der der Vertreter befugt ist, so kann er verlangen, daß dieser die Verfügung treffe.

II. Grundschuld.

Artikel 941 (1100).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß daraus eine bestimmte Geldsumme an den Berechtigten zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise geschehen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andre Nebenleistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind.

Artikel 942 (1101).

Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Pfandschuld entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Andres ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt. Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über Pfandschuldzinsen.

Artikel 943 (1102 Abs. 1).

Das Kapital der Grundschuld wird erst nach Kündigung fällig. Diese steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu.

Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig, sie muß spätestens am ersten Werktage des Vierteljahrs erklärt werden.

Digitized by Google

Artikel 944 (1102 Abs. 2).

Die Vorschriften des Art. 943 finden keine Anwendung, wenn die Betheiligten für die Zahlung des Kapitals der Grundschuld einen Termin bestimmt oder wenn sie vereinbart haben, daß das Kapital durch regelmäßige Zuschläge zu den bedungnen Zinsen allmählig getilgt werden soll.

Die Vorschrift des Art. 943 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Betheiligten eine andre Kündigungsfrist vereinbart haben. Jedoch ist eine Vereinbarung unwirksam, wodurch die Kündigungsfrist zum Nachtheil des Eigenthümers für diesen länger bemessen wird als für den Gläubiger.

Artikel 945 (1103).

Kapital, Zinsen und andre Nebenleistungen sind, soweit nicht ein Andres bestimmt ist, an dem Orte zu zahlen, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Artikel 946 (1104).

Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

Artikel 947 (1105).

Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn ins Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich.

Artikel 948 (1106).

Ist der Eigenthümer der Gläubiger, so kann er die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung nicht betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigenthümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines Andern zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen worden ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

Artikel 949 (1107).

Eine Pfandschuld kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Pfandschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist hierzu nicht erforderlich.

III. Rentenschuld.

Artikel 950 (1108 Abs. 1).

Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß eine bestimmte Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen aus dem Grundstück zu zahlen ist. (Rentenschuld).

Artikel 951 (1108 Abs. 2).

Bei der Bestellung der Rentenschuld ist der Betrag zu bestimmen, durch dessen Zahlung die Schuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme ist im Grundbuch anzugeben.

Artikel 952 (1109).

Auf die einzelnen Leistungen — Grundrenten — finden die für Pfandschuldzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat dieselbe Wirkung wie die Zahlung eines Grundschuldkapitals.

Artikel 953 (1110).

Das Recht der Ablösung steht dem Eigenthümer zu. Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. In dem Falle des Art. 882 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück zu verlangen.

Artikel 954 (1111).

Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach Kündigung ausüben. Diese ist, wenn nicht ein Andres vereinbart worden ist, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig, sie muß spätestens am ersten Werktage des Vierteljahrs erklärt werden.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist unwirksam.

Hat der Eigenthümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablauf der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück verlangen.

Artikel 955.

Eine Rentenschuld kann in der Weise bestellt werden, daß sie durch regelmäßige Zuschläge zu den einzelnen Grundrenten allmählig abgelöst wird.

Bei der Bestellung ist der Tilgungsbetrag, durch dessen regelmäßige Zahlung die Schuld abgelöst wird, sowie die Zeitdauer, mit

Digitized by Google

deren Ablauf sie erlischt, zu bestimmen. Der Tilgungsbetrag und die Tilgungsdauer sind im Grundbuch anzugeben.

Artikel 956 (1112).

Eine Pfandschuld oder eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden, ohne daß es der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf.

Eine Rentenschuld kann in eine Pfandschuld oder in eine gewöhnliche Grundschuld nicht umgewandelt werden.

Eine Rentenschuld, die einer regelmäßigen Tilgung nach Art. 955 unterliegt, kann in eine Rentenschuld, die durch Zahlung der Ablösungssumme getilgt wird, nicht umgewandelt werden.

Grundlasten.

Artikel 957 (1014 Abs. 1).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß daraus wiederkehrende Leistungen an den Berechtigten zu entrichten sind. (Grundlast).

Artikel 958 (1014 Abs. 2).

Eine Grundlast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines andern Grundstücks bestellt werden.

Artikel 959 (1016).

Auf die einzelnen Leistungen finden die für Pfandschuldzinsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 960 (1017).

Der Eigenthümer haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen, soweit nicht ein Andres bestimmt ist, auch persönlich.

Wird das Grundstück getheilt, so haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesammtschuldner.

Artikel 961 (1018).

Eine Grundlast, die zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, kann von dem Eigenthum an diesem Grundstück nicht getrennt werden.

Artikel 962 (1019 Abs. 1).

Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Grundlast für die einzelnen Theile fort. Ist die Leistung theilbar,

Digitized by Google

ſo beſtimmen ſich die Antheile der Eigenthümer nach dem Verhältniß der Größe der Theile; iſt ſie nicht theilbar, ſo kann der Verpflichtete nur an alle Berechtigten gemeinſchaftlich leiſten, und jeder Berechtigte kann nur die Leiſtung an Alle fordern. Die Ausübung des Rechts iſt nur in der Weiſe zuläſſig, daß ſie für den Verpflichteten nicht beſchwerlicher wird.

Artikel 963 (1019 Abſ. 2, 3).

Wird das Grundſtück des Berechtigten getheilt, ſo kann dieſer beſtimmen, daß das Recht auf die Grundlaſt nur mit einem der Theile verbunden bleiben ſoll. Hierzu iſt ſeine Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte und die Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Veräußert der Berechtigte einen Theil des Grundſtücks, ohne eine ſolche Beſtimmung zu treffen, ſo bleibt das Recht mit dem Theile verbunden, den er behält.

Gereicht die Grundlaſt nur einem Theile zum Vortheil, ſo bleibt ſie mit dieſem allein verbunden.

Artikel 964 (1020).

Eine Grundlaſt, die zu Gunſten einer beſtimmten Perſon beſteht, kann mit dem Eigenthum an einem Grundſtück nicht verbunden werden.

Die Uebertragung und die Belaſtung des Rechts iſt ausgeſchloſſen, wenn der Anſpruch auf die einzelne Leiſtung nicht übertragbar iſt.

Artikel 965 (1021).

Iſt der Berechtigte unbekannt, ſo kann er im Aufgebotsverfahren mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden, wenn die im Art. 918 für die Ausſchließung eines Pfandſchuldgläubigers beſtimmten Vorausſetzungen vorliegen. Mit der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils erliſcht die Grundlaſt.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, wenn die Grundlaſt zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundſtücks beſteht.

Grundgerechtigkeiten.

Artikel 966 (929).

Ein Grundſtück kann zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines andern Grundſtücks in der Weiſe belaſtet werden, daß dieſer es in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß darauf gewiſſe Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung

eines sich aus dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück dem andern Grundstück gegenüber ergebenden Rechts ausgeschlossen ist (Grundgerechtigkeit).

Artikel 967 (930).

Eine Grundgerechtigkeit kann nur in einer solchen Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten einen Vortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann ihr Inhalt nicht erstreckt werden.

Artikel 968 (931).

Bei der Ausübung einer Grundgerechtigkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grundstücks möglichst zu schonen. Anlagen, die er auf diesem hält, muß er, soweit es das Interesse des Eigenthümers erfordert, in ordnungsmäßigem Zustand erhalten.

Artikel 969 (932).

Gehört zur Ausübung einer Grundgerechtigkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück, so kann bestimmt werden, daß dessen Eigenthümer sie zu unterhalten habe, soweit es das Interesse des Berechtigten erfordert. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung einer solchen Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte sie zu unterhalten habe, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über Grundlasten entsprechende Anwendung.

Artikel 970 (933).

Besteht die Grundgerechtigkeit in dem Recht, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Andres bestimmt ist, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit es das Interesse des Berechtigten erheischt. Auf diese Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über Grundlasten entsprechende Anwendung.

Artikel 971 (934).

Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grundgerechtigkeit auf einen Theil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigenthümer, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders be-

ſchwerlich iſt, ihre Verlegung auf eine andre für den Berechtigten ebenſo geeignete Stelle verlangen; die Koſten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuſchießen. Dies gilt auch dann, wenn der Theil des Grundſtücks, auf den ſich die Ausübung beſchränkt, durch Vereinbarung beſtimmt worden iſt.

Das Recht auf Verlegung einer Grundgerechtigkeit kann durch Vertrag weder ausgeſchloſſen noch beſchränkt werden.

Artikel 972 (935).

Trifft eine Grundgerechtigkeit mit einer andern Grundgerechtigkeit oder einem ſonſtigen Nutzungsrecht am Grundſtück dergeſtalt zuſammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollſtändig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, ſo kann jeder Berechtigte verlangen, daß die Ausübung in einer den Intereſſen aller nach billigem Ermeſſen entſprechenden Weiſe geregelt werde.

Artikel 973 (936).

Wird das Grundſtück des Berechtigten getheilt, ſo beſteht die Grundgerechtigkeit für die einzelnen Theile fort; ſie darf jedoch im Zweifel nur in der Weiſe ausgeübt werden, daß ſie dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks nicht beſchwerlicher wird.

Gereicht die Gerechtigkeit nur einem der Theile zum Vortheil, ſo erliſcht ſie für die übrigen.

Artikel 974 (937).

Wird das belaſtete Grundſtück getheilt, ſo werden, wenn die Ausübung der Grundgerechtigkeit auf einen beſtimmten Theil beſchränkt iſt, die Theile, die außerhalb des Bereiches der Ausübung liegen, von der Gerechtigkeit frei.

Artikel 975 (938).

Wird eine Grundgerechtigkeit beeinträchtigt, ſo kann der Berechtigte vom Störer die Beſeitigung der Beeinträchtigung verlangen; auch kann er, wenn weitre Beeinträchtigungen zu beſorgen ſind, auf Unterlaſſung klagen.

Der Anſpruch iſt ausgeſchloſſen, wenn der Berechtigte verpflichtet iſt, die Beeinträchtigung zu dulden.

Artikel 976 (939).

Wird der Beſitzer eines Grundſtücks in der Ausübung einer für den Eigenthümer im Grundbuch eingetragnen Grundgerechtigkeit geſtört,

Digitized by Google

ſo finden die für den Beſitzſchutz geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung, ſofern die Gerechtigkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, ſei es auch nur einmal, ausgeübt worden iſt.

Nießbrauchsrecht.

Artikel 977 (940 Abſ. 1).

Ein Grundſtück kann in der Weiſe belaſtet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, die Nutzungen davon zu ziehen (Nießbrauch).

Artikel 978 (940 Abſ. 2).

Der Nießbrauch kann durch die Ausſchließung einzelner Nutzungen beſchränkt werden.

Artikel 979 (941).

Mit dem Nießbrauch an dem Grundſtück erlangt der Berechtigte den Nießbrauch an deſſen Zubehör nach den für den Eigenthumserwerb geltenden Vorſchriften des Art. 764.

Artikel 980 (944).

Der Nießbraucher kann den Zuſtand des Grundſtücks auf ſeine Koſten durch Sachverſtändige feſtſtellen laſſen. Dasſelbe Recht ſteht dem Eigenthümer zu.

Artikel 981 (946 Abſ. 1).

Der Nießbraucher iſt berechtigt, das Grundſtück zu beſitzen.

Artikel 982 (946 Abſ. 2).

Der Nießbraucher hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirthſchaftliche Beſtimmung des Grundſtücks aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft zu verfahren.

Artikel 983 (947).

Der Nießbraucher iſt nicht berechtigt, das Grundſtück umzugeſtalten oder weſentlich zu verändern.

Neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und ſonſtigen Beſtandtheilen darf er errichten, es ſei denn, daß ſich dadurch die wirthſchaftliche Beſtimmung des Grundſtücks weſentlich änderte.

Artikel 984 (948.)

Iſt ein Wald Gegenſtand des Nießbrauchs, ſo kann ſowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der

Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werde. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Änderung des Wirthschaftsplanes verlangen.

Die Kosten hat jeder Theil zur Hälfte zu tragen.

Artikel 985 (949).

Der Nießbraucher erwirbt das Eigenthum auch an solchen Früchten des Grundstücks, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaß gezogen hat, weil dies infolge eines besondern Ereignisses nothwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Werth, den diese Früchte zur Zeit der Trennung hatten, dem Eigenthümer bei der Beendigung des Nießbrauchsrechts zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung des Grundstücks insoweit verwendet werde, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Ist die Verwendung zur Wiederherstellung des Grundstücks nicht verlangt worden, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt worden sind.

Artikel 986 (950).

Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Schatz, der in dem Grundstück gefunden wird.

Artikel 987 (951).

Der Nießbraucher hat das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung des Grundstücks gehören.

Artikel 988 (952).

Wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung des Grundstücks erforderlich oder wird dieses zerstört oder beschädigt oder maßt sich ein Dritter ein Recht daran an, so hat der Nießbraucher hiervon dem Eigenthümer unverzüglich Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Artikel 989 (953).

Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordne außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er dazu innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch Bestandtheile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Artikel 990 (954).

Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordne Ausbesserung oder Erneuerung des Grundstücks nicht selbst vor, so hat er dem Eigenthümer deren Vornahme zu gestatten. Dieser darf zu der Ausbesserung oder der Erneuerung Bestandtheile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den dem Nießbraucher gebührenden Früchten gehören.

Artikel 991 (955).

Der Nießbraucher hat das Grundstück für die Dauer seines Rechts gegen Brandschaden auf seine Kosten zu versichern, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Er hat den Versicherungsvertrag so zu schließen, daß er den Anspruch daraus nicht ohne den Eigenthümer geltend machen kann.

Ist das Grundstück bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer seines Rechts zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet gewesen wäre.

Artikel 992 (956).

Tritt ein die Zahlungspflicht des Versichrers begründender Unfall ein, so steht dem Nießbraucher der Nießbrauch an der Forderung auf die Versicherungssumme nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer verzinslichen Forderung gelten.

Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß die Versichrungssumme zur Wiederherstellung des Grundstücks oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet werde, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Der Eigenthümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

Artikel 993 (957).

Der Nießbraucher ist dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer seines Rechts die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den

Stammwerth des Grundstücks gelegt anzusehen sind, sowie die privatrechtlichen Lasten zu tragen, die schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf dem Grundstück hafteten, insbesondre die Zinsen der Pfandschuldforderungen und der Grundschulden.

Artikel 994 (958).

Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über einzelne Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung ins Inventar Eigenthum dessen, dem dieses gehört.

Hat der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerth mit der Verpflichtung übernommen, es bei der Beendigung seines Rechts zum Schätzungswerth zurückzugewähren, so finden die für die Pacht geltenden Vorschriften des Art. 1065 Abs. 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

Artikel 995 (959).

Macht der Nießbraucher Verwendungen auf das Grundstück, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann er für die Dauer seines Rechts nicht verlangen. Eine von ihm gemachte Einrichtung kann er wegnehmen, er hat jedoch im Falle der Wegnahme das Grundstück auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Hat er das Grundstück bereits dem Eigenthümer zurückgegeben, so muß dieser ihm die Wegnahme der Einrichtung gestatten, jedoch kann er verlangen, daß ihm der Nießbraucher für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden zuvor Sicherheit leiste.

Artikel 996 (960).

Veränderungen oder Verschlechterungen des Grundstücks, die durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, braucht der Nießbraucher nicht zu vertreten.

Artikel 997 (961).

Gefährdet der Nießbraucher durch sein Verhalten die Rechte des Eigenthümers, so kann dieser Sicherheitsleistung verlangen. Auf seinen

Digitized by Google

Antrag hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Nießbraucher die Sicherheit innerhalb der Frist nicht, so kann der Eigenthümer an ihrer Stelle verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem vom Gericht zu bestellenden Verwalter übertragen werde. Dieser steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Eigenthümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn der Nießbraucher die Sicherheit nachträglich leistet.

Artikel 998 (962).

Macht der Nießbraucher von dem Grundstück einen Gebrauch, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er ihn ungeachtet einer Abmahnung fort, so kann der Eigenthümer gegen ihn Klage darauf erheben, daß er den Gebrauch fortan unterlasse.

Artikel 999 (963).

Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigenthümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung fort, so kann der Eigenthümer die Anordnung einer Verwaltung nach Art. 997 Abs. 2 verlangen.

Artikel 1000 (964).

Der Nießbraucher ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung seines Nießbrauchsrechts dem Eigenthümer zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirthschaftlichen Grundstück finden die Vorschriften der Art. 1067 und 1068, bei dem Nießbrauch an einem Landgut die Vorschriften des Art. 1069 entsprechende Anwendung.

Artikel 1001 (965).

Hat der Nießbraucher das Grundstück über die Dauer seines Rechts hinaus vermiethet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchsrechts die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der Art. 1049, 1050, 1051 Satz 1, 1052 bis 1054 und 1057 entsprechende Anwendung.

Der Eigenthümer ist berechtigt, das Mieth- oder das Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Der Miether oder der Pächter kann den Eigenthümer unter Bestimmung

einer angemeſſnen Friſt zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen wolle. Die Kündigung iſt ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht innerhalb der Friſt erklärt wird. Iſt der Nießbrauch in Folge Verzichts des Nießbrauchers erloſchen, ſo kann der Eigenthümer erſt von dem Zeitpunkt an kündigen, wo der Nießbrauch ohne den Verzicht erloſchen ſein würde.

Artikel 1002 (966).

Die Erſatzanſprüche des Eigenthümers wegen Veränderungen oder Verſchlechterungen des Grundſtücks ſowie die Anſprüche des Nießbrauchers auf Erſatz von Verwendungen oder auf Geſtattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in ſechs Monaten.

Die Verjährung der Anſprüche des Eigenthümers beginnt mit dem Zeitpunkt, wo er das Grundſtück zurückerhält, die Verjährung der Anſprüche des Nießbrauchers beginnt mit der Beendigung des Nießbrauchsrechts. Im Uebrigen finden auf die Verjährung dieſer Anſprüche die allgemeinen Vorſchriften des zweiten Buches über die Verjährung von Forderungen Anwendung.

Artikel 1003 (967).

In dem Verhältniß zwiſchen Nießbraucher und Eigenthümer gilt zu Gunſten des Nießbrauchers der Beſteller als der Eigenthümer des Grundſtücks, es ſei denn, der Nießbraucher hätte gewußt, daß der Beſteller nicht der Eigenthümer iſt.

Artikel 1004 (968).

Das Nießbrauchsrecht iſt nicht übertragbar. Seine Ausübung kann einem Andern überlaſſen werden.

Artikel 1005 (969).

Trifft ein Nießbrauch mit einem andern Nießbrauch oder mit einem ſonſtigen Nutzungsrecht am Grundſtück dergeſtalt zuſammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollſtändig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, ſo kann jeder Berechtigte verlangen, daß ihre Ausübung in einer den Intereſſen aller nach billigem Ermeſſen entſprechenden Weiſe geregelt werde.

Artikel 1006 (970).

Der Nießbrauch erliſcht mit dem Tode des Nießbrauchers.

Digitized by Google

Artikel 1007 (971).

Wird der Nießbrauch durch Vereinbarung aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auch auf den Nießbrauch am Zubehör des Grundstücks.

Artikel 1008 (974).

Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die ihm zustehenden Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Grund eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 1009 (975).

Besteht der Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt an dessen Stelle der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer hinsichtlich der Verwaltung des Grundstücks und der Art seiner Benutzung ergeben. Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Nießbraucher und dem Miteigenthümer gemeinschaftlich verlangt werden. Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, die an die Stelle des Antheils getreten sind.

Persönliche Grundgerechtsame.

Artikel 1010 (999).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, es in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder eine sonstige als Inhalt einer Grundgerechtigkeit zulässige Befugniß daran auszuüben (Persönliche Grundgerechtsame).

Artikel 1011 (999 Abs. 2).

Auf eine persönliche Grundgerechtsame finden die für Grundgerechtigkeiten geltenden Vorschriften der Art. 968 bis 972, 974 bis 976 entsprechende Anwendung. Im Uebrigen gelten dafür folgende Bestimmungen.

Artikel 1012 (1000).

Der Umfang der Grundgerechtsame bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfniß der Berechtigten.

Artikel 1013 (1001).

Der Berechtigte kann die Grundgerechtsame auf einen andern nicht übertragen, auch ihre Ausübung einem andern nicht überlassen.

Artikel 1014 (999 Abs. 2).

Die Grundgerechtsame erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Artikel 1015 (1002).

Als persönliche Grundgerechtsame kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Theil eines solchen unter Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen.

Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der Art. 979 bis 983 Abs. 1, 987, 988, 990 Satz 1, 995, 996, 1002 und 1007 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Miethrecht.

Artikel 1016.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, es ganz oder zum Theil auf Zeit gegen Entgelt zu gebrauchen (Miethrecht).

Ist eine Wohnung Gegenstand des Miethrechts, so finden darauf folgende Vorschriften Anwendung.

Artikel 1017.

Die Eintragung des Miethverhältnisses ins Grundbuch kann dadurch ersetzt werden, daß der Vermiether die vermiethete Wohnung dem Miether übergiebt.

Artikel 1018 (480).

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der Wohnung für die Dauer der Miethzeit zu gewähren.

Der Miether ist verpflichtet, dem Vermiether den vereinbarten Miethzins zu entrichten.

Artikel 1019.

Ein Miethzins gilt als stillschweigend vereinbart, wenn der Gebrauch der Wohnung den Umständen nach nur gegen Entgelt zu erwarten war.

Digitized by Google

Ist die Höhe des Miethzinses nicht bestimmt worden, so ist beim Bestehen einer Taxe der taxmäßige, beim Mangel einer solchen der übliche Zins als vereinbart anzusehen.

Artikel 1020 (481).

Der Vermiether hat dem Miether die Wohnung in ordnungsmäßigem Zustand zu überliefern und für die Dauer der Miethzeit darin zu erhalten.

Artikel 1021 (482).

Ist die Wohnung zur Zeit der Uebergabe an den Miether mit einem Fehler behaftet, der ihren Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miethe ein solcher Fehler, so ist der Miether für die Zeit, in der der Gebrauch aufgehoben ist, von der Entrichtung des Miethzinses befreit, für die Zeit, in der er gemindert ist, nur zur Zahlung eines verhältnißmäßigen Theiles des Miethzinses verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Die Zusicherung einer bestimmten Größe der Wohnung steht der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

Artikel 1022 (483).

Ist der Fehler schon beim Abschluß des Vertrages vorhanden gewesen oder später in Folge eines vom Vermiether verschuldeten Umstandes entstanden, oder kommt dieser mit der Beseitigung eines Fehlers in Verzug, so kann der Miether statt der Befreiung vom Miethzinse oder der Minderung des Miethzinses Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Kommt der Vermiether mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug, so kann ihn der Miether selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlich gewesenen Aufwendungen verlangen.

Artikel 1023 (484).

Der Vermiether haftet für einen Fehler der Wohnung nicht, wenn der Miether ihn beim Abschluß des Vertrages gekannt hat. Er haftet ferner nicht, wenn der Fehler dem Miether in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, daß er dem Miether das Nichtvorhandensein des Fehlers zugesichert oder diesen verschwiegen hätte.

Hat der Miether eine Wohnung, deren Mängel ihm bekannt waren, angenommen, ohne sich dabei seine Rechte vorzubehalten, so kann er Befreiung vom Miethzinse, Minderung des Miethzinses, Ersatz des Schadens oder der von ihm gemachten Aufwendungen nicht fordern.

Artikel 1024 (485).

Eine Vereinbarung, wodurch die Haftung des Vermiethers für Fehler der Wohnung erlassen oder beschränkt wird, ist unwirksam, wenn der Vermiether den Fehler dem Miether verschwiegen hat.

Artikel 1025 (486).

Wird dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der Wohnung durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Theil entzogen, so ist ihm der Vermiether zum Ersatze des hierdurch entstandnen Schadens verpflichtet. Die Vorschriften der Art. 1023 und 1024 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 1026 (487).

Gewährt der Vermiether dem Miether den Gebrauch der Wohnung ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig oder entzieht er ihm den Gebrauch wieder, so kann der Miether das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufkündigen. Die Aufkündigung ist jedoch erst zulässig, wenn der Vermiether eine ihm vom Miether bestimmte angemessne Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages in Folge des die Aufkündigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether keinen Werth hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung und Vorenthaltung des Gebrauches ist die Aufkündigung nur zulässig, wenn ein besondres Interesse des Miethers sie rechtfertigt.

Artikel 1027 (488).

Ist die Wohnung so beschaffen, daß ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufkündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit der Wohnung beim Abschluß des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung seiner Rechte wegen dieser Beschaffenheit verzichtet hat.

Digitized by Google

Artikel 1028 (489).

Zeigt sich im Laufe der Miethzeit ein Fehler der Wohnung oder maßt sich ein Dritter ein Recht daran an, so hat der Miether dem Vermiether hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt er dies, so ist er zum Ersatze des daraus entstandnen Schadens verpflichtet; auch ist er nicht berechtigt, für die Zeit, für die der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war, Befreiung vom Miethzinse, Minderung des Miethzinses oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Artikel 1029 (490).

Die auf der Wohnung ruhenden Lasten hat der Vermiether zu tragen.

Artikel 1030 (491).

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Wohnung gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Seine Verpflichtung zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Miether ist berechtigt, eine von ihm gemachte Einrichtung wegzunehmen; geschieht dies, so hat er die Wohnung auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Ist er nicht mehr im Besitze, so muß ihm der Vermiether die Wegnahme der Einrichtung gestatten, jedoch kann dieser verlangen, daß ihm der Miether für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden zuvor Sicherheit leiste.

Artikel 1031 (492).

Veränderungen oder Verschlechterungen der Wohnung, die durch den ordnungsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.

Artikel 1032 (493).

Der Miether ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Wohnung ohne Erlaubniß des Vermiethers einem Dritten zu überlassen, insbesondre die Wohnung weiter zu vermiethen (Untermiethe). Verweigert der Vermiether die Erlaubniß hierzu, ohne daß in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

Ueberläßt der Miether einem Dritten den Gebrauch, so hat er ein diesem beim Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermiether die Erlaubniß zur Ueberlassung ertheilt hatte.

Artikel 1033 (494).

Macht der Miether von der Wohnung einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er ihn ungeachtet einer Abmahnung fort, so kann der Vermiether gegen ihn Klage darauf erheben, daß er den vertragswidrigen Gebrauch fortan unterlasse.

Artikel 1034 (495).

Der Miether hat den Miethzins, sofern nicht ein Andres vereinbart worden ist, je nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

Artikel 1035 (496).

Der Miether wird von der Entrichtung des Miethzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund am Gebrauche der Wohnung verhindert worden ist. Der Vermiether muß sich jedoch den Werth der hierdurch ersparten Aufwendungen sowie den Werth der Vortheile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauches erlangt hat. Für die Zeit, für die sich der Vermiether durch Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten außer Stand gesetzt hat, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, braucht dieser den Miethzins nicht zu zahlen.

Artikel 1036 (497).

Der Vermiether kann das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufkündigen:

1. wenn der Miether oder der Untermiether ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Wohnung fortsetzt, insbesondre wenn er einem Dritten den ihm unbefugt überlassnen Gebrauch beläßt, oder wenn er die Wohnung durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
2. wenn der Miether für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Miethzinses oder eines Theiles davon im Rückstande ist und auch in einer ihm vom Vermiether unter Androhung der Aufkündigung bestimmten Frist von mindestens einer Woche die Zahlung nicht nachholt. Die Aufkündigung ist ausgeschlossen, wenn der Miether den Vermiether befriedigt, bevor ihm dessen Kündigung zugeht.

Digitized by Google

Sie ist unwirksam, wenn der Miether sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und vor Ablauf der Frist die Aufrechnung erklärt.

Macht der Vermiether vom Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätre Zeit im Voraus empfangnen Miethzins zurückzuerstatten.

Artikel 1037 (498).

Der Miether ist verpflichtet, die Wohnung nach der Beendigung des Miethverhältnisses dem Vermiether zurückzugeben. Wegen seiner Ansprüche an den Vermiether steht ihm ein Zurückhaltungsrecht an der Wohnung nicht zu.

Hat der Miether den Gebrauch der Wohnung einem Dritten überlassen, so kann der Vermiether nach der Beendigung des Miethverhältnisses die Wohnung auch vom Dritten zurückfordern.

Artikel 1038 (499).

Giebt der Miether die Wohnung nach der Beendigung des Miethverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermiether für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Miethzins als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines weitern Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 1039 (500).

Die Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Wohnung sowie die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, wo er die Wohnung zurückerhält; die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Miethverhältnisses.

Im Uebrigen finden auf die Verjährung dieser Ansprüche die allgemeinen Bestimmungen des zweiten Buches über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung.

Artikel 1040 (506).

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen ist.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt worden, so kann sowohl der Miether als der Vermiether das Verhältniß kündigen.

Artikel 1041 (506 Abs. 3, 5).

Ist der Miethzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden zulässig.

Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche, ist er nach Monaten bemessen, so ist sie nur für den Schluß eines Kalendermonats, ist er nach Vierteljahren oder längern Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. Die Kündigung muß spätestens am ersten Werktage der Woche, des Monats, des Vierteljahrs erklärt werden.

Artikel 1042.

Die Vorschriften des Artikels 1041 finden keine Anwendung, wenn die Betheiligten eine andre Kündigungsfrist vereinbart haben. Jedoch ist eine Vereinbarung unwirksam, wodurch die Kündigungsfrist zum Nachtheil des Miethers für ihn länger bemessen wird als für den Vermiether.

Artikel 1043.

Ist das Miethverhältniß von der einen oder der andern Seite gekündigt worden, so muß der Miether die Besichtigung der Wohnung durch andre, die sie miethen wollen, zu den geeigneten Tagesstunden geschehen lassen.

Artikel 1044 (507).

Der Miethvertrag bedarf der schriftlichen Form, wenn er auf längre Zeit als auf ein Jahr geschlossen wird. Ist die Form nicht beobachtet worden, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit zulässig als für den Schluß des ersten Jahres.

Artikel 1045 (508).

Ist der Miethvertrag auf eine längre Zeit als auf dreißig Jahre geschlossen worden, so kann nach Ablauf von dreißig Jahren jeder Theil das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag auf die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen worden ist.

Artikel 1046 (509).

Setzt der Miether nach dem Ablauf der Miethzeit den Gebrauch der Wohnung fort, so gilt das Miethverhältniß beim Mangel einer

andern Vereinbarung als auf unbestimmte Zeit erneuert, es sei denn, daß der Vermiether oder der Miether seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem andern Theile erklärt hätte. Die Frist beginnt für den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauches, für den Vermiether mit dem Zeitpunkt, wo er von der Fortsetzung Kenntniß erhält.

Artikel 1047 (510).

Stirbt der Miether, so ist sowohl sein Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erklärt wird, für den sie zulässig ist.

Artikel 1048 (511).

Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können, wenn sie nach einem andern Orte versetzt werden, das Miethverhältniß hinsichtlich der Wohnung, die sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erklärt wird, für den sie zulässig ist.

Artikel 1049 (512).

Veräußert der Vermiether das Grundstück, in dem sich die vermiethete Wohnung befindet, nach der Eintragung des Miethverhältnisses ins Grundbuch oder nach der Uebergabe der Wohnung an den Miether, so tritt an seiner Stelle der Erwerber in die für die Dauer seines Eigenthums sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht und wird er dadurch dem Miether zum Schadenersatze verpflichtet, so haftet der Vermiether hierfür wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Der Vermiether wird von der Haftung frei, wenn der Miether, nachdem ihm der Vermiether den Uebergang des Eigenthums mitgetheilt hat, das Miethverhältniß nicht für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

Artikel 1050 (513).

Hat der Miether für die Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Vermiether Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch

begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit an den Miether ist der Erwerber nur verpflichtet, wenn er diese ausgehändigt erhalten oder wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernommen hat.

Artikel 1051 (514).

Verfügungen, die der Vermiether vor dem Uebergang des Eigenthums über den in die Zeit der Berechtigung des Erwerbers fallenden Theil der Miethzinsforderung getroffen hat, sind insoweit wirksam, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des Eigenthumsübergangs laufende und das folgende Kalendervierteljahr beziehen. Verfügungen über den Miethzins für eine spätre Zeit braucht der Erwerber gegen sich nicht gelten zu lassen, es sei denn, daß er sie zur Zeit des Erwerbes des Grundstücks gekannt hätte.

Artikel 1052 (515).

Die Zahlung des Miethzinses sowie eine sonstige Vereinbarung, die der Miether und der Vermiether nach dem Uebergang des Eigenthums hinsichtlich der Miethzinsforderung getroffen haben, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit sie sich auf den Miethzins für das Kalendervierteljahr, in dem der Miether vom Eigenthumsübergang Kenntniß erlangt hat, und für das folgende Vierteljahr bezieht. Die Wirksamkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Miether zur Zeit der Zahlung oder der Vereinbarung von dem Uebergang des Eigenthums Kenntniß hatte.

Artikel 1053 (516).

Soweit die Zahlung des Miethzinses an den Vermiether nach Art. 1052 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen dessen Miethzinsforderung eine ihm an den Vermiether zustehende Gegenforderung aufrechnen, es sei denn, daß er sie erst nach erlangter Kenntniß von dem Eigenthumsübergang erworben hätte, oder daß seine Gegenforderung erst nach erlangter Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden wäre.

Artikel 1054 (517).

Hat der Vermiether dem Miether angezeigt, daß er das Eigenthum an dem Grundstück einem Dritten übertragen habe, so muß er ihm gegenüber hinsichtlich der Miethzinsforderung die angezeigte Ueber-

tragung gegen sich gelten lassen, auch wenn diese nicht oder nicht wirksam geschehen ist.

Diese Wirkung kann nur aufgehoben werden, wenn der, der in der Anzeige als neuer Eigenthümer bezeichnet war, zustimmt.

Artikel 1055 (518).

Belastet der Vermiether das Grundstück nach der Eintragung des Miethverhältnisses ins Grundbuch oder nach der Uebergabe der Wohnung an den Miether mit dem Rechte eines Dritten, so finden die Vorschriften der Art. 1049 bis 1054 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung dieses Rechts dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der Wohnung entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechts nur eine Beschränkung des Miethers im Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte ihm gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

Artikel 1056 (519).

Hat der Vermiether das Grundstück nach dem Abschluß des Miethvertrages, aber vor der Eintragung des Miethverhältnisses ins Grundbuch oder vor der Uebergabe der Wohnung an den Miether veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der Wohnung entzogen oder beschränkt wird, so gilt dasselbe wie in den Fällen des Art. 1049 Abs. 1 und des Art. 1055, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

Artikel 1057 (520).

Wird das Grundstück vom Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des Art. 1049 Abs. 1, 1050 bis 1056 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die Verpflichtungen nicht, die sich aus dem Miethverhältniß ergeben, so haftet der Vermiether nach Art. 1049 Abs. 2.

Artikel 1058.

Die Vorschriften über die Wohnungmiethe finden auf das Miethrecht an Grundstücken oder an Theilen von solchen entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Pachtrecht.

Artikel 1059 (521 Abs. 2).

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß jemand das Recht des Gebrauches und des Fruchtgenusses daran auf Zeit gegen Entgelt eingeräumt wird (Pachtrecht).

Ist ein landwirthschaftliches Grundstück Gegenstand des Pachtrechts, so finden darauf die Vorschriften über das Miethrecht an Grundstücken entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen ein Andres ergiebt.

Artikel 1060 (521 Abs. 1).

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch und den Fruchtgenuß des verpachteten Grundstücks für die Dauer der Pachtzeit zu gewähren.

Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Artikel 1061 (522).

Der Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondre die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten vorzunehmen.

Artikel 1062 (523).

Der Pächter darf Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks, soweit solche auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, nicht ohne Erlaubniß des Verpächters vornehmen.

Artikel 1063 (524).

Ist der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er je nach dem Ablauf eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

Artikel 1064 (526).

Wird ein Grundstück sammt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Unterhaltung und die Ausbesserung der einzelnen Inventarstücke ob.

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die in Folge eines vom Pächter nicht verschuldeten Umstandes in Abgang gekommen sind, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der

Digitized by Google

zum Inventar gehörenden Thiere aus den Jungen der Thiere insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Artikel 1065 (527—529).

Hat der Pächter das Inventar zum Schätzungswerth mit der Verpflichtung übernommen, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerth zurückzugewähren, so gelten folgende Bestimmungen.

Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Ueber einzelne Stücke kann er innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft in dem Zustand zu erhalten, worin er es empfangen hat. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung ins Inventar Eigenthum des Verpächters.

Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. Dieser kann die Uebernahme solcher vom Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft für das Grundstück überflüssig oder zu werthvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Uebersteigt der Gesammtschätzungswerth der übernommnen Stücke den der zurückzugewährenden, so hat der Pächter dem Verpächter, übersteigt der Gesammtschätzungswerth der zurückzugewährenden Stücke den der übernommnen, so hat der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

Artikel 1066 (530).

Dem Pächter steht für seine sich auf das mitgepachtete Inventar beziehenden Forderungen ein Pfandrecht an den in seinem Besitze befindlichen Inventarstücken zu.

Der Verpächter kann die Geltendmachung dieses Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden, er kann jedes einzelne Stück durch Sicherheitsleistung in der Höhe seines Werths vom Pfandrecht befreien.

Artikel 1067 (531).

Der Pächter hat das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer vom Beginne der

Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondre auch für die Bestellung.

Artikel 1068 (532).

Endigt die Pacht im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter dem Pächter die Kosten, die dieser auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

Artikel 1069 (533).

Der Pächter eines Landguts hat bei der Beendigung der Pacht den vorhandnen auf dem Gute gewonnenen Dünger sowie von den vorhandnen landwirthschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er beim Antritt der Pacht solche übernommen hatte, soviel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, wo gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirthschaftliche Erzeugnisse in größrer Menge oder bessrer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er beim Antritt der Pacht übernommen hatte, kann er vom Verpächter Ersatz des Werthes verlangen. Für Dünger ist ihm Ersatz nicht zu leisten.

Artikel 1070 (534).

Hat der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund einer Schätzung seines wirthschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung übernommen, daß er es nach der Beendigung der Pacht gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zurückzugewähren habe, so finden hinsichtlich der Rückgewähr des Guts die Vorschriften des Art. 1065 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn der Pächter Vorräthe auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernommen hat, hinsichtlich der Rückgewähr der Vorräthe, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

Artikel 1071 (535).

Ist die Pachtzeit nicht bestimmt worden, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie muß spätestens am ersten Werktage des halben Jahrs erklärt werden, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

Digitized by Google

Artikel 1072 (536 Abs. 1).

Der Pächter ist nicht berechtigt, den Gebrauch und den Fruchtgenuß des Grundstücks ohne Erlaubniß des Verpächters einem Dritten zu überlassen, insbesondre das Grundstück weiter zu verpachten (Unterpacht). Ihm steht, wenn der Verpächter die Erlaubniß hierzu verweigert, ein Kündigungsrecht nicht zu.

Artikel 1073 (536 Abs. 2).

Stirbt der Pächter, so ist sein Erbe berechtigt, das Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erklärt wird, für den sie zulässig ist.

Dem Verpächter steht, wenn der Pächter stirbt, ein Kündigungsrecht nicht zu.

Artikel 1074 (537).

Giebt der Pächter das Grundstück nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältniß verlangen, in dem die Nutzungen, die der Pächter in dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weitern Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 1075.

Gegenstand des Pachtrechts kann auch eine Gartenwirthschaft, ein gewerbliches Unternehmen, insbesondre der Betrieb einer Molkerei, einer Brauerei, einer Brennerei, einer Fabrik, sowie ein Recht sein, insbesondre das Jagdrecht, das Recht zur Ausbeutung eines Bergwerks, eines Steinbruchs, eines Thonlagers.

Auf Pachtverträge dieser Art finden die Bestimmungen über die Pacht landwirthschaftlicher Grundstücke entsprechende Anwendung.

Leiherecht.

Art. 1075a.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, es unentgeltlich zu gebrauchen (Leiherecht).

Auf das Leiherecht an Grundstücken finden die Vorschriften über die Leihe beweglicher Sachen Anwendung.

Rechtsverhältniſſe der Fahrniß.

Allgemeine Vorſchriften.

Artikel 1076 (77a–77c).

Im Sinne des Geſetzes ſind

bewegliche Sachen (Fahrniß): bewegliche körperliche Gegenſtände,

vertretbare Sachen: bewegliche Gegenſtände, die man im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht zu beſtimmen pflegt,

verbrauchbare Sachen: bewegliche Gegenſtände, deren beſtimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauch oder in der Veräußerung beſteht. Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Gegenſtände, die zu einem Waarenlager oder zu einem ſonſtigen Sachinbegriff gehören, deſſen beſtimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen beſteht.

Artikel 1077 (77d).

Weſentliche Beſtandtheile einer beweglichen Sache ſind ſolche Theile, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andre oder ohne daß das Ganze zerſtört oder in ſeinem Weſen verändert wird.

Artikel 1078 (77h).

Zubehör einer beweglichen Sache ſind bewegliche Gegenſtände, die, ohne Beſtandtheile der Hauptſache zu ſein, deren wirthſchaftlichem Zwecke zu dienen beſtimmt ſind und zu ihr in einem dieſer Beſtimmung entſprechenden räumlichen Verhältniß ſtehen. Eine Sache iſt nicht Zubehör, wenn ſie im Verkehre als ſolches nicht angeſehen wird.

Die nur vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthſchaftlichen Zweck einer andern begründet die Zubehöreigenſchaft nicht. Die nur vorübergehende Trennung eines Zubehörſtücks von der Hauptſache hebt die Zubehöreigenſchaft nicht auf.

Artikel 1079 (867).

Der über eine Forderung ausgeſtellte Schuldſchein bildet ein Zubehör der Forderung; er ſteht im Eigenthum des Gläubigers. Das Recht eines Dritten an der Forderung erſtreckt ſich auch auf den Schuldſchein.

Digitized by Google

Artikel 1080 (77 k—77 n).

Die Vorschriften der Artikel 731 bis 734 über die Früchte, Nutzungen und Lasten eines Grundstücks finden auf die Früchte, Nutzungen und Lasten einer beweglichen Sache entsprechende Anwendung.

Besitz.

Artikel 1081.

Wer die thatsächliche Gewalt über eine bewegliche Sache hat, ist Besitzer der Sache.

Artikel 1082 (793).

Wer eine bewegliche Sache als ihm gehörig besitzt, ist Eigenbesitzer.

Artikel 1083 (790 Abs. 1).

Besitzt jemand eine bewegliche Sache als Pfandgläubiger, Nießbraucher, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältniß, vermöge dessen er einem andern gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist der, von dem er sein Recht zum Besitze ableitet, mittelbarer Besitzer.

Artikel 1084 (778).

Uebt jemand die thatsächliche Gewalt über eine bewegliche Sache für einen Andern aus als dessen Verwalter oder in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem sonstigen Verhältniß, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Andern Folge zu leisten hat, so ist nur dieser Besitzer.

Artikel 1085 (781).

Der Besitzer einer beweglichen Sache darf sich verbotner Eigenmacht mit Gewalt erwehren; er darf die Sache insbesondre, wenn sie ihm durch verbotne Eigenmacht weggenommen wird, dem auf frischer That betroffnen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen.

Artikel 1086.

Im Uebrigen finden auf den Besitz einer beweglichen Sache die Vorschriften über den Besitz an Grundstücken entsprechende Anwendung.

Eigenthum.

I. Erwerbung des Eigenthums.

1. Uebertragung.

Artikel 1087 (842).

Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Veräußrer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigenthum auf diesen übergehen soll. Ist der Erwerber bereits im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums.

Artikel 1088 (843).

Befindet sich der Veräußrer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß er mit dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart, vermöge dessen dieser den mittelbaren Besitz erlangt.

Artikel 1089 (844).

Befindet sich die Sache im Besitze eines Dritten, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Veräußrer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

Artikel 1090 (845).

Soll die Uebergabe auf dem Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden, so gilt die Sache in dem Zeitpunkt als übergeben, wo sie der Gerichtsvogt dem Schuldner zum Zwecke der Ablieferung an den Erwerber weggenommen hat.

Artikel 1091 (846).

Durch eine Uebertragung auf Grund der Artikel 1087 und 1090 wird der Erwerber auch dann Eigenthümer, wenn die Sache dem Veräußrer nicht gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, wo er nach diesen Vorschriften das Eigenthum erwerben würde, nicht in gutem Glauben wäre, oder daß er die Sache unentgeltlich erworben hätte. In dem Falle des Artikels 1087 Satz 2 gilt dies jedoch nur, wenn der Erwerber den Besitz vom Veräußrer erlangt hatte.

Der Erwerber entbehrt des guten Glaubens, wenn ihm bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache dem Veräußrer nicht gehöre.

Artikel 1092 (847).

Gehört eine nach Artikel 1088 übertragne Sache nicht dem Veräußrer, so wird der Erwerber erst dann Eigenthümer, wenn ihm der Veräußrer die Sache übergiebt, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben wäre.

Artikel 1093 (847 Abs. 2).

Gehört eine nach Artikel 1089 übertragne Sache nicht dem Veräußrer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußrer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe, sonst dann Eigenthümer, wenn ihm der Dritte die Sache übergiebt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder der Uebergabe nicht in gutem Glauben wäre.

Artikel 1094 (848).

Der Erwerb des Eigenthums auf Grund der Artikel 1091 bis 1093 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Dasselbe gilt, sofern der Veräußrer nur mittelbarer Besitzer ist, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die auf dem Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 1095 (849).

Ist eine zu Eigenthum übertragne Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt dies Recht mit dem Erwerbe des Eigenthums. Ist die Sache nach Artikel 1088 übertragen worden oder ist die nach Artikel 1089 übertragne Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußrers gewesen, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Eigenthumsübertragung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn sich der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit hinsichtlich des Rechts nicht in gutem Glauben befindet.

Steht in dem Falle des Artikels 1089 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

Artikel 1096 (850).

Wer auf Grund der Artikel 1091 bis 1095 durch eine Eigenthumsübertragung einen Rechtsverlust erlitten hat, kann verlangen, daß ihm der Veräußrer das, was er durch die Uebertragung erlangt hat, als eine ungerechtfertigte Bereicherung herausgebe.

Artikel 1097.

Auf die Fähigkeit, Eigenthum an beweglichen Sachen zu übertragen und zu erwerben, auf die Eigenthumsübertragung durch Stellvertreter sowie auf die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Eigenthumsübertragung finden die Vorschriften des zweiten Buches über die Vertragsfähigkeit, den Vertragsschluß durch Stellvertreter und die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Verträge entsprechende Anwendung.

Artikel 1098.

Die Gläubiger des Veräußrers können die Uebertragung des Eigenthums zum Zwecke ihrer Befriedigung als ihnen gegenüber unwirksam außerhalb des Konkursverfahrens anfechten. Für die Voraussetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtung gelten die Vorschriften der Artikel 713 bis 722.

2. Ersitzung.

Artikel 1099 (851).

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt daran das Eigenthum, es sei denn, er hätte sich beim Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben befunden, oder er hätte später erfahren, daß ihm das Eigenthum nicht zustehe.

Artikel 1100 (852).

Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß dieser auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

Artikel 1101 (853).

Die Ersitzung kann nicht beginnen, und wenn sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigenthumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der Artikel 161 bis 163 entgegenstehen.

Artikel 1102 (854).

Die Erſitzung wird unterbrochen durch den Verluſt des Eigenbeſitzes. Sie gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beſitzer den Eigenbeſitz ohne ſeinen Willen verloren, aber binnen Jahresfriſt oder auf eine innerhalb dieſer Friſt erhobne Klage wiedererlangt hat.

Artikel 1103 (855).

Die Erſitzung wird dadurch unterbrochen, daß der Eigenthumsanſpruch gegen den Eigenbeſitzer oder beim mittelbaren Eigenbeſitze gegen den, der ſein Recht zum Beſitze vom Eigenbeſitzer ableitet, gerichtlich geltend gemacht wird; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunſten deſſen ein, der ſie herbeigeführt hat. Die Vorſchriften der Artikel 167 bis 170, 175, 177 und 178 über die Verjährung finden entſprechende Anwendung.

Artikel 1104 (856).

Wird die Erſitzung unterbrochen, ſo kommt die bis zur Unterbrechung verſtrichne Zeit nicht in Betracht; nach der Beendigung der Unterbrechung beginnt die Erſitzung von Neuem.

Artikel 1105 (857).

Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbeſitz eines Dritten, ſo kommt die während des Beſitzes des Rechtsvorgängers verſtrichne Erſitzungszeit dem Dritten zu Statten.

Artikel 1106 (858).

Stirbt der Eigenbeſitzer vor Vollendung der Erſitzung, ſo wird die Zeit zwiſchen dem Erbfall und der Erlangung des Eigenbeſitzes durch den Erben in die Erſitzungszeit eingerechnet. Ergreift ein Andrer als der Erbe den Eigenbeſitz einer Erbſchaftsſache, ſo wird die Erſitzung unterbrochen; ſie gilt als nicht unterbrochen, wenn der Erbe den Eigenbeſitz binnen Jahresfriſt oder auf eine innerhalb dieſer Friſt erhobne Klage erlangt.

Die Erſitzungszeit, die zu Gunſten eines Erbſchaftsbeſitzers verſtrichen iſt, kommt dem Erben zu Statten.

Artikel 1107 (859).

Der Erbſchaftsbeſitzer kann eine Sache, die er als Erbſchaftsſache im Beſitze hat, nicht gegen den Erben erſitzen, ſolange nicht der Erbſchaftsanſpruch gegen ihn verjährt iſt.

Artikel 1108 (860).

Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß sich der Eigenbesitzer beim Erwerbe des Eigenbesitzes hinsichtlich dieser Rechte nicht in gutem Glauben befunden oder daß er deren Bestehen später erfahren hätte. Die Vorschriften der Artikel 1101 bis 1106 finden entsprechende Anwendung.

3. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.

Artikel 1109 (861).

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück so verbunden, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil davon bildet, so erstreckt sich das Eigenthum am Grundstück auch auf diese Sache.

Artikel 1110 (862).

Werden bewegliche Sachen mit einander so verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile einer einheitlichen Sache bilden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer dieser Sache; ihre Antheile daran bestimmen sich nach dem Verhältniß des Werthes, den die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt deren Eigenthümer das Alleineigenthum.

Artikel 1111 (863).

Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer des Ganzen; ihre Antheile daran bestimmen sich nach dem Verhältniß des Werthes, den die einzelnen Sachen zur Zeit der Vermischung oder der Vermengung hatten.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt deren Eigenthümer das Alleineigenthum.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung zwar möglich ist, aber unverhältnißmäßige Kosten verursachte.

Artikel 1112 (864).

Erlischt das Eigenthum an einer Sache durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigenthümer der belasteten

Sache Miteigenthum, so bestehen die Rechte an dem Antheil fort, der an die Stelle seiner Sache getreten ist. Wird der Eigenthümer der belasteten Sache Alleineigenthümer, so erstrecken sich die Rechte auch auf die hinzugetretne Sache.

Artikel 1113 (865).

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt hat, erwirbt das Eigenthum daran, es sei denn, daß der Werth der Verarbeitung oder der Umbildung hinter dem Werthe des Stoffes erheblich zurückstände. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Graviren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums an der neuen Sache erlöschen die am Stoffe bestehenden Rechte.

Artikel 1114 (866).

Wer in Folge des Eigenthumserwerbs durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung einen Rechtsverlust erlitten hat, kann von dem, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, Ersatz in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern; die Wiederherstellung des frühern Zustands kann er nicht verlangen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen.

4. Erwerb von Erzeugnissen und Bestandtheilen.

Artikel 1115 (868).

Erzeugnisse einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein Andres ergiebt.

Artikel 1116 (869).

Wer vermöge eines Rechts an einer fremden Sache befugt ist, sich ihre Erzeugnisse anzueignen, erwirbt das Eigenthum daran mit der Trennung.

Artikel 1117 (870).

Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum an ihren Erzeugnissen mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen,

wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitze oder ein Andrer vermöge eines Rechts an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer sich beim Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben befunden oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren hat.

Dem Eigenbesitzer steht gleich, wer eine Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz finden die Vorschriften des Artikels 1102 Satz 2 und des Artikels 1106 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Artikel 1118 (871).

Hat der Eigenthümer einer Sache einem Andern erlaubt, sich ihre Erzeugnisse anzueignen, so erwirbt dieser das Eigenthum daran, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, mit der Trennung, sonst mit der Besitzergreifung. Solange sich der Andre in dem ihm überlassnen Besitze der Sache befindet, kann der Eigenthümer die Erlaubniß nicht widerrufen, wenn er zu deren Ertheilung verpflichtet ist.

Dasselbe gilt, wenn die Erlaubniß nicht vom Eigenthümer, sondern von einem Andern ertheilt worden ist, dem Erzeugnisse einer Sache nach der Trennung gehören.

Artikel 1119 (872).

Die Vorschriften des Artikels 1118 finden auch dann Anwendung, wenn der, der einem Andern die Aneignung gestattet hatte, hierzu nicht berechtigt gewesen ist, es sei denn, daß der Andre bei der Ueberlassung der Sache oder bei der Besitznahme der Erzeugnisse sich nicht in gutem Glauben befunden oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren hätte.

Artikel 1120.

Die Vorschriften über den Erwerb von Erzeugnissen gelten auch für den Erwerb von andern Bestandtheilen einer Sache.

5. Aneignung.

Artikel 1121 (873).

Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt daran das Eigenthum, es sei denn, daß die Aneignung gesetzlich verboten wäre oder daß die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Andern verletzte.

Artikel 1122 (874).

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer den Besitz der Sache in der Absicht aufgiebt, auf das Eigenthum daran zu verzichten.

Artikel 1123 (875).

Wilde Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder andern geschlossnen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Gefangne wilde Thiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wiedererlangen und der Eigenthümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt.

Gezähmte Thiere werden herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren.

Artikel 1124 (876).

Ein ausziehender Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigenthümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt oder ihn so aus dem Gesichte verliert, daß er ihn nicht mehr zu finden weiß.

Artikel 1125 (877).

Der Eigenthümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Er darf ferner, wenn der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen ist, diese öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Den durch diese Handlungen entstandnen Schaden hat er dem Besitzer des Grundstücks zu ersetzen.

Artikel 1126 (878).

Vereinigen sich ausziehende Bienenschwärme verschiedner Eigenthümer, so werden die Eigenthümer, die ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigenthümer des eingefangnen Gesammtschwarms; ihre Antheile daran bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

Artikel 1127 (879).

Ist ein Schwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auch auf den neuen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte, die bisher an ihm bestanden haben, erlöschen.

6. Fund.

Artikel 1128 (880).

Wer eine verlorne Sache findet und an sich nimmt, hat hiervon dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, die für die Ermittlung der Empfangsberechtigten wichtig sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mk. werth, so bedarf es der Anzeige bei der Polizeibehörde nicht.

Artikel 1129 (881).

Der Finder ist verpflichtet, die Sache aufzubewahren.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat er die Sache öffentlich versteigern zu lassen; er muß jedoch vor der Versteigerung der Polizeibehörde Anzeige machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Artikel 1130 (882).

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungerlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

Artikel 1131 (883).

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Artikel 1132 (884).

Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

Artikel 1133 (885).

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder der Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er verlangen, daß der Empfangsberechtigte sie ihm ersetze.

Artikel 1134 (886).

Der Finder kann vom Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Dieser beträgt vom Werthe der Sache bis zu 300 Mk.

fünf vom Hundert, vom Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.

Artikel 1135 (887).

Auf die Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen und auf Finderlohn finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der Artikel 791 und 792 entsprechende Anwendung.

Artikel 1136 (888).

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß ihm vorher ein Empfangsberechtigter bekannt geworden wäre oder daß dieser sein Recht vorher bei der Polizeibehörde angemeldet hätte. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als 3 Mk. werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat. Die Anmeldung eines Rechts bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

Artikel 1137 (889).

Sind innerhalb der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als 3 Mk. werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so erwirbt der Finder das Eigenthum und es erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn sich die Empfangsberechtigten auf seine Aufforderung nicht zur Befriedigung der ihm zustehenden Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn bereit erklären. Für die Aufforderung gelten die Vorschriften des Art. 793 Abs. 1 und 3.

Artikel 1138 (890).

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt.

Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an ihre Stelle. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Artikel 1139 (891).

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungerlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der Art. 1136 und 1137 das Eigenthum erworben, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn der Finder nicht innerhalb einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Artikel 1140 (892).

Wer in Folge des Eigenthumerwerbs durch den Finder oder die Gemeinde einen Rechtsverlust erlitten hat, kann von diesen die Herausgabe des Erlangten als einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach dem Uebergang des Eigenthums gerichtlich geltend gemacht wird.

Artikel 1141 (893).

Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat sie unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der Art. 1128 bis 1140 finden keine Anwendung.

Artikel 1142 (894).

Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Die Versteigerung ist erst zulässig, wenn der Fund öffentlich bekannt gemacht, in der Bekanntmachung eine Aufforderung an die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist erlassen worden und die Frist ohne eine Anmeldung verstrichen ist. Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der

Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Artikel 1143 (895).

Hat sich der Empfangsberechtigte nicht binnen zwei Jahren nach dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist gemeldet, so fällt der Versteigerungserlös, wenn die Behörde oder die Verkehrsanstalt eine Reichsbehörde oder eine Reichsanstalt ist, an die Reichskasse, wenn sie eine Landesbehörde oder eine Landesanstalt ist, an die Kasse des Bundesstaats, wenn sie eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeanstalt ist, an die Gemeinde, wenn die Verkehrsanstalt von einer Privatperson betrieben wird, an diese.

Ist die Sache ohne die öffentliche Bekanntmachung versteigert worden, so beginnt die zweijährige Frist erst, nachdem der Fund öffentlich bekannt gemacht worden ist und die Empfangsberechtigten in der Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Dasselbe gilt, wenn gefundnes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrage abgezogen.

Artikel 1144 (896).

Für die in den Artikeln 1143 und 1144 vorgeschriebne Bekanntmachung sind, wenn die Behörde oder die Verkehrsanstalt eine Reichsbehörde oder eine Reichsanstalt ist, die vom Bundesrath, in den übrigen Fällen die von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassnen Vorschriften maßgebend.

Artikel 1145 (897).

Ist eine öffentliche Behörde im Besitze einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der Artikel 1142 bis 1144 entsprechende Anwendung.

Artikel 1146 (898).

Wer eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß ihr Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz nimmt, hat Anspruch auf das Doppelte des

Finderlohns. Das Eigenthum ſteht dem Eigenthümer der Sache zu, worin der Schatz verborgen gelegen hat.

Artikel 1147.

Iſt ein Schatz von beſonderm geſchichtlichem oder künſtleriſchem Werthe, ſo ſteht dem Bundesſtaate, in deſſen Bereiche er gefunden wurde, ein dinglich wirkendes Vorkaufsrecht daran zu. Will der Bundesſtaat von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen, ſo gebührt das Vorkaufsrecht dem Reiche.

II. Rechtsſtellung des Eigenthümers.

Artikel 1148.

Auf die Rechtsſtellung des Eigenthümers einer beweglichen Sache finden die Vorſchriften der Artikel 775, 777 bis 788, 790 bis 797 über die Rechtsſtellung des Grundeigenthümers entſprechende Anwendung, jedoch mit den aus den folgenden Beſtimmungen ſich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen.

Artikel 1149 (900 Abſ. 2).

Der Beſitzer einer Sache, deren Eigenthum der Veräußrer nach Artikel 1089 durch Abtretung des Anſpruchs auf Herausgabe übertragen hat, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegenſetzen, die ihm gegen den abgetretnen Anſpruch zuſtehen.

Artikel 1150 (913 Abſ. 2).

Der Anſpruch des Beſitzers auf Erſatz von Verwendungen erliſcht, wenn er nicht vor dem Ablauf eines Monats nach Herausgabe der Sache an den Eigenthümer gerichtlich geltend gemacht wird, es ſei denn, daß der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt hätte.

Artikel 1151 (914 Abſ. 2).

In dem Falle des Artikels 793 Abſ. 2 iſt der Beſitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorſchriften über den Pfandverkauf zu ſuchen.

Artikel 1152 (918).

Wer eine bewegliche Sache beſitzt, gilt als ihr Eigenthümer. Dieſe Vermuthung greift jedoch einem frühern Beſitzer gegenüber, dem die Sache geſtohlen worden, verloren gegangen oder ſonſt abhanden

gekommen ist, nicht Platz, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelte.

Zu Gunsten eines frühern Besitzers gilt die Vermuthung, daß dieser in der Zeit seines Besitzes Eigenthümer der Sache gewesen sei.

Beim mittelbaren Besitze gilt die Vermuthung für den mittelbaren Besitzer.

Artikel 1153 (919).

Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann vom Besitzer ihre Herausgabe verlangen, wenn dieser beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben gewesen ist.

Ist die Sache dem frühern Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigenthümer der Sache wäre oder daß ihm die Sache vor der Besitzzeit des frühern Besitzers abhanden gekommen wäre. Auf Geld oder Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer sich beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben befunden oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Artikel 778 bis 794, 1149 bis 1151 über die Rechtsstellung des Eigenthümers entsprechende Anwendung.

Artikel 1154 (161, 162, 186).

Die Ansprüche aus dem Eigenthum an einer beweglichen Sache erlöschen durch Verjährung.

Die Verjährungsfrist währt in der Regel dreißig Jahre.

Ist eine Sache durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten gelangt, so kommt diesem die während des Besitzes seines Rechtsvorgängers verstrichne Verjährungszeit zu Statten.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften des zweiten Buches über die Verjährung von Forderungen auf die Verjährung der Ansprüche aus dem Eigenthum entsprechende Anwendung.

III. Belastung des Eigenthums.

Artikel 1155.

Das Eigenthum an einer beweglichen Sache kann mit dinglichen Rechten — Pfand-, Nießbrauchs-, Mieth- und Leiherechten — belastet werden.

Artikel 1156.

Auf die Fähigkeit zur Belastung, die Belastung durch Stellvertreter, die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Belastung finden die Vorschriften des zweiten Buches über die Vertragsfähigkeit, den Vertragsschluß durch Stellvertreter, die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit der Verträge entsprechende Anwendung.

Artikel 1157 (921).

Eine gemeinschaftliche Sache kann auch zu Gunsten eines Miteigenthümers belastet werden.

Artikel 1158.

Die Gläubiger des Eigenthümers, der dingliche Rechte an seiner Sache bestellt hat, können die Belastung zum Zwecke ihrer Befriedigung als ihnen gegenüber unwirksam außerhalb des Konkursverfahrens anfechten. Für die Voraussetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtung gelten die Vorschriften der Artikel 713 bis 722.

Pfandrecht.

I. Pfandrecht an Sachen.

Artikel 1159 (1113).

Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, seine Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Artikel 1160 (1113 Abs. 2).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

Artikel 1161 (1114).

Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem das Pfandrecht daran zustehen soll. Ist der Gläubiger bereits im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Erwerb des Pfandrechts.

Soll die Uebergabe auf dem Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden, so gilt die Sache in dem Zeitpunkt als übergeben, wo sie der Gerichtsvogt dem Schuldner zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger weggenommen hat.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigenthümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer dem Pfandgläubiger den mittelbaren Besitz überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

Artikel 1162 (1115).

Die Entstehung des Pfandrechts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich die dem Pfandgläubiger übergebne Sache unter Mitverschluß des Eigenthümers befindet oder daß, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, der mittelbare Besitz dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zusteht.

Das Pfandrecht entsteht nicht, wenn die Sache im Besitze des Eigenthümers bleibt.

Artikel 1163 (1116).

Durch eine Verpfändung auf Grund des Artikels 1161 Abs. 1 und 2 erwirbt der Gläubiger das Pfandrecht auch dann, wenn die Sache dem Verpfänder nicht gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, wo er nach diesen Vorschriften das Pfandrecht erwerben würde, nicht in gutem Glauben wäre. In dem Falle des Artikels 1161 Abs. 1 Satz 2 gilt dies jedoch nur, wenn der Gläubiger den Besitz vom Verpfänder erlangt hatte.

Der Gläubiger erwirbt das Pfandrecht nicht, wenn die Sache dem Eigenthümer, oder, sofern dieser nur mittelbarer Besitzer ist, wenn sie dem Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelte.

Wer auf Grund dieser Vorschriften durch eine Verpfändung einen Rechtsverlust erlitten hat, kann verlangen, daß ihm der Verpfänder das, was er durch die Verpfändung erlangt hat, als eine ungerechtfertigte Bereicherung herausgebe.

Artikel 1164 (1117).

Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht diesem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts hinsichtlich des Rechts nicht in gutem Glauben wäre, oder daß sich die Sache im Besitze des Dritten befände und daß dem Pfandgläubiger in Gemeinschaft mit

dem Verpfänder nur der mittelbare Besitz zustände. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 1163 entsprechende Anwendung.

Artikel 1165 (1118).

Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn das Pfandrecht für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt worden ist.

Artikel 1166 (1119).

Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach Artikel 648 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des persönlichen Schuldners auf Grund des Erbstandrechts zustehende Einrede kann er nicht geltend machen.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede dadurch nicht, daß dieser auf sie verzichtet.

Artikel 1167 (1120).

Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestande, insbesondre auch für Zinsen und Vertragsstrafen. Ist der persönliche Schuldner nicht Eigenthümer des Pfandes, so kann er durch einen nach der Verpfändung mit dem Pfandgläubiger geschlossnen Vertrag die Haftung nicht erweitern.

Das Pfand haftet dem Pfandgläubiger für seine Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen, für die ihm zu erstattenden Kosten der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufes.

Artikel 1168 (1121).

Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die vom Pfande getrennten Erzeugnisse.

Artikel 1169 (1122).

Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß dem Pfandgläubiger das Recht eingeräumt wird, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Hat der Pfandgläubiger eine von Natur fruchttragende Sache zum Alleinbesitze übertragen erhalten, so ist er im Zweifel zum Fruchtbezuge berechtigt.

Artikel 1170 (1123).

Hat der Pfandgläubiger das Recht, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für ihre Gewinnung zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die Forderung, und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Artikel 1171 (1124).

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand aufzubewahren.

Artikel 1172 (1125).

Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf die Sache, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Er ist berechtigt, eine von ihm gemachte Einrichtung wegzunehmen; macht er hiervon Gebrauch, so hat er die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Hat er die Sache dem Verpfänder zurückgegeben, so hat dieser die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten, jedoch kann er verlangen, daß der Pfandgläubiger für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden zuvor Sicherheit leiste.

Artikel 1173 (1126).

Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann dieser verlangen, daß der Pfandgläubiger das Pfand auf seine Kosten hinterlege, oder wenn es sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen vom Amtsgericht des Verwahrungsorts zu bestellenden Verwahrer abliefere.

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, die mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

Artikel 1174 (1127).

Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung seines Werthes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe

des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Von dem drohenden Verderbe hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder unverzüglich Anzeige zu machen, es sei denn, daß dies unmöglich wäre.

Artikel 1175 (1128).

Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung seines Werthes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit der Aufschiebung der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Werthminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessne Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist. Von der Versteigerung hat der Pfandgläubiger den Verpfänder unverzüglich zu benachrichtigen; unterläßt er dies, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung sind nicht erforderlich, wenn sie unmöglich sind.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes; auf Verlangen des Verpfänders ist er zu hinterlegen.

Artikel 1176 (1129).

Besteht das Pfandrecht an mehrern Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung.

Artikel 1177 (1130).

Ist das Pfandrecht erloschen, so hat der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder zurückzugeben.

Dieser kann, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist, die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen.

Artikel 1178 (1131).

Der Verpfänder kann den Pfandgläubiger auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung befriedigen.

Artikel 1179 (1132).

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, dessen Forderung an den Schuldner auf ihn über. Zum Nachtheil des Pfandgläubigers kann er den Uebergang nicht geltend machen. Einwendungen des Schuldners aus einem zwischen ihm und dem Verpfänder bestehenden Rechtsverhältniß bleiben unberührt.

Artikel 1180 (1133).

Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpfänders beginnt mit dem Zeitpunkt, wo er die Sache zurückerhält, die der Ansprüche des Pfandgläubigers beginnt mit dem Erlöschen des Pfandrechts.

Artikel 1181 (1134).

Wird das Pfandrecht beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 1182 (1135).

Sobald die Forderung ganz oder zum Theil fällig geworden ist, ist der Pfandgläubiger berechtigt, das Pfand zu verkaufen und sich aus dem Erlöse zu befriedigen. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

Artikel 1183 (1136).

Eine vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffne Vereinbarung, wonach dem Pfandgläubiger, wenn er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigenthum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist unwirksam.

Artikel 1184 (1137).

Unter mehrern Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein Andres bestimmt ist, die auswählen, die verkauft werden sollen. Er kann nur so viel Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind.

Artikel 1185 (1138).

Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er, wenn die Verkaufsberechtigung eingetreten ist, die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufes fordern. An Stelle der Herausgabe kann er die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer verlangen; dieser hat sich zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

Artikel 1186 (1139).

Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufes herauszugeben. Ist er nicht im Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.

Artikel 1187 (1140).

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkaufe einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, so kann er das Pfand nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften durch den Gerichtsvogt versteigern lassen.

Artikel 1188 (1141).

Liegt ein vollstreckbarer Titel nicht vor, so hat der Pfandgläubiger dem Eigenthümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen das Pfand verkauft werden soll. Die Androhung kann wirksam erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung geschehen; sie ist nicht erforderlich, wenn sie unmöglich ist.

Das Pfand darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung verkauft werden. Ist diese unmöglich, so wird der Monat vom Eintritt der Verkaufsberechtigung an berechnet.

Artikel 1189 (1142).

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann es der Pfandgläubiger aus freier Hand durch einen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise verkaufen lassen.

Artikel 1190.

Liegt ein vollstreckbarer Titel nicht vor und hat das Pfand auch keinen Börsen- oder Marktpreis, so bedarf der Gläubiger zum Verkaufe der gerichtlichen Ermächtigung.

Zuständig hierfür ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Pfand verkauft werden soll.

Der Pfandgläubiger hat seinen Anspruch glaubhaft zu machen.

Das Gericht hat den Antrag dem Verpfänder mit der Aufforderung mitzutheilen, sich binnen einer Woche darüber zu erklären.

Erkennt der Verpfänder die Verkaufsberechtigung des Gläubigers an oder erkärt er sich binnen der einwöchigen Frist nicht, so ertheilt das Gericht dem Pfandgläubiger die Ermächtigung zum Verkaufe.

Widerspricht der Verpfänder dem Verkaufe, so hat das Gericht über seine Einwendungen zu entscheiden; es kann auch die Entscheidung aussetzen und den Pfandgläubiger auf den Weg der Klage verweisen.

Artikel 1191 (1142 Abs. 1).

Der Gläubiger, dem die Ermächtigung zum Verkaufe ertheilt oder auf erhobne Klage zuerkannt worden ist, hat das Pfand durch den Gerichtsvogt öffentlich versteigern zu lassen.

Artikel 1192 (1143).

Das Pfand ist an dem Orte zu versteigern, wo es aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung am Aufbewahrungsorte ein angemessner Erlös nicht zu erwarten, so ist es an einem geeigneten andern Orte zu versteigern.

Artikel 1193 (1144).

Der Gerichtsvogt hat Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung öffentlich bekannt zu machen. Den Eigenthümer und Dritte, denen Rechte am Pfande zustehen, hat er, wenn dies möglich ist, besonders zu benachrichtigen.

Artikel 1194 (1145).

Der Pfandgläubiger darf bei der Versteigerung mitbieten. Auch der Verpfänder und der Schuldner können mitbieten; deren Gebot ist jedoch zurückzuweisen, wenn sie den Betrag nicht baar erlegen.

Artikel 1195 (1146).

Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten habe und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm erlegt anzusehen. Dasselbe gilt, wenn das Pfand ohne

die im Abs. 1 vorgeschriebne Bestimmung verkauft oder von dem Vorbehalt der Rechtsverwirkung nicht vor dem Schluß des Versteigerungstermins Gebrauch gemacht wird; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt.

Artikel 1196 (1147).

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder dem Silberwerth zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvogt die Sache aus freier Hand zu einem den Gold- oder den Silberwerth erreichenden Preise verkaufen.

Artikel 1197 (1148).

Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebniß unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unmöglich wäre.

Artikel 1198 (1149).

Durch den rechtmäßigen Verkauf des Pfandes erlangt der Erwerber dieselben Rechte, wie wenn er die Sache vom Eigenthümer erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag ertheilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Dasselbe gilt von einem Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorginge.

Artikel 1199 (1150).

Der Verkauf des Pfandes ist nicht rechtmäßig, wenn dabei gegen die Vorschriften der Artikel 1182, 1184 Satz 2, 1189, 1190, 1193 Satz 1 und 1196 verstoßen worden ist.

Ist eine andre für den Verkauf geltende Vorschrift verletzt worden, so ist der Pfandgläubiger, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 1200 (1151).

Ist eine Sache als Pfand verkauft worden, ohne daß dem Verkäufer ein Pfandrecht daran zustand oder ohne daß der Verkauf rechtmäßig war, so finden die Vorschriften der Artikel 1091, 1095 und 1096 entsprechende Anwendung, vorausgesetzt, daß die Sache nach

Artikel 1187 versteigert worden ist oder daß die Vorschriften der Artikel 1189 und 1191 oder des Artikels 1196 beobachtet worden sind.

Artikel 1201 (1152).

Der Eigenthümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der Artikel 1188 bis 1196 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten ein Recht am Pfande zu, das durch den Verkauf erlöschen würde, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften der Artikel 1189, 1191, 1193 Satz 1 und 1196 kann der Eigenthümer vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung nicht wirksam verzichten.

Artikel 1202 (1153).

Entspricht eine von den Vorschriften der Artikel 1191 bis 1196 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Betheiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß das Pfand in dieser Art verkauft werde.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet das Amtsgericht des Verwahrungsorts.

Artikel 1203 (1154).

Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als vom Eigenthümer berichtigt. Im Uebrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.

Artikel 1204 (1155).

Beim Verkaufe des Pfandes gilt zu Gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als Eigenthümer, es sei denn, der Pfandgläubiger wüßte, daß der Verpfänder nicht der Eigenthümer ist.

Artikel 1205 (1156).

Wer durch den Verkauf des Pfandes ein Recht daran verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Die Vorschriften der Artikel 1178 und 1179 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 1206 (1157).

Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt dieses.

Artikel 1207 (1158).

Der neue Pfandgläubiger kann vom bisherigen die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen in die mit dem Pfandrecht verbundnen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er diese nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, es sei denn, die Forderung wäre kraft Gesetzes auf den neuen Pfandgläubiger übergegangen oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten worden.

Artikel 1208 (1159).

Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht.

Artikel 1209 (1160).

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgiebt. Der Vorbehalt, daß das Pfandrecht trotz der Rückgabe des Pfandes fortbestehen soll, ist unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigenthümers, so wird vermuthet, daß es ihm vom Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermuthung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitze eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigenthümer erlangt hat.

Artikel 1210 (1161).

Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, die seine Geltendmachung dauernd ausschließt, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Dasselbe Recht hat der Eigenthümer.

Artikel 1211 (1162).

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger dem Verpfänder oder dem Eigenthümer gegenüber erklärt, daß er es aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Diese ist dem Pfandgläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel 1212 (1163).

Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft. Es erlischt nicht, solange die Forderung, für die es besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer an seinem Fortbestehen ein rechtliches Interesse hat.

Artikel 1213 (1164).

Die Vorschriften über das durch Vereinbarung bestellte Pfandrecht finden auf ein Pfandrecht, das kraft Gesetzes entstanden ist, entsprechende Anwendung.

Artikel 1214 (1165).

Besteht ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt an dessen Stelle der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer hinsichtlich der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von diesem und dem Miteigenthümer gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigenthümers bedarf; an eine Vereinbarung, wodurch die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben, ist er nicht gebunden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, die an die Stelle des Antheils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers, den Antheil zu verkaufen, bleibt unberührt.

II. Pfandrecht an Forderungen.

Artikel 1215 (1180 Abs. 1, 1181 Abs. 2).

Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Forderungsrecht sein.

Soweit jedoch eine Forderung nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht daran nicht bestellt werden.

Artikel 1216 (1181 Abſ. 1).

Für die Verpfändung einer Forderung ſind die für ihre Uebertragung geltenden Vorſchriften maßgebend.

Artikel 1217 (1187).

Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, iſt nur wirkſam, wenn der Gläubiger ſie dem Schuldner angezeigt hat.

Artikel 1218 (1182).

Auf das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Pfandgläubiger und dem Schuldner finden die Vorſchriften entſprechende Anwendung, die im Falle der Uebertragung der Forderung für das Verhältniß zwiſchen dem Erwerber und dem Schuldner gelten. Jedoch kommen hierbei noch folgende beſondre Vorſchriften zur Anwendung.

Artikel 1219 (1188).

Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinſchaftlich leiſten. Jeder von beiden kann verlangen, daß der Schuldner an ſie gemeinſchaftlich leiſte oder daß er die geſchuldete Sache für beide hinterlege, oder wenn ſie ſich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen vom Amtsgericht zu beſtellenden Verwahrer abliefre.

Artikel 1220 (1189).

Iſt ſeine Forderung ganz oder zum Theil fällig geworden, ſo iſt der Pfandgläubiger berechtigt, die ihm verpfändete Forderung einzuziehen, und es kann der Schuldner nur an ihn leiſten. Eine Geldforderung kann der Pfandgläubiger nur inſoweit einziehen, als es zu ſeiner Befriedigung erforderlich iſt. Soweit er zur Einziehung berechtigt iſt, kann er auch verlangen, daß ihm der Gläubiger die Geldforderung an Zahlungsſtatt abtrete.

In andrer Weiſe über die Forderung zu verfügen, iſt der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, ſeine Befriedigung auf Grund eines vollſtreckbaren Titels auf dem Wege der Zwangsvollſtreckung zu ſuchen, bleibt unberührt.

Artikel 1221 (1190).

Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, ſo bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zuſtimmung

des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Ist seine Forderung ganz oder zum Theil fällig geworden, so ist auch der Pfandgläubiger berechtigt, die ihm verpfändete Forderung dem Schuldner zu kündigen; in diesem Falle genügt für die Kündigung des Schuldners die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

Artikel 1222 (1191).

Die Bestimmungen des Art. 1219 bis 1221 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Andres vereinbart haben.

Artikel 1223 (1192).

Kann der Schuldner nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten, so sind diese einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unmöglich wäre.

Artikel 1224 (1193).

Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern ihm das Kündigungsrecht nicht zusteht, von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter derselben Voraussetzung kann der Gläubiger vom Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern dessen Zustimmung erforderlich ist.

Artikel 1225 (1194).

Hat der Schuldner an den Pfandgläubiger allein oder an ihn und den Gläubiger gemeinschaftlich geleistet oder auf Verlangen die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder an einen Verwahrer abgeliefert, so erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht daran. Besteht die Leistung in der

Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück, so kann der Pfandgläubiger die Eintragung einer Sicherungspfandschuld verlangen.

Artikel 1226 (1195).

Haben der Pfandgläubiger und der Gläubiger die verpfändete Geldforderung gemeinschaftlich eingezogen, so sind sie einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogne Betrag, soweit das Interesse des Pfandgläubigers nicht beeinträchtigt wird, nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt werde. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

Hat der Pfandgläubiger die ihm verpfändete Forderung eingezogen oder vom Gläubiger an Zahlungsstatt abgetreten erhalten, so gilt seine Forderung, soweit ihm der eingezogne oder abgetretne Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als vom Gläubiger berichtigt.

Artikel 1227 (1196).

Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf deren Zinsen.

Soweit die Zinsforderung fällig ist, wird sie von der Haftung frei, wenn nicht der Pfandgläubiger dem Schuldner innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit anzeigt, daß er von seinem Rechte der Einziehung Gebrauch mache.

Verfügt der Gläubiger durch Einziehung oder in andrer Weise über die Zinsen, bevor dem Schuldner diese Anzeige zugegangen ist, so ist die Verfügung dem Pfandgläubiger gegenüber wirksam, es sei denn, daß sie sich auf die Zinsen für eine spätre Zeit als das zur Zeit der Anzeige laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezöge.

Soweit die Einziehung der Zinsen dem Pfandgläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Schuldner eine ihm an den Gläubiger zustehende Gegenforderung gegen den Pfandgläubiger nicht aufrechnen.

Artikel 1228 (1197).

Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur der Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen vorgeht.

Artikel 1229 (1183).

Eine verpfändete Forderung kann durch Vertrag nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Diese ist dem Gläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Dasſelbe gilt für den Fall einer Aenderung der Forderung, ſofern ſie das Pfandrecht beeinträchtigt.

Artikel 1230 (1198).

Die Vorſchriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grund- und einer Rentenſchuld.

Artikel 1231 (1199).

Zur Verpfändung der Forderung aus einem Wechſel oder einem andern Papier, das durch Indoſſament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indoſſirten Papieres.

Artikel 1232 (1200).

Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier gelten die Vorſchriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Artikel 1233 (1201).

Iſt ein Wechſel, ein andres Papier, das durch Indoſſament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenſtand des Pfandrechts, ſo iſt der Pfandgläubiger, auch wenn ſeine Forderung noch nicht fällig geworden iſt, zur Kündigung und zur Einziehung berechtigt, und es kann der Schuldner nur an ihn leiſten.

Artikel 1234 (1202).

Das Pfandrecht an einem Werthpapier erſtreckt ſich auf die zum Papiere gehörenden Zins-Renten- oder Gewinnantheilſcheine nur dann, wenn dieſe dem Pfandgläubiger übergeben worden ſind. Der Verpfänder kann, ſofern nicht ein Andres beſtimmt iſt, die Herausgabe der Scheine verlangen, ſoweit ſie fällig geworden ſind, bevor die Forderung des Pfandgläubigers ganz oder zum Theil fällig geworden iſt.

Artikel 1235 (1180 Abſ. 2).

Im Uebrigen finden auf das Pfandrecht an Forderungen die Vorſchriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entſprechende Anwendung.

Artikel 1236 (1181, 1185).

Die Vorſchriften über das Pfandrecht an Forderungen finden auf das Pfandrecht an andern Rechten entſprechende Anwendung.

Iſt zur Uebertragung eines ſolchen Rechts die Uebergabe einer Sache erforderlich, ſo ſind für ſeine Verpfändung die Vorſchriften über die Beſtellung des Pfandrechts an einer beweglichen Sache maßgebend. Das Pfandrecht am Rechte erliſcht, wenn der Pfandgläubiger die Sache dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgiebt.

Nießbrauch.

I. Nießbrauch an Sachen.

Artikel 1237 (940 Abſ. 1).

Eine bewegliche Sache kann in der Weiſe belaſtet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, ihre Nutzungen zu ziehen (Nießbrauch).

Artikel 1238 (942).

Zur Beſtellung des Nießbrauchs iſt erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Berechtigten übergiebt und beide darüber einig ſind, daß dieſem der Nießbrauch daran zuſtehen ſoll. Iſt der Berechtigte bereits im Beſitze der Sache, ſo genügt die Einigung über den Erwerb des Nießbrauchs.

Im Uebrigen finden die für die Uebertragung des Eigenthums geltenden Vorſchriften der Artikel 1088 bis 1096 auf die Beſtellung des Nießbrauchs an beweglichen Sachen entſprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen des Artikels 1095 nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

Artikel 1239 (945).

Beim Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen ſind der Nießbraucher und der Eigenthümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichniſſes der Sachen mitzuwirken.

Das Verzeichniß iſt mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu verſehen und von beiden Theilen zu unterzeichnen; jeder Theil kann verlangen, daß die Unterzeichnung gerichtlich oder notariell beglaubigt oder daß das Verzeichniß durch das Amtsgericht oder einen Notar oder einen Gerichtsvogt aufgenommen werde.

Die Koſten hat der zu tragen und vorzuſchießen, der die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

Artikel 1240 (972).

Der Nießbrauch erlischt, wenn er mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft.

Artikel 1241 (973).

Der Nießbrauch erlischt, wenn der Nießbraucher dem Eigenthümer oder dem Besteller erklärt, daß er ihn aufgebe.

Artikel 1242 (976).

Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigenthümer; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Werth zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Werth auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Werthes gefährdet ist.

Artikel 1243.

Im Uebrigen finden die für den Nießbrauch an Grundstücken geltenden Vorschriften der Artikel 978, 980 bis 983, 986 bis 988, 990 bis 993, 995 bis 1000 Abs. 1, 1002 bis 1006, 1008 und 1009 auf den Nießbrauch an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung.

II. Nießbrauch an Forderungen.

Artikel 1244 (977 Abs. 1, 978 Abs. 2).

Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Forderungsrecht sein.

Soweit jedoch eine Forderung nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch daran nicht bestellt werden.

Artikel 1245 (978 Abs. 1).

Für die Bestellung des Nießbrauchs an einer Forderung sind die für ihre Uebertragung geltenden Vorschriften maßgebend.

Artikel 1246 (979).

Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Schuldner der Forderung finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die im Falle der Uebertragung der Forderung für das Verhältniß zwischen dem Erwerber und dem Schuldner gelten. Jedoch kommen hierbei noch folgende besondre Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 1247 (980).

Eine dem Nießbrauch unterliegende Forderung kann durch Vertrag nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Diese ist dem Gläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Dasselbe gilt für den Fall einer Aenderung der Forderung, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

Artikel 1248 (982).

Dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Altentheils (Auszugs) oder eines ähnlichen Rechts gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechts gefordert werden können.

Artikel 1249 (983).

Der Nießbraucher ist berechtigt, die Forderung einzuziehen, und wenn ihre Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, sie zu kündigen. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. In andrer Weise über die Forderung zu verfügen, ist er nicht berechtigt.

Artikel 1250 (984).

Hat der Schulder an den Nießbraucher geleistet, so erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch daran.

Hat der Schuldner verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher daran das Eigenthum.

Artikel 1251 (986).

Ist die dem Nießbrauch unterliegende Forderung verzinslich, so kann der Schuldner das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß er es an sie gemeinschaftlich zahle oder für beide hinterlege.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Der Schuldner kann nur dem Nießbraucher und dem Gläubiger kündigen.

Artikel 1252 (997).

Ist die verzinsliche Forderung fällig, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zu ihrer Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Theil die Mitwirkung des andern zur Kündigung verlangen, wenn

die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

Artikel 1253 (988.)

Ist die Forderung verzinslich, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogne Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt werde. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

Artikel 1254 (989).

Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung gelten auch für den Nießbrauch an einer Grund- und einer Rentenschuld.

Artikel 1255 (990).

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber oder eine Aktie auf den Inhaber Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des dazu gehörenden Erneuerungsscheins dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zum Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine gebührt dem Nießbraucher.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

Artikel 1256 (991).

Kommt zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer des Papiers eine Einigung über die Art der Aufbewahrung nicht zu Stande, so ist das Papier nebst dem Erneuerungsscheine bei einer Hinterlegungsstelle, oder wenn der Nießbraucher es verlangt, bei der Reichsbank dergestalt zu hinterlegen, daß der Anspruch auf Herausgabe von dem Nießbraucher und dem Eigenthümer nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann.

Artikel 1257 (992).

Der Nießbraucher und der Eigenthümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine sowie zu sonstigen durch eine ordnungsmäßige Vermögensverwaltung gebotnen Maßnahmen mitzuwirken.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des Artikels 1253 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Theil des Kapitals.

Artikel 1258 (993).

Ist die Schuldverschreibung oder die Aktie als verbrauchbare Sache Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigenthümer.

Artikel 1259 (977 Abs. 2).

Im Uebrigen finden auf den Nießbrauch an Forderungen die Vorschriften über den Nießbrauch an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung.

Artikel 1260.

Die Vorschriften über den Nießbrauch an Forderungen finden auf den Nießbrauch an andern Rechten entsprechende Anwendung.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

Artikel 1261 (994).

Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt.

Artikel 1262 (995).

Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den ihm unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigenthum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Werthes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Artikel 1263 (996).

Der Besteller kann, wenn eine vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandne Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebnen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Befindet sich dieser nicht in dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist er berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

Artikel 1264 (997).

Die Gläubiger des Bestellers können ihre Ansprüche auf Zinsen von Forderungen, die schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs verzinslich waren, sowie auf andre wiederkehrende Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden, für die Zeit des Nießbrauchs auch gegen den Nießbraucher geltend machen. Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller zur Befriedigung der Gläubiger wegen dieser Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in Verzug kommt.

Artikel 1265 (998).

Die Vorschriften über den Nießbrauch an einem Vermögen finden auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Miethe.

Artikel 1266.

Eine bewegliche Sache kann in der Weise belastet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, sie auf Zeit gegen Entgelt zu gebrauchen (Miethe).

Artikel 1267.

Zur Bestellung des Miethrechts ist erforderlich, daß der Vermiether die Sache dem Miether übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem das Miethrecht daran zustehen soll. Ist der Miether

bereits im Beſitze der Sache, ſo genügt die Einigung über den Erwerb des Miethrechts.

Artikel 1268 (495 Abſ. 1).

Der Miether hat den Miethzins, wenn dieſer nach Zeitabſchnitten bemeſſen iſt, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabſchnitte, ſonſt am Ende der Miethzeit zu entrichten.

Artikel 1269 (491).

Der Miether eines Thieres hat die Fütterungskoſten zu tragen.

Artikel 1270 (498 Abſ. 2).

Dem Miether einer beweglichen Sache ſteht wegen ſeiner Anſprüche an den Vermiether ein Zurückhaltungsrecht zu. Jedoch darf er die Rückgabe der Sache nicht durch Berufung darauf verweigern, daß er das Eigenthum daran vor dem Abſchluß des Miethvertrages von dem Vermiether oder einem Dritten oder daß er es nach dem Abſchluß von einem Dritten erworben hätte.

Artikel 1271 (506).

Die geſetzliche Kündigungsfriſt beträgt drei Tage; die Kündigung muß ſpäteſtens am dritten Tage vor dem Tage erklärt werden, an dem das Miethverhältniß endigen ſoll. Iſt jedoch der Miethzins nach Tagen bemeſſen, ſo iſt die Kündigung an jedem Tage für den folgenden zuläſſig.

Artikel 1272.

Im Uebrigen finden auf die Miethe beweglicher Sachen die Vorſchriften der Artikel 846 Abſ. 2, 1018 bis 1026, 1028 bis 1033, 1035 bis 1040, 1042, 1045 bis 1047 über die Miethe von Wohnungen entſprechende Anwendung.

Leihe.

Artikel 1273 (538).

Eine bewegliche Sache kann in der Weiſe belaſtet werden, daß jemand das Recht eingeräumt wird, ſie unentgeltlich zu gebrauchen (Leihe).

Artikel 1274.

Zur Beſtellung des Leiherechts iſt erforderlich, daß der Verleiher die Sache dem Entleiher übergiebt und beide darüber einig ſind, daß

dieſem das Leiherecht daran zuſtehen ſoll. Iſt der Entleiher bereits im Beſitze der Sache, ſo genügt die Einigung über den Erwerb des Leiherechts.

Artikel 1275 (539).

Der Verleiher hat nur Vorſatz und grobe Fahrläſſigkeit zu vertreten.

Artikel 1276 (540).

Hat der Verleiher einen Mangel in ſeinem Rechte oder einen Fehler der Sache verſchwiegen, ſo iſt er verpflichtet, dem Entleiher den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

Artikel 1277 (541).

Der Entleiher hat die gewöhnlichen Koſten der Erhaltung der Sache, bei der Leihe eines Thieres insbeſondre die Fütterungskoſten zu tragen. Andre nothwendige Verwendungen hat ihm der Verleiher zu erſetzen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Erſatze ſonſtiger Verwendungen beſtimmt ſich nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag. Außerdem ſteht dem Entleiher das dem Miether im Artikel 1030 Abſ. 2 eingeräumte Recht der Wegnahme zu.

Artikel 1278 (542).

Veränderungen oder Verſchlechterungen der Sache, die durch den ordnungsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

Artikel 1279 (543).

Der Entleiher darf von der Sache keinen andern als den vereinbarten Gebrauch machen. Er iſt nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache ohne Erlaubniß des Verleihers einem Dritten zu überlaſſen.

Artikel 1280 (544).

Der Entleiher iſt verpflichtet, die Sache nach dem Ablauf der für die Leihe beſtimmten Zeit zurückzugeben.

Iſt eine Zeit nicht beſtimmt worden, ſo hat er die Sache zurückzugeben, nachdem er von ihr den ſich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache ſchon vorher zurückfordern, wenn ſo viel Zeit verſtrichen iſt, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Artikel 1281 (544 Abs. 3).

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus ihrem Zwecke zu entnehmen, so ist der Verleiher berechtigt, die Sache jederzeit zurückzufordern.

Artikel 1282 (544 Abs. 4).

Hat der Entleiher die Sache einem Dritten zum Gebrauche überlassen, so kann sie der Verleiher nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

Artikel 1283 (545).

Der Verleiher kann die Leihe aufkündigen:

1. wenn er in Folge eines unvorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondre den Gebrauch unbefugt einem Dritten überläßt, oder wenn er die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
3. wenn der Entleiher gestorben ist.

Artikel 1284.

Der Entleiher darf die Rückgabe der Sache nicht durch Berufung darauf verweigern, daß ihm daran ein Zurückhaltungs- oder ein Aufrechnungsrecht zustehe oder daß er das Eigenthum daran vor der Verleihung von dem Verleiher oder einem Dritten oder daß er es nach der Verleihung von einem Dritten erworben hätte.

Artikel 1285.

Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher die Sache zurückzubringen.

Artikel 1286 (546).

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Artikels 1039 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Von dem Familienrecht der beiden amtlichen Entwürfe unterscheidet sich die vorliegende Bearbeitung vornehmlich durch eine durchgreifende Vereinfachung. Der Verfasser ist der Ansicht, daß eine größere Anzahl von Rechtsinstituten, die man aus dem bisherigen Rechte in das neue deutsche Privatrecht hinübernehmen zu müssen glaubt, die Aufrechterhaltung nicht verdient und daß eine Reihe von Bestimmungen nicht in das privatrechtliche Gesetzbuch, sondern in das Gesetz über die nichtstreitige Rechtspflege gehört. Hierunter fallen folgende Bestimmungen und Institute:

1. die Klage des verlassnen Verlobten auf Ersatz von Aufwendungen, die er in Erwartung der Eheschließung gemacht hatte (§§ 1204, 1205 des 2. Entwurfs),
2. die Anfechtung der Eheschließung wegen einer Mentalreservation (§ 1240),
3. die vertragsmäßigen Güterstände (§§ 1336 bis 1452),
4. die Vorschriften über die Führung des Güterrechtsregisters und das Verfahren bei Eintragungen in dieses (§§ 1454 bis 1458),
5. die Legitimation unehelicher Kinder durch Ehelicherklärung (§§ 1610 bis 1624),
6. die Annahme an Kindesstatt (§§ 1625 bis 1654),
7. die befreite Vormundschaft (§§ 1726 bis 1731),
8. der Familienrath (§§ 1751 bis 1770). —

Die beiden amtlichen Entwürfe haben den anerkennenswerthen Muth gehabt, dem Verlöbniß die Klagbarkeit zu versagen und damit nicht nur die Klage auf Eingehung der Ehe, sondern auch die auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Eheversprechens auszuschließen. Diese Versagung der Klage enthält einen tiefen Eingriff in das bisher

im größten Theile Deutschlands geltende Recht; sie ist aber aus praktischen und sittlichen, der Natur des Verlöbnisses und der Ehe entnommnen Gründen gerechtfertigt und verdient deshalb volle Billigung. Wenn die beiden Entwürfe nun trotzdem eine Schadenersatzklage wegen Rücktritts vom Verlöbniß, wenn auch in dem beschränkten Umfang des Ersatzes des negativen Schadens, gewähren, so steht diese zunächst im Widerspruch mit dem Grundsatz der Unklagbarkeit des Verlöbnisses, enthält also eine Inkonsequenz. Eine solche Abweichung von dem Princip der Unklagbarkeit ist durch dringende Gründe der Zweckmäßigkeit oder der Billigkeit nicht geboten. Sie beseitigt den Hauptvortheil, den die Nichtklagbarkeit des Verlöbnisses gewährt und der darin besteht, daß die Verlobten nur aus freiem Antrieb die Ehe schließen und keinem äußern Zwange dabei folgen sollen, und sie zwingt den, der vom Verlöbniß zurücktritt, vor Gericht die Gründe, die ihn hierzu bestimmt haben, darzulegen und zu beweisen; diese Gründe beruhen aber vielfach auf äußerlich nicht erkennbaren, Dritten unfaßbaren, „imponderablen" Neigungen und Gefühlen, die sich für die Beweisführung und die Entscheidung durch den Richter nicht eignen. Mit Recht weist ferner auch Kohler in seinem Aufsatz: „Die Ideale im Recht" (Archiv für bürgerl. Recht Bd. 5 S. 229) darauf hin, wie kleinlich es sich ausnehme, nachdem man die Erzwingbarkeit des Verlöbnisses grundsätzlich ausgeschlossen hat, durch Zulassung einer beschränkten Klage auf Schadenersatz nachträglich eine Abrechnung wegen der im Hinblick auf die Eheschließung gemachten Aufwendungen zu gestatten. Dieser Schadensklage stehen gewichtige Gründe entgegen und man thut deshalb besser, sie in das Gesetzbuch nicht aufzunehmen. Der Billigkeit, die dafür spricht, eine verlassne Verlobte nicht ganz schutzlos zu lassen und von dem Grundsatz der Unklagbarkeit des Verlöbnisses eine Ausnahme zu machen, ist durch die Aufnahme der Defloration sklage (§ 1206 des 2. Entw.) genügend Rechnung getragen worden. —

Der § 1240 des 2. Entwurfs läßt die Anfechtung der Ehe zu aus zwei Gründen:

1. wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle,
2. wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe einzugehen, nicht hat abgeben wollen.

Den Fall, daß jemand vor dem Standesbeamten erscheint, hier die Erlassung des Aufgebots und die Vornahme des Eheschließungsaktes beantragt, in diesem das entscheidende Jawort ausspricht und alle Förmlichkeiten, die das Gesetz vorschreibt, erfüllt und dennoch nicht wissen soll, daß es sich um eine Eheschließung handle, einen solchen Fall können wir uns nicht vorstellen. Er kann allerdings vorkommen, aber doch wohl nur bei jemand, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet. Eine von einer solchen Person geschlossne Ehe ist schon nach § 1231 des 2. Entwurfs nichtig und es bedarf keiner Anfechtung. Wie ein Mensch von gesunden Sinnen trotz Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften und Förmlichkeiten durch ihn und den Standesbeamten eine Ehe schließen soll, ohne zu wissen, daß es sich um eine Eheschließung handle, vermögen wir nicht zu fassen. Die vom Gesetze aufgestellten materiellen und formellen Erfordernisse für die Eheschließung reichen völlig aus, um auch bei Tauben, Stummen, Taubstummen und bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine Irrung auszuschließen. Der erste Theil des § 1240 ist daher völlig überflüssig und giebt nur Leuten, denen eine Ehe lästig ist und die auf andre Weise davon nicht loskommen können, eine Handhabe zu einer frivolen Klage.

Noch schlimmer steht es fast um den zweiten Theil dieses Paragraphen. Dieser will die Anfechtung der Ehe zulassen, wenn der Ehegatte zwar gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, auch eine den Willen der Eheschließung zum Ausdruck bringende Erklärung abgegeben hat, aber — diese Erklärung nicht hat abgeben wollen.

Verstehen wir diese Bestimmung recht, so soll damit der Berufung auf die reservatio mentalis bei der Eheschließung Eingang geschafft werden. Wir hätten nicht erwartet, bei der Aufstellung des neuen deutschen Gesetzbuchs dieser Anfechtungsklage des kanonischen Rechts wieder zu begegnen. Selbst für das kanonische Recht ist es zweifelhaft, ob eine Ehe wegen einer Mentalreservation nichtig sei. Nimmt man dies aber auf Grund des c. 26 X de sponsal. IV 1 auch an, so steht dieser Anfechtungsgrund doch mit der Sakramentsnatur der Ehe in innerm Zusammenhang, er steht und fällt mit ihr. Ein Eherecht, das nicht ausschließlich für Katholiken bestimmt ist, sollte doch der-

artige Normen nicht sanktioniren. Abgesehen hiervon, ist man darüber einig, daß die Zulassung der reservatio mentalis nicht nur für die Verkehrsgeschäfte, sondern noch in viel höherm Grade für das Institut der Ehe den größten Bedenken unterliegt, indem sie dem Betrug und dem Leichtsinn Thür und Thor öffnet, dem sittlichen Charakter und der Heiligkeit der Ehe durchaus widerspricht und geeignet ist, die Volksanschauung zu verwirren und zu schädigen. Es hieße doch mit der Ehe Spott und Hohn treiben, wollte man gestatten, daß jemand, trotzdem daß er vor dem Standesbeamten die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, die Ehe mit dem andern Theile eingehen zu wollen, und daß der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt hat, nachträglich mit der Behauptung kommen darf, er habe diese Erklärung nicht abgeben wollen.*) Wir empfehlen dringend, diese Bestimmung zu streichen. —

Wohl kein Theil des privatrechtlichen Gesetzbuchs stellt den Gesetzgeber vor eine schwierigere Aufgabe als das eheliche Güterrecht. Die fast unübersehbare Mannigfaltigkeit der in Deutschland zur Zeit geltenden Güterrechte, der Gegensatz der dabei in Betracht kommenden Interessen, die Verschiedenartigkeit der Vermögens- und der Erwerbsverhältnisse der Ehegatten in den verschiednen Ständen scheinen einer einheitlichen und einfachen Ordnung des Güterrechts fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Und doch hat sich die Ueberzeugung, daß die Schaffung eines einheitlichen ehelichen Güterrechts in Deutschland nothwendig, möglich und durchführbar sei, immer mehr Bahn gebrochen, und beide amtlichen Entwürfe haben dieser Ueberzeugung durch Aufstellung eines sogenannten Normalgüterstands Ausdruck gegeben. Insofern können sie wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen. Die Entwürfe haben jedoch neben diesem Normalgüterstand auch die hauptsächlichsten Systeme des bisherigen Güterrechts geordnet und sie überlassen den Ehegatten, sich durch Ehevertrag einem dieser Systeme zu unterwerfen. Diese Art, die schwierige Aufgabe zu lösen, können wir als zweckmäßig nicht erachten. Wir sind der Meinung, daß die Aufstellung der drei sog. vertragsmäßigen Güterrechte neben dem gesetzlichen Güterrecht entbehrlich ist, daß sie das Privatrecht ohne zwingende Nothwendigkeit des Vorzugs der Einfachheit beraubt und das Gesetzbuch mit absterbenden Institnten unnöthig belastet.

*) vergl. hierüber Hinschius, die Mentalreservation b. d. Eheschließung in dem Arch. f. civil. Praxis Bd. 83 S. 321.

Nachdem man als Normalgüterrecht den Güterstand der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung gewählt hat — und nach sorgfältiger Abwägung der Vorzüge und der Schattenseiten der verschiednen Güterstände konnte man wohl zu einem andern Ergebniß nicht gelangen —, läßt sich im Hinblick auf die Erfahrungen, die in andern Ländern mit einer ähnlichen Regelung des Güterrechts gemacht worden sind, wohl mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, daß die Eheleute von dem Rechte, sich durch Abschluß eines Ehevertrages einem andern Güterrechte zu unterwerfen, entweder gar keinen oder nur einen verschwindend kleinen Gebrauch machen werden. Mit jedem der andern Güterstände — der Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft — ist eine Haftung des Frauenvermögens für die Schulden des Mannes verbunden, und diese Haftung bildet nun einmal das praktisch wichtigste Merkmal, wodurch sich diese Güterstände von dem der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung unterscheiden.

Nun haben die Ehegatten selbst gewiß kein Interesse daran, das Frauengut der Haftung für die Schulden des Mannes auszusetzen und auf diese Weise jederzeit zu gefährden. Wer ein Interesse daran hat, das sind die Dritten, die mit dem Manne in wirthschaftlichen Verkehr treten. Man kann dieses Interesse Dritter, das Verkehrsbedürfniß derartig betonen und in den Vordergrund stellen, daß man die Haftung des Frauenguts für die Verbindlichkeiten des Mannes für nothwendig und durch den Schutz von Treu und Glauben im Verkehre für geboten hält. Thut man dies, läßt man die Interessen der Frau den Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber zurücktreten, dann darf man aber die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung nicht als Normalgüterrecht wählen. Indem aber der Gesetzgeber die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung wählt, entscheidet er sich dafür, daß bei dem Gegensatz, in dem die Interessen der Frau zu denen des Verkehrs nun einmal stehen, jene die größere Berücksichtigung verdienen und diese zurücktreten müssen. Wir billigen diese Wahl, die die beiden amtlichen Entwürfe getroffen haben. Hiernach wird in Zukunft die Nichthaftung des Frauenguts für die Schulden des Mannes die Regel bilden. Entzieht aber das *Gesetz* das Vermögen der Frau der Haftung für die Verbindlichkeiten des Mannes, so glauben wir nicht, daß die *Frau* in Zukunft Veranlassung haben wird, einen Ehevertrag zu schließen, um ihr Eingebrachtes dieser Haftung zu unterwerfen und

der Gefahr des Verlustes auszusetzen. Jeder im praktischen Leben stehende Jurist weiß, daß die meisten Eheverträge in den Gebieten der — allgemeinen oder partikulären — Gütergemeinschaft geschlossen und daß sie fast ausschließlich zu dem Zwecke eingegangen werden, das Vermögen der Frau vor dem Angriff durch die Gläubiger des Mannes zu bewahren. Der Verfasser dieser Zeilen steht seit fünfzehn Jahren mitten in der Praxis; Verträge, durch die Ehegatten die unter ihnen geltende Gütergemeinschaft ausschließen, hat er zu Hunderten gesehen, ein Vertrag aber, durch den sich Ehegatten, die nicht in Gütergemeinschaft lebten, der Gütergemeinschaft unterwerfen, ist ihm noch nie vor Augen gekommen. Wir glauben daher, daß den Güterständen der Güter- der Errungenschafts- und der Fahrnißgemeinschaft durch ihre Nichtaufnahme als Normalgüterstand der Boden für ihre fernere Existenz entzogen wird, sie werden zu absterbenden Instituten, die nur noch für eine Uebergangszeit praktische Bedeutung haben und nur für diese Berücksichtigung verdienen. Ist dem aber so, so dürfte es sich eher empfehlen, sie ins Einführungsgesetz einzustellen und hier zu bestimmen, daß Eheleute, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches in einem dieser drei Güterrechte gelebt haben, fortan nach diesem zu beurtheilen seien. Die Rücksicht auf die bisherigen Gewöhnungen und Rechtsanschauungen fällt bei Personen, die unter der Herrschaft des neuen Gesetzbuchs eine Ehe eingehen, weg; denn von ihnen kann man doch wohl nicht sagen, daß sie unter dem Einfluß und den Anschauungen eines der bisherigen Güterrechte ihre Vermögensverhältnisse geordnet haben. Im Hinblick auf die neuen Ehen hat der Gesetzgeber völlig freie Hand. Im Uebrigen aber genügt das Institut des Ehevertrages vollständig, um den Bedürfnissen der Ehegatten, deren Verhältnisse eine Abweichung von dem gesetzlichen Güterrecht erheischen, gerecht zu werden. Finden diese es für rathsam, die Verwaltung und den Nießbrauch des Mannes auszuschließen, das Vermögen der Frau der Haftung für die Schulden des Mannes zu unterwerfen oder sonstige von dem gesetzlichen Güterrecht abweichende Bestimmungen zu treffen, so giebt ihnen der Ehevertrag hierzu die Handhabe, ohne daß man sie zu nöthigen braucht, sich durch ein einziges Wort oder durch einen einzigen Satz einem ganzen besondern Güterrechtssystem zu unterwerfen, dessen Einzelheiten und dessen Folgen sie zur Zeit des Vertragsschlusses kaum zu übersehen im Stande sein werden.

Aus allen diesen Gründen haben wir in der vorliegenden Bearbeitung die vertragsmäßigen Güterstände gestrichen, nur einen gesetzlichen Güterstand, den der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung, aufgenommen und im Uebrigen den Ehegatten freigestellt, durch Abschluß eines Ehevertrages ihre güterrechtlichen Verhältnisse abweichend davon zu gestalten. Wir sind der Ueberzeugung, daß hiermit den Interessen und den Bedürfnissen der Ehegatten völlig Genüge geschieht, während andrerseits dadurch die Einheit des Güterrechts in ganz Deutschland schneller und durchgreifender herbeigeführt und eine Einfachheit des Rechtszustands geschaffen würde, die für unser Volk von größtem Nutzen sein wird. —

Die §§ 1454 bis 1458 des zweiten Entwurfs enthalten Bestimmungen über die Behörden, die das Güterrechtsregister zu führen haben, über die Eintragung darin, die Form des Eintragungsantrags, die Veröffentlichung der Eintragungen und die Oeffentlichkeit des Registers. Wir sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen nicht in das das materielle Recht regelnde Gesetzbuch, sondern in das Gesetz über die nicht streitige Rechtspflege gehören. Sie enthalten keine materiellen Rechtssätze, sondern nur Vorschriften über das Verfahren. Der Entwurf hat sich auch bei der Darstellung des Hypothekenrechts und in andern Theilen der Aufnahme entsprechender Sätze enthalten, indem er sie der Grundbuchordnung oder dem Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit zuweisen will. Dem liegt ein richtiger Gedanke zu Grunde; warum will man ihn nicht auch in der Lehre vom ehelichen Güterrecht befolgen? —

Die amtlichen Entwürfe haben es für nothwendig erachtet, die beiden Institute der Legitimation eines unehelichen Kindes durch die Staatsgewalt (legitimatio per rescriptum principis, Ehelichkeitserklärung, besser Ehelicherklärung) und die Annahme an Kindesstatt (Adoption) aus dem bisherigen Rechte in das neue Privatrecht zu übernehmen. Gegen die Aufnahme der Adoption hat sich schon Bähr in seinem Gegenentwurf (S. 327) ausgesprochen. Wir treten seinen für die Beseitigung dieses Institutes geltend gemachten Gründen vollständig bei. Es sei ein künstliches Rechtsgebilde, meint Bähr, das stets zu Zweifeln Anlaß geben werde; seine Vortheile ließen sich auf andre Weise (durch Erbeinsetzung, Annahme als Pflegekind u. s. w.) erreichen, die Nachtheile aber, die vor Allem in

der Unwiderruflichkeit, in der später häufig eintretenden Reue bei Geburt eigner Kinder, Mißrathen, Undankbarkeit des angenommnen Kindes bestehen, überwögen die Vortheile.

Noch gewichtiger sind die Gründe, die für eine Beseitigung der Ehelicherklärung sprechen. Dies Institut stammt wie die Adoption aus dem römischen Recht, es hat mit ihm in Deutschland seinen Eingang gefunden, ohne hier auch nur auf die geringste Anknüpfung an verwandte Rechtsinstitute zu stoßen. Es ist dem deutschen Rechtsbewußtsein völlig fremd gewesen und bis heute fremd geblieben. Dies ergiebt sich schon aus der Seltenheit der Fälle, in denen man in Deutschland von dieser Art der Legitimation Gebrauch macht. Der in den Motiven für dies Institut angeführte Grund, daß es dazu diene, die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern, ist nicht durchschlagend. Denn in den Anschauungen des Volkes bleibt ein unehelich gebornes Kind, dessen Eltern nicht einmal später die Ehe mit einander eingegangen sind, ein uneheliches Kind, mag der Vater es durch einen Ausspruch der Staatsgewalt haben legitimiren lassen oder nicht. Die Verfügung der Staatsbehörde vermag den Makel, der nun einmal an unehelichen Kindern in den Anschauungen weiter Kreise des Volkes haftet, nicht zu tilgen. Und um welchen Prozentsatz wird denn eigentlich die Zahl der unehelichen Kinder durch die Ehelicherklärung gemindert? Die Zahl der unehelichen Kinder, die in Deutschland jährlich geboren werden, beläuft sich auf viele Tausend; die Zahl derer, die in einem Jahr per rescriptum principis legitimirt werden, ist so überaus geringfügig, daß sie gegenüber der der unehelichen Kinder gar nicht ins Gewicht fällt. Man nehme eine Statistik auf und man wird finden, daß die Fälle der Legitimation durch Ehelicherklärung in einem Jahre verschwindend gering sind. Ein aus einem fremden Rechte stammendes Institut, das in Deutschland nicht durch ein hervorgetretnes Bedürfniß eingeführt worden ist, sondern nur in Pausch und Bogen zusammen mit dem fremden Rechte Aufnahme gefunden hat, und das, wie seine überaus seltne Anwendung lehrt, bis heute keine Wurzel bei uns geschlagen hat, verdient nicht die Aufrechterhaltung. Und ist schon die Annahme an Kindesstatt ein unnatürliches, künstliches Rechtsgebilde, wie Bähr sie nennt, so ist es die Ehelicherklärung eines unehelichen Kindes erst recht. Die Staatsgewalt erklärt, daß ein Kind, das in Wirklichkeit unehelich ist, ehelich sein soll, sie fingirt also nur die

Ehelichkeit. Sieht man auch von dieser Fiktion und von andern Nachtheilen, die die Ehelicherklärung im Gefolge haben kann, ab, die Hauptsache bleibt, daß es nach den bisherigen Erfahrungen an einem Bedürfniß zur Aufrechterhaltung dieses Institutes durchaus fehlt.

Wir haben daher die Legitimation durch Ehelicherklärung und die Annahme an Kindesstatt in unsern Gegenentwurf nicht aufgenommen und empfehlen, diese beiden Institute auch in dem amtlichen Werke zu streichen. —

Der zweite amtliche Entwurf hat auch die Einrichtung der befreiten Vormundschaft aufrecht erhalten. Unsers Erachtens mit Unrecht. Das Institut der befreiten Vormundschaft bildete eine Eigenthümlichkeit des Preußischen Landrechts. In dessen Vormundschaftssystem, das dem Vormund die selbstständige Verwaltung des Mündelvermögens versagte, ihn in den meisten Angelegenheiten an die Genehmigung des Gerichts band, ihn auf Schritt und Tritt mit Mißtrauen verfolgte und kontrollirte, war es ein dringendes Bedürfniß, für einzelne Fälle Ausnahme von diesem strengen und schwerfälligen Verfahren zu gestatten, und man that dies, indem man dem Vater des Mündels das Recht verlieh, durch letztwillige Verfügung den von ihm benannten Vormund von den gesetzlichen Schranken unabhängig zu machen.

In den Rechtssystemen, die ein freieres Vormundschaftsrecht haben, die dem Vormund die Vermögensverwaltung übertragen und ihn nur in einzelnen wichtigen Punkten an die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Gerichts binden, besteht ein Bedürfniß, die wenigen gesetzlichen Garantien für die Verwaltung des Mündelvermögens auszuschließen, nicht. Deshab ist das Institut der befreiten Vormundschaft auch dem römischen und gemeinen Rechte unbekannt. Und mit vollem Rechte hatte der Entwurf der preußischen Vormundschaftsordnung, der im Gegensatz zum Landrecht auf die Grundsätze des gemeinen Rechts zurückgriff, diese Einrichtung verworfen. Wenn der preußische Landtag sie dennoch aufrecht erhielt, so mögen daran zunächst die Gewöhnungen und Anschauungen, unter denen man unter dem bisherigen preußischen Rechte gelebt hatte, ihren Antheil haben; der Hauptgrund ist wohl der gewesen, daß die preußische Vormundschaftsordnung zu einer Zeit berathen und beschlossen wurde, wo die Lehre des Manchesterthums alle Köpfe beherrschte. Denn dieser erscheint ja jede Einrichtung, die

den Einfluß des Staates und der Obrigkeit beseitigt oder zurückdrängt, willkommen, sie will von einem Bedürfniß nach vermehrtem Schutze der hülfsbedürftigen Glieder des Volkes nichts wissen, sie will der Privatautonomie der Einzelnen, dem freien Walten und Schalten der Kräfte gar keine oder nur äußerst beschränkte Grenzen gezogen wissen. Von diesem Standpunkt aus konnte man eine Einrichtung wie die der befreiten Vormundschaft nur gutheißen.

In einer Zeit aber, die die Früchte des Manchesterthums genügend kennen gelernt hat und die nicht mehr unter dem Banne seiner verderblichen Lehren steht, sollte man es mit der Fürsorge für die schutzbedürftigen Theile der Gesellschaft ernster nehmen. Und wer ist wohl des staatlichen Schutzes bedürftiger als die elternlosen Waisen? In deren Interesse liegt es sicher nicht, ein Institut aufrecht zu erhalten, das die Möglichkeit gewährt, den Vormund von den durch das Gesetz zum Schutze des Mündelvermögens gegebnen Garantien zu befreien. Für den Vormund mag es ja angenehm und bequem sein, nicht an die Mitwirkung eines Gegenvormunds gebunden zu sein, sich die Umstände, die die Hinterlegung von Inhaberpapieren zuweilen verursacht, und vor allem die jährliche Rechnungslegung ersparen zu können. Aber für die Gestaltung des Vormundschaftsrechts darf nicht die Bequemlichkeit oder das Interesse des Vormunds, sondern es muß ausschließlich das Wohl des Mündels ausschlaggebend sein.

Die Schranken, die der Entwurf der vormundschaftlichen Verwaltung setzt, sind nicht übermäßig beengend, das Verlangen, daß der Vormund in einigen Zweigen der Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gegenvormund handle, daß er Inhaberpapiere des Mündels hinterlege und in gewissen Zeiträumen dem Gerichte Rechnung lege, enthält keine unerträgliche Zumuthung für ihn. Die Nothwendigkeit der Befreiung von dieser Pflicht wird gerade für die Vormünder, die größere industrielle oder kaufmännische Unternehmungen verwalten, betont. Aber gerade diesen gewährt schon § 1719 des zweiten Entwurfs die Erleichterung, statt der Rechnung eine bloße Bilanz einzureichen. Die Anfertigung einer solchen in jedem Jahre liegt Kaufleuten nun schon nach dem Handelsgesetzbuch ob. Die Vormünder, die die Verwaltung größerer kaufmännischer oder industrieller Etablissements führen, brauchen somit nur eine Abschrift der Bilanz anzufertigen und dem Vormundschaftsrichter zu überreichen. Wie hierin

eine unerträgliche Belästigung gefunden werden soll, der sich „selbstständige, ehrenhafte Männer", wie es in einem Berichte über die Berathungen der zweiten Commission heißt, zu unterwerfen Bedenken tragen sollen, vermögen wir nicht zu finden. Die Schutzvorschriften, die der zweite Entwurf für die Verwaltung des Mündelvermögens aufstellt, sind eher zu lax, als zu scharf; um so mehr sollte man doch Bedenken tragen, auch deren Ausschließung noch zu gestatten. Die Nachtheile und die Gefahren, die die befreite Vormundschaft dem Vermögen des Mündels bringen kann und nach unsrer Erfahrung ihm schon in vielen Fällen gebracht hat, sind weit größer als die kleinen Vortheile und Bequemlichkeiten, die der Vormund ihr verdankt. Ueberdies gehören die Vorschriften über die Pflichten des Vormunds dem öffentlichen Rechte an, das eine Durchbrechung auf dem Wege der Privatautonomie nicht gestattet. Ist es schon im Obligationenrecht geboten, der Willkür der Betheiligten, der Vertragsfreiheit mehr Schranken zu setzen, so muß auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts um so dringender an dem Grundsatz festgehalten werden: jus publicum privatorum pactis mutari non potest. —

Was endlich das Institut des Familienraths betrifft, so verdient der ihm zu Grunde liegende Gedanke, der Familie auf die Verwaltung der Vormundschaft einen größern Einfluß einzuräumen, gewiß Beifall, obwohl sich bezweifeln läßt, ob die für seine Durchführung vorgeschlagne Form in Deutschland Boden fassen und Wurzeln schlagen wird. Aber es handelt sich hier nicht um ein Institut des materiellen, sondern um ein solches des formellen Rechts. Der Gesetzgeber ist vor die Frage gestellt, wie das Vormundschaftsgericht am zweckmäßigsten zu organisiren sei, ob ein Einzelrichter oder eine collegiale Behörde es verwalten soll, und im letzten Falle, ob das Kollegium nur aus Richtern oder Beamten, oder nur aus Laien, oder ob es aus einem Richter und aus Laien bestehen soll, und endlich, wenn die Zusammensetzung des Gerichts aus dem Richter- und dem Laienelement bevorzugt wird, ob die Laien aus dem Kreise der Familie des Mündels oder aus Kreisen, die seiner Familie nicht angehören, zu wählen seien. Alle diese Fragen betreffen lediglich die Organisation des Vormundschaftsgerichts, und sie gehören ebensowenig in das privatrechtliche Gesetzbuch wie die Frage der Organisation des Grundbuchamts oder des Nachlaßgerichts. Nach unsrer Ansicht ist

daher die Entſcheidung über dieſen Punkt nicht in dem Geſetzbuch, ſondern in dem Geſetz über die nichtſtreitige Rechtspflege zu treffen, und lediglich aus dieſem ſyſtematiſchen Grunde haben wir die Rechtsnormen über den Familienrath in unſre Bearbeitung nicht aufgenommen.

Die ſonſtigen Abweichungen unſers Gegenentwurfs von dem amtlichen Werke betreffen nur noch einige materielle Fragen, Einzelheiten in der ſyſtematiſchen Anordnung und eine ſorgfältigere Faſſung. Wir enthalten uns der nähern Begründung, dem aufmerkſamen Leſer werden ſie bei einer Vergleichung mit dem zweiten Entwurfe nicht entgehen.

Familienrecht.

Eherecht.

Verlöbniß.

Artikel 1287 (1203 Abs. 1).

Das Verlöbniß begründet keine Klage auf Eingehung der Ehe.

Artikel 1288 (1203 Abs. 2).

Das Versprechen, für den Fall des Rücktritts vom Verlöbniß eine Strafe zu entrichten, ist unwirksam.

Artikel 1289 (1206).

Hat eine unbescholtne Verlobte ihrem Bräutigam die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn dieser ohne gerechtfertigten Grund vom Verlöbniß zurückgetreten ist oder wenn er ihr durch sein Verschulden gerechtfertigten Grund zum Rücktritt gegeben hat, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erlitten hat.

Dieses Recht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, es wäre durch Vertrag anerkannt oder es wäre rechtshängig geworden.

Artikel 1290 (1207).

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte das, was er dem andern geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, zurückfordern. Die Rückforderung ist im Zweifel ausgeschlossen, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst worden ist.

Artikel 1291 (1208).

Die in den Artikeln 1289 und 1290 bezeichneten Forderungen verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf

des Jahres, in dem das Verlöbniß aufgelöst worden ist. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften des zweiten Buches über die Verjährung Anwendung.

Eingehung der Ehe.

Artikel 1292 (78).

Wer sich im bewußtlosen Zustand oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, ist unfähig, eine Ehe zu schließen.

Dasselbe gilt von dem, der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Artikel 1293 (1210).

Wer noch unmündig ist, bedarf zur Eheschließung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Dasselbe gilt von dem, der wegen Geistesschwäche, Verschwendungssucht oder Trunksucht entmündigt ist.

Die Einwilligung des Vormunds kann auf Antrag des Mündels durch das Gericht ersetzt werden. Das Gericht hat sie zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Artikel 1294 (1209).

Ein Mann darf nicht vor erreichter Mündigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Artikel 1295 (1211).

Bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf ein eheliches Kind zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines Vaters, ein uneheliches der seiner Mutter. Ist der Vater todt oder stehen ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den Artikeln 1570 und 1573 nicht zu, so tritt an seine Stelle die Mutter.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe der Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Artikel 1296 (1213).

Die Eltern können ihre Einwilligung nur persönlich erklären. Sind sie in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Artikel 1297 (1214).

Verweigern die Eltern einem mündigen Kinde die Einwilligung ohne wichtigen Grund, so kann das Gericht sie auf Antrag des Kindes ersetzen.

Artikel 1298 (1215).

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtig- oder Ungültigerklärung der Ehe nicht erforderlich.

Wird das Urtheil, wodurch einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, angefochten, so darf der andre nicht vor Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß das Urtheil erst zehn Jahre nach seiner Verkündung angefochten würde.

Artikel 1299 (1216).

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden

zwischen Verwandten in grader Linie,

zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern,

zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jedes Grades.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einer- und dem Erzeuger des Kindes und dessen Verwandten andrerseits.

Artikel 1300 (1218).

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiednen Ehegatten und dem, mit dem dieser den Ehebruch begangen hat, sofern der Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Befreiung von diesem Verbote kann bewilligt werden.

Artikel 1301 (1219).

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung, der Nichtig- oder der Ungültigerklärung ihrer frühern Ehe eine neue Ehe eingehen.

Befreiung von diesem Verbote kann bewilligt werden.

Artikel 1302 (1220).

Wer ein eheliches Kind hat, das unmündig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Gericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die in dem Art. 1495 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

Artikel 1303 (1221).

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondre Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

Artikel 1304 (1222).

Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung gekannt hätten.

Artikel 1305 (1223).

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, vom Reichskanzler bestimmt.

Unter mehrern zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Artikel 1306 (1224).

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirks geschlossen werden.

Artikel 1307 (1225).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach seiner Vollziehung geschlossen wird.

Es kann unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten die Aufschiebung der Eheschließung nicht gestattet.

Befreiung vom Aufgebot kann bewilligt werden.

Artikel 1308 (1226).

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und daß hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Artikel 1309 (1227).

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und nachdem die Verlobten diese Frage bejaht haben, aussprechen, daß er sie kraft seines Amtes für rechtmäßig verbundne Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung, sowie Unmündige nicht zugezogen werden. Wer mit einem der Verlobten, dem Standesbeamten oder dem andern Zeugen verwandt oder verschwägert ist, darf als Zeuge zugezogen werden.

Artikel 1310 (1228).

Das Recht, eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Befreiung zu bewilligen, steht dem Staate zu. Ueber seine Ausübung entscheiden die Landesregierungen.

Rechtsstellung der Ehegatten.

Artikel 1311 (1253).

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten nach der Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts darstellt, ist der andre nicht verpflichtet, ihm Folge zu leisten.

Artikel 1312 (1254).

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondre den Wohnort und die Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich diese als Mißbrauch seines Rechts darstellt.

Artikel 1313 (1255).

Die Frau erhält den Familiennamen und den Stand des Mannes.

Artikel 1314 (1256).

Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 1312, berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist.

Artikel 1315 (1257).

Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten. Geschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht die Umstände ein Andres ergeben.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch seines Rechts dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Gericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie ihnen bekannt oder im Güterrechtsregister eingetragen war.

Artikel 1316 (1258).

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person auszuführenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufkündigen, es sei denn, daß er der Verpflichtung zugestimmt oder daß das Gericht seine Zustimmung auf Antrag der Frau ersetzt hätte.

Das Gericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt.

Der Mann kann die Zustimmung sowie die Kündigung nur persönlich erklären; ist er in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so bedarf er hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, so lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

Artikel 1317 (1259).

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich für sie aus dem ehelichen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen einander nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Artikel 1318 (1260).

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotnen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Eltern und der Kinder geltenden Vorschriften der Art. 1527, 1535 bis 1537 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 1319 (1261).

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Auch hat der Mann der Frau die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß diese für ihn unentbehrlich wären oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befänden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Be-

schränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Artikel 1320 (1262).

Es wird vermuthet, daß die im Besitze eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondre auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit einem Blankoindossament versehen sind.

Diese Vermuthung gilt nicht für Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, insbesondre nicht für Kleider und Schmucksachen.

Eheliches Güterrecht.

I. Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts.

Artikel 1321 (1263).

Das Vermögen der Frau unterliegt der Verwaltung und der Nutznießung des Mannes (Frauengut).

Artikel 1322 (1271).

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß unter Mitwirkung des andern der Bestand des Frauenguts durch Aufnahme eines Verzeichnisses festgestellt werde.

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Unterzeichnung gerichtlich oder notariell beglaubigt, oder daß das Verzeichniß durch das Amtsgericht oder einen Notar oder einen Gerichtsvogt aufgenommen werde.

Die Kosten hat zu tragen, wer die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum Frauengut gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Artikel 1323 (1272).

Der Mann ist berechtigt, die zum Frauengut gehörenden Sachen zu besitzen.

Artikel 1324 (1273).

Der Mann hat das Frauengut ordnungsmäßig zu verwalten und über den Stand der Verwaltung der Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Artikel 1325 (1274).

Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau zu verpflichten oder ohne ihre Zustimmung über das Frauengut zu verfügen.

Artikel 1326 (1275).

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andre verbrauchbare Sachen verfügen,
2. Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen,
3. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem Frauengut verlangt werden kann, aufrechnen,
4. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum Frauengut gehörenden Gegenstands erfüllen.

Artikel 1327 (1276).

Der Mann darf Verfügungen, zu denen er ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des Frauenguts vornehmen.

Das zum Frauengut gehörende Geld hat er, sofern nicht die Frau in eine andre Verwendung willigt, nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, es sei denn, daß er es zur Bestreitung von Ausgaben bereit halten müßte, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

Andre verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er nach der Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung ihren Werth zu ersetzen; er muß ihn schon vorher ersetzen, wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung des Frauenguts erheischt.

Artikel 1328 (1277).

Gehört zum Frauengut ein Grundstück samt Inventar, so kann der Mann über einzelne Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung ins Inventar Eigenthum der Frau.

Artikel 1329 (1278).

Wird zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts der Abschluß eines Vertrages erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann auf seinen Antrag das Gericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit der Aufschiebung Gefahr verbunden ist.

Dasselbe gilt, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts eine Kündigung oder eine Mahnung erforderlich wird.

Artikel 1330 (1279).

Erwirbt der Mann mit Mitteln des Frauenguts bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß sie der Mann nicht für Rechnung des Frauenguts habe erwerben wollen. Dies gilt insbesondre auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit einem Blankoindossament versehen sind.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des Frauenguts ein Recht an beweglichen Sachen oder ein andres Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Artikel 1331 (1280).

Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der zum Frauengut gehörenden, nicht mehr vorhandnen Stücke anschafft, werden Bestandtheil des Frauenguts.

Artikel 1332 (1281).

Der Mann kann ein zum Frauengut gehörendes Recht in eignem Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, darüber ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so ist das Urtheil auch für und gegen die Frau wirksam.

Artikel 1333 (1282).

Der Mann erwirbt die Nutzungen des Frauenguts in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, insbesondre Kleider und Schmucksachen, unterliegen der Nutznießung des Mannes nicht.

Artikel 1334 (1283).

Der Mann hat außer den Koſten, die durch die Gewinnung der Nutzungen entſtehen, die Koſten der Erhaltung der zum Frauengute gehörenden Gegenſtände zu tragen.

Artikel 1335 (1284).

Der Mann iſt der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und der Nutznießung folgende Laſten zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Laſten mit Ausſchluß derer, die außerordentlicher Weiſe auf den Stammwerth des Frauenguts gelegt werden,
2. die privatrechtlichen Laſten, die auf den zum Frauengut gehörenden Gegenſtänden ruhen,
3. die Beiträge, die für die Verſicherung dieſer Gegenſtände zu leiſten ſind.

Artikel 1336 (1285).

Der Mann iſt der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und der Nutznießung die Zinſen ihrer Verbindlichkeiten zu tragen, ſoweit deren Berichtigung aus dem Frauengut verlangt werden kann.

Daſſelbe gilt von wiederkehrenden Leiſtungen andrer Art mit Einſchluß derer, die die Frau auf Grund ihrer geſetzlichen Unterhaltspflicht ſchuldet, ſofern ſie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens beſtritten werden.

Artikel 1337 (1286).

Der Mann iſt der Frau gegenüber verpflichtet, folgende Koſten zu tragen:

1. die Koſten eines Rechtsſtreits, worin er ein zum Frauengut gehörendes Recht geltend macht,
2. die Koſten eines von der Frau geführten Rechtsſtreits,
3. die Koſten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens; die Erſatzpflicht der Frau für den Fall ihrer Verurtheilung bleibt vorbehalten.

Artikel 1338 (1284, 1285, 1286, 1287).

Der Mann hat der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten nicht zu tragen, ſoweit dieſe dem Vorbehaltsgut zur Laſt fallen. Soweit

er ſie zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Geſamtſchuldner.

Artikel 1339 (1288).

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß er den Reinertrag des Frauenguts, ſoweit dieſer zur Beſtreitung des eignen und des ihr und den gemeinſchaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich iſt, zu dieſem Zwecke ohne Rückſicht auf ſeine anderweitigen Verbindlichkeiten verwende.

Artikel 1340 (1289).

Hat der Mann zum Zwecke der Verwaltung des Frauenguts Aufwendungen gemacht, die er den Umſtänden nach für erforderlich halten durfte, ſo kann er verlangen, daß die Frau ſie ihm erſetze. Iſt er zu dieſem Zwecke eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehung er den Umſtänden nach für erforderlich halten durfte, ſo kann er verlangen, daß die Frau ihn hiervon befreie oder ihm für die Befreiung Sicherheit leiſte.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, ſoweit der Mann der Frau gegenüber die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten ſelbſt zu tragen hat.

Artikel 1341 (1290, 1291, 1292).

Gefährdet der Mann durch ſein Verhalten das Frauengut oder die Anſprüche der Frau auf Erſatz des Werthes verbrauchbarer Sachen, ſo kann die Frau verlangen, daß er Sicherheit leiſte und daß er die zum Frauengut gehörenden Inhaberpapiere nebſt den Erneuerungsſcheinen bei einer Hinterlegungsſtelle oder bei der Reichsbank dergeſtalt hinterlege, daß den Anſpruch auf Herausgabe die Ehegatten nur gemeinſchaftlich geltend machen können. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, ſowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilſcheinen kann die Frau nicht verlangen. Den Inhaberpapieren ſtehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindoſſament verſehen ſind.

Der Mann kann die Inhaberpapiere, ſtatt ſie zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umſchreiben oder in Buchſchulden des Reiches oder eines Bundesſtaats umwandeln laſſen.

Artikel 1342 (1293).

Die Frau kann Rechte, die ihr gegen den Mann auf Grund

ſeiner Verwaltung und Nutznießung zuſtehen, erſt nach der Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung gerichtlich geltend machen, es ſei denn, daß es ſich um das in dem Artikel 1339 Abſ. 2 beſtimmte Recht oder um das Recht auf Sicherheitsleiſtung und Hinterlegung handelte.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieſer Beſchränkung nicht.

Artikel 1343 (1294).

Die Frau bedarf zur Verfügung über das Frauengut der Einwilligung ihres Mannes.

Artikel 1344 (1295 Abſ. 1).

Hat die Frau ohne Einwilligung des Mannes über das Frauengut einen Vertrag geſchloſſen, ſo hängt deſſen Wirkſamkeit von der Genehmigung des Mannes ab. Hat dieſer die Genehmigung verweigert, ſo wird der Vertrag nicht dadurch wirkſam, daß ſeine Verwaltung und Nutznießung aufhört.

Artikel 1345 (1295 Abſ. 2).

Der Mann kann ſeine Genehmigung ſowie deren Verweigerung nur dem Dritten gegenüber erklären. Ertheilt er nicht binnen zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Dritten die Genehmigung, ſo gilt dieſe als verweigert.

Artikel 1346 (1296).

So lange der Mann den ohne ſeine Einwilligung geſchloſſnen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der Dritte ihm oder der Frau gegenüber den Rücktritt erklären.

Hat der Dritte gewußt, daß die Frau Ehefrau iſt, ſo kann er nur zurücktreten, wenn ſie der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet und er den Mangel der Einwilligung nicht gekannt hat.

Artikel 1347 (1297).

Die Frau bedarf zur Kündigung eines Rechtsverhältniſſes, das ſich auf das Frauengut bezieht, der Einwilligung ihres Mannes. Die ohne dieſe erklärte Kündigung iſt unwirkſam. Daſſelbe gilt von der mit Einwilligung des Mannes erklärten Kündigung, wenn die Einwilligung nicht in ſchriftlicher Form vorgelegt und die Kündigung aus dieſem Grunde vom andern Theile unverzüglich zurückgewieſen wird.

Die Zurückweisung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mann den Andern von seiner Einwilligung vorher in Kenntniß gesetzt hatte.

Artikel 1348 (1298).

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung ihres Mannes zum Abschluß von Verträgen, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet.

Hat der Mann einem solchen Vertrage zugestimmt, so ist dieser hinsichtlich des Frauenguts ihm gegenüber wirksam; hat er nicht zugestimmt, so ist der Vertrag nur insoweit wirksam, als das Frauengut dadurch bereichert ist.

Artikel 1349 (1299).

Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung ihres Mannes, so ist das Urtheil ihm gegenüber hinsichtlich des Frauenguts unwirksam.

Ein zum Frauengut gehörendes Recht kann die Frau auf dem Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

Artikel 1350 (1300).

Die Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Frau ist nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit der Aufschiebung Gefahr verbunden ist.

Artikel 1351 (1301).

Eine Kündigung, die sich auf das Frauengut oder eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist dem Manne gegenüber zu erklären.

Dasselbe gilt von der Mahnung, der Aufrechnung und ähnlichen Erklärungen.

Artikel 1352 (1302).

Die Beschränkungen, denen die Frau nach den vorstehenden Bestimmungen unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

Artikel 1353 (1303).

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau der Abschluß eines Vertrages erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann auf ihren Antrag das Gericht diese Zustimmung ersetzen, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Dasselbe gilt, wenn zur ordnungsmäßigen Besorgung der persön-

lichen Angelegenheiten der Frau eine Kündigung, eine Mahnung oder eine Aufrechnungserklärung erforderlich wird.

Artikel 1354 (1304).

Hat der Mann seiner Frau die Einwilligung zum selbstständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ertheilt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Kündigungen, Mahnungen, Aufrechnungen sind, sofern sie sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, der Frau gegenüber zu erklären.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit seinem Wissen und ohne seinen Einspruch das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch nur wirksam, wenn er ihnen bekannt oder im Güterrechtsregister eingetragen war.

Artikel 1355 (1305).

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf den Pflichttheil,
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung,
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

Artikel 1356 (1309).

Die Frau bedarf ferner nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits,
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Frauengut gehörenden Rechtes gegen den Mann,
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Frauengut gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat,
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchs gegen eine Zwangsvollstreckung.

Artikel 1357 (1307).

Das Recht, das dem Manne kraft seiner Verwaltung und Nutznießung am Frauengut zusteht, ist nicht veräußerlich.

Artikel 1358 (1308).

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und den Pflichten zu vertreten, die sich für ihn aus der Verwaltung und der Nutznießung des Frauenguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

Artikel 1359 (1264).

Dem Manne steht das Recht der Verwaltung und der Nutznießung am Frauengut nicht zu, wenn er die Ehe mit einer unmündigen oder sonst in der Vertragsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat.

II. Schuldenhaftung.

Artikel 1360 (1309).

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem Frauengut verlangen.

Artikel 1361 (1310).

Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und die Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem Frauengut verlangen, soweit nicht die folgenden Artikel ein Andres ergeben.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen des Frauenguts veräußert oder verbraucht, so tritt an deren Stelle das Recht der Frau auf Ersatz des Werthes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber verpflichtet, den Werth sofort zu ersetzen.

Artikel 1362 (1311).

Das Frauengut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau aus Verträgen und gerichtlichen Entscheidungen, die dem Manne gegenüber hinsichtlich des Frauenguts unwirksam sind, es sei denn, daß es sich um die Kosten eines Rechtsstreits handelte.

Artikel 1363 (1312).

Das Frauengut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eheschließung als Vorbehaltsgut erworben hat.

Artikel 1364 (1313).

Das Frauengut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die

nach der Eheschließung in Folge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehörte, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbstständig betreibt.

III. Vorbehaltsgut.

Artikel 1365 (1265).

Der Verwaltung und der Nutznießung des Mannes unterliegt nicht das Vorbehaltsgut der Frau.

Artikel 1366 (1266—1269).

Vorbehaltsgut ist:

1. was durch Ehevertrag dafür erklärt wird,
2. was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt,
3. was sie von Todes wegen erwirbt oder was ihr unter Lebenden ein Dritter unentgeltlich zuwendet, wenn der Erblasser in seinem Testament, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung und der Nutznießung des Mannes nicht unterliegen soll,
4. was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines dazu gehörenden Gegenstands oder was sie durch einen Vertrag erwirbt, der sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Artikel 1367 (1314).

In dem Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgut zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangnen unerlaubten Handlung oder aus einem gegen sie gerichteten Strafverfahren,
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Eheschließung oder vor der Zeit entstanden sind, wo das Gut Vorbehaltsgut geworden ist,
3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten

Verpflichtungen mit Einschluß der Verpflichtung zur Tragung der Kosten.

Artikel 1368 (1315).

In dem Verhältniß der Ehegatten zu einander fällt die Verpflichtung der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne dem Vorbehaltsgut zur Last.

Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber hinsichtlich des Frauenguts wirksam wäre. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Bestimmungen des Artikels 1367 Nr. 1 und 2 fallende Verbindlichkeit, für die das Frauengut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

Artikel 1369 (1316).

Wird eine Verbindlichkeit, die in dem Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, aus dem Frauengut berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgut, soweit dieses reicht, zum Frauengut Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die in dem Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut nicht zur Last fällt, aus diesem berichtigt, so hat der Mann aus dem Frauengut, soweit dieses reicht, zum Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

IV. Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung.

Artikel 1370 (1317).

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und der Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie Sicherheitsleistung vom Manne verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; der Mann verletzt die Unterhaltspflicht, wenn er Frau und Kindern nicht min-

deſtens den Unterhalt gewährt, der ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung des Frauenguts zukommen würde;

3. wenn der Mann einen Vormund oder einen Pfleger erhalten hat.

Die Verwaltung und die Nutznießung des Mannes endigt mit der Rechtskraft des Urtheils.

Artikel 1371 (1318).

Die Verwaltung und die Nutznießung des Mannes endigt mit der Rechtskraft des Beſchluſſes, durch den der Konkurs über ſein Vermögen eröffnet wird.

Artikel 1372 (1319).

Die Verwaltung und die Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Todeszeit gilt.

Artikel 1373 (1320).

Nach der Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung hat der Mann das Frauengut herauszugeben und über die Verwaltung Rechenſchaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirthſchaftlichen Grundſtücks findet die Vorſchrift des Artikels 1068, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorſchriften der Artikel 1068 und 1069 entſprechende Anwendung.

Artikel 1374 (1321).

Wird die Verwaltung und die Nutznießung auf Grund des Artikels 1370 durch Urtheil aufgehoben, ſo iſt der Mann zur Herausgabe des Frauenguts ſo verpflichtet, als wenn der Anſpruch darauf mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und der Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

Artikel 1375 (1322).

Hat der Mann ein zum Frauengut gehörendes Grundſtück vermiethet oder verpachtet, ſo finden, wenn das Mieth- oder das Pachtverhältniß bei der Beendigung ſeiner Verwaltung und Nutznießung noch beſteht, die Vorſchriften des Artikels 1001 entſprechende Anwendung.

Artikel 1376 (1323).

Der Mann iſt auch nach der Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er

von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und die Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann die Geschäfte, mit deren Aufschiebung Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

Artikel 1377 (1324, 1330 Sz. 2).

Hört die Bevormundung oder die Pflegschaft, wegen deren die Verwaltung und die Nutznießung aufgehoben worden ist, auf oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Dasselbe gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. Für den Fall der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Bestimmung des Artikels 1367 findet entsprechende Anwendung.

War die Aufhebung der Verwaltung und der Nutznießung im Güterrechtsregister eingetragen, so ist ihre Wiederherstellung Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie ihnen bekannt oder im Güterrechtsregister eingetragen ist.

V. Gütertrennung.

Artikel 1378 (1325, 1335).

Steht dem Manne die Verwaltung und die Nutznießung am Frauengut nicht zu, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten folgende Bestimmungen.

Artikel 1379 (1326).

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebnen Erwerbsgeschäfts dem Manne einen angemessnen Beitrag zur Be-

ſtreitung des ehelichen Aufwands zu zahlen. Für die Vergangenheit kann der Mann die Zahlung nur ſoweit verlangen, als die Frau ungeachtet ſeiner Aufforderung damit im Rückſtande geblieben iſt. Der Anſpruch des Mannes iſt nicht übertragbar.

Artikel 1380 (1327).

Iſt eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinſchaftlichen Kindern vom Manne zu gewährenden Unterhalts für die Zukunft zu beſorgen, ſo kann die Frau den von ihr zu zahlenden Beitrag zur eignen Verwendung inſoweit zurückbehalten, als zur Beſtreitung des Unterhalts erforderlich iſt.

Daſſelbe gilt, wenn der Mann unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſteht.

Artikel 1381 (1328).

Hat die Frau zur Beſtreitung des ehelichen Aufwands aus ihrem Vermögen etwas verwendet oder dem Manne überlaſſen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß ihr die Abſicht, Erſatz zu verlangen, gefehlt habe.

Artikel 1382 (1325).

Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweiſe der Verwaltung ihres Mannes überlaſſen, ſo kann, wenn ſie nichts andres beſtimmt hat, der Mann die während ſeiner Verwaltung bezognen Einkünfte nach freiem Ermeſſen verwenden, ſoweit dieſe nicht zur Beſtreitung der Koſten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung ſolcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ſind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens beſtritten werden.

Artikel 1383 (1330).

Die Gütertrennung iſt Dritten gegenüber nur wirkſam, wenn ſie ihnen bekannt oder im Güterrechtsregiſter eingetragen iſt.

Artikel 1384 (1270).

Die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorſchriften finden auf das Vorbehaltsgut entſprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Beſtreitung des ehelichen Aufwandes nur inſoweit zu leiſten, als der Mann nicht ſchon durch die Nutzungen des Frauenguts einen angemeſſnen Beitrag erhält.

VI. Ehevertrag. Güterrechtsregiſter.

Artikel 1385 (1331).

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältniſſe durch Vertrag regeln, insbeſondre auch nach der Eingehung der Ehe den Güterſtand durch Vertrag aufheben oder ändern (Ehevertrag).

Artikel 1386 (1332).

Der Güterſtand kann nicht durch Verweiſung auf ein nicht mehr geltendes oder ein ausländiſches Geſetz beſtimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe, oder wenn der Vertrag nachher geſchloſſen wird, zur Zeit des Vertragsſchluſſes ſeinen Wohnſitz im Ausland, ſo iſt die Verweiſung auf ein an dieſem Wohnſitz geltendes Güterrecht zuläſſig.

Artikel 1387 (1333).

Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Artikel 1388 (1334).

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und die Nutznießung des Mannes ausgeſchloſſen oder geändert, ſo können einem Dritten gegenüber aus der Ausſchließung oder der Aenderung Einwendungen gegen einen zwiſchen ihm und einem Ehegatten geſchloſſnen Vertrag oder ein zwiſchen ihnen ergangnes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit des Vertragsſchluſſes oder des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausſchließung oder die Aenderung ihm bekannt oder im Güterrechtsregiſter eingetragen war.

Daſſelbe gilt, wenn eine im Güterrechtsregiſter eingetragne Regelung des Güterrechts durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

Artikel 1389 (1453).

Die an die Eintragung eines Rechtsverhältniſſes ins Güterrechtsregiſter vom Geſetze geknüpften Wirkungen treten nur ein, wenn das Verhältniß in das Regiſter des Amtsgerichts eingetragen worden iſt, in deſſen Bezirke der Mann ſeinen Wohnſitz hat.

Verlegt der Mann nach der Eintragung ſeinen Wohnſitz in den Bezirk eines andern Amtsgerichts, ſo muß die Eintragung im Regiſter dieſes Gerichts wiederholt werden. Iſt die Wiederholung nicht binnen ſechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnſitzes beantragt worden, ſo verliert die frühere Eintragung ihre Kraft. Die frühere

Eintragung gilt von Neuem, wenn der Mann seinen Wohnsitz in den frühern Bezirk zurückverlegt.

Artikel 1390 (1456 Abs. 2).

Soweit der Antrag auf Eintragung ins Güterrechtsregister von beiden Ehegatten gestellt werden muß, ist jeder Ehegatte dem andern zur Mitwirkung verpflichtet.

VII. Anfechtung.

Artikel 1391.

Die Gläubiger des Mannes können eine Sicherstellung oder eine Rückgewähr des Frauenguts, die der Mann in den beiden letzten Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs vorgenommen hat, zum Zwecke ihrer Befriedigung als ihnen gegenüber unwirksam außerhalb des Konkursverfahrens anfechten, es sei denn, daß der Mann zu der Sicherstellung oder der Rückgewähr durch das Gesetz oder einen vor diesem Zeitraum geschlossnen Vertrag verpflichtet gewesen wäre.

Für die Voraussetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtung gelten die Vorschriften der Artikel 713, 717 bis 722.

Auflösung der Ehe.

Artikel 1392.

Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines der Ehegatten.

Artikel 1393 (1482, 1485).

Die Ehe wird, wenn einer der Ehegatten für todt erklärt, aber noch am Leben ist, dadurch aufgelöst, daß sich der andre wieder verheirathet. Sie bleibt auch aufgelöst, wenn die Todterklärung auf eine Anfechtungsklage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Obsorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder bestimmt sich nach den für den Fall gegebnen Vorschriften, daß die Ehe geschieden und jeder der Ehegatten für schuldig erklärt wird.

Die Auflösung der Ehe tritt nicht ein, wenn beide Eheschließenden bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todterklärung überlebt hat, oder wenn die neue Ehe aus einem andern Grunde nichtig ist.

Artikel 1394 (1459).

Die Ehe wird aufgelöst durch Scheidung.

Die Scheidung ist nur zulässig aus den nachstehenden Gründen.

Artikel 1395 (1460).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn sich der andre des Ehebruchs, der Doppelehe oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat.

Wer dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung seines Ehegatten zugestimmt oder sich der Theilnahme daran schuldig gemacht hat, kann die Scheidung nicht verlangen.

Artikel 1396 (1461).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn ihm der andre nach dem Leben getrachtet hat.

Artikel 1397 (1462).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn ihn der andre böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist und ein Jahr lang gegen den Willen des andern in böslicher Absicht dem Urtheil keine Folge geleistet hat;
2. wenn sich ein Ehegatte ein Jahr lang gegen den Willen des andern in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Die Scheidung ist jedoch unzulässig, wenn diese Voraussetzungen am Schlusse der Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.

Artikel 1398 (1463).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andre durch schwere Verletzung der ehelichen Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem klagenden Theile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondre grobe Mißhandlung.

Artikel 1399 (1465).

Das Recht der Scheidung erlischt durch Verzeihung.

Artikel 1400 (1466).

Die Scheidungsklage muß binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erhoben werden, wo der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die sechsmonatliche Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert jedoch der zur Klage nicht berechtigte Ehegatte den andern auf, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermin gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermin nicht erscheint oder wenn er nicht binnen drei Monaten nach diesem Termin die Klage erhebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der Artikel 159 und 161 entsprechende Anwendung.

Artikel 1401 (1467).

Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.

Artikel 1402 (1468).

Thatsachen, auf die ein Ehegatte eine Scheidungsklage nicht mehr gründen kann, darf er zur Unterstützung einer auf andre Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend machen.

Artikel 1403 (1469).

Wird die Ehe geschieden, so ist im Urtheil auszusprechen, daß der Verklagte die Schuld an der Scheidung trage.

Erkennt das Gericht auch die von dem Verklagten erhobne Widerklage für begründet an, so hat es beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage hat es auf Antrag des Verklagten im Falle der Scheidung auch den Kläger für schuldig zu er-

klären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen, auf Scheidung zu klagen, oder wenn sein Recht auf Scheidung zwar durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber beim Eintritt des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

Artikel 1404 (1464).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andre in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe zwei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

Die Bestimmungen der Artikel 1399 bis 1403 finden auf diesen Fall der Scheidung keine Anwendung.

Artikel 1405 (1470).

Die Auflösung der Ehe tritt ein mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils.

Artikel 1406 (1471).

Ist ein Ehegatte für schuldig erklärt worden, so kann der andre Schenkungen, die er ihm während des Brautstands oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

Artikel 1407 (1472).

Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiednen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens, und sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigne Arbeit üblich ist, aus dem Ertrage ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiednen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Artikel 1408 (1473).

Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines eignen standesmäßigen Unterhalts dem geschiednen Ehegatten den

Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalt verfügbaren Einkünften zwei Drittheile, oder wenn diese zu seinem nothwendigen Unterhalt nicht ausreichen, soviel zurückzuhalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau ihren Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

Artikel 1409 (1474).

Der Verpflichtete hat den Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Er hat diese für je drei Monate vorauszuzahlen.

Hat der Berechtigte den Beginn des Zeitabschnitts, für den die Rente im Voraus zu zahlen ist, erlebt, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt fallende Betrag.

Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Verpflichtete Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Artikel 1410 (1474 Abs. 3).

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte die Rente nur von der Zeit an fordern, wo der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist.

Das Recht auf die Rente verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Rente fällig geworden ist. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften des zweiten Buches über die Verjährung Anwendung.

Artikel 1411 (1474 Abs. 3).

Mit dem Tode des Berechtigten erlischt das Recht auf die Rente, soweit es nicht auf Zahlung für die Vergangenheit oder auf Zahlung solcher Beträge gerichtet ist, die zur Zeit des Todes fällig waren.

Der Verpflichtete hat auch die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit deren Zahlung nicht von dem Erben des Berechtigten zu erlangen ist.

Artikel 1412 (1475).

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheirathung des Berechtigten.

Geht der Verpflichtete eine neue Ehe ein, so findet die Bestimmung des Artikels 1526 entsprechende Anwendung.

Artikel 1413 (1476).

Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des Art. 1408. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat.

Artikel 1414 (1477).

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden worden, so hat diesem der andre den Unterhalt in derselben Weise zu gewähren, wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

Artikel 1415 (1478).

Die geschiedne Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist sie allein der schuldige Theil, so verliert sie den Namen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt worden, so kann sie ihren Familiennamen, oder wenn sie vor Eingehung der geschiednen Ehe verheirathet war, den bei Eingehung dieser Ehe von ihr geführten Namen wieder annehmen. Die Annahme geschieht durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Artikel 1416 (1479).

Solange die geschiednen Ehegatten leben, steht die Obsorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt worden ist, dem andern zu. Sind beide für schuldig erklärt worden, so steht die Obsorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über sechs Jahren dem Vater zu. Das Gericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn es eine solche aus besondern Gründen im Interesse der Kinder für geboten hält; es kann die Anordnung aufheben, wenn das Interesse der Kinder ihre Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert.

Die Obſorge für die Perſon im Sinne des erſten Abſatzes umfaßt nicht die Vertretung der Kinder.

Im Uebrigen werden die ſich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

Artikel 1417 (1480).

Der Ehegatte, dem die Obſorge für die Perſon eines Kindes nicht zuſteht, behält die Befugniß, mit ihm perſönlich zu verkehren. Das Gericht kann den Verkehr näher regeln.

Artikel 1418 (1481).

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens ſowie aus dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr ſelbſtſtändig betriebnen Erwerbsgeſchäfts dem Manne einen angemeſſnen Beitrag zur Beſtreitung des von ihm einem gemeinſchaftlichen Kinde zu gewährenden Unterhalts zu leiſten, ſoweit nicht die Koſten des Unterhalts durch die ihm am Vermögen des Kindes zuſtehende Nutznießung gedeckt werden. Das Recht des Mannes auf den Beitrag iſt nicht übertragbar.

Steht der Frau die Obſorge für die Perſon des Kindes zu und iſt der Unterhalt des Kindes für die Zukunft gefährdet, ſo kann ſie den Beitrag zur eignen Verwendung inſoweit zurückhalten, als zur Beſtreitung des Unterhalts erforderlich iſt.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

Artikel 1419 (1230).

Eine Ehe iſt nichtig, wenn bei der Eheſchließung die in dem Artikel 1308 vorgeſchriebne Form nicht beobachtet worden iſt.

Iſt jedoch die Ehe ins Heirathsregiſter eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheſchließung zehn Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, ſo iſt die Ehe als von Anfang an gültig anzuſehen.

Artikel 1420 (1231).

Eine Ehe iſt nichtig, wenn ſich einer der Ehegatten zur Zeit der Eheſchließung in bewußtloſem Zuſtand oder in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtand krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit befunden hat.

Die Ehe ist jedoch von Anfang an als gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfall des im ersten Absatz bezeichneten Zustands bestätigt, bevor sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Einer Form bedarf die Bestätigung nicht.

Artikel 1421 (1232).

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe gelebt hat.

Artikel 1422 (1233).

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des Artikels 1299 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

Artikel 1423 (1234).

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach Artikel 1300 verboten war.

Wird jedoch Befreiung von dem Verbote nachträglich bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

Artikel 1424 (1235).

Die Nichtigkeit einer Ehe kann, solange diese nicht aufgelöst ist, nur auf dem Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Von einer nach Artikel 1419 nichtigen Ehe gilt dies jedoch nur, wenn sie ins Heirathsregister eingetragen worden ist.

Artikel 1425 (1236).

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen einen zwischen ihm und einem Ehegatten geschlossnen Vertrag oder ein zwischen ihnen ergangnes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit des Vertragsschlusses oder des Eintritts der Rechtshängigkeit die Nichtigkeit ihm bekannt oder die Ehe für nichtig erklärt war.

Die Nichtigkeit kann unbeschränkt geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht ins Heirathsregister eingetragen worden ist.

Artikel 1426 (1237).

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat der andre, sofern sie nicht auch ihm bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigerklärung der Ehe die Wahl,

ob es in vermögensrechtlicher Beziehung zwiſchen ihnen bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben oder ob das Verhältniß, insbeſondre auch hinſichtlich der Unterhaltspflicht, ſo behandelt werden ſoll, wie wenn die Ehe zur Zeit der Auflöſung oder der Nichtigerklärung geſchieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für ſchuldig erklärt worden wäre.

Die Wahl wird getroffen durch Erklärung gegenüber dem andern Theile; die Erklärung iſt unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Ehegatten kann der andre eine angemeſſne Friſt zur Erklärung beſtimmen; wird dieſe nicht innerhalb der Friſt abgegeben, ſo verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit.

Dieſe Beſtimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht ins Heirathsregiſter eingetragen worden iſt. —

Artikel 1427 (1239).

Wer ohne die erforderliche Einwilligung ſeines geſetzlichen Vertreters die Ehe geſchloſſen oder beſtätigt hat, kann ſie anfechten.

Artikel 1428 (1241).

Wer ſich bei der Eheſchließung in der Perſon des andern Ehegatten oder über ſolche perſönliche Eigenſchaften oder perſönliche Verhältniſſe des andern geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und verſtändiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheſchließung abgehalten haben würden, kann die Ehe anfechten.

Artikel 1429 (1242).

Wer zur Eingehung der Ehe durch argliſtige Täuſchung über ſolche Umſtände beſtimmt worden iſt, die geeignet waren, ihn bei verſtändiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten, kann die Ehe anfechten.

Hat jedoch ein Dritter die Täuſchung verübt, ſo iſt die Ehe nur anfechtbar, wenn der andre Ehegatte die Täuſchung bei der Eheſchließung gekannt hat.

Artikel 1430 (1243).

Wer durch Gewalt oder Drohung zur Eingehung der Ehe beſtimmt worden iſt, kann dieſe anfechten, mag der andre Ehegatte oder ein Dritter die Gewalt oder die Drohung verübt haben.

Artikel 1431 (1483 S. 1).

Hat sich jemand, nachdem sein Ehegatte für todt erklärt worden ist, wieder verheirathet, so kann jeder Ehegatte der neuen Ehe, wenn der für todt erklärte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß gehabt hätte.

Artikel 1432 (1244 Abs. 1).

In den Fällen des Artikels 1427 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt vertragsfähig geworden ist, sie bestätigt hat. Die von einem Vormund verweigerte Genehmigung kann das Gericht auf Antrag des Ehegatten ersetzen; das Gericht hat sie zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

Artikel 1433 (1244 Abs. 2).

In den Fällen der Artikel 1428 bis 1430 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach der Befreiung von der Zwangslage die Ehe bestätigt hat.

Artikel 1434 (1245, 1483 Abs. 2).

Ist die Ehe bereits aufgelöst, so ist ihre Anfechtung ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden wäre.

Artikel 1435 (1226).

Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung der Ehe nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist er vertragsunfähig, so kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Gerichts die Ehe anfechten.

In den Fällen des Artikels 1427 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Artikel 1436 (1249).

Angefochten wird die Ehe, solange sie nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Ehe als nicht angefochten anzusehen ist. Dasselbe gilt, wenn die angefochtne Ehe,

bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, genehmigt oder bestätigt wird.

Artikel 1437 (1247).

Die Anfechtungsklage muß binnen sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt

in den Fällen des Artikels 1427 mit dem Zeitpunkt, wo der gesetzliche Vertreter die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe erfahren, oder wo der Ehegatte die unbeschränkte Vertragsfähigkeit erlangt hat,

in den Fällen der Artikel 1428 bis 1430 mit dem Zeitpunkt, wo der Irrthum oder die Täuschung entdeckt worden ist oder die Zwangslage aufgehört hat,

in dem Falle des Artikels 1431 mit dem Zeitpunkt, wo der anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Bestimmungen der Artikel 159 und 161 entsprechende Anwendung.

Artikel 1438 (1248).

Hat der gesetzliche Vertreter eines vertragsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann sie nach dem Wegfall der Vertragsunfähigkeit der Ehegatte selbst in derselben Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Artikel 1439 (1250).

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so wird sie angefochten durch eine dem Nachlaßgericht gegenüber abzugebende Erklärung. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form. Das Gericht soll sie sowohl denen mittheilen, die im Falle der Gültigkeit, als auch denen, die im Falle der Ungültigkeit der Ehe die Erben des verstorbnen Ehegatten sind.

Artikel 1440 (1251).

Ist die Anfechtung begründet, so ist die Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren und auf dem Wege der Anfechtungsklage angefochtnen Ehe kann, solange diese nicht aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

Artikel 1441 (1252).

Die Bestimmungen der Artikel 1425 und 1426 finden auf eine Ehe, die anfechtbar und angefochten ist, entsprechende Anwendung. Das in dem Artikel 1426 bestimmte Recht steht für den Fall der Anfechtung wegen Gewalt oder Drohung dem anfechtungsberechtigten, für den Fall der Anfechtung wegen Irrthums dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrthum bei der Eheschließung gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Artikel 1442 (1484).

Ficht in dem Falle des Artikels 1431 der Ehegatte der frühern Ehe die neue Ehe an, so hat er dem andern Ehegatten Unterhalt zu gewähren, sofern nicht diesem bei der Eheschließung bekannt war, daß der für todt erklärte die Todterklärung überlebt hat.

Eltern- und Kindesrecht.

Rechtsstellung der ehelichen Kinder.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1443 (1511).

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Artikel 1444 (1512).

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Haushalt und Gewerbe Dienste zu leisten.

Artikel 1445 (1513).

Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes mündiges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß ihm die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt habe.

Artikel 1446 (1514).

Hat ein dem elterlichen Hausſtand angehörendes mündiges Kind ſein Vermögen ganz oder theilweiſe der Verwaltung des Vaters überlaſſen, ſo kann, wenn es nicht ein andres beſtimmt hat, der Vater die während ſeiner Verwaltung bezognen Einkünfte nach freiem Ermeſſen verwenden, ſoweit dieſe nicht zur Beſtreitung der Koſten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung ſolcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ſind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens beſtritten werden.

Daſſelbe Recht ſteht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung ſeines Vermögens überlaſſen hat.

Artikel 1447 (1515).

Der Vater iſt verpflichtet, einer Tochter, die ſich verheirathet, zur Einrichtung des Haushalts eine angemeſſne Ausſteuer zu gewähren, ſoweit er bei Berückſichtigung ſeiner ſonſtigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ſeines eignen ſtandesmäßigen Unterhalts dazu im Stande iſt und die Tochter ein zur Beſchaffung der Ausſteuer ausreichendes Vermögen nicht beſitzt.

Dieſelbe Verpflichtung liegt der Mutter ob, wenn der Vater zur Gewährung der Ausſteuer außer Stande oder wenn er verſtorben iſt.

Artikel 1448 (1516).

Der Vater und die Mutter können die Ausſteuer verweigern, wenn ſich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheirathet oder wenn ſie ſich einer Verfehlung ſchuldig gemacht hat, die die Eltern berechtigte, ihr den Pflichttheil zu entziehen.

Artikel 1449 (1517).

Die Tochter kann eine Ausſteuer nicht verlangen, wenn ſie eine ſolche bei einer frühern Eheſchließung von dem Vater oder der Mutter erhalten hat.

Artikel 1450 (1518).

Das Recht auf die Ausſteuer iſt nicht übertragbar; es verjährt in einem Jahre von der Eheſchließung an.

Artikel 1451 (1519).

Was der Vater oder die Mutter einem Kinde mit Rückſicht auf ſeine Verheirathung oder auf die Erlangung einer ſelbſtſtändigen

Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung versprochen oder gegeben hat (Ausstattung), gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, nicht als Schenkung, es sei denn, daß die Ausstattung das den Umständen, insbesondre den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß überstiegen hätte.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

Artikel 1452 (1520).

Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermuthet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Bestimmung findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt.

Artikel 1453 (1521).

Das Kind steht, solange es unmündig ist, unter elterlicher Gewalt.

Artikel 1454 (1522).

Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht der Obsorge für die Person und das Vermögen des Kindes.

Artikel 1455 (1523).

Die Obsorge für die Person und das Vermögen des Kindes erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die dem Kinde ein Pfleger bestellt ist.

Artikel 1456 (1524).

Steht die Obsorge für die Person oder die für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Vater über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Gericht.

Artikel 1457 (1525 Abs. 1).

Der Vater hat das Recht und die Pflicht, das Kind zu vertreten.

Artikel 1458 (1525 Abſ. 2).

Die Vertretung ſteht dem Vater nicht zu:

1. bei dem Abſchluß eines Vertrages zwiſchen ſeinem Ehegatten oder einem ſeiner Verwandten in grader Linie einer- und dem Kinde andrerſeits, es ſei denn, daß es ſich ausſchließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte,
2. bei der Uebertragung oder der Belaſtung einer durch Pfandrecht, Pfandſchuld oder Bürgſchaft geſicherten Forderung des Kindes an den Vater oder bei der Aufhebung oder der Minderung dieſer Sicherheit, oder bei dem Abſchluß eines Vertrages, der die Verpflichtung des Kindes zu einer ſolchen Uebertragung, Belaſtung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. in einem Rechtsſtreit zwiſchen den unter Nr. 1 bezeichneten Perſonen ſowie in einem Rechtsſtreit über eine Angelegenheit der unter Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorſchrift des Artikels 238 bleibt unberührt.

Artikel 1459 (1525 Abſ. 2 Satz 2).

Das Gericht kann dem Vater die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen beſtimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen, wenn das Intereſſe des Kindes dem des Vaters oder eines von dieſem vertretnen Dritten oder des Ehegatten oder eines Verwandten des Vaters entgegenſteht.

Artikel 1460 (1526).

Die Obſorge für die Perſon des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufſichtigen und ſeinen Aufenthalt zu beſtimmen.

Der Vater kann kraft ſeines Erziehungsrechts angemeſſne Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf ſeinen Antrag hat ihn das Gericht durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterſtützen.

Artikel 1461 (1527).

Der Vater kann die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält.

Artikel 1462 (1528).

Steht eine verheirathete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beſchränkt ſich die Obſorge für ihre Perſon auf die Vertretung in den die Perſon betreffenden Angelegenheiten.

Artikel 1463 (1529).

Neben dem Vater hat während beſtehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht der Obſorge für die Perſon des Kindes; zu deſſen Vertretung iſt ſie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

Artikel 1464 (1530).

Das Recht und die Pflicht der Obſorge für das Vermögen des Kindes (die Vermögensverwaltung) erſtreckt ſich nicht auf das Vermögen, das das Kind von Todes wegen erwirbt oder das ihm ein Dritter unter Lebenden unentgeltlich zuwendet, wenn der Erblaſſer in ſeinem Teſtament, der Dritte bei der Zuwendung beſtimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen ſein ſoll.

Was das Kind auf Grund eines zu dieſem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Erſatz für die Zerſtörung, die Beſchädigung oder die Entziehung eines dazu gehörenden Gegenſtands oder durch einen Vertrag erwirbt, der ſich auf dieſes Vermögen bezieht, iſt gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

Artikel 1465 (1531).

Was das Kind von Todes wegen erworben oder was ihm ein Dritter unter Lebenden unentgeltlich zugewendet hat, muß der Vater nach den Anordnungen des Erblaſſers oder des Dritten verwalten, wenn der Erblaſſer in ſeinem Teſtament, der Dritte bei der Zuwendung ſolche getroffen hat.

Der Vater darf mit Genehmigung des Gerichts von dieſen Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Intereſſe des Kindes gefährdet. Solange der Dritte lebt, iſt ſeine Zuſtimmung zu einer Abweichung erforderlich und genügend. Das Gericht kann die Zuſtimmung erſetzen, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ſein Aufenthalt dauernd unbekannt iſt.

Artikel 1466 (1532).

Der Vater kann als Vertreter des Kindes keine Schenkungen

machen. Ausgenommen ſind Schenkungen, die üblich ſind oder durch die einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprochen wird.

Artikel 1467 (1533).

Der Vater hat das ſeiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes verzinslich anzulegen, ſoweit er es nicht zur Beſtreitung von Ausgaben bereit halten muß, die für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlich ſind und dem Kinde zur Laſt fallen. Die Vorſchrift des Artikels 1479 wird hierdurch nicht berührt.

Der Vater ſoll das Geld nur anlegen in der in dem Artikel 1613 bezeichneten Weiſe. Aus beſondern Gründen kann ihm das Gericht eine andre Anlegung geſtatten.

Artikel 1468 (1534).

Der Vater bedarf der Genehmigung des Gerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundſtück des Kindes,
2. zur Verfügung über ein Recht, das dem Kinde an einem Grundſtück zuſteht,
3. zur Verfügung über eine Forderung des Kindes, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechts an einem Grundſtück oder auf Befreiung eines Grundſtücks von einem ſolchen Rechte gerichtet iſt,
4. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen.

Auf Pfand-, Grund- und Rentenſchulden finden dieſe Vorſchriften keine Anwendung.

Artikel 1469 (1534).

Der Vater bedarf der Genehmigung des Gerichts:

1. zur Verfügung über das Vermögen des Kindes als Ganzes oder über eine Erbſchaft des Kindes ſowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer ſolchen Verfügung,
2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeſchäfts gerichtet iſt, ſowie zu einem Geſellſchaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeſchäfts eingegangen wird,
3. zu einem Mieth- oder einem Pachtvertrage oder einem

andern das Kind zu wiederkehrenden Leiſtungen verpflichtenden Vertrage, wenn das Rechtsverhältniß länger als ein Jahr nach erreichter Mündigkeit des Kindes fortdauern ſoll,

4. zur Ausſtellung einer Schuldverſchreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechſel oder einem anderen Papiere, das durch Indoſſament übertragen werden kann,
5. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes,
6. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbeſondre zur Eingehung einer Bürgſchaft,
7. zur Ertheilung einer Prokura.

Zu den unter Nr. 5 bis 7 bezeichneten Geſchäften kann das Gericht dem Vater eine allgemeine Ermächtigung ertheilen, wenn dieſe zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbeſondre zum Betriebe eines Erwerbsgeſchäfts erforderlich iſt.

Die Vorſchriften der Artikel 1636 bis 1638 finden entſprechende Anwendung.

Artikel 1470 (1535).

Der Vater kann Gegenſtände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gerichts erforderlich iſt, dem Kinde nicht ohne dieſe Genehmigung zur Erfüllung eines von dieſem geſchloſſnen Vertrages oder zu freier Verfügung überlaſſen.

Artikel 1471 (1536).

Der Vater ſoll nicht ohne Genehmigung des Gerichts ein neues Erwerbsgeſchäft im Namen des Kindes beginnen.

Artikel 1472 (1537).

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, ſo geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf das Kind über, es ſei denn, daß er ſie nicht für Rechnung des Kindes habe erwerben wollen. Dies gilt insbeſondre auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit einem Blankoindoſſament verſehen ſind.

Dieſe Beſtimmungen finden entſprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein andres Recht erwirbt, zu deſſen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Artikel 1473 (1538).

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Gericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

Artikel 1474 (1539).

Hat der Vater bei der Obsorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen gemacht oder ist er dabei Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm dem Kinde gegenüber dieselben Rechte zu, wie nach Artikel 1340 dem Manne gegenüber der Frau.

Artikel 1475 (1540).

Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

Artikel 1476 (1541).

Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmt sind, insbesondre Kleider und Schmucksachen.

Artikel 1477 (1542).

Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit erwirbt,
2. was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm ein Dritter unter Lebenden unentgeltlich zuwendet, wenn der Erblasser in seinem Testament, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschrift des Artikels 1464 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 1478 (1543).

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Artikel 1479 (1544).

Der Vater darf verbrauchbare Sachen des Kindes, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich ver-

äußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Gerichts. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; er muß ihn schon vorher ersetzen, wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens erheischt.

Artikel 1480 (1545).

Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Die Vorschriften der Artikel 1334 bis 1338 über die Haftung des Mannes für die Lasten des Frauenguts finden entsprechende Anwendung.

Artikel 1481 (1546).

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das der Vater im Namen des Kindes betreibt, so gebührt dem Vater nur der jährliche Reingewinn aus dem Betriebe. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn spätrer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

Artikel 1482 (1547).

Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen insoweit verlangen, als diese nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder hat das Gericht dem Vater die Obsorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen, so können die für den Unterhalt des Kindes erforderlichen Kosten aus den Nutzungen insoweit vorweggenommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

Artikel 1483 (1548).

Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

Artikel 1484 (1549).

Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.

Dasselbe gilt von den nach den Artikeln 1481 und 1482 dem Vater zustehenden Rechten, solange diese nicht fällig sind.

Artikel 1485 (1550).

Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus seinem Vermögen verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen veräußert oder verbraucht, so tritt an deren Stelle das Recht des Kindes auf Ersatz des Werthes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber verpflichtet, den Werth sofort zu ersetzen.

Artikel 1486 (1551).

In dem Verhältniß von Vater und Kind zu einander finden hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kindes die Vorschriften der Artikel 1367, 1368 Abs. 1 und 1369 über die Verbindlichkeiten der Frau entsprechende Anwendung.

Artikel 1487 (1552).

Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet. Sie verbleibt jedoch dem Vater, wenn das Kind die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen hat.

Artikel 1488 (1553).

Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem Gerichte gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Artikel 1489 (1554).

Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zum Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder das Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des Artikels 1001 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des Artikels 1068, gehört dazu ein Landgut, so finden die Vorschriften der Artikel 1068 und 1069 entsprechende Anwendung.

Artikel 1490 (1555).

Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Artikel 1491 (1556).

Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundnen Pflichten zu erfüllen, so hat das Gericht die Maßregeln zu treffen, die das Interesse des Kindes erheischt.

Läßt der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Gericht die zur Sicherung der Befolgung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Artikel 1492 (1557).

Wird das geistige oder das leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Obsorge für die Person des Kindes mißbraucht oder das Kind vernachlässigt oder daß er sich eines ehrlosen oder eines unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Dasselbe gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreiche.

Das Gericht kann insbesondre anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht werde.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm das Gericht auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entziehen.

Artikel 1493 (1558).

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und der Nutznießung verbundnen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Gericht kann insbesondre anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreiche und über seine Verwaltung Rech-

nung lege. Es kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zum Vermögen des Kindes gehören, dem Vater dieselben Verpflichtungen auferlegen, die nach den Artikeln 1621 bis 1623 und 1625 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der Artikel 1626 und 1627 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

Artikel 1494 (1559).

Sind die nach Artikel 1493 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Gericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Gerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung fallen dem Vater zur Last.

Artikel 1495 (1560).

Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er seine Absicht dem Gerichte anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens anzufertigen und einzureichen, und soweit hinsichtlich dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Gericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorgenommen werde.

Artikel 1496 (1561).

Befolgt der Vater die nach den Artikeln 1493 und 1494 getroffnen Anordnungen nicht oder erfüllt er die ihm nach Artikel 1495 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Gericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andre Maßregeln sind zur Erzwingung der Sicherheitsleistung nicht zulässig.

Artikel 1497 (1562).

Das Gericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffnen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondre die Erhöhung, die Minderung oder die Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

Artikel 1498 (1563).

Verletzt der Richter die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Kinde für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

Artikel 1499 (1564).

Der Gemeindewaisenrath hat dem Gerichte Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, wo dieses zum Einschreiten berufen ist.

Artikel 1500 (1565).

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn dieser vertragsunfähig ist.

Dasselbe gilt, wenn der Vater in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach Artikel 1677 einen Vormund erhalten hat; es steht ihm jedoch neben dem gesetzlichen Vertreter die Obsorge für die Person des Kindes in derselben Weise zu wie nach Artikel 1463 der Mutter neben dem Vater.

Artikel 1501 (1566).

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn das Gericht feststellt, daß der Vater auf längere Zeit an ihrer Ausübung thatsächlich verhindert ist und daß der Obsorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen der Gewalt endigt, wenn das Gericht feststellt, daß der Grund nicht mehr besteht.

Artikel 1502 (1567).

Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

Artikel 1503 (1568).

Wird der Vater für todt erklärt, so endigt seine väterliche Gewalt mit dem Zeitpunkt, der als Todeszeit gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die Gewalt dadurch wieder, daß er dem Gerichte seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

Artikel 1504 (1569).

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangnen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Ver-

gehens zu einer Freiheitsſtrafe verurtheilt wird. Die Verwirkung tritt ein mit der Rechtskraft des Urtheils.

Artikel 1505 (1570).

Der Vater hat, wenn ſeine elterliche Gewalt endigt oder ruht oder wenn auch nur ſeine Vermögensverwaltung aufhört, dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenſchaft abzulegen.

Artikel 1506 (1571 Abſ. 1).

Der Vater iſt auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Obſorge für die Perſon und das Vermögen des Kindes verbundenen Geſchäfte berechtigt, bis er die die Beendigung herbeiführende Thatſache erfahren hat oder dieſe hätte kennen müſſen. Ein Dritter kann ſich auf dieſe Berechtigung nicht berufen, wenn er die Beendigung der Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müſſen.

Artikel 1507 (1571 Abſ. 2).

Endigt die elterliche Gewalt durch den Tod des Kindes, ſo hat der Vater die Geſchäfte, mit deren Aufſchiebung Gefahr verbunden ſein würde, zu beſorgen, bis die Erben anderweit Fürſorge treffen können.

Artikel 1508 (1572).

Die elterliche Gewalt ſteht der Mutter zu:

1. wenn der Vater geſtorben oder für todt erklärt iſt,
2. wenn der Vater die Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöſt iſt.

Im Falle der Todterklärung beginnt die Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkt, der als Todeszeit gilt.

Artikel 1509 (1573).

So lange die elterliche Gewalt beim Vater ruht, wird ſie von der Mutter ausgeübt.

Die Mutter iſt von der Ausübung ausgeſchloſſen, wenn der Vater wegen Verſchwendungs- oder wegen Trunkſucht entmündigt oder wenn die Ehe aufgelöſt iſt. Für den Fall der Auflöſung der Ehe hat jedoch das Gericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Ausſicht dafür vorhanden iſt, daß der Grund, aus dem die Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde;

mit der Uebertragung der Gewalt erlangt die Mutter in dieſem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

Artikel 1510 (1574).

Wird für das Kind ein Vormund beſtellt, weil die Gewalt des Vaters ruht, verwirkt oder ihm entzogen iſt, oder erhält das Kind wegen Beſchränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, ſo ſteht der Mutter die Obſorge für die Perſon des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in derſelben Weiſe zu wie nach Artikel 1463 neben dem Vater.

Artikel 1511 (1575).

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, ſoweit nicht die folgenden Beſtimmungen ein andres ergeben, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorſchriften Anwendung.

Artikel 1512 (1576).

Das Gericht hat der Mutter einen Beiſtand zu beſtellen:

1. wenn der Vater in ſeinem Teſtament die Beſtellung nach Artikel 1577 angeordnet hat,
2. wenn die Mutter die Beſtellung beantragt,
3. wenn das Gericht aus beſondern Gründen, insbeſondre wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der Artikel 1492 und 1493 die Beſtellung im Intereſſe des Kindes für nöthig erachtet.

Artikel 1513 (1577).

Das Gericht kann den Beiſtand für alle Angelegenheiten, für gewiſſe Arten oder für einzelne Angelegenheiten beſtellen.

Ueber den Umfang ſeines Wirkungskreiſes entſcheidet die Beſtellung; iſt dabei der Umfang nicht beſtimmt worden, ſo fallen alle Angelegenheiten in ſeinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Beſtellung angeordnet, ſo ſind die Beſtimmungen, die er über den Umfang des Wirkungskreiſes getroffen hat, für das Gericht maßgebend.

Artikel 1514 (1578).

Der Beiſtand hat innerhalb ſeines Wirkungskreiſes die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterſtützen und zu über-

wachen, auch dem Gerichte jeden Fall, wo dieſes zum Einſchreiten berufen iſt, unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 1515 (1579).

Die Genehmigung des Beiſtandes iſt innerhalb ſeines Wirkungskreiſes zu jedem Rechtsgeſchäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Gerichts oder des Gegenvormunds bedarf. Ausgenommen ſind Geſchäfte, die die Mutter nicht ohne Genehmigung des Gerichts vornehmen kann. Die Genehmigung des Beiſtands wird durch die des Gerichts erſetzt.

Das Gericht ſoll vor der Entſcheidung über die Genehmigung in allen Fällen, wo das Geſchäft in den Wirkungskreis des Beiſtands fällt, dieſen hören, ſofern ein rechtliches oder thatſächliches Hinderniß nicht entgegenſteht.

Die Wirkſamkeit eines Rechtsgeſchäfts, zu dem die Mutter der Genehmigung des Beiſtands bedarf, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der Artikel 1636 bis 1638.

Artikel 1516 (1580).

Soweit die Anlegung des zum Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beiſtands fällt, finden die für die vormundſchaftliche Verwaltung geltenden Vorſchriften der Artikel 1616 bis 1618 entſprechende Anwendung.

Artikel 1517 (1581).

Die Mutter, der für die Vermögensverwaltung ein Beiſtand beſtellt worden iſt, hat unter deſſen Zuziehung ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens aufzunehmen und dem Gerichte einzureichen.

Artikel 1518 (1582).

Das Gericht kann auf Antrag der Mutter dem Beiſtand die Vermögensverwaltung ganz oder theilweiſe übertragen; ſoweit dies geſchehen iſt, hat der Beiſtand die Rechte und die Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zuſtimmung der Mutter aufgehoben werden.

Artikel 1519 (1583).

Für die Berufung, die Beſtellung und die Beaufſichtigung des Beiſtands, für ſeine Haftung und ſeine Anſprüche, für das ihm zu

bewilligende Entgelt und für die Beendigung seines Amtes gelten dieselben Vorschriften wie beim Gegenvormund.

Das Amt des Beistands endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

Artikel 1520 (1584).

Das Gericht kann die Bestellung des Beistands jederzeit aufheben, wenn dieser jedoch auf Antrag der Mutter bestellt worden ist, nur mit deren Zustimmung.

Die Bestellung kann nicht aufgehoben werden, wenn sie auf einer letztwilligen Anordnung des Vaters beruht.

Artikel 1521 (1585).

Die Mutter, deren elterliche Gewalt wegen ihrer Unmündigkeit ruht, hat das Recht und die Pflicht der Obsorge für die Person des Kindes; zu dessen Vertretung ist sie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistands.

Artikel 1522 (1586).

Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheirathet. Sie behält jedoch unter den in dem Artikel 1521 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht der Obsorge für die Person des Kindes.

III. Unterhaltspflicht.

Artikel 1523 (1496).

Verwandte in grader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Artikel 1524 (1497).

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein unmündiges unverheirathetes Kind kann, auch wenn es Vermögen hat, von seinen Eltern die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zu seinem Unterhalt nicht ausreichen.

Artikel 1525 (1498).

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eignen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern ſind, auch wenn die Vorausſetzungen des erſten Abſatzes vorliegen, ihren unmündigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Dieſe Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein andrer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden iſt; ſie tritt auch nicht ein einem Kinde gegenüber, deſſen Unterhalt aus dem Stamme ſeines Vermögens beſtritten werden kann.

Artikel 1526 (1499).

Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß die Frau zur Gewährung des Unterhalts im Stande iſt, bleibt die dem Manne am Frauengut zuſtehende Verwaltung und Nutznießung außer Betracht.

Artikel 1527 (1500).

Soweit die Unterhaltspflicht eines unmündigen Kindes ſeinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß das Kind zur Gewährung des Unterhalts im Stande iſt, bleibt die elterliche Nutznießung an ſeinem Vermögen außer Betracht.

Artikel 1528 (1501).

Die Abkömmlinge ſind vor den Verwandten der aufſteigenden Linie unterhaltspflichtig; ihre Unterhaltspflicht beſtimmt ſich nach der geſetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältniß der Erbtheile.

Unter den Verwandten der aufſteigenden Linie haften die nähern vor den entferntern, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; ſteht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, ſo haftet dieſe vor dem Vater.

Artikel 1529 (1502).

Soweit ein Verwandter auf Grund des Artikels 1525 nicht unterhaltspflichtig iſt, hat der nach ihm haftende den Unterhalt zu gewähren.

Daſſelbe gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Pflichtigen im Inland ausgeſchloſſen oder erheblich erſchwert iſt. Der ihm gegenüber begründete Unterhaltsanſpruch geht, ſoweit ein andrer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf dieſen über; zum Nachtheil des Berechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

Artikel 1530 (1503).

Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor deſſen Verwandten. Daſſelbe gilt von einem geſchiednen unterhaltspflichtigen Ehegatten ſowie von einem Ehegatten, der nach Artikel 1442 unterhaltspflichtig iſt.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berückſichtigung ſeiner ſonſtigen Verpflichtungen außer Stande iſt, ohne Gefährdung ſeines eignen ſtandesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor ihm. Die Vorſchriften des Artikels 1529 Abſ. 2 finden entſprechende Anwendung.

Artikel 1531 (1504).

Kann ein Unterhaltspflichtiger die Anſprüche mehrerer Bedürftiger nicht ſämtlich befriedigen, ſo gehen unter dieſen ſeine Abkömmlinge den Verwandten der aufſteigenden Linie, unter den Abkömmlingen die, die als ſeine geſetzlichen Erben berufen ſein würden, den übrigen, unter den Verwandten der aufſteigenden Linie die nähern den entferntern vor.

Der Unterhaltsanſpruch des Ehegatten ſteht dem eines unmündigen unverheiratheten Kindes gleich; er geht dem Anſpruch eines andern Kindes und eines andern Verwandten vor. Daſſelbe gilt von dem Unterhaltsanſpruch eines geſchiednen Ehegatten, der nach Artikel 1442 unterhaltspflichtig iſt.

Artikel 1532 (1505).

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts beſtimmt ſich nach der Lebensſtellung des Bedürftigen (ſtandesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den geſamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Perſon auch die Koſten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Artikel 1533 (1506).

Wer durch ſein ſittliches Verſchulden bedürftig geworden iſt, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Derſelben Beſchränkung unterliegt der Unterhaltsanſpruch, wenn ſich der Bedürftige einer Verfehlung ſchuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigte, ihm den Pflichttheil zu entziehen, ſowie der Unterhaltsanſpruch der Großeltern und der weitern Voreltern, wenn dieſen gegenüber die Vorausſetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt ſind, ihren Eltern den Pflichttheil zu ent-

ziehen. Der Bedürftige kann wegen einer hiernach eintretenden Beschränkung seines Rechts nicht andre Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

Artikel 1534 (1507).

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in andrer Art gestattet werde, wenn besondre Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus sie ihn gewähren sollen. Aus besondern Gründen kann das Gericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Artikels 633 Anwendung.

Artikel 1535 (1508).

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, wo der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

Das Recht auf rückständige Unterhaltsleistungen verjährt mit dem Ablauf von zwei Jahren. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen der Artikel 156 bis 182 Anwendung.

Artikel 1536 (1509).

Der Berechtigte kann auf den Unterhalt für die Zukunft nicht verzichten.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit nur insoweit befreit, als er den Unterhalt für den in dem Artikel 633 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt, oder wenn er selbst diesen zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessnen Zeitabschnitt gewährt hat.

Artikel 1537 (1510).

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche

im voraus zu bewirkende Leiſtungen gerichtet iſt, die zur Zeit des Todes bereits fällig waren.

Stirbt der Berechtigte, ſo hat der Verpflichtete die Koſten der Beerdigung zu tragen, ſoweit dieſe vom Erben nicht zu erlangen ſind.

IV. Eheliche Abſtammung.

Artikel 1538 (1486).

Ein Kind, das nach der Eheſchließung geboren wird, iſt ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat.

Es wird vermuthet, daß der Mann der Frau innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe. Soweit dieſe in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann geſtorben iſt, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben.

Artikel 1539 (1487).

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom 182. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einſchluß des 182. und des 302. Tages.

Steht feſt, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden iſt, der weiter als 302 Tage vor ſeiner Geburt zurückliegt, ſo gilt zu Gunſten der Ehelichkeit des Kindes dieſer Zeitraum als Empfängnißzeit.

Artikel 1540 (1488).

Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach deren Auflöſung gebornen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, geſtorben iſt.

Artikel 1541 (1489).

Die Ehelichkeit kann nicht mehr angefochten werden, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als ſein Kind anerkannt hat. Er kann die Anerkennung auch in einer letztwilligen Verfügung erklären.

Eine bedingte Anerkennung iſt unwirkſam.

Artikel 1542 (1490).

Die Ehelichkeit eines Kindes kann nur angefochten werden innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntniß von der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist finden die Bestimmungen der Artikel 159 und 161 über die Verjährung entsprechende Anwendung.

Artikel 1543 (1491 Abs. 1, 2).

Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur persönlich anfechten. Ist er in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen vertragsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Gerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat dieser sie nicht rechtzeitig angefochten, so kann sie nach dem Wegfall der Vertragsunfähigkeit der Mann selbst anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Artikel 1544 (1491 Abs. 3).

Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur persönlich anerkennen. Ist er in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anerkennung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Artikel 1545 (1492).

Solange das Kind lebt, kann seine Ehelichkeit nur durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten werden. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Ehelichkeit als nicht angefochten anzusehen ist. Dasselbe gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als sein Kind anerkennt.

Artikel 1546 (1493).

Nach dem Tode des Kindes kann die Ehelichkeit nur durch eine dem Nachlaßgericht gegenüber abzugebende Erklärung angefochten werden.

Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Das Gericht soll sie sowohl denen mittheilen, die im Falle der Ehelichkeit, als auch denen, die im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

Artikel 1547 (1494).

Die Anerkennung der Ehelichkeit ist anfechtbar, wenn die Voraussetzungen der Artikel 311 Abs. 1, 314, 315 Abs. 1 vorliegen. Auf die Anfechtung finden die Bestimmungen der Artikel 1543 bis 1546 und der Artikel 159 und 161 entsprechende Anwendung.

Artikel 1548 (1495).

Gebiert eine Frau, die ſich nach der Auflöſung ihrer Ehe wieder verheirathet hat, ein Kind, das nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein eheliches Kind ſowohl des erſten als des zweiten Mannes ſein würde, ſo gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflöſung der frühern Ehe geboren wird, als Kind des erſten, wenn es ſpäter geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Rechtsſtellung der unehelichen Kinder.

Artikel 1549 (1593).

Ein uneheliches Kind hat im Verhältniß zu ſeiner Mutter und zu deren Verwandten die Rechtsſtellung eines ehelichen Kindes.

Artikel 1550 (1594).

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt dieſe in Folge ihrer Verheirathung einen andern Namen, ſo erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor ihrer Verheirathung geführt hat.

Artikel 1551 (1595).

Der Mutter ſteht nicht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind zu. Sie hat jedoch das Recht und die Pflicht der Obſorge für die Perſon des Kindes; zu deſſen Vertretung iſt ſie nicht berechtigt.

Artikel 1552 (1596).

Der Vater des unehelichen Kindes iſt verpflichtet, dem Kinde bis zu deſſen vollendetem 16. Lebensjahre den der Lebensſtellung der Mutter entſprechenden Unterhalt zu gewähren. Dieſer umfaßt den geſamten Lebensbedarf ſowie die Koſten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Vater iſt vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Artikel 1553 (1597).

Der Unterhalt iſt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente iſt für ein Vierteljahr vorauszuzahlen. Hat das Kind den Beginn dieſes Zeitabſchnitts erlebt, ſo gebührt ihm der volle darauf fallende Betrag.

Vorauszahlungen befreien den Vater nur inſoweit, als er ſie für ein Vierteljahr geleiſtet hat.

Artikel 1554 (1598).

Das Kind kann Zahlung der Rente auch für die Vergangenheit verlangen.

Artikel 1555 (1599).

Das Recht auf den Unterhalt erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; es kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, der ihm für den Fall seiner Ehelichkeit als Pflichttheil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn alle ehelich wären.

Artikel 1556 (1600).

Das Recht auf den Unterhalt erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit es nicht auf Zahlung oder Entschädigung wegen Nichtzahlung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu zahlende Renten gerichtet ist, die zur Zeit des Todes bereits fällig waren.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung von dem Erben des Kindes nicht zu erlangen ist.

Artikel 1557 (1601).

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Gerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist unzulässig.

Artikel 1558 (1602).

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nachher innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Die Mutter kann diese Kosten auch dann fordern, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Artikel 1559 (164, 1602 Abs. 3).

Die Forderungen des Kindes auf rückständige Unterhaltsbeträge und die der Mutter auf Zahlung der Entbindungs- und der Sechs-

wochenkoſten verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Kind geboren iſt. Im Uebrigen finden auf die Verjährung die Beſtimmungen der Artikel 157 bis 182 Anwendung.

Artikel 1560 (1603).

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einſtweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater die Rente für das erſte Vierteljahr alsbald nach der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und angemeſſne Zeit vor der Geburt zu hinterlegen habe. Dieſelbe Anordnung kann auf Antrag der Mutter hinſichtlich des gewöhnlichen Betrages der Entbindungs- und der Sechswochenkoſten getroffen werden; die Anordnung iſt auf Zahlung an die Mutter zu richten.

Zur Erlaſſung der Verfügung iſt nicht erforderlich, daß der Anſpruch gefährdet iſt.

Artikel 1561 (1604).

Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es ſei denn, daß ihr auch ein Andrer innerhalb dieſer Zeit beigewohnt hätte. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umſtänden nach offenbar unmöglich iſt, daß die Mutter das Kind daraus empfangen hat.

Artikel 1562 (1604 Abſ. 2).

Als Empfängniß gilt die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einſchluß des 181. und des 302. Tages.

Artikel 1563 (1605).

Wer ſeine Vaterſchaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann ſich nicht darauf berufen, daß ein Andrer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Artikel 1564 (1606).

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß ſich der Vater mit der Mutter verheirathet, von der Eheſchließung an die Rechtsſtellung eines ehelichen Kindes (Legitimation durch nachfolgende Ehe).

Artikel 1565 (1607).

Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er

ihr innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich wäre, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Artikel 1566 (1608).

Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so finden die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kinder aus ungültigen Ehen entsprechende Anwendung.

Artikel 1567 (1609).

Die Eheschließung zwischen den Eltern hat die Wirkungen der Legitimation auch für die Abkömmlinge des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

Rechtsstellung der Kinder aus ungültigen Ehen.

Artikel 1568 (1587).

Kinder aus einer nichtigen Ehe, die für den Fall der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder wären, gelten als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei deren Eingehung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht ins Heirathsregister eingetragen worden ist.

Artikel 1569 (1588).

Das Verhältniß der Eltern zu Kindern, die nach dem Artikel 1568 als ehelich gelten, bestimmt sich, soweit nicht die beiden folgenden Artikel ein andres ergeben, nach den Vorschriften, die für Kinder aus einer geschiednen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind.

Artikel 1570 (1589).

Der Vater, dem die Nichtigkeit der Ehe bei deren Eingehung bekannt war, hat nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder steht der Mutter zu.

Artikel 1571 (1590).

Die Mutter, der die Nichtigkeit der Ehe bei deren Eingehung be-

kannt war, hat hinsichtlich der Kinder nur die Rechte, die für den Fall der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem andern Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht der Obsorge für die Person der Kinder; zu ihrer Vertretung ist sie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistands.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters nach Art. 1500 Abs. 1 oder nach Art. 1501 ruht.

Artikel 1572 (1591).

Gelten Kinder nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei deren Eingehung bekannt war, so können sie gleichwohl vom Vater, solange dieser lebt, Unterhalt wie eheliche Kinder verlangen. Das in dem Artikel 1534 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

Artikel 1573 (1592).

Die Vorschriften über die Rechtsstellung der Kinder aus einer nichtigen Ehe finden auf Kinder aus einer anfechtbaren Ehe, die angefochten worden ist, entsprechende Anwendung. Ist die Ehe wegen Gewalt oder Drohung angefochten worden, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem solchen gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei deren Eingehung unbekannt war.

Vormundschaftsrecht.

Vormundschaft über Unmündige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

Artikel 1474 (1655).

Ein Unmündiger erhält einen Vormund:

1. wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht,

2. wenn er zwar unter elterlicher Gewalt ſteht, die Eltern aber weder in den die Perſon noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu ſeiner Vertretung berechtigt ſind,
3. wenn ſein Familienſtand nicht zu ermitteln iſt.

Artikel 1575 (1656).

Das Gericht hat die Vormundſchaft von Amtswegen anzuordnen.

Artikel 1576 (1657).

Zu Vormündern ſind in nachſtehender Reihenfolge berufen:

1. wer vom Vater des Mündels als Vormund benannt worden iſt,
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt worden iſt,
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Artikel 1577 (1658).

Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit ſeines Todes die elterliche Gewalt über ſein Kind zuſteht; er hat dies Recht nicht, wenn er in den die Perſon oder den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt iſt. Daſſelbe gilt von der Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das nach ſeinem Tode geboren werden wird, einen Vormund benennen, wenn er für den Fall der vorher erfolgten Geburt hierzu berechtigt geweſen wäre.

Die Eltern können einen Vormund nur benennen durch letztwillige Verfügung.

Artikel 1578 (1659).

Wer zum Vormund berufen iſt, darf ohne ſeine Zuſtimmung nur übergangen werden, wenn er nach den Artikeln 1582 bis 1586 von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen oder wenn er an der Uebernahme der Vormundſchaft verhindert iſt oder die Uebernahme verzögert oder wenn ſeine Beſtellung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

War der, der zum Vormund berufen iſt, nur vorübergehend verhindert, ſo iſt er nach dem Wegfall des Hinderniſſes auf ſeinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu beſtellen.

Für eine Ehefrau darf das Gericht den Mann vor dem Berufnen, für ein uneheliches Kind darf es die Mutter vor dem Großvater zum Vormund bestellen.

Neben dem Berufnen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

Artikel 1579 (1660 Abs. 1).

Ist die Vormundschaft nicht jemand zu übertragen, der dazu berufen ist, so hat das Gericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths eine Person als Vormund auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Verwandte und Verschwägerte des Mündels hat es zunächst zu berücksichtigen.

Artikel 1580 (1660 Abs. 2).

Das Gericht soll in der Regel für den Mündel, und wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

Artikel 1581 (1660 Abs. 3).

Das Gericht kann bei der Bestellung des Vormunds dessen Entlassung für den Fall vorbehalten, daß ein bestimmtes Ereigniß eintrete oder nicht eintrete.

Artikel 1582 (1661).

Zum Vormund kann nicht bestellt werden, wer vertragsunfähig oder wer wegen Geistesschwäche, Verschwendungssucht oder Trunksucht entmündigt ist.

Artikel 1583 (1662).

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer unmündig oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
2. wer nach Art. 1677 einen Vormund oder wer nach Art. 1692 zur Besorgung seiner gesamten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,
3. wer in Konkurs verfallen ist, für die Dauer des Konkurses,
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Artikel 1584 (1663).

Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung

des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen worden ist. Die Mutter kann den, den der Vater als Vormund benannt hat, nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des Artikels 1577 Anwendung.

Artikel 1585 (1664).

Zum Vormund soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Großmutter des Mündels sowie eine Frau, die der Vater oder die eheliche Mutter als Vormund benannt hat.

Eine Frau, die mit einem andern als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormund bestellt werden.

Artikel 1586 (1665).

Ein Beamter oder ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen zur Uebernahme einer Vormundschaft einer besondern Erlaubniß bedarf, soll nicht ohne diese Erlaubniß zum Vormund bestellt werden.

Artikel 1587 (1666).

Die Uebernahme einer Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau,
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier unmündige eheliche Kinder hat,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen,
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes vom Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondre Beläftigung führen kann,
6. wer angehalten wird, für das seiner vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten,
7. wer mit einem Andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll,
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder die Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Artikel 1588 (1667).

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die ihn das Gericht

auswählt, zu übernehmen, sofern er nicht nach den Artikeln 1582 bis 1586 davon ausgeschlossen oder zur Ablehnung berechtigt ist.

Wer die Uebernahme ohne Grund ablehnt, ist dem Mündel für den Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung in der Bestellung des Vormunds entstanden ist.

Artikel 1589 (1668).

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung beim Gericht geltend gemacht wird.

Erklärt dieses die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Gerichts vorläufig zu übernehmen.

Artikel 1590 (1669).

Das Gericht kann den, den es zum Vormund ausgewählt hat, durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen. Die Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

Artikel 1591 (1670).

Der Vormund wird dadurch bestellt, daß ihn das Gericht durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft verpflichtet.

Artikel 1592 (1671).

Der Vormund erhält eine Bestallung. Diese soll enthalten den Namen und den Geburtstag des Mündels, die Namen des Vormunds, des Gegenvormunds und der Mitvormünder, sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung.

Artikel 1593 (1672).

Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Das Gericht soll einen Gegenvormund bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß diese nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehrern Vormündern gemeinschaftlich zu führen wäre.

Haben mehrere Vormünder die Vormundschaft nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

Auf die Berufung und die Bestellung des Gegenvormunds finden die Vorschriften über die Berufung und die Bestellung des Vormunds Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

Artikel 1594 (1673).

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht der Obsorge für die Person und das Vermögen des Mündels; er ist insbesondre berechtigt und verpflichtet, den Mündel zu vertreten.

Artikel 1595 (1674).

Das Amt des Vormunds erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die dem Mündel ein Pfleger bestellt ist.

Artikel 1596 (1675).

Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei dem Abschluß eines Vertrages zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in grader Linie einer- und dem Mündel andrerseits, es sei denn, daß es sich ausschließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte,
2. bei der Uebertragung oder der Belastung einer durch Pfandrecht, Pfandschuld oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels an den Vormund oder bei der Aufhebung oder der Minderung dieser Sicherheit, oder bei dem Abschluß eines Vertrages, der die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den unter No. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der unter No. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des Art. 238 bleibt unberührt.

Artikel 1597 (1676).

Das Gericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen, wenn das Interesse des Mündels dem des Vormunds oder eines von diesem vertretnen Dritten oder des Ehegatten oder eines Verwandten des Vormunds entgegensteht.

Artikel 1598 (1677 Abſ. 1).

Mehrere Vormünder führen die Vormundſchaft gemeinſchaftlich. Bei einer Meinungsverſchiedenheit entſcheidet das Gericht, ſofern nicht bei der Beſtellung ein Andres beſtimmt worden iſt.

Artikel 1599 (1677 Abſ. 2).

Das Gericht kann die Führung der Vormundſchaft unter mehrere Vormünder nach beſtimmten Wirkungskreiſen vertheilen. Innerhalb des ihm überwieſnen Wirkungskreiſes führt jeder Vormund die Vormundſchaft ſelbſtſtändig.

Artikel 1600 (1677 Abſ. 3).

Beſtimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entſcheidung von Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den von ihnen benannten Vormündern oder für die Vertheilung der Geſchäfte unter ihnen getroffen hat, muß das Gericht befolgen, ſofern nicht ihre Befolgung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

Artikel 1601 (1678).

Steht die Obſorge für die Perſon und die für das Vermögen des Mündels verſchiednen Vormündern zu, ſo entſcheidet bei einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen ihnen über die Vornahme einer ſowohl die Perſon als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Gericht.

Artikel 1602 (1679 Abſ. 1).

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundſchaft pflichtmäßig führe; er hat Pflichtwidrigkeiten des Vormunds ſowie jeden Fall, wo das Gericht zum Einſchreiten berufen iſt, dieſem unverzüglich anzuzeigen, insbeſondre den Tod des Vormunds oder Umſtände, die dieſen von der Vormundſchaft ausſchließen.

Artikel 1603 (1679 Abſ. 2).

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundſchaft Auskunft zu ertheilen und die Einſicht der die Vormundſchaft betreffenden Papiere zu geſtatten.

Artikel 1604 (1680).

Die Obſorge für die Perſon des Mündels beſtimmt ſich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorſchriften der Artikel 1460 bis 1462.

Artikel 1605 (1681).

Die Obſorge für die religiöſe Erziehung des Mündels kann das Gericht dem Vormund entziehen, wenn dieſer nicht dem Bekenntniß angehört, worin der Mündel zu erziehen iſt.

Artikel 1606 (1682 Abſ. 1).

Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vormundſchaft vorhandne und das ſpäter dem Mündel zugefallne Vermögen zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Verſicherung der Richtigkeit und der Vollſtändigkeit verſehen hat, dem Gerichte einzureichen. Iſt ein Gegenvormund vorhanden, ſo hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichniſſes zuzuziehen; auch der Gegenvormund hat dieſes mit der Verſicherung der Richtigkeit und der Vollſtändigkeit zu verſehen.

Artikel 1607 (1682 Abſ. 2, 3).

Der Vormund kann ſich bei der Aufnahme des Vermögensverzeichniſſes der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverſtändigen bedienen.

Iſt das eingereichte Verzeichniß ungenügend, ſo kann das Gericht anordnen, daß es durch eine zuſtändige Behörde oder durch einen zuſtändigen Beamten oder Notar aufgenommen werde.

Artikel 1608 (1683).

Was der Mündel von Todes wegen erworben oder was ihm ein Dritter unter Lebenden unentgeltlich zugewendet hat, muß der Vormund nach den Anordnungen des Erblaſſers oder des Dritten verwalten, wenn der Erblaſſer in ſeinem Teſtament, der Dritte bei der Zuwendung ſolche getroffen hat.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Gerichts von dieſen Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

Solange der Dritte lebt, iſt ſeine Zuſtimmung zu einer Abweichung erforderlich und genügend. Das Gericht kann die Zuſtimmung erſetzen, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ſein Aufenthalt dauernd unbekannt iſt.

Artikel 1609 (1684).

Der Vormund kann als Vertreter des Mündels keine Schenkungen

machen. Ausgenommen sind Schenkungen, die üblich sind oder durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Artikel 1610 (1685).

Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht in eignen Nutzen verwenden.

Artikel 1611 (1686).

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Gerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

Artikel 1612 (1687 Abs. 1).

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit er es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit halten muß, die für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlich sind.

Artikel 1613 (1687 Abs. 2, 1688).

Der Vormund soll das Geld des Mündels nur anlegen:

1. in sichern Pfand-, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
2. in verbrieften Forderungen an das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Bundesstaat gewährleistet hat,
4. in verbrieften Forderungen an inländische kommunale Körperschaften oder an Kreditanstalten von solchen, wenn die Forderungen vom Gläubiger gekündigt werden können oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
5. in Werthpapieren, die der Bundesrath als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt hat,
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, die die zuständige Behörde des Bundesstaats, in dem die Kasse ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt hat.

Kann das Geld den Umständen nach nicht in dieser

Weiſe angelegt werden, ſo iſt es bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, bei einer andern landesgeſetzlich dazu für geeignet erklärten inländiſchen Bank oder bei einer Hinterlegungsſtelle anzulegen.

Artikel 1614 (1690).

Aus beſondern Gründen kann das Gericht dem Vormund eine andre Anlegung als die vorgeſchriebne geſtatten.

Artikel 1615 (1687 Abſ. 3)

Die Landesgeſetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegnen Grundſtücke die Grundſätze beſtimmen, wonach die Sicherheit einer Pfand-, einer Grund- oder einer Rentenſchuld feſtzuſtellen iſt.

Artikel 1616 (1689 Abſ. 1).

Der Vormund ſoll das Geld nur mit Genehmigung des Gegenvormunds, und wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, nur mit Genehmigung des Gerichts anlegen.

Die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die des Gerichts erſetzt.

Artikel 1617 (1689 Abſ. 2).

Bei einer Sparkaſſe, einer Bank oder einer Hinterlegungsſtelle darf der Vormund das Geld nur mit der Beſtimmung hinterlegen, daß zu ſeiner Erhebung die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Gerichts erforderlich iſt.

Artikel 1618 (1691).

Geld, das der Vormund zur Beſtreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten hat, darf er in jeder geeigneten Weiſe anlegen.

Artikel 1619 (1692, 1702 Nr. 12).

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormunds:

1. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung einer Forderung oder eines andern Rechts, kraft deſſen der Mündel eine Leiſtung verlangen kann, insbeſondere einer Pfand-, einer Grund- oder einer Rentenſchuldforderung,
2. zur Veräußerung oder Verpfändung eines Werthpapiers des Mündels,

3. zur Aufhebung oder Minderung der für eine Forderung des Mündels bestehenden Sicherheit,
4. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen.

Die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die des Gerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle seiner Genehmigung die des Gerichts, sofern nicht mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen.

Der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf es nicht, soweit nach den Artikeln 1626 bis 1629 die Genehmigung des Gerichts erforderlich ist.

Artikel 1620 (1693).

Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht,
2. wenn die Forderung auf nicht mehr als 300 M. gerichtet ist, es sei denn, daß Geld aus einer Sparkasse, einer Bank oder einer Hinterlegungsstelle zurückgezahlt würde,
3. wenn die Forderung zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
4. wenn sie auf Erstattung von Prozeßkosten oder auf sonstige Nebenleistungen, oder
5. wenn sie auf Rückzahlung des nach Artikel 1618 angelegten Geldes gerichtet ist.

Artikel 1621 (1694).

Der Vormund hat die zum Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Papiere nur mit Genehmigung des Gerichts zurückgenommen werden können. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossament versehen sind.

Artikel 1622 (1695).

Der Vormund kann die Inhaberpapiere, ſtatt ſie zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Beſtimmung umſchreiben oder in Buchſchulden des Reiches oder eines Bundesſtaats umwandeln laſſen, daß er über die Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Gerichts verfügen könne.

Das Gericht kann die Umwandlung in Buchſchulden anordnen.

Artikel 1623 (1696).

Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesſtaat bei Anordnung der Vormundſchaft zum Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel ſolche Forderungen im Laufe der Vormundſchaft, ſo hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu laſſen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Gerichts verfügen könne.

Artikel 1624 (1697).

Das Gericht kann aus beſondern Gründen den Vormund von den ihm in den Artikeln 1621 und 1623 auferlegten Verpflichtungen entbinden.

Artikel 1625 (1698).

Das Gericht kann aus beſondern Gründen anordnen, daß der Vormund auch ſolche Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nicht verpflichtet iſt, ſowie Koſtbarkeiten des Mündels in der in dem Artikel 1621 bezeichneten Weiſe hinterlege.

Artikel 1626 (1699).

Der Vormund kann die hinterlegten Werthpapiere und Koſtbarkeiten nur mit Genehmigung des Gerichts zurücknehmen. So lange er ſie nicht zurückgenommen hat, bedarf er zu einer Verfügung über ſie, und wenn Pfand-, Grund- oder Rentenſchuldbriefe hinterlegt ſind, zu einer Verfügung über die Pfand-, die Grund- oder die Rentenſchuld der Genehmigung des Gerichts. Daſſelbe gilt von der Eingehung einer Verpflichtung zu einer ſolchen Verfügung.

Artikel 1627 (1700).

Sind Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels umgeſchrieben oder in Buchſchulden umgewandelt worden, ſo bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die ſich aus der Umſchreibung oder der Um-

wandlung ergebenden Stammforderungen sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Gerichts. Auch kann er die Ersetzung der umgeschriebnen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des Gerichts verlangen.

Dasselbe gilt, wenn Buchforderungen des Mündels nach Artikel 1623 mit dem dort bezeichneten Vermerke eingetragen sind.

Artikel 1628 (1701).

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück des Mündels,
2. zur Verfügung über ein Recht, das dem Mündel an einem Grundstück zusteht,
3. zur Verfügung über eine Forderung des Mündels, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist,
4. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen,
5. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist.

Auf Pfand-, Grund- und Rentenschulden finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 1629 (1702).

Der Vormund bedarf ferner der Genehmigung des Gerichts:

1. zur Verfügung über das Vermögen des Mündels als Ganzes oder über eine Erbschaft des Mündels, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,
3. zur Verpachtung eines Landguts oder eines gewerblichen Betriebes,
4. zu einem Mieth- oder einem Pachtvertrage oder einem

andern den Mündel zu wiederkehrenden Leiſtungen verpflichtenden Vertrage, wenn das Rechtsverhältniß länger als ein Jahr nach erreichter Mündigkeit des Mündels fortdauern ſoll,

5. zu einem Dienſt- oder einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geſchloſſen wird,
6. zu einem Erbauseinanderſetzungsvertrage,
7. zu einem Vergleiche oder einem Schiedsvertrage, es ſei denn, daß der Gegenſtand des Streites oder der Ungewißheit in Geld ſchätzbar wäre und den Werth von 300 M. nicht überſtiege,
8. zur Ausſtellung einer Schuldverſchreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechſel oder einem andern Papiere, das durch Indoſſament übertragen werden kann,
9. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels,
10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbeſondre zur Eingehung einer Bürgſchaft,
11. zur Ertheilung einer Prokura.

Artikel 1630 (1703).

Das Gericht kann dem Vormund zu Verfügungen, zu denen die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich iſt, ſowie zu den in dem Artikel 1629 Nr. 9 bis 11 bezeichneten Geſchäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen, wenn dieſe zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbeſondre zum Betriebe eines Erwerbsgeſchäfts erforderlich iſt.

Artikel 1631 (1704 Abſ. 1).

Der Vormund kann Gegenſtände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Gerichts erforderlich iſt, dem Mündel nicht ohne dieſe Genehmigung zur Erfüllung eines von dieſem geſchloſſnen Vertrages oder zu freier Verfügung überlaſſen.

Artikel 1632 (1704 Abſ. 2).

Der Vormund kann dem Mündel nicht ohne Genehmigung des Gerichts die Erlaubniß zur Eingehung von Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſen ertheilen, durch die der Mündel für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet wird.

Artikel 1633 (1705).

Das Gericht ſoll vor der Entſcheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, ſofern ein ſolcher vorhanden iſt und ein thatſächliches oder ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenſteht.

Artikel 1634 (1706).

Das Gericht ſoll vor einer von ihm zu treffenden Entſcheidung auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds Verwandte oder Verſchwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Koſten geſchehen kann. In wichtigen Angelegenheiten ſoll es Verwandte und Verſchwägerte auch ohne Antrag hören; wichtige Angelegenheiten ſind insbeſondre die Mündigerklärung, die Erſetzung der Einwilligung zur Eheſchließung, die Erſetzung der Genehmigung in dem Falle des Artikels 1432, die Entlaſſung aus dem Staatsverband und die Todterklärung.

Artikel 1635 (1707).

Das Gericht ſoll den Mündel hören vor der Entſcheidung über die Genehmigung eines Dienſt- oder eines Lehrvertrages, und wenn der Mündel das 14. Lebensjahr vollendet hat, über die Entlaſſung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das 18. Lebensjahr vollendet, ſo ſoll das Gericht, ſoweit es möglich iſt, ihn auch hören vor der Entſcheidung über die Genehmigung eines der in den Artikeln 1628 und 1629 Nr. 2 bezeichneten Geſchäfte ſowie vor der Entſcheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflöſung eines Erwerbsgeſchäfts.

Artikel 1636 (1708).

Das Gericht kann die Genehmigung nur dem Vormund gegenüber erklären.

Artikel 1637 (1709).

Hat der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Gerichts einen Vertrag geſchloſſen, ſo hängt deſſen Wirkſamkeit von der nachträglichen Genehmigung ab.

Die Genehmigung ſowie deren Verweigerung iſt dem Dritten gegenüber nur wirkſam, wenn ſie ihm von Vormund mitgetheilt wird. Theilt der Vormund nicht binnen zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Dritten ihm die Genehmigung mit, ſo gilt dieſe als verweigert.

Ist der Mündel inzwischen mündig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der des Gerichts.

Artikel 1638 (1710).

So lange der Vormund die Genehmigung des Gerichts dem Dritten nicht mitgetheilt hat, kann dieser vom Vertrage zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn der Vormund ihm gegenüber die Genehmigung des Gerichts der Wahrheit zuwider behauptet hat, es sei denn, daß der Dritte den Mangel der Genehmigung beim Vertragsschluß gekannt hätte.

Artikel 1639 (1712).

Nimmt der Vormund ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds vor, so finden die Vorschriften der Artikel 1636 bis 1638 entsprechende Anwendung.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Artikel 1640 (1713).

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Gericht die Maßregeln zu treffen, die das Interesse des Mündels erheischt.

Artikel 1641 (1714).

Das Gericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Es kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen.

Artikel 1643 (1715).

Das Gericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht werde. Steht dem Vater oder der Mutter die Obsorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter der Voraussetzung des Artikels 1492 zulässig.

Artikel 1643 (1716).

Vormund und Gegenvormund haben dem Gericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Artikel 1644 (1717).

Will der zum Vormund bestellte Vater oder die zum Vormund bestellte eheliche Mutter des Mündels zu einer neuen Ehe schreiten, so liegen ihnen die in dem Artikel 1495 bestimmten Verpflichtungen ob.

Artikel 1645 (1718).

Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Gerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Gerichte bestimmt. Bei einer Verwaltung von geringem Umfang kann das Gericht dem Vormund, nachdem er die Rechnung für das erste Jahr gelegt hat, gestatten, die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen.

Artikel 1646 (1719).

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthalten, über den Ab- und den Zugang des Vermögens Auskunft geben, und soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft des Mündels mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogne Bilanz. Das Gericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstiger Belege verlangen.

Artikel 1647 (1720).

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen ihm die Prüfung Anlaß giebt.

Artikel 1648 (1721).

Das Gericht hat die Rechnung sachlich und rechnungsmäßig zu prüfen, und soweit es erforderlich ist, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen Vormund und Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses auf dem Rechtswege geltend gemacht werden.

Artikel 1649 (1722).

Das Gericht kann aus besondern Gründen dem Vormund auf-

geben, für das ſeiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leiſten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleiſtung beſtimmt das Gericht nach freiem Ermeſſen. Es kann, ſolange das Amt des Vormunds nicht beendigt iſt, jederzeit die Erhöhung, die Verminderung oder die Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Beſtellung, der Aenderung oder der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Gerichts erſetzt.

Die Koſten der Sicherheitsleiſtung, ihrer Aenderung und ihrer Aufhebung fallen dem Mündel zur Laſt.

IV. Gemeindewaiſenrath.

Artikel 1650 (1723).

Der Waiſenrath hat darüber zu wachen, daß die Vormünder der ſich in ſeinem Bezirke aufhaltenden Mündel für die Perſon, insbeſondre für die Erziehung und die körperliche Pflege der Mündel pflichtmäßig Sorge tragen. Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er dabei wahrnimmt, hat er dem Gerichte anzuzeigen; auch muß er dieſem auf Erfordern über das perſönliche Ergehen und das Verhalten des Mündels Auskunft ertheilen.

Artikel 1651 (1723 Abſ. 2).

Der Waiſenrath hat dem Gerichte Anzeige zu machen, ſobald er von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntniß erlangt.

Artikel 1652 (1724).

Der Waiſenrath hat dem Gerichte die Perſonen vorzuſchlagen, die ſich im einzelnen Falle zum Vormund oder Gegenvormund eignen.

Artikel 1653 (1725).

Das Gericht hat dem Waiſenrath die Anordnung der Vormundſchaft über einen ſich in deſſen Bezirke aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds ſowie einen in der Perſon des Vormunds oder des Gegenvormunds eingetretnen Wechſel mitzutheilen.

Artikel 1654 (1725 Abſ. 2).

Verlegt ein Mündel ſeinen Aufenthalt in den Bezirk eines andern Waiſenraths, ſo hat der Vormund dem Waiſenrath des bisherigen

Aufenthaltsorts und dieſer dem Waiſenrath des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

V. Verbindlichkeiten zwiſchen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundſchaftsrichters.

Artikel 1655 (1732).

Der Vormund iſt dem Mündel für den durch eine Pflichtverletzung verurſachten Schaden verantwortlich, ſoweit ihm ein Verſchulden zur Laſt fällt. Daſſelbe gilt vom Gegenvormund.

Sind mehrere neben einander für den Schaden verantwortlich, ſo haften ſie als Geſamtſchuldner. Iſt neben dem Vormund für den von dieſem verurſachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung ſeiner Aufſichtspflicht verantwortlich, ſo iſt in ihrem Verhältniß zu einander der Vormund allein haftbar.

Artikel 1656 (1733).

Verzögert der Vormund die ihm obliegende Anlegung von Mündelgeldern, ſo muß er den anzulegenden Betrag für die Dauer der Verzögerung verzinſen. Hat er Vermögen des Mündels in eignen Nutzen verwandt, ſo muß er den Betrag des zu erſetzenden Werthes von der Zeit der Verwendung an verzinſen.

Die Geltendmachung eines weitern Schadens iſt nicht ausgeſchloſſen.

Artikel 1657 (1734).

Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundſchaft Aufwendungen oder geht er hierzu Verbindlichkeiten ein, ſo kann er nach den für den Auftrag geltenden Beſtimmmungen der Artikel 519 und 520 vom Mündel Vorſchuß oder Erſatz oder Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Daſſelbe Recht ſteht dem Gegenvormund zu.

Als Aufwendungen gelten auch ſolche Dienſte des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu ſeinem Gewerbe oder Berufe gehören.

Artikel 1658 (1735).

Die Vormundſchaft wird unentgeltlich geführt. Das Gericht kann jedoch dem Vormund, aus beſondren Gründen auch dem Gegenvormund, ein angemeſſnes Entgelt bewilligen, wenn das Vermögen des Mündels ſowie der Umfang und die Bedeutung der vormundſchaftlichen Geſchäfte es rechtfertigen. Es kann das Entgelt jederzeit für die Zukunft ändern oder entziehen. Vor der Bewilligung, der

Aenderung oder der Entziehung ſoll es den Vormund, und wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu beſtellen iſt, auch dieſen hören.

Artikel 1659 (1736).

Der Vormund hat nach der Beendigung ſeines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und Rechenſchaft über die Verwaltung abzulegen. Soweit er dem Gericht Rechnung gelegt hat, genügt eine Bezugnahme auf dieſe.

Artikel 1660 (1737).

Iſt ein Gegenvormund vorhanden, ſo hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat ſie mit den Bemerkungen zu verſehen, zu denen ihm die Prüfung Anlaß giebt.

Artikel 1661 (1737 Abſ. 2).

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundſchaft, und ſo weit er dazu im Stande iſt, über das vom Vormund verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Artikel 1662 (1738).

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er ſie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Gerichte einzureichen.

Dieſes hat ſie ſachlich und rechnungsmäßig zu prüfen und ihre Abnahme unter Zuziehung des Gegenvormunds durch Verhandlung mit den Betheiligten zu vermitteln. Soweit dabei die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Gericht das Anerkenntniß zu beurkunden.

Artikel 1663 (1739).

Verletzt der Vormundſchaftsrichter die ihm obliegenden Pflichten, ſo iſt er, ſoweit ihm ein Verſchulden zur Laſt fällt, dem Mündel verantwortlich.

VI. Beendigung der Vormundſchaft.

Artikel 1664 (1740).

Die Vormundſchaft endigt mit dem Wegfall der Vorausſetzungen, die für ihre Anordnung beſtimmend waren.

Artikel 1665 (1741).

Wird ein Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt, ſo endigt die Vormundſchaft erſt dann, wenn die Vaterſchaft des Ehemanns durch

ein zwiſchen ihm und dem Mündel ergangnes Urtheil feſtgeſtellt oder die Vormundſchaft vom Gericht aufgehoben wird.

Das Gericht hat die Vormundſchaft aufzuheben, wenn es die Vorausſetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, ſoll das Gericht die Aufhebung nur anordnen, wenn er die Vaterſchaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder ſein Aufenthalt dauernd unbekannt iſt.

Artikel 1666 (1742).

Iſt der Mündel verſchollen, ſo endet die Vormundſchaft erſt mit der Aufhebung durch das Gericht. Dieſes hat die Vormundſchaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für todt erklärt, ſo endet die Vormundſchaft mit der Erlaſſung des die Todterklärung ausſprechenden Urtheils.

Artikel 1667 (1743).

Das Amt des Vormunds endigt mit ſeiner Entmündigung.

Wird der Vormund für todt erklärt, ſo endigt ſein Amt mit der Erlaſſung des die Todterklärung ausſprechenden Urtheils.

Artikel 1668 (1744).

Das Gericht hat den Vormund zu entlaſſen, wenn die Fortführung des Amtes durch ihn, insbeſondre wegen ſeines pflichtwidrigen Verhaltens, das Intereſſe des Mündels gefährdet oder wenn der Vormund nach Artikel 1583 von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen iſt.

Artikel 1669 (1745).

Das Gericht kann eine Frau, die zum Vormund beſtellt worden iſt, entlaſſen, wenn ſie ſich verheirathet.

Das Gericht hat eine verheirathete Frau, die zum Vormund beſtellt worden iſt, zu entlaſſen, wenn ihr Mann ſeine Zuſtimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundſchaft verſagt oder die Zuſtimmung zurücknimmt. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels iſt.

Artikel 1670 (1746).

Iſt ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormund beſtellt worden, ſo hat ihn das Gericht zu entlaſſen, wenn die zur Uebernahme der Vormundſchaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt

des Amtsverhältnisses übernommenen Vormundschaft nach den Landesgesetzen erforderliche Erlaubniß versagt oder zurückgenommen oder wenn ihm die Fortführung der Vormundschaft auf Grund der Landesgesetze untersagt wird.

Artikel 1671 (1747).

Das Gericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein erheblicher Grund hierfür vorliegt; ein solcher ist insbesondre der Eintritt eines Umstands, der ihn berechtigte, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen.

Artikel 1672 (1748).

Der Vormund hat den Tod des Gegenvormunds oder eines Mitvormunds dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Vormunds hat dessen Erbe anzuzeigen.

Artikel 1673 (1749).

Endigt die Vormundschaft oder das vormundschaftliche Amt, so finden die Bestimmungen der Artikel 1506 und 1507 entsprechende Anwendung.

Artikel 1674 (1749 Abs. 2).

Nach der Beendigung seines Amtes hat der Vormund seine Bestallung dem Gerichte zurückzugeben.

Artikel 1675 (1750).

Die Vorschriften der Artikel 1667 bis 1674 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

Vormundschaft über Mündige.

Ein Mündiger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt worden ist.

Artikel 1677 (1772).

Ein Mündiger kann einen Vormund erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbesondre weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich wäre.

Artikel 1678 (1773).

Auf die Vormundschaft über Mündige finden die für die Vor-

mundschaft über Unmündige geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht die folgenden Artikel ein Andres ergeben.

Artikel 1679 (1774).

Der Vater oder die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

Artikel 1680 (1775).

Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist in dem Falle des Artikels 1570 der Vater, in dem des Artikels 1571 die Mutter nicht berufen. Dasselbe gilt, wenn eine anfechtbare Ehe angefochten worden ist.

Artikel 1681 (1776).

Eine Ehefrau kann zum Vormund ihres Mannes bestellt werden; dessen Zustimmung ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf in dem Falle des Artikels 1571 vor den Großvätern, die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden.

Artikel 1682 (1777).

Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als es der Zweck der Vormundschaft erheischt.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die in dem Artikel 1462 bestimmte Beschränkung nicht ein.

Artikel 1683 (1778).

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gerichts:

1. zum Versprechen und zur Gewährung einer Ausstattung,
2. zu dem Abschluß eines Mieth- oder eines Pachtvertrages sowie eines andern den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrages, wenn das Rechtsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll.

Artikel 1684 (1779).

Ist der Vater des Mündels zum Vormund bestellt worden, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormunds, es sei denn, daß der

Vater für den Fall der Unmündigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt wäre.

Artikel 1685 (1781 Abs. 1).

Die Vormundschaft über einen Entmündigten endigt mit der Aufhebung der Entmündigung.

Artikel 1686 (1781 Abs. 2).

Die Vormundschaft über den, der nach Artikel 1677 unter Vormundschaft gestellt worden ist, hat das Gericht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels nicht mehr bestehen oder wenn der Mündel die Aufhebung beantragt.

Artikel 1687 (1783).

Ein Mündiger, dessen Entmündigung beantragt worden ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn es das Gericht zur Abwendung einer Gefährdung seiner Person oder seines Vermögens für erforderlich erachtet.

Artikel 1688 (1784).

Die Bestimmungen über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

Artikel 1689 (1785).

Die vorläufige Vormundschaft endigt, wenn der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird.

Wird die Entmündigung ausgesprochen, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn das Gericht auf Grund der Entmündigung einen Vormund bestellt.

Das Gericht hat die vorläufige Vormundschaft aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Artikel 1690 (88, 89).

Wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in der Vertragsfähigkeit einem Unmündigen gleich.

Wird der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen, so kann die Wirksamkeit der vom Mündel geschlossenen Verträge auf Grund der vorläufigen Vormundschaft nicht in Frage gestellt werden. Die Wirksamkeit der vom Vormund geschlossenen Verträge wird durch die Rücknahme oder die Abweisung des Entmündigungsantrags nicht berührt.

Pflegschaft.

Artikel 1691 (1786).

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondre einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm ein Dritter unter Lebenden unentgeltlich zuwendet, wenn der Erblasser in seinem Testament, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormund die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfniß für eine Pflegschaft hervor, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Gerichte unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch anzuordnen, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft aber vorliegen.

Artikel 1692 (1787).

Ein Mündiger, der in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von solchen, insbesondre seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann für diese einen Pfleger erhalten, auch wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft nicht vorliegen. Die Pflegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, es wäre eine Verständigung mit ihm nicht möglich.

Artikel 1693 (1788).

Ein Mündiger, der abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit diese der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher ist ihm insbesondre auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Dasselbe gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

Artikel 1694 (1789).

Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte,

ſoweit dieſe der Fürſorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürſorge ſteht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind für den Fall, daß es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt ſtünde.

Artikel 1695 (1790).

Iſt unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte iſt, ſo kann dieſem, ſoweit eine Fürſorge erforderlich iſt, ein Pfleger beſtellt werden. Insbeſondre kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt iſt oder deſſen Perſönlichkeit erſt durch ein noch nicht eingetretnes Ereigniß beſtimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger beſtellt werden.

Artikel 1696 (1791).

Auf die Pflegſchaft finden die für die Vormundſchaft geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung, ſoweit nicht das Geſetz ein Andres ergiebt.

Artikel 1697 (1792).

In den Fällen des Artikels 1691 finden die Vorſchriften über die Berufung keine Anwendung.

Wird jedoch die Anordnung einer Pflegſchaft nach Artikel 1691 Abſ. 1 Satz 2 erforderlich, ſo iſt als Pfleger berufen, wer als ſolcher von dem Erblaſſer in ſeinem Teſtamente, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden iſt; die Vorſchriften des Artikels 1578 finden entſprechende Anwendung.

Artikel 1698 (1794).

Die Beſtellung eines Gegenvormunds iſt nicht erforderlich, aber zuläſſig.

Artikel 1699 (1795).

Es endigt die Pflegſchaft für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehende Perſon mit der Beendigung der Gewalt oder der Vormundſchaft,

die Pflegſchaft für eine Leibesfrucht mit der Geburt des Kindes,

die Pflegſchaft zur Beſorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

Artikel 1700 (1796).

Das Gericht hat die Pflegſchaft aufzuheben, wenn der für ihre Anordnung beſtimmend geweſne Grund weggefallen iſt.

Artikel 1701 (1797).

Das Gericht hat die nach Artikel 1692 angeordnete Pflegschaft aufzuheben, wenn der Pflegebefohlne die Aufhebung beantragt.

Artikel 1702 (1798).

Das Gericht hat die Pflegschaft für einen Abwesenden aufzuheben, wenn dieser an der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Gericht. Dieses hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für todt erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todterklärung aussprechenden Urtheils.

Das vorliegende Schlußheft unſers Gegenentwurfs umfaßt das fünfte, ſechſte und ſiebente Buch. Das fünfte Buch ſtellt das Erbrecht dar, das ſechſte regelt die privatrechtliche Stellung der Vereine, der Stiftungen und des Staates, während das ſiebente Buch die Schlußbeſtimmungen über Sicherheitsleiſtung, Friſten und Termine und das internationale Privatrecht enthält.

Daß die Arbeit der Reviſionskommiſſion auch auf dieſen Gebieten dem erſten Entwurfe gegenüber nach Inhalt und Form einen weſentlichen Fortſchritt aufweiſt, wird jeder, der gerecht und billig urtheilt, anerkennen. Ein großer Theil der von der Kritik ausgeſprochenen Wünſche und Vorſchläge iſt in der zweiten Leſung berückſichtigt worden, leider aber ſind noch viele dringende Wünſche unerfüllt geblieben. Dies gilt nicht nur von Fragen untergeordneter Art, ſondern auch von ſolchen, denen eine große ſociale Bedeutung beizumeſſen, und von denen lebhaft zu bedauern iſt, daß ſie nicht im Sinne einer wahrhaften Reform gelöſt worden ſind.

Gleich die erſten Beſtimmungen über die geſetzliche Erbfolge rufen dieſes Bedauern hervor. Wieviel iſt nicht ſeit der Veröffentlichung des erſten Entwurfes die Nothwendigkeit betont worden, den Kreis der erbberechtigten Verwandten zu beſchränken und damit das berüchtigte Inſtitut der lachenden Erben zu beſeitigen. Den in dieſer Hinſicht erhobnen Forderungen hat man wenig Rechnung getragen.

Auch nach dem zweiten Entwurf ſoll die Parentel der Urgroßeltern — alſo nicht nur die Urgroßeltern ſelber, ſondern auch deren Abkömmlinge — zur geſetzlichen Erbfolge berufen, und es ſollen ſogar über dieſe hinaus die noch entfernten Voreltern des Erblaſſers erbberechtigt ſein. Deren Erbberechtigung wird allerdings wohl nur auf dem Papiere ſtehen; denn der Fall, daß Urgroßeltern die Eltern

des Erblassers und deren Abkömmlinge, die Großeltern und deren Abkömmlinge und die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge überleben, dürfte noch nicht vorgekommen und in Zukunft auch nicht zu erwarten sein. Mit solchen Unwahrscheinlichkeiten braucht der Gesetzgeber nicht zu rechnen.

Auch der Fall, daß Urgroßeltern alle Erben der ersten, zweiten und dritten Ordnung überleben, dürfte sich so selten ereignen, daß ihn der Gesetzgeber wohl hätte übergehen können; immerhin läßt sich die Erbberechtigung der Urgroßeltern noch rechtfertigen, nicht aber die ihrer Abkömmlinge. Hier ist das Familienbewußtsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Zugehörigkeit zum Erblasser erloschen und damit der Grund zur Verleihung der Erbberechtigung an so weit entfernte Verwandte weggefallen. Wir bedauern lebhaft, daß die Revisionskommission den von hervorragendster Seite gemachten Vorschlägen auf Beseitigung aller über die Parentel der Großeltern hinausgehenden Erbberechtigungen der Verwandten nicht Folge gegeben hat. Wir haben in unsre Umarbeitung die §§ 1805 und 1806 des 2. Entwurfs nicht aufgenommen und empfehlen dringend, diese beiden Paragraphen noch in letzter Stunde zu streichen.

Der zweite Punkt, den wir in dem revidirten Entwurf wiedergefunden haben, betrifft das Erbrecht des Ehegatten. Dem überlebenden Ehegatten soll ein Erbrecht zu einem Viertheile oder zur Hälfte zustehen. Dem gegenüber haben Bähr, Bernhöft u. a. vorgeschlagen, dem Ehegatten an Stelle eines wirklichen Erbrechts nur ein gewisses Nutznungsrecht an dem Nachlaß des Verstorbenen zu gewähren. Einer derartigen Regelung geben auch wir den Vorzug. In der That würde eine solche den Interessen beider Theile weit besser entsprechen, als die Gewährung eines Erbrechts auf einen Bruchtheil des Nachlasses. Den wirklichen Erben würde die Substanz des Nachlasses erhalten bleiben, und der überlebende Ehegatte würde in der Regel im Besitze der Einkünfte verbleiben, die er vor dem Tode seines Gatten genossen hat. Ein Erbrecht zu einer Quote würde den Blutsverwandten des Verstorbnen einen Theil des von diesem hinterlassnen Vermögens entziehen, während es andrerseits vielfach nicht genügte, dem Wittwer oder der Wittwe das bisherige Auskommen zu gewährleisten und ihn in seiner geschäftlichen oder socialen Stellung zu erhalten. Will man wissen, wie das gesetzliche Erbrecht des überlebenden

Ehegatten am zweckmäßigsten zu ordnen sei, so muß man es so regeln, wie es die Ehegatten selbst heutzutage bei unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen pflegen. Hier kann nun jeder Praktiker bezeugen, daß die von Ehegatten errichteten Testamente zum überwiegenden Theile lediglich den Zweck verfolgen, dem überlebenden von ihnen die Nutzung des Nachlasses bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheirathung zu sichern. Diese Sitte herrscht in allen Theilen Deutschlands, sie ist allgemein über die verschiedensten Rechtsgebiete verbreitet, und diese weite Verbreitung ist ein beredtes Zeugniß dafür, daß diese Art der Regelung einem dringenden Bedürfniß entspringt. Will sich das Gesetzbuch mit der Volksanschauung in Uebereinstimmung halten, so muß es sich diese Art der Fürsorge für den überlebenden Gatten, wie sie sich gegenwärtig nur durch Testament und im Gegensatz zu dem Gesetze und nur vermöge besondrer Klauseln Bahn zu brechen vermag — z. B. der, daß die Kinder mit der Beschränkung auf den Pflichtheil bedroht werden, wenn sie sich der Verfügung zu Gunsten des überlebenden Theils der Eltern nicht fügen — zum Muster dienen lassen. Eine solche Art der Regelung würde einen großen Theil der Testamente überflüssig machen, denn das Motiv, das heute so viele Eheleute allein bestimmt, ein Testament zu errichten, würde wegfallen, da das Gesetz selbst für die Wittwe oder den Wittwer in einer Weise sorgte, die dem Bedürfniß der Ehegatten und ihrer Rechtsanschauung genügt.

Auch bei der Ausgestaltung des dem hinterbliebnen Ehegatten zu gewährenden Nutzungsrechts im einzelnen lassen wir uns — abweichend von Bähr, der ihm nur einen in Form der Rente sicherzustellenden Nießbrauch an einem Theil des Nachlasses zugewendet wissen will — die herrschende Sitte zum Muster dienen. Nach dieser pflegen sich Ehegatten in ihren gemeinschaftlichen Testamenten das lebenslängliche oder bis zur Wiederverheirathung währende Nutzungs- und Verfügungsrecht an dem ganzen Nachlaß zuzuwenden, sie pflegen also dem überlebenden die Rechtsstellung des Vorerben einzuräumen. In dieser Weise haben wir das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten in dem Artikel 1710 geordnet, und wir sind überzeugt, daß dadurch für die Interessen der erbberechtigten Verwandten sowie für die des nachgebliebnen Gatten am besten gesorgt würde. —

Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein erbberechtigter Verwandter

noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so soll nach dem Entwurf die Erbschaft an den Fiskus fallen. In Uebereinstimmung mit vielen Kritikern geben wir der Gemeinde vor dem Fiskus den Vorzug, weil dies dem Sinne des Erblassers besser entspräche, weil sich die Gemeinde dem Erblasser gegenüber als der nähere Verband darstellt, weil die Gemeinde in unsrer Zeit viele, früher dem Staat obgelegne Aufgaben zu erfüllen und schwere Lasten zu tragen hat, wobei eine ihr zufallende Erbschaft eine willkommne und den Gemeindegliedern in die Augen fallende Erleichterung bilden würde, während die Erbschaft in dem großen Säckel des Staates kaum bemerkt verschwände. —

Der zweite amtliche Entwurf will das Institut des Erbvertrages aufrecht erhalten. Wir treten für Streichung dieses Instituts ein. Diese Streichung würde das Erbrecht bedeutend vereinfachen und andrerseits keine Lücke in dem Rechtsbewußtsein des Volkes hinterlassen. Dem Laien ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag nicht geläufig, er kennt nur ein Institut, das ist das der letztwilligen Verfügung. Der Erbvertrag entspricht keinem praktischen Bedürfniß, auch ist er von schweren Gefahren begleitet, da er jede, vielleicht durch die Verhältnisse dringend geforderte Aenderung in der einmal über den zukünftigen Nachlaß getroffnen Verfügung von der Zustimmung des andern Theils abhängig, und wenn dieser etwa inzwischen verfügungsunfähig geworden ist, unmöglich macht. Das Institut verdient die Aufrechterhaltung nicht. —

Die Frage, ob sich der Erwerb der Erbschaft kraft Gesetzes oder durch Antretung vollziehen soll, ist bereits so eingehend erörtert worden, daß wir uns weitrer Ausführungen enthalten können. Wir geben dem Standpunkt des römischen Rechts den Vorzug. Unsers Erachtens darf der Gesetzgeber die Gefahren, die mit dem Uebergang der Erbschaft kraft Gesetzes verbunden sind, nicht verantworten, solange er nicht Mittel und Wege weist, die den Erben vor der Haftung für die Nachlaßschulden über den Bestand der Erbschaft hinaus unter allen Umständen sicher stellen. Der Erbe, der die Hand vom Nachlaß läßt, sich von allem, was mit ihm zusammenhängt, durchaus fern hält, muß dadurch allein frei bleiben von jeder Haftung, er darf vom Gesetze nicht genöthigt werden, erst positive Handlungen vorzunehmen, um sich von der Haftung frei zu machen. Auch bei der

Regelung dieſer Frage in dem zweiten amtlichen Entwurfe wird es nicht ausbleiben, daß ein Erbe, der ſich abſichtlich in die Erbſchaft nicht einmiſcht und gerade deshalb jeden gerichtlichen Schritt vermeidet, für die Schulden des Nachlaſſes mit ſeinem eignen Vermögen wird eintreten müſſen. —

Die Fähigkeit zur Errichtung eines Teſtaments ſoll nach dem Entwurf mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen. Nach unſrer Meinung beſitzt ein Menſch in dieſem Lebensalter noch nicht die Reife, die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung zu erkennen, und er beſitzt noch nicht die Selbſtſtändigkeit, die ihn vor Beeinfluſſungen andrer zu ſichern vermag. Es liegt ein Widerſpruch darin, einen Minderjährigen zur ſelbſtſtändigen Aufnahme eines kleinen Darlehns für unfähig zu erachten, ihm dagegen die Fähigkeit zuzuſprechen, über ſein ganzes Vermögen über ſeinen Tod hinaus zu verfügen. Der frühe Termin entſpricht wohl den Anſchauungen des römiſchen Rechts, das die Errichtung von Teſtamenten in jeder Beziehung begünſtigte, er entſpricht aber nicht unſern heutigen Verhältniſſen und den Anſchauungen unſers Volkes. —

Die Einſtellung der Lehre vom Erbſchaftskauf in das Erbrecht haben wir ſchon in dem Vorwort zu dem erſten Hefte kurz gerechtfertigt. Den in der Praxis ſo häufig hervortretenden Fall des Erbſchaftswuchers haben wir im Artikel 2155 beſonders hervorzuheben geglaubt.

In der Lehre von den Vereinen, den Stiftungen und dem Staate haben wir uns ſachlich dem zweiten Entwurfe angeſchloſſen, nur haben wir einige Zuſätze gemacht in den Artikeln 2201 (unrechtmäßige Ausſchließung eines Mitgliedes), 2232 (Anfechtung des Stiftungsgeſchäfts) und 2236 (Vertretung des Fiskus).

In dem Kapitel vom internationalen Privatrecht hielten wir es für zweckmäßig, die Einleitungsbeſtimmungen des Art. 2257 an die Spitze zu ſtellen.

Erbrecht.

Gesetzliche Erbfolge.

Artikel 1703 (1801).

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Kinder des Erblassers. Sie erben zu gleichen Theilen.

An die Stelle eines vor dem Erblasser verstorbnen Kindes treten dessen Kinder, an die Stelle eines vorverstorbnen Enkels treten dessen Kinder (Erbfolge nach Stämmen).

Artikel 1704 (1802).

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers. Sie erben zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Todes des Erblassers (Erbfall) der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen seine Kinder. Sind Kinder nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.

Artikel 1705 (1803).

Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers. Sie erben zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von dem einen oder dem andern Großelternpaar ein Theil nicht mehr, so treten seine Kinder an seine Stelle. Sind Kinder nicht vorhanden, so fällt sein Antheil dem andern Theile des Großelternpaars, und wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Kindern zu.

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Kinder von ihm nicht vorhanden, so erben das andre Großelternpaar oder dessen Kinder allein.

Artikel 1706 (1802, 1803).

Soweit bei der Beerbung in der zweiten und der dritten Ordnung Kinder an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, findet

die für die Beerbung in der ersten Ordnung vorgeschriebne Erbfolge nach Stämmen Anwendung.

Artikel 1707 (1804).

Wer verschiednen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme auf ihn fallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besondrer Erbtheil.

Artikel 1708 (1807).

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Artikel 1709 (1812).

Geht ein Erbtheil zufolge Wegfalls des gesetzlichen Erben auf einen andern Erben über, so gilt er hinsichtlich der auf ihm lastenden Vermächtnisse, Auflagen und Ausgleichungspflichten als besondrer Erbtheil.

Artikel 1710 (1808, 1809).

Hat der Erblasser neben erbberechtigten Verwandten einen Ehegatten hinterlassen, so geht die Erbschaft zunächst auf diesen über. Das Verhältniß des Ehegatten zu den Verwandten ist das des Vorerben zu Nacherben. Die Nacherbfolge tritt ein mit dem Tode des überlebenden Ehegatten, wenn aber dieser eine neue Ehe eingeht, mit seiner Wiederverheirathung.

Hat der Erblasser keine erbberechtigten Verwandten hinterlassen, so ist der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

Artikel 1711 (1810).

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten verlangen konnte und die Scheidungsklage erhoben hatte.

Artikel 1712 (1811).

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbtheil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft anfällt, gilt als besondrer Erbtheil.

Artikel 1713 (1813).

Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein erbberechtigter Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist die Gemeinde, in der der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat,

gesetzlicher Erbe. Hat er seinen letzten Wohnsitz in mehrern Gemeinden gehabt, so ist jede von diesen zu gleichem Antheil zur Erbfolge berufen. Gutsbezirke gelten nicht als Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz, so ist der Bundesstaat, dem er zu dieser Zeit angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat er mehrern Bundesstaaten angehört, so ist jeder von diesen zu gleichem Antheil zur Erbfolge berufen.

Ist der Erblasser Reichsangehöriger gewesen, ohne einem Bundesstaat anzugehören, so ist das Reich gesetzlicher Erbe.

Testament.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1714.

Der Erblasser kann über seinen Nachlaß durch Testament verfügen.

Artikel 1715 (2168).

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, ein Testament zu errichten oder nicht zu errichten, ist unwirksam.

Artikel 1716 (78, 2097).

Unfähig, ein Testament zu errichten, ist:

1. wer noch unmündig ist,
2. wer sich im bewußtlosen Zustand oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet,
3. wer wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendungssucht oder Trunksucht entmündigt ist.

Artikel 1717 (2098).

Hat jemand nach seiner Entmündigung ein Testament errichtet und ist er gestorben, bevor die Entmündigung unanfechtbar geworden ist, so steht diese der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

Daſſelbe gilt, wenn der Entmündigte nach Stellung des Antrags auf Aufhebung der Entmündigung ein Teſtament errichtet hat und die Entmündigung auf den Antrag aufgehoben wird.

Artikel 1718 (1937).

Der Erblaſſer kann ein Teſtament nur perſönlich errichten.

Errichtung des Teſtaments.

Artikel 1719 (2099).

Ein Teſtament kann in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder einem Notar errichtet werden.

Der Richter muß einen Gerichtsſchreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen.

Artikel 1720 (2100).

Als Richter, Notar, Gerichtsſchreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Teſtaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblaſſers, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht,
2. wer mit dem Erblaſſer in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt.

Artikel 1721 (2101).

Als Richter, Notar, Gerichtsſchreiber oder Zeuge kann ferner nicht mitwirken, wer in dem Teſtament bedacht oder zum Teſtamentsvollſtrecker ernannt wird, oder wer zu dem, der in ſolcher Weiſe betheiligt iſt, in einem Verhältniß der in dem vorigen Artikel bezeichneten Art ſteht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeſchloſſnen Perſon hat jedoch nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Teſtamentsvollſtrecker unwirkſam iſt.

Artikel 1722 (2102).

Als Gerichtsſchreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Teſtaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Richters oder des Notars, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht,
2. wer mit dem Richter oder dem Notar in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt.

Artikel 1723 (2103).

Als Zeuge ſoll bei der Errichtung eines Teſtaments nicht mitwirken:

1. wer noch unmündig iſt,
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verluſtig erklärt worden iſt, für die Dauer des Verluſtes,
3. wer nach den Vorſchriften der Strafgeſetze unfähig iſt, als Zeuge eidlich vernommen zu werden,
4. wer als Geſinde oder Gehülfe im Dienſte des Richters oder des Notars ſteht.

Artikel 1724 (2104).

Errichtet wird das Teſtament in der Weiſe, daß der Erblaſſer dem Richter oder dem Notar ſeinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß dieſe ſeinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verſchloſſen übergeben werden. Sie kann von dem Erblaſſer oder einem andern geſchrieben ſein.

Wer Geſchriebnes nicht zu leſen vermag, kann ein Teſtament nur durch mündliche Erklärung errichten.

Artikel 1725 (2105).

Die bei der Errichtung des Teſtaments mitwirkenden Perſonen müſſen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig ſein.

Artikel 1726 (2106).

Ueber die Errichtung des Teſtaments iſt ein Protokoll in deutſcher Sprache aufzunehmen.

Artikel 1727 (2107).

Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Bezeichnung des Erblaſſers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Perſonen,
3. die nach dem Artikel 1724 erforderlichen Erklärungen des Erblaſſers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feſtſtellung der Uebergabe.

Artikel 1728 (2108).

Das Protokoll muß vorgeleſen, von dem Erblaſſer genehmigt und eigenhändig unterſchrieben werden. In dem Protokoll iſt feſt-

zuſtellen, daß dies geſchehen ſei. Das Protokoll ſoll dem Erblaſſer auf Verlangen auch zur Durchſicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblaſſer, daß er nicht ſchreiben könne, ſo wird ſeine Unterſchrift durch die Feſtſtellung dieſer Erklärung im Protokoll erſetzt.

Die mitwirkenden Perſonen müſſen das Protokoll unterſchreiben.

Artikel 1729 (2109).

Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars ſtumm oder ſonſt am Sprechen verhindert iſt, kann ein Teſtament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß dieſe ſeinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein beſondres Blatt ſchreiben, das dem Protokoll als Anlage beizufügen iſt.

Das eigenhändige Niederſchreiben der Erklärung ſowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblaſſer am Sprechen verhindert ſei, iſt im Protokoll feſtzuſtellen. Der Erblaſſer braucht dieſes nicht beſonders zu genehmigen.

Artikel 1730 (2110).

Erklärt der Erblaſſer, daß er der deutſchen Sprache nicht mächtig ſei, ſo iſt bei der Errichtung des Teſtaments ein vereideter Dolmetſcher zuzuziehen. Auf dieſen finden die für einen Teſtamentszeugen geltenden Vorſchriften Anwendung.

Das Protokoll iſt in die Sprache, in der ſich der Erblaſſer erklärt, zu überſetzen. Der Dolmetſcher hat die Ueberſetzung anzufertigen und vorzuleſen; die Ueberſetzung iſt dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblaſſers, daß er der deutſchen Sprache nicht mächtig ſei, ſowie den Namen des Dolmetſchers und die Feſtſtellung enthalten, daß dieſer die Ueberſetzung angefertigt und vorgeleſen habe. Der Dolmetſcher hat das Protokoll zu unterſchreiben.

Artikel 1731 (2111).

Sind alle Mitwirkenden ihrer Verſicherung nach der Sprache, in der ſich der Erblaſſer erklärt, mächtig, ſo iſt die Zuziehung eines Dolmetſchers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines ſolchen, ſo muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des

Erblaſſers, daß er der deutſchen Sprache nicht mächtig ſei, ſowie die Verſicherung der mitwirkenden Perſonen, daß ſie der fremden Sprache mächtig ſeien, enthalten. Eine deutſche Ueberſetzung ſoll als Anlage beigefügt werden.

Artikel 1732 (2112).

Der Richter oder der Notar ſoll das über die Errichtung eines Teſtaments aufgenommne Protokoll ſammt Anlagen, insbeſondre im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift ſammt dieſer Schrift, in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Perſonen mit dem Amtsſiegel verſchließen, mit einer das Teſtament näher bezeichnenden, von ihm zu unterſchreibenden Aufſchrift verſehen und in beſondre amtliche Verwahrung bringen.

Dem Erblaſſer ſoll über das in Verwahrung genommne Teſtament ein Hinterlegungsſchein ertheilt werden.

Artikel 1733 (2113).

Iſt zu beſorgen, daß der Erblaſſer früher ſterben werde, als die Errichtung eines Teſtaments in ordentlicher Form möglich iſt, ſo kann er das Teſtament vor dem Vorſteher der Gemeinde, in der er ſich aufhält, oder wenn er ſich in dem Bereiche eines landesgeſetzlich einer Gemeinde gleichſtehenden Verbandes oder Gutsbezirks aufhält, vor dem Vorſteher dieſes Verbandes oder Bezirkes errichten.

Der Vorſteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars; er muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorſchriften der Artikel 1720 bis 1732 finden auch hier Anwendung.

Die Beſorgniß, daß die Errichtung des Teſtaments in ordentlicher Form nicht mehr möglich ſein werde, iſt im Protokolle feſtzuſtellen; daß ſie nicht begründet war, ſteht der Gültigkeit des Teſtaments nicht entgegen.

Artikel 1734 (2114).

Wer ſich an einem Orte aufhält, der in Folge einer Krankheit oder ſonſtiger außerordentlicher Umſtände dergeſtalt abgeſperrt iſt, daß die Errichtung eines Teſtaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erſchwert iſt, kann das Teſtament errichten:

1. in der in dem Artikel 1733 Abſ. 1 und 2 beſtimmten Form,

2. durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebne und unterschriebne Erklärung,
3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Wählt der Erblasser die unter Nr. 3 bezeichnete Form, so ist über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufzunehmen. Es finden auf die Zeugen die Vorschriften der Artikel 1720, 1721 und 1723 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll die der Artikel 1726 bis 1728 und 1731 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

Artikel 1725 (2115).

Wer sich auf einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament errichten:

1. durch eine unter Angabe des Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebne und unterschriebne Erklärung,
2. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Die Vorschriften des Artikels 1734 Abs. 2 finden auch hier Anwendung.

Artikel 1736 (2116).

Ein in den Formen der Artikel 1733 bis 1735 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten.

Tritt in dem Falle des Artikels 1735 der Erblasser eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung dieser Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für todt erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, wo der Erblasser der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

Artikel 1737 (2117).

Ein Gesandter oder ein Berufsconsul des Reiches kann im Ausland ein Testament in der Weise errichten, daß er die Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegesuch übersendet. Dasselbe gilt für Personen, die

zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reichs gehören und im Reichsdienste stehen.

Die Erklärung des letzten Willens und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und des Tages der Abfassung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist das Testament errichtet.

Der Reichskanzler kann das Testament an eine zur Verwahrung von Testamenten zuständige Stelle abgeben.

Artikel 1738 (2118).

Ein in der Form des Artikels 1737 errichtetes Testamentes gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, wo der Erblasser in Folge seiner Zurückberufung in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen ist und der Erblasser noch lebt. Geht dieser vor dem Ablauf der Frist zum Zwecke der Uebernahme eines Amtes oder eines Dienstes der in dem Artikel 1737 bezeichneten Art wieder ins Ausland, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach abermaliger Rückkehr die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die Vorschriften des Artikels 1734 Abs. 2 und 4 finden auch hier Anwendung.

Artikel 1739 (2119).

Der Erblasser kann in einem unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebnen und unterschriebnen Testamente Vermächtnisse anordnen, sofern deren Gesammtbetrag den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigt. Der Werth des Nachlasses und der Vermächtnisse wird nach den Artikeln 1940 und 1941 berechnet.

Uebersteigen die Vermächtnisse diese Grenze, so werden sie entsprechend gekürzt; die Kürzung geschieht, sofern der Erblasser nicht anders bestimmt hat, nach dem Verhältniß des Werthes. Wer mit einem bestimmten Gegenstand bedacht ist, kann dessen Leistung gegen Ersatz des Werthes verlangen, um den das Vermächtniß gekürzt ist.

Fällt eines der Vermächtnisse weg, so kommt der freiwerdende Betrag den übrigen zu statten.

Artikel 1740 (2120).

Der Erblasser kann in einem unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebnen und unterschriebnen

Teſtamente einen Teſtamentsvollſtrecker ernennen, Anordnungen über ſein Begräbniß ſowie die familienrechtlichen Anordnungen treffen, die nach den Artikel 1366 Nr. 2, 1464, 1465, 1477, 1512, 1513, 1541, 1577, 1584, 1600, 1608, 1691 und 1697 durch letztwillige Verfügung getroffen werden können.

Inhalt des Teſtaments im Allgemeinen.

Artikel 1741 (1814).

Der Erblaſſer kann durch Teſtament den Erben beſtimmen.

Artikel 1742 (1815).

Der Erblaſſer kann durch Teſtament einen Verwandten oder den Ehegatten von der geſetzlichen Erbfolge ausſchließen, ohne einen Erben einzuſetzen.

Artikel 1743 (1816).

Der Erblaſſer kann durch Teſtament einem andern, ohne ihn als Erben einzuſetzen, einen Vermögensvortheil zuwenden (Vermächtniß).

Artikel 1744 (1817).

Der Erblaſſer kann durch Teſtament den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leiſtung verpflichten, ohne einem andern ein Recht darauf zuzuwenden (Auflage).

Artikel 1745 (1938 Abſ. 1).

Der Erblaſſer kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weiſe treffen, daß ein andrer zu beſtimmen habe, ob ſie gelten oder nicht gelten ſoll.

Artikel 1746 (1938 Abſ. 2).

Der Erblaſſer kann die Beſtimmung deſſen, der eine Zuwendung erhalten ſoll, ſowie die Beſtimmung des Gegenſtandes der Zuwendung nicht einem andern überlaſſen.

Artikel 1747 (1939).

Hat der Erblaſſer ſeine geſetzlichen Erben ohne nähere Beſtimmung bedacht, ſo ſind die, die zur Zeit des Erbfalls ſeine geſetzlichen Erben ſein würden, nach dem Verhältniß ihrer geſetzlichen Erbtheile bedacht. Hat jedoch der Erblaſſer die Zuwendung an eine aufſchiebende Bedingung oder einen Anfangstermin geknüpft, ſo ſind im Zweifel die als bedacht anzuſehen, die ſeine geſetzlichen Erben ſein

würden, wenn er erſt zur Zeit der Erfüllung der Bedingung oder beim Eintritt des Termins geſtorben wäre.

Artikel 1748 (1940).

Hat der Erblaſſer ſeine Verwandten oder ſeine nächſten Verwandten ohne nähere Beſtimmungen bedacht, ſo ſind im Zweifel die Verwandten, die zur Zeit des Erbfalls ſeine geſetzlichen Erben ſein würden, nach dem Verhältniß ihrer geſetzlichen Erbtheile als bedacht anzuſehen. Die Beſtimmung des Artikels 1747 Satz 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 1749 (1941).

Hat der Eblaſſer ſeine Kinder ohne nähere Beſtimmung bedacht und war ein Kind vor der Errichtung des Teſtaments mit Hinterlaſſung von Abkömmlingen geſtorben, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß er auch dieſe inſoweit bedacht habe, als ſie bei der geſetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

Artikel 1750 (1942).

Hat der Erblaſſer einen ſeiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieſer nach der Errichtung des Teſtaments weg, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß er deſſen Abkömmlinge inſoweit bedacht habe, als ſie bei der geſetzlichen Erbfolge an deſſen Stelle treten würden.

Artikel 1751 (1943).

Hat der Erblaſſer die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Beſtimmung bedacht, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß er die nicht bedacht habe, die zur Zeit des Erbfalls, oder wenn er die Zuwendung an eine aufſchiebende Bedingung oder einen Anfangstermin geknüpft hat, zur Zeit der Erfüllung der Bedingung oder beim Eintritt des Termins noch nicht erzeugt ſind.

Artikel 1752 (1944).

Hat der Erblaſſer ohne nähere Beſtimmung eine Klaſſe von Perſonen oder hat er die bedacht, die zu ihm in einem Dienſt- oder einem Geſchäftsverhältniß ſtehen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, er habe die bedacht, die zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klaſſe angehören oder in dem bezeichneten Verhältniß ſtehen.

Artikel 1753 (1945).

Hat der Erblaſſer die Armen ohne nähere Beſtimmung bedacht, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, er habe die Gemeinde, in deren Bezirk

er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, mit der Auflage bedacht, das Zugewendete unter Arme über die ihnen zu gewährende öffentliche Armenunterstützung hinaus zu vertheilen.

Artikel 1754 (1946).

Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von diesen bedacht sein soll, so gelten die mehrern als zu gleichen Theilen bedacht.

Artikel 1755 (1947).

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung an eine aufschiebende Bedingung geknüpft, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte die Erfüllung der Bedingung erlebt.

Artikel 1756 (1948.)

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung an die Bedingung geknüpft, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterlasse oder fortgesetzt thue, so ist, wenn die Unterlassung oder die Handlung in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, die Zuwendung solle an die auflösende Bedingung geknüpft sein, daß der Bedachte die verbotne Handlung vornehme oder die gebotne Handlung unterlasse.

Artikel 1757 (1949).

Bezweckt die Bedingung, an die der Erblasser eine letztwillige Zuwendung geknüpft hat, den Vortheil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als erfüllt, wenn der Dritte die zu ihrer Erfüllung erforderliche Mitwirkung verweigert.

Artikel 1758.

Eine unverständliche oder eine widersinnige Bedingung, an die der Erblasser eine letztwillige Zuwendung geknüpft hat, gilt als nicht beigefügt.

Dasselbe gilt von einer Bedingung, die auf eine Rechtswidrigkeit oder eine Unsittlichkeit zielt.

Artikel 1759 (1959).

Hat der Erblasser einer letztwilligen Verfügung den Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, diese aber unterlassen, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß er ihre Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig gemacht habe.

Artikel 1760 (1957).

Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedne Auslegungen zu, so ist im Zweifel die Auslegung vorzuziehen, bei der die Verfügung Erfolg haben kann.

Erbeinsetzung.

Artikel 1761 (1960).

Hat der Erblasser jemand sein Vermögen oder einen Bruchtheil davon zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn er den Bedachten nicht als Erben bezeichnet hat.

Hat der Erblasser jemand nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Bedachte Erbe sein soll, auch wenn ihn der Erblasser als solchen bezeichnet hat.

Artikel 1762 (1961).

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt hinsichtlich des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen.

Artikel 1763 (1962).

Mehrere Erben, die der Erblasser ohne Bestimmung ihrer Erbtheile eingesetzt hat, sind zu gleichen Theilen eingesetzt, soweit nicht die Artikel 1747 bis 1750 ein Andres ergeben.

Artikel 1764 (1963).

Uebersteigen die Bruchtheile, auf die der Erblasser mehrere Erben eingesetzt hat, das Ganze, so sind sie verhältnißmäßig zu kürzen.

Artikel 1765 (1964).

Hat der Erblasser jeden der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, ohne diese damit zu erschöpfen, dabei aber zu erkennen gegeben, daß die eingesetzten die alleinigen Erben sein sollen, so sind die Bruchtheile verhältnißmäßig zu erhöhen.

Artikel 1766 (1965).

Hat der Erblasser die einen Erben auf Bruchtheile, die andern ohne solche eingesetzt, so erhalten diese den von den Bruchtheilen frei-

gebliebnen Theil der Erbschaft. Erschöpfen die bestimmten Bruchtheile die Erbschaft, so sind sie in der Weise zu mindern, daß jeder der ohne Bruchtheile eingesetzten Erben soviel erhält wie der, den der Erblasser mit dem geringsten Bruchtheil bedacht hat.

Artikel 1767 (1966).

Hat der Erblasser einige von mehrern Erben auf denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, so finden hinsichtlich dieses gemeinschaftlichen Erbtheils die Bestimmungen der Artikel 1763 bis 1766 entsprechende Anwendung.

Artikel 1768 (1967).

Hat der Erblasser mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß diese die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer von ihnen vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls weg, so wächst sein Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Hat der Erblasser durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und unterliegt der übrige Theil der gesetzlichen Erbfolge, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit diese auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt worden sind.

Artikel 1769 (1967 Abs. 3).

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

Artikel 1770 (1968).

Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbtheil gilt hinsichtlich der auf ihm lastenden Vermächtnisse, Auflagen und Ausgleichungspflichten als besondrer Erbtheil.

Einsetzung eines Ersatzerben.

Artikel 1771 (1969).

Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, einen andern als Erben (Ersatzerben) einsetzen.

Artikel 1772 (1970).

Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst berufne Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will,

einen andern als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er ihn für beide Fälle als solchen eingesetzt habe.

Artikel 1773 (1871).

Hat der Erblasser die Erben gegenseitig oder hat er für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile als Ersatzerben eingesetzt habe.

Hat der Erblasser die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die er auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil berufen hat, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbtheil den andern vor.

Artikel 1774 (1972).

Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

Einsetzung eines Nacherben.

Artikel 1775 (1973).

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe (Nacherbe) werde, nachdem zunächst ein andrer Erbe (Vorerbe) geworden ist.

Artikel 1776 (1974 Abs. 1).

Hat der Erblasser ein Kind, das zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt ist, als Erben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er es als Nacherben eingesetzt habe. Entspricht diese Annahme seinem Willen nicht, so ist die Einsetzung unwirksam.

Artikel 1777 (1975).

Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatz- oder als Nacherbe eingesetzt sei, so gilt er als Ersatzerbe.

Artikel 1778 (1976).

Hat der Erblasser angeordnet, der Erbe soll mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem andern herausgeben, so ist anzunehmen, daß er den andern als Nacherbe eingesetzt habe.

Artikel 1779 (1977).

Hat der Erblasser angeordnet, der eingesetzte Erbe soll nur bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein,

ohne zu bestimmen, wem alsdann die Erbschaft zufalle, so ist anzunehmen, daß er als Nacherben die eingesetzt habe, die seine gesetzlichen Erben sein würden, wenn er beim Eintritt des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre.

Die Gemeinde und der Staat gehören nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel 1780 (1978).

Hat der Erblasser angeordnet, der eingesetzte Erbe soll die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind seine gesetzlichen Erben die Vorerben.

Dasselbe gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung eines zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Kindes als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

Artikel 1781 (1979).

Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereigniß zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung eines noch nicht erzeugten Kindes als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Kinde mit dessen Geburt an.

Artikel 1782 (1980).

Hat der Erblasser einem Kinde, das zur Zeit der Testamentserrichtung keine Abkömmlinge hat, oder von dem er zu dieser Zeit nicht weiß, daß es einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, er habe diesen nur für den Fall eingesetzt, daß das Kind ohne Nachkommenschaft verstürbe.

Artikel 1783 (1982).

Die Einsetzung eines Nacherben wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbfolge eingetreten wäre.

Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn der Erblasser die Nacherbfolge für den Fall angeordnet hat, daß in der Person des Vor- oder des Nacherben ein

bestimmtes Ereigniß eintrete, und der, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt,

2. wenn der Erblasser dem Vor- oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren würde, den Bruder oder die Schwester als Nacherben bestimmt hat.

Artikel 1784 (1983).

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbtheil, der dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt. Es erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß.

Artikel 1785 (1984).

Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe als Ersatz für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines Erbschaftsgegenstands oder auf Grund eines zum Nachlaß des Erblassers gehörenden Rechts oder mit Mitteln des Nachlasses erwirbt, es sei denn, daß ihm der Erwerb als Nutzung gebühre. Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbnen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er davon Kenntniß erlangt hat; die Bestimmungen der Artikel 110 bis 113 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines Nachlaßgrundstücks einverleibt hat.

Artikel 1786 (1985).

Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit nicht die folgenden Artikel ein andres ergeben.

Artikel 1787 (1986).

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder ein dazu gehörendes Recht an einem Grundstück ist beim Eintritt der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Der Verfügung durch Vertrag steht eine solche gleich, die durch Urtheil getroffen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten in gutem Glauben herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Artikel 1788 (1986 Abs. 2).

Die Verfügung, die der Vorerbe über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich oder zur Erfüllung eines von ihm ertheilten Schenkungsversprechens getroffen hat, ist beim Eintritt der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Artikel 1789 (1987).

Eine zur Erbschaft gehörende Pfandschuldforderung, Grund- oder Rentenschuld kann der Vorerbe kündigen und einziehen. Er kann jedoch nur verlangen, daß der Schuldner das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben zahle oder daß er es für ihn und den Nacherben hinterlege. Auf eine sonstige Verfügung über die Pfandschuldforderung, die Grund- oder die Rentenschuld finden die Bestimmungen der Artikel 1787 und 1788 Anwendung.

Artikel 1790 (1988).

Eine Verfügung, die über einen Erbschaftsgegenstand auf dem Wege der Zwangs- oder der Arrestvollstreckung gegen den Vorerben oder durch den Konkursverwalter getroffen wird, ist beim Eintritt der Nacherbfolge insomeit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstand bestehendes Recht geltend gemacht wird, das beim Eintritt der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

Artikel 1791 (1989).

Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder der Reichsbank dergestalt zu hinterlegen, daß er die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangen kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann der Nacherbe nicht verlangen. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

Artikel 1792 (1990).

Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebnen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen könne.

Artikel 1793 (1991).

Gehören zur Erbschaft Buchforderungen an das Reich oder einen Bundesstaat, so hat der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er darüber nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen könne.

Artikel 1794.

Gehört zur Erbschaft ein Grundstück, eine Pfandschuldforderung, eine Grund- oder eine Rentenschuld, so hat der Vorerbe das Recht des Nacherben daran in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Diese Vorschrift findet auf Schiffe und Forderungen, die im Schiffsregister eingetragen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 1795 (1992).

Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur in der für die Anlegung von Mündelgeldern gebotnen Weise anlegen.

Artikel 1796 (1993).

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondre zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben treffen kann, so muß ihm dieser seine Einwilligung dazu ertheilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

Artikel 1797 (1994).

Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Er muß dieses mit der Angabe des Tages der Aufnahme versehen und unterzeichnen; auf Verlangen hat er seine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen werde.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichniß durch das Nachlaßgericht oder einen Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

Artikel 1798 (1995).

Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Dasselbe Recht steht dem Nacherben zu.

Artikel 1799 (1996).

Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vor- wie der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Planes verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Artikel 1800 (1997).

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andre Aufwendungen, die er zur Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist ihm der Nacherbe beim Eintritt der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet. Ist der Vorerbe zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit eingegangen, so hat der Nacherbe ihn hiervon zu befreien oder für die Befreiung Sicherheit zu leisten.

Artikel 1801 (1998).

Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter Artikel 1800 fallen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Nacherben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft nicht fordern.

Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht ihm in demselben Umfang zu wie nach Artikel 995 dem Nießbraucher.

Artikel 1802 (1999).

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nicht die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth der Erbschaftssachen gelegt anzusehen sind. Derartige Lasten kann er aus der Erbschaft bestreiten; hat er sie aus seinem Vermögen bestritten, so kann er beim Eintritt der Nacherbfolge Ersatz verlangen.

Artikel 1803 (2000).

Der Nacherbe kann vom Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft verlangen, wenn Grund zu dem Verdachte besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben gefährde.

Artikel 1804 (2001).

Gefährdet der Vorerbe durch sein Verhalten oder seine ungünstige Vermögenslage die Rechte des Nacherben, so kann dieser Sicherheitsleistung verlangen. Auf seinen Antrag hat das Nachlaßgericht hierfür eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Vorerbe die Sicherheit innerhalb der Frist nicht, so kann der Nacherbe verlangen, daß die Verwaltung der Erbschaft für Rechnung des Vorerben einem vom Gericht zu bestellenden Verwalter übertragen werde. Dieser steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Nacherbe sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn der Vorerbe die Sicherheit nachträglich leistet.

Artikel 1805 (2002).

Der Vorerbe, dem die Verwaltung auf Grund des Artikels 1804 Abs. 2 entzogen wird, verliert das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten in gutem Glauben herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen wird die Entziehung der Verwaltung und die Aufhebung der Entziehung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffnen Anordnung Kenntniß erhalten hat.

Artikel 1806 (2003).

Der Vorerbe hat beim Eintritt der Nacherbfolge die Erbschaft dem Nacherben in dem Zustand herauszugeben, der sich bei einer bis

zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des Artikels 1068, auf die eines Landguts finden die Vorschriften der Artikel 1068 und 1069 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Artikel 1807 (2004).

Der Vorerbe hat hinsichtlich der Verwaltung nur für das Maß von Sorgfalt einzustehen, das er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Artikel 1808 (2005).

Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaß, weil dies in Folge eines besondern Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als der ordnungswidrige oder der übermäßige Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt hat und der Werth der Früchte nicht nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

Artikel 1809 (2006).

Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so muß er beim Eintritt der Nacherbfolge dem Nacherben den Werth ersetzen. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die die ordnungsmäßige Benutzung verursacht hat, braucht der Vorerbe nicht zu vertreten.

Artikel 1810 (2007).

Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder das Pachtverhältniß beim Eintritt der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des Artikels 1001 entsprechende Anwendung.

Artikel 1811 (2008).

Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und den Verpflichtungen der Artikel 1787 Abs. 1, 1789, 1791 bis 1793 1795, 1799, 1806 bis 1808 und 1809 Abs. 1 befreien.

Artikel 1812 (2009).

Hat der Erblaſſer den Nacherben auf das eingeſetzt, was von der Erbſchaft beim Eintritt der Nacherbfolge noch übrig ſein wird, ſo gilt die Befreiung von den in dem Artikel 1811 bezeichneten Beſchränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Daſſelbe iſt im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblaſſer beſtimmt hat, daß der Vorerbe berechtigt ſein ſoll, über die Erbſchaft frei zu verfügen.

Artikel 1813 (2010).

Der Vorerbe braucht in den Fällen des Artikels 1812 nur die bei ihm noch vorhandnen Erbſchaftsgegenſtände herauszugeben. Für Verwendungen auf Sachen, die er in Folge dieſer Beſchränkung nicht herausgegeben hat, kann er Erſatz nicht verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorſchrift des Artikels 1788 zuwider über einen Erbſchaftsgegenſtand unentgeltlich verfügt oder hat er die Erbſchaft in der Abſicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, ſo iſt er dieſem zum Schadenerſatz verpflichtet.

Artikel 1814 (2011).

Mit dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu ſein; die Erbſchaft fällt dem Nacherben an.

Artikel 1815 (2013).

Tritt der Nacherbe die Erbſchaft an, ſo gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belaſtung erloſchnen Rechtsverhältniſſe als nicht erloſchen.

Artikel 1816 (2017).

Der Vorerbe iſt den Nachlaßgläubigern verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen. Seine Anzeige wird durch die des Nacherben erſetzt.

Das Gericht hat die Einſicht der Anzeige jedem zu geſtatten, der ein rechtliches Intereſſe glaubhaft macht.

Vermächtniß.

Artikel 1817 (2018).

Mit einem Vermächtniß kann der Erbe oder ein Vermächtnißnehmer belaſtet werden. Soweit der Erblaſſer nicht anders beſtimmt hat, iſt der Erbe belaſtet.

Artikel 1818 (2019).

Hat der Erblasser mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtniß belastet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er die Erben nach dem Verhältniß der Erbtheile, die Vermächtnißnehmer nach dem des Werthes der Vermächtnisse belastet habe.

Artikel 1819 (2020).

Hat der Erblasser bestimmt, dem eingesetzten Erben soll ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen, so ist anzunehmen, daß er diesen seinen gesetzlichen Erben vermacht habe.

Die Gemeinde und der Staat gehören nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel 1820 (2021).

Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) gilt als solches auch insoweit, als der Erbe selbst damit belastet ist.

Artikel 1821 (2022).

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Belastete oder ein Dritter zu bestimmen habe, wer von ihnen es erhalten soll.

Der Belastete trifft die Bestimmung durch Erklärung gegenüber dem, der das Vermächtniß erhalten soll, der Dritte trifft sie durch Erklärung gegenüber dem Belasteten. Die Bestimmung ist unwiderruflich.

Kann der Belastete oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht binnen einer ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Nachlaßgericht gesetzten Frist, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Wer von ihnen das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel zur Theilung nicht verpflichtet.

Artikel 1822 (2023).

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß entweder der eine oder der andre es erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Belastete zu bestimmen habe, wem das Vermächtniß zufallen soll.

Artikel 1823 (2024).

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Belastete oder ein Dritter zu bestimmen

habe, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung wird getroffen nach Artikel 1821 Abs. 2; sie ist unwiderruflich.

Kann der Belastete oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht binnen einer ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Nachlaßgericht gesetzten Frist, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt.

Artikel 1824 (2025).

Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehrern Gegenständen entweder den einen oder den andern erhalten soll. Steht die Wahl einem Dritten zu, so wird sie getroffen durch Erklärung gegenüber dem Belasteten; die Erklärung ist unwiderruflich. Kann der Dritte die Wahl nicht treffen oder trifft er sie nicht binnen einer ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Nachlaßgericht gesetzten Frist, so geht das Wahlrecht auf den Belasteten über.

Artikel 1825 (2026).

Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist dem Bedachten eine seinen Verhältnissen entsprechende Sache zu leisten.

Hat der Bedachte oder ein Dritter die Sache zu bestimmen, so finden die nach Artikel 1824 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die getroffne Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten nicht, so hat der Belastete so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.

Artikel 1826 (2027).

Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bezeichnet hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Belasteten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der Artikel 252 bis 256 entsprechende Anwendung.

Artikel 1827 (2028).

Hat der Erblasser mehrern denselben Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der Artikel 1763 bis 1767 entsprechende Anwendung.

Artikel 1828 (2029).

Hat der Erblasser mehrern denselben Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfall wegfällt, sein Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der einzelnen bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheil berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

Artikel 1829 (2030).

Der durch Anwachsung einem Vermächtnißnehmer anfallende Antheil gilt hinsichtlich der auf ihm lastenden Vermächtnisse und Auflagen als besondres Vermächtniß.

Artikel 1830 (2031).

Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

Artikel 1831 (2032).

Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein andrer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, auch wenn der Belastete nicht Erbe oder Vermächtnißnehmer wird. Belastet ist in diesem Falle der, dem der Wegfall des zunächst belasteten unmittelbar zu statten kommt.

Artikel 1832 (2033).

Ein Vermächtniß, das der Erblasser an eine aufschiebende Bedingung oder einen Anfangstermin geknüpft hat, wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß die Bedingung erfüllt oder der Termin eingetreten wäre.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder soll seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden, so wird das Vermächtniß unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten wäre.

Artikel 1833 (2034).

Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des Artikels 1832 auch nach dem Ablauf von dreißig Jahren wirksam,

1. wenn es der Erblasser für den Fall angeordnet hat, daß in der Person des Belasteten oder des Bedachten ein bestimmtes

Ereigniß eintrete, und der, in deſſen Perſon dieſes eintreten ſoll, zur Zeit des Erbfalls lebt,

2. wenn der Erblaſſer einen Erben, einen Nacherben oder einen Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schweſter geboren würde, mit einem Vermächtniß zu Gunſten des Bruders oder der Schweſter belaſtet hat.

Artikel 1834 (2035).

Das Vermächtniß einer Sache erſtreckt ſich im Zweifel auf deren zur Zeit des Erbfalls vorhandnes Zubehör.

Steht dem Erblaſſer wegen einer nach Anordnung des Vermächtniſſes zugefügten Beſchädigung eine Forderung auf Schadenerſatz zu, ſo erſtreckt ſich im Zweifel das Vermächtniß auf dieſe Forderung.

Artikel 1835 (2036).

Hat der Erblaſſer einen zur Erbſchaft gehörenden Gegenſtand vermacht, ſo kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Beſeitigung der daran beſtehenden Rechte verlangen. Steht dem Erblaſſer ein Recht auf die Beſeitigung zu, ſo erſtreckt ſich im Zweifel das Vermächtniß auf dieſes Recht.

Ruht auf einem vermachten Grundſtück eine Pfand-, eine Grund- oder eine Rentenſchuld, die dem Erblaſſer ſelbſt zuſteht, ſo iſt aus den Umſtänden des Falles zu entnehmen, ob die Schuld als mitvermacht zu gelten habe.

Artikel 1836 (2037).

Iſt ein vermachtes Grundſtück, das zur Erbſchaft gehört, mit einer Pfandſchuld für eine Schuld des Erblaſſers oder für eine Schuld belaſtet, zu deren Berichtigung dieſer dem Schuldner gegenüber verpflichtet iſt, ſo iſt der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig inſoweit zu befriedigen, als die Schuld durch den Werth des Grundſtücks gedeckt wird. Der Werth beſtimmt ſich nach der Zeit, wo das Eigenthum auf den Vermächtnißnehmer übergeht.

Iſt dem Erblaſſer ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, ſo beſteht die Zahlungspflicht des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur inſoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Pfandschuld der in dem Artikel 937 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 1837 (2038).

Sind neben dem vermachten Grundstück andre zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Pfandschuld belastet, so beschränkt sich die in dem vorigen Artikel bestimmte Zahlungspflicht des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, der dem Verhältniß des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Pfandschuld im Range vorgehen.

Artikel 1838 (2039).

Besteht an mehrern zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesammtgrund- oder eine Gesammtrentenschuld und hat der Erblasser eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber verpflichtet, den Gläubiger in Höhe des Theils der Schuld zu befriedigen, der dem Verhältniß des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der Werth wird nach Artikel 1837 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesammtgrund- oder einer Gesammtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des andern Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des Artikels 1836 Abs. 1 und des Artikels 1837 entsprechende Anwendung.

Artikel 1839 (2040).

Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstands ist unwirksam, soweit dieser zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, er wäre dem Bedachten auch für den Fall zugewendet worden, daß er nicht zur Erbschaft gehöre.

Hatte der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, wenn dieser dem Bedachten einen rechtlichen Vortheil gewährt.

Stand dem Erblasser ein Recht auf Leistung des vermachten Gegenstands, oder wenn dieser nach Anordnung des Vermächtnisses

ihm entzogen worden oder untergegangen ist, ein Recht auf Werthersatz zu, so gilt im Zweifel das Recht als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des ersten Absatzes ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet war.

Artikel 1840 (2041).

Ist das Vermächtniß eines Gegenstands, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, wirksam, so hat ihn der Belastete dem Bedachten zu verschaffen. Ist er hierzu außer Stande, so muß er den Werth zahlen. Ist ihm die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann er sich durch Zahlung des Werthes befreien.

Artikel 1841 (2042).

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschrift des Artikels 251 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 1842 (2043).

Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn diese mit einer andern in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß sich das Eigenthum daran auf sie erstreckt oder daß Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß der Hersteller der neuen Sache Eigenthümer geworden ist.

Hat ein Dritter die Verbindung, Vermischung oder Vermengung vorgenommen und der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht. Hat ein Dritter die Verarbeitung oder die Umbildung vorgenommen, so bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 1839 Abs. 3.

Artikel 1843 (2044).

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn deren Gegenstand vor dem Erbfall geleistet worden und noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel diese als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

Artikel 1844 (2045).

Ist eine dem Erblasser gehörige Sache Gegenstand des Vermächtnisses, so geht sie mit dessen Anfall in das Eigenthum des Bedachten über. Dieser kann verlangen, daß ihm der Erbe den Besitz der Sache übertrage, und wenn es sich um ein Grundstück handelt, daß er in die Berichtigung des Grundbuchs willige.

Artikel 1845 (2045).

Ist eine dem Erblasser zustehende Forderung Gegenstand des Vermächtnisses, so geht sie mit dessen Anfall auf den Bedachten über. Dieser kann verlangen, daß ihm der Erbe eine Urkunde aushändige, worin er den Uebergang der Forderung auf den Vermächtnißnehmer anerkennt, und wenn es sich um eine Pfandschuldforderung, eine Grund- oder eine Rentenschuld handelt, daß er in die Berichtigung des Grundbuchs willige.

Artikel 1846 (2045.)

Im Uebrigen begründet das Vermächtniß für den Bedachten das Recht, von dem Belasteten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

Artikel 1847 (2046).

Hat der Erblasser eine ihm an den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Schuld oder von Recht und Belastung erloschnen Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Vermächtnisses als nicht erloschen.

Artikel 1848 (2051).

Hat der Erblasser die Zeit, wo das Vermächtniß zu erfüllen ist, dem freien Belieben des Belasteten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dessen Tode fällig.

Artikel 1849 (2052).

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache Gegenstand des Vermächtnisses, so liegen dem Belasteten dieselben Pflichten ob wie dem Verkäufer nach den Artikeln 347 Abs. 1, 363 bis 366, 368 Abs. 2 und 369.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter, nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Belastete im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grundgerechtigkeiten, persönlichen Grundgerechtsamen und Grundlasten.

Artikel 1850 (2053).

Hat der Erblasser eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht und der Belastete eine fehlerhafte Sache geleistet, so kann der Vermächtnißnehmer verlangen, daß ihm der Belastete an deren Stelle eine fehlerfreie Sache liefere. Hat dieser einen Fehler verschwiegen, so kann der Vermächtnißnehmer statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Forderungen finden die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache entsprechende Anwendung.

Artikel 1851 (2054).

Hat der Erblasser einen bestimmten zur Erbschaft gehörenden Gegenstand vermacht, so hat der Belastete dem Vermächtnißnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezognen Früchte sowie das, was er sonst auf Grund des erlangten Rechts erlangt hat, herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, braucht er Ersatz nicht zu leisten.

Die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten sind dem Belasteten insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

Artikel 1852 (2055).

Hat der Erblasser eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Belastete für die Verwendungen und Aufwendungen, die er nach dem Erbfall auf die Sache oder zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer gelten.

Artikel 1853 (2056).

Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage belastet, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses verlangen kann.

Artikel 1854 (2057).

Ein Vermächtnißnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage belastet ist, kann die Erfüllung auch nach Empfang seines Vermächtnisses insoweit verweigern, als das, was er aus diesem erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach Artikel 1831 an seine Stelle ein andrer, so haftet dieser nicht weiter, als der Vermächtnißnehmer gehaftet haben würde.

Artikel 1855 (2058).

Der Vermächtnißnehmer kann, sofern nicht ein andrer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Belastungen verhältnißmäßig kürzen, wenn die ihm gebührende Leistung auf Grund der beschränkten Haftung des Erben oder wegen eines Pflichttheilanspruchs oder nach Artikel 1854 eine Kürzung erfährt.

Artikel 1856 (2059).

Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der beschränkten Haftung des Erben oder wegen eines Pflichttheilanspruchs oder nach den Artikeln 1854 und 1855 gekürzt werden, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Belastungen haben soll.

Artikel 1857 (2060).

Hat der Erblasser für den Fall, daß der Bedachte das Vermächtniß nicht erwerbe, dessen Gegenstand einem andern zugewendet, so finden die Bestimmungen über die Einsetzung eines Ersatzerben entsprechende Anwendung.

Artikel 1858 (2061).

Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnißnehmer als belastet.

Auf ein solches Vermächtniß finden die Bestimmungen der Artikel 1777, 1781 Abs. 1, 1782 und 1784 Satz 1 über die Einsetzung eines Nacherben entsprechende Anwendung.

Auflage.

Artikel 1859 (2062).

Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der Artikel 1745, 1746, 1817, 1818, 1824 bis 1826, 1831, 1841 bis 1848 entsprechende Anwendung.

Artikel 1860 (2063).

Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bezeichnet hat, die Bestimmung dessen, dem die Leistung zukommen soll, dem Belasteten oder einem Dritten überlassen.

Ist der Belastete zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt worden und kommt er dem Urtheil nicht binnen einer ihm gesetzten angemessnen Frist nach, so kann der Kläger die Bestimmung treffen.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so trifft sie dieser durch Erklärung gegenüber dem Belasteten; die Erklärung ist unwiderruflich. Kann der Dritte die Wahl nicht treffen oder trifft er sie nicht binnen einer ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Nachlaßgericht gesetzten Frist, so geht das Wahlrecht auf den Belasteten über. Zu den Betheiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Belastete und die, die die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

Artikel 1861 (2064).

Die Vollziehung einer Auflage können verlangen der Erbe, der Miterbe und der, dem der Wegfall des damit zunächst Belasteten unmittelbar zu Statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann sie auch von der zuständigen Behörde verlangt werden.

Artikel 1862 (2065).

Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

Artikel 1863 (2066).

Wird die Vollziehung einer Auflage in Folge eines von dem Belasteten verschuldeten Umstandes unmöglich, so kann der, dem der Wegfall des zunächst Belasteten unmittelbar zu Statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung als einer ungerechtfertigten

Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn der Belastete zur Vollziehung einer Auflage, die ein Dritter nicht vollziehen kann, rechtskräftig verurtheilt worden ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

Testamentsvollstrecker.

Artikel 1864 (2067 Abs. 1).

Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Artikel 1865 (2067 Abs. 2).

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen andern Vollstrecker ernennen.

Artikel 1866 (2068).

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Vollstreckers einem Dritten überlassen. Dieser trifft sie durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung bedarf der öffentlich beglaubigten Form.

Wenn der Dritte die Erklärung nicht binnen einer ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Nachlaßgericht gesetzten Frist abgiebt, so erlischt sein Bestimmungsrecht.

Artikel 1867 (2069).

Der Erblasser kann den Vollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker oder einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung wird vollzogen durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung bedarf der öffentlich beglaubigten Form.

Artikel 1868 (2070).

Hat der Erblasser in seinem Testamente das Gericht ersucht, einen Vollstrecker zu ernennen, so soll das Nachlaßgericht vor der Ernennung die Betheiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Artikel 1869 (2071).

Ist der Vollstrecker zu der Zeit, wo er das Amt anzutreten hat, vertragsunfähig oder in der Vertragsfähigkeit beschränkt oder

ſteht er unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft, ſo iſt ſeine Ernennung unwirkſam.

Artikel 1870 (2072).

Das Amt des Teſtamentsvollſtreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, wo es der Ernannte annimmt.

Der Ernannte hat die Annahme ſowie die Ablehnung dem Nachlaßgericht zu erklären. Er kann die Erklärung erſt nach dem Eintritt des Erbfalls abgeben. Die Erklärung iſt unwiderruflich. Sie darf weder bedingt noch befriſtet ſein.

Erklärt der Ernannte die Annahme nicht binnen einer ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Nachlaßgericht geſetzten Friſt, ſo gilt dies als Ablehnung.

Artikel 1871 (2073).

Der Teſtamentsvollſtrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblaſſers auszuführen.

Artikel 1872 (2074).

Sind mehrere Erben vorhanden, ſo hat der Vollſtrecker die Auseinanderſetzung unter ihnen zu bewirken; die Erben ſind nicht berechtigt, hierfür die Vermittlung des Nachlaßgerichts anzurufen.

Der Vollſtrecker hat die Erben über den Auseinanderſetzungsplan vor der Ausführung zu hören. Soweit die Erben über die Art der Auseinanderſetzung einig ſind, hat er ihrem Willen Folge zu geben.

Artikel 1873 (2075).

Der Vollſtrecker iſt berechtigt, den Nachlaß in Beſitz zu nehmen, ihn zu verwalten und darüber zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen iſt er nur berechtigt, ſoweit ſolche üblich ſind oder einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprechen.

Artikel 1874 (2076).

Der Vollſtrecker iſt berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, ſoweit es die ordnungsmäßige Verwaltung erheiſcht.

Artikel 1875 (2078).

Der Vollſtrecker hat die in den Artikeln 1871 bis 1874 beſtimmten Rechte nicht, ſoweit anzunehmen iſt, daß ihm dieſe nach dem Willen des Erblaſſers nicht zuſtehen ſollen. Unterliegen nur

einzelne Nachlaßgegenstände seiner Verwaltung, so steht ihm das Recht der Besitznahme und der Verfügung nur hinsichtlich dieser Gegenstände zu.

Hat der Vollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst auszuführen, so kann er verlangen, daß der Erbe sie ausführe, sofern nicht ein andrer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Artikel 1876 (2079).

Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andre Aufgaben zuzuweisen; auch kann er anordnen, daß der Vollstrecker die Verwaltung nach Erledigung der ihm sonst zugewiesnen Aufgaben fortführe.

Artikel 1877 (2080).

Eine nach Artikel 1876 getroffne Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Vollstreckers oder bis zum Eintritt eines andern Ereignisses in der Person des einen oder des andern fortdauern soll.

Artikel 1878 (2081).

Der Erbe kann über einen der Verwaltung des Vollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand nicht verfügen. Der Verfügung durch Vertrag steht eine solche gleich, die durch Urtheil getroffen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten in gutem Glauben herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Artikel 1879 (2082).

Ein der Verwaltung des Vollstreckers unterliegendes Recht kann nur dieser gerichtlich geltend machen.

Artikel 1880 (2083 Abs. 1).

Einen Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann der Berechtigte sowohl gegen den Erben als gegen den Vollstrecker gerichtlich geltend machen. Steht diesem jedoch nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Einen Pflichttheilsanspruch kann der Berechtigte, auch wenn dem Vollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend machen.

Artikel 1881 (2083 Abſ. 2).

Ein Nachlaßgläubiger, der ſeinen Anſpruch gegen den Erben geltend macht, kann ihn auch gegen den Vollſtrecker dahin geltend machen, daß dieſer die Zwangsvollſtreckung in die ſeiner Verwaltung unterliegenden Gegenſtände dulde.

Artikel 1882 (2083 Abſ. 3).

Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können ſich an die der Verwaltung des Vollſtreckers unterliegenden Gegenſtände nicht halten.

Artikel 1883 (2084).

Der Vollſtrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichniß der ſeiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenſtände und der ihm bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzutheilen ſowie ihm die zur Aufnahme des Nachlaßverzeichniſſes ſonſt erforderliche Beihülfe zu leiſten.

Er hat das Verzeichniß mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu verſehen und zu unterſchreiben, auch auf Verlangen ſeine Unterſchrift öffentlich beglaubigen zu laſſen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichniſſes zugezogen werde.

Der Vollſtrecker iſt berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch einen zuſtändigen Beamten oder Notar aufnehmen zu laſſen.

Die Koſten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlaß zur Laſt.

Artikel 1884 (2085).

Der Vollſtrecker hat den Nachlaß ordnungsmäßig zu verwalten.

Er muß die von dem Erblaſſer für die Verwaltung getroffnen Anordnungen befolgen. Jedoch kann auf ſeinen Antrag oder auf den eines andern Betheiligten das Nachlaßgericht derartige Anordnungen außer Kraft ſetzen, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährdet. Vor der Entſcheidung hierüber ſoll das Gericht die Betheiligten hören.

Artikel 1885 (2086).

Der Vollſtrecker hat Nachlaßgegenſtände, deren er zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur

freien Verfügung zu überlaſſen. Mit der Ueberlaſſung erliſcht ſein Recht, dieſe Gegenſtände zu verwalten.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtniß oder einer Auflage beruhen, ſowie wegen bedingter oder betagter Vermächtniſſe und Auflagen kann der Vollſtrecker die Ueberlaſſung der Gegenſtände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder die Vollziehung der Vermächtniſſe oder der Auflagen Sicherheit leiſtet.

Artikel 1886 (2087).

Der Vollſtrecker darf im Zweifel die Ausübung ſeines Amtes nicht einem Dritten übertragen.

Iſt ihm die Uebertragung geſtattet worden, ſo hat er nur ein ihm dabei zur Laſt fallendes Verſchulden zu vertreten.

Artikel 1887 (2087).

Der Vollſtrecker muß dem Erben die erforderlichen Nachrichten geben, auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft ertheilen und nach der Beendigung ſeines Amtes Rechenſchaft ablegen.

Dauert die Verwaltung länger, ſo muß er dem Erben auf Verlangen jährlich Rechnung legen.

Artikel 1888 (2087).

Der Vollſtrecker hat Alles, was er auf Grund ſeines Amtes erlangt hat, mit Einſchluß der etwa gezognen Früchte, dem Erben herauszugeben.

Hat er Geld, das dem Erben herauszugeben oder für ihn zu verwenden iſt, für ſich verwendet, ſo muß er es von der Zeit der Verwendung an verzinſen.

Artikel 1889 (2087).

Hat der Vollſtrecker für die Ausführung der ihm obliegenden Geſchäfte Aufwendungen gemacht, die er den Umſtänden nach für erforderlich halten durfte, ſo kann er verlangen, daß der Erbe ſie ihm erſetze und daß er aufgewendetes Geld ihm von der Zeit der Aufwendung an verzinſe.

Iſt er zu demſelben Zwecke eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehen er den Umſtänden nach für erforderlich halten durfte, ſo kann er verlangen, daß der Erbe ihn hiervon befreie oder ihm für die Befreiung Sicherheit leiſte.

Artikel 1890 (2087).

Ist der Vollstrecker gestorben, so hat sein Erbe den Tod unverzüglich dem Erben anzuzeigen.

Artikel 1891 (2088).

Hat der Vollstrecker seine Pflichten schuldhafterweise verletzt, so haftet er dem Erben, und soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer für den entstandnen Schaden. Mehrere Vollstrecker haften als Gesammtschuldner.

Artikel 1892 (2089).

Der Erblasser kann den Vollstrecker von den ihm nach den Artikeln 1883, 1884, 1886 bis 1891 obliegenden Pflichten nicht befreien.

Artikel 1893 (2090).

Der Vollstrecker kann für die Führung seines Amtes ein angemessnes Entgelt verlangen, wenn der Erblasser nicht anders bestimmt hat.

Artikel 1894 (2091).

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zum Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübe und dessen Pflichten erfülle.

Artikel 1895 (2092).

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnißnehmer auferlegten Belastungen sorge.

Artikel 1896 (2093).

Mehrere Vollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann eine abweichende Anordnung treffen.

Jeder Vollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der andern Maßregeln zu treffen, die die Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Gegenstandes erfordert.

Artikel 1897 (2094).

Stirbt der Vollstrecker, so erlischt sein Amt.

Dasselbe gilt, wenn er vertragsunfähig oder in der Vertragsfähigkeit beschränkt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wird.

Artikel 1898 (2095).

Der Vollſtrecker kann das Amt jederzeit kündigen.

Er darf jedoch nur in der Weiſe kündigen, daß ſein Mitvollſtrecker oder ſein Nachfolger, oder wenn ſolche nicht vorhanden ſind, daß der Erbe für die Führung der Verwaltung anderweit Obſorge treffen kann. Hat er zur Unzeit gekündigt, ſo muß er dem Erben den daraus entſtandnen Schaden erſetzen, es ſei denn, daß ein wichtiger Grund die unzeitige Kündigung gerechtfertigt hätte.

Die Kündigung wird vollzogen durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Artikel 1899 (2096).

Auf Antrag eines Betheiligten kann das Nachlaßgericht den Teſtamentsvollſtrecker entlaſſen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein ſolcher iſt insbeſondre grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geſchäftsführung.

Vor der Entlaſſung ſoll das Gericht den Vollſtrecker hören.

Unwirkſamkeit und Anfechtbarkeit des Teſtaments.

Artikel 1900 (1950 Abſ. 1).

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblaſſer ſeinen Ehegatten bedacht hat, iſt im Zweifel unwirkſam, wenn die Ehe nichtig, wenn ſie anfechtbar und angefochten, oder wenn ſie vor dem Tode des Erblaſſers aufgelöſt worden iſt.

Daſſelbe gilt, wenn der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes Scheidung wegen Verſchuldens des Ehegatten verlangen konnte und die Scheidungsklage erhoben hatte.

Artikel 1901 (1950 Abſ. 2, 3).

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblaſſer ſeinen Verlobten bedacht hat, iſt im Zweifel unwirkſam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblaſſers aufgelöſt worden iſt.

Artikel 1902 (1951 Abſ. 1).

Eine letztwillige Verfügung iſt anfechtbar, ſoweit der Erblaſſer über den Inhalt ſeiner Erklärung im Irrthum war und anzunehmen iſt, daß er dieſe bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben hätte.

Artikel 1903 (1951 Abſ. 2).

Eine letztwillige Verfügung iſt anfechtbar, ſoweit der Erblaſſer zu ihrer Errichtung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder des Nichteintritts eines Umſtandes beſtimmt worden iſt.

Artikel 1904 (1951 Abſ. 2).

Eine letztwillige Verfügung iſt anfechtbar, ſoweit der Erblaſſer zu ihrer Errichtung widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung beſtimmt worden iſt.

Artikel 1905 (1952).

Eine letztwillige Verfügung iſt anfechtbar, wenn der Erblaſſer einen zur Zeit des Erbfalls vorhandnen Pflichttheilsberechtigten übergangen hat, deſſen Vorhandenſein ihm bei der Errichtung des Teſtaments nicht bekannt war oder der erſt nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden iſt.

Die Anfechtung iſt ausgeſchloſſen, ſoweit anzunehmen iſt, daß der Erblaſſer die Verfügung auch bei Kenntniß der Sachlage getroffen hätte.

Artikel 1906 (1953).

Zur Anfechtung iſt der berechtigt, dem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde.

Bezieht ſich in den Fällen der Artikel 1902 und 1903 der Irrthum nur auf eine beſtimmte Perſon und iſt dieſe anfechtungsberechtigt oder würde ſie es ſein, wenn ſie zur Zeit des Erbfalls lebte, ſo iſt ein andrer nicht berechtigt, die Verfügung anzufechten.

Wegen Uebergehens eines Pflichttheilsberechtigten kann die Verfügung nur von dem angefochten werden, der übergangen worden iſt.

Artikel 1907 (1954).

Eine Verfügung, durch die der Erblaſſer einen Erben eingeſetzt, einen geſetzlichen Erben von der Erbfolge ausgeſchloſſen oder eine Erbeinſetzung aufgehoben hat, wird angefochten durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Das Gericht ſoll die Erklärung dem mittheilen, dem die angefochtne Verfügung unmittelbar zu ſtatten kommt.

Daſſelbe gilt von der Anfechtung einer Verfügung, durch die ein Recht für einen andern nicht begründet wird, insbeſondre von der Anfechtung einer Auflage.

Artikel 1908 (1955).

Die Verfügung muß binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die Bestimmungen der Artikel 159 und 161 über die Verjährung entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind.

Artikel 1909 (1956).

Ist eine letztwillige Verfügung, die die Pflicht zu einer Leistung begründet, anfechtbar, so kann der Belastete diese verweigern, auch wenn die Anfechtung wegen Versäumung der Anfechtungsfrist ausgeschlossen ist.

Artikel 1910 (1958).

Die Unwirksamkeit einer von mehrern in einem Testament enthaltnen Verfügungen hat die der übrigen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen hätte.

Aufhebung des Testaments.

Artikel 1911 (2121).

Der Erblasser kann sein Testament sowie eine einzelne darin getroffne Verfügung jederzeit widerrufen.

Der Widerruf wird erklärt durch Testament. Verfügungen der in den Artikeln 1739 und 1740 bestimmten Art kann der Erblasser, wenn er sie in der dort bestimmten Form getroffen hat, in derselben Form widerrufen.

Artikel 1912 (2122).

Der Erblasser kann das Testament auch dadurch widerrufen, daß er in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder daran Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Erklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

Artikel 1913 (2123).

Der Erblaſſer kann die Herausgabe des in amtliche Verwahrung genommnen Teſtaments verlangen. Das Teſtament darf nur an ihn perſönlich herausgegeben werden. Mit dem Empfang der Urkunde durch den Erblaſſer gilt das Teſtament als widerrufen.

Artikel 1914 (2125).

Durch die Errichtung eines Teſtaments wird ein früheres Teſtament inſoweit aufgehoben, als das ſpätere mit ihm in Widerſpruch ſteht.

Widerruft der Erblaſſer das ſpätere Teſtament, ſo iſt das frühere in derſelben Weiſe wirkſam, wie wenn er es nicht aufgehoben hätte.

Artikel 1915 (2168).

Ein Vertrag, durch den ſich jemand verpflichtet, ein Teſtament aufzuheben oder nicht aufzuheben, iſt unwirkſam.

Eröffnung des Teſtaments.

Artikel 1916 (2127 Abſ. 1).

Das Nachlaßgericht hat, ſobald es von dem Tode des Erblaſſers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines in ſeiner Verwahrung befindlichen Teſtaments einen Termin zu beſtimmen. Hierzu ſoll es die geſetzlichen Erben des Erblaſſers und die ſonſtigen Betheiligten ſoweit möglich laden.

Artikel 1917 (2127 Abſ. 2, 3).

In dem Termine hat das Gericht das Teſtament zu öffnen, den Betheiligten zu verkünden und auf Verlangen vorzulegen. In dem Falle der Vorlegung kann die Verkündung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung iſt ein Protokoll aufzunehmen. War das Teſtament verſchloſſen, ſo iſt darin feſtzuſtellen, ob der Verſchluß unverſehrt war.

Artikel 1918 (2128).

Hat ein andres Gericht als das Nachlaßgericht das Teſtament in amtlicher Verwahrung, ſo liegt ihm die Eröffnung ob. Das Gericht hat das Teſtament nebſt einer beglaubigten Abſchrift des über die Eröffnung aufgenommnen Protokolls dem Nachlaßgericht zu überſenden, eine beglaubigte Abſchrift des Teſtaments aber zurück zubehalten.

Digitized by Google

Artikel 1919 (2126).

Wer ein Teſtament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht iſt, im Beſitze hat, muß es unverzüglich, nachdem er den Tod des Erblaſſers erfahren hat, an das Nachlaßgericht abliefern.

Befindet ſich ein Teſtament bei einer andern Behörde als einem Gerichte oder einem Notar in amtlicher Verwahrung, ſo iſt es nach dem Tode des Erblaſſers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Dieſes hat, wenn es von einem ſolchen Teſtamente Kenntniß erlangt, die Ablieferung zu veranlaſſen.

Artikel 1920 (2129).

Das Nachlaßgericht hat die Betheiligten, die bei der Eröffnung nicht zugegen geweſen ſind, von dem ſie betreffenden Inhalt des Teſtaments in Kenntniß zu ſetzen.

Artikel 1921 (2130).

Eine Anordnung des Erblaſſers, durch die er verbietet, das Teſtament alsbald nach ſeinem Tode zu eröffnen, iſt unwirkſam.

Artikel 1922 (2131).

Wer ein rechtliches Intereſſe glaubhaft macht, kann ein eröffnetes Teſtament einſehen, auch eine beglaubigte Abſchrift davon oder einzelner Theile verlangen.

Gemeinſchaftliches Teſtament.

Artikel 1923 (2132).

Ein gemeinſchaftliches Teſtament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

Artikel 1924 (2133).

Ein gemeinſchaftliches Teſtament kann nach Artikel 1733 auch dann errichtet werden, wenn deſſen Vorausſetzung nur bei einem der Ehegatten vorliegt.

Artikel 1925 (2134).

Zur Errichtung eines gemeinſchaftlichen Teſtaments durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausſtellung eigenhändig geſchriebne und unterſchriebne Erklärung genügt es, wenn einer der Ehegatten das Teſtament in dieſer Form errichtet und der andre die Erklärung beifügt, daß die Verfügung auch als ſein Teſtament gelten ſoll. Dieſe Erklärung muß unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausſtellung eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben werden.

Artikel 1926 (2135).

Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen der Artikel 1900 und 1901 seinem ganzen Inhalt nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des Artikels 1900 Abs. 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

Artikel 1927 (2136).

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, worin sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt worden sei.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu vollziehen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

Artikel 1928 (2137).

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die des andern getroffen sein würde, so hat die Unwirksamkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der andern zur Folge.

Ein solches Verhältniß der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem andern eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten zu Gunsten einer Person verfügt wird, die mit dem andern Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Artikel 1929 (2138).

Eine Verfügung, die mit einer Verfügung des andern Ehegatten in dem in dem Artikel 1928 bezeichneten Verhältniß steht, wird bei Lebzeiten der Ehegatten widerrufen durch Erklärung gegenüber dem andern Ehegatten. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder der

notariellen Beurkundung. Sie ist unwiderruflich. Durch ein neues Testament kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des andern seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des andern Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er die ihm gemachte Zuwendung ausschlägt. Auch nach Annahme der Zuwendung kann der Ueberlebende seine Verfügung aufheben, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den überlebenden Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder berechtigen würde, ferner wenn die Voraussetzungen des Artikels 1963 vorliegen. Für die Aufhebung der Verfügung gelten die Vorschriften des Artikels 1961.

Artikel 1930 (2139).

Ein gemeinschaftliches Testament kann nach Artikel 1913 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

Artikel 1931 (2140).

Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments hat das Gericht die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sich diese sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Es hat von den Verfügungen des verstorbnen Ehegatten eine beglaubigte Abschrift anzufertigen, das Testament sodann wieder zu verschließen und in die besondre amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Pflichttheilsrecht.

Pflichttheil der Kinder.

Artikel 1932 (2169).

Kinder des Erblassers, die dieser in seinem Testament übergangen oder von der Erbfolge ausdrücklich ausgeschlossen hat, können von dem Erben den Pflichttheil verlangen.

Artikel 1933 (2169 Abs. 1, Satz 2).

Der Pflichttheil besteht in der Hälfte von dem Werthe des gesetzlichen Erbtheils.

Artikel 1934 (2170).

Die Zuwendung des Pflichttheils gilt im Zweifel nicht als Erbeinsetzung.

Artikel 1935 (2171).

Ein Kind, das der Erblasser auf weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils zum Erben eingesetzt hat, kann von seinen Miterben den Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles als Pflichttheil verlangen.

Artikel 1936 (2172).

Hat der Erblasser sein Kind als Erben eingesetzt, aber durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Theilungsanordnung beschränkt oder mit einem Vermächtniß oder einer Auflage belastet, so gilt die Beschränkung oder die Belastung als nicht angeordnet, wenn der dem Kinde hinterlassne Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils nicht übersteigt. Ist der hinterlassne Erbtheil größer, so kann das Kind den Pflichttheil verlangen, wenn es den Erbtheil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn das Kind von der Beschränkung oder der Belastung Kenntniß erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Erblasser das Kind als Nacherben eingesetzt hat, es sei denn, daß der Ehegatte des Erblassers auf Grund des Artikels 1710 zum Vorerben berufen wäre.

Artikel 1937 (2173).

Ein Kind des Erblassers, das dieser nur mit einem Vermächtniß bedacht hat, kann seinen Pflichttheil verlangen, wenn es das Vermächtniß ausschlägt. Schlägt es nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichttheil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Belastungen der in dem Artikel 1936 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtniß belastete Erbe kann das Kind unter Bestimmung einer angemessnen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Wird die Erklärung nicht innerhalb der Frist abgegeben, so gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen.

Artikel 1938 (2174).

Hat ein Kind des Erblaſſers, das als Erbe oder als Vermächtnißnehmer in der in dem Artikel 1936 bezeichneten Art beſchränkt oder belaſtet iſt, die Erbſchaft oder das Vermächtniß ausgeſchlagen, ſo kann es die Ausſchlagung anfechten, wenn die Beſchränkung oder die Belaſtung zur Zeit der Ausſchlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Ficht das Kind die Ausſchlagung eines Vermächtniſſes an, ſo finden die Vorſchriften über die Anfechtung einer Erbſchaftsausſchlagung entſprechende Anwendung.

Artikel 1939 (2176).

Bei der Feſtſtellung des für die Berechnung des Pflichttheils maßgebenden Erbtheils werden die mitgezählt, die die Erbſchaft ausgeſchlagen haben oder auf Grund des Teſtaments von der Erbfolge ausgeſchloſſen oder für erbunfähig erklärt ſind. Wer in Folge Erbverzichts von der geſetzlichen Erbfolge ausgeſchloſſen iſt, wird nicht mitgezählt.

Artikel 1940 (2177).

Der Pflichttheil beſtimmt ſich nach dem Beſtand und dem Werthe, den der Nachlaß zur Zeit des Erbfalls hat.

Der Werth iſt, ſoweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblaſſer getroffne Werthbeſtimmung iſt nicht maßgebend.

Artikel 1941 (2178).

Bei der Feſtſtellung des Nachlaßwerthes bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig ſind, außer Anſatz. Sind ſie von einer auflöſenden Bedingung abhängig, ſo kommen ſie als unbedingt in Anſatz. Wird die Bedingung erfüllt, ſo iſt eine der veränderten Rechtslage entſprechende Ausgleichung vorzunehmen.

Für ungewiſſe oder unſichere Rechte ſowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt daſſelbe wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig ſind. Der Erbe iſt dem Kinde des Erblaſſers gegenüber verpflichtet, für die Feſtſtellung eines ungewiſſen und für die Verfolgung eines unſichern Rechts zu ſorgen, ſoweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entſpricht.

Artikel 1942 (2179).

Ist das pflichttheilsberechtigte Kind nicht Erbe, so kann es von dem Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen. Auch kann es verlangen, daß unter seiner Zuziehung ein Verzeichniß der Nachlaßgegenstände durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen und dabei auch der Werth der Gegenstände ermittelt werde.

Die Kosten fallen dem Nachlaß zur Last.

Artikel 1943 (2180).

Das Kind hat sich auf seinen Pflichtheil anrechnen zu lassen, was ihm der Erblasser bei seinen Lebzeiten mit der Bestimmung, daß es darauf angerechnet werden soll, zugewendet oder unter der Bedingung, daß es ihn überlebe, geschenkt hat. Die Bestimmung, daß eine Zuwendung auf den Erbtheil anzurechnen sei, gilt im Zweifel auch für die Anrechnung auf den Pflichttheil.

Der Werth der Zuwendung wird bei der Berechnung des Pflichttheils dem Nachlaß hinzugerechnet; er bestimmt sich nach der Zeit, wo die Zuwendung gemacht worden ist.

Artikel 1944 (2181).

Der Pflichttheil des Kindes bestimmt sich, wenn mehrere Kinder vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen wäre, nach dem, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Theilung fallen würde. Ein Kind, das in Folge Erbverzichts von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist das Kind Erbe und beträgt sein Pflichttheil nach Absatz 1 mehr als den Werth des hinterlassnen Erbtheils, so kann es von seinen Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassne Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der in dem Artikel 2127 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Artikel 1945 (2182).

Das Recht auf den Pflichttheil entsteht mit dem Erbfall. Es ist vererblich und übertragbar.

Artikel 1946 (2183).

Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß er und der Vermächtnißnehmer die Pflichttheilslast verhältnißmäßig zu tragen haben. Dasselbe gilt von einer Auflage.

Einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnißnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß diesem der Pflichttheil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichttheilslast das Vermächtniß und die Auflage so weit kürzen, daß ihm sein eigner Pflichttheil verbleibt.

Artikel 1947 (2184).

Ist einer von mehrern Erben selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er nach der Theilung die Befriedigung eines andern Pflichttheilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm der Pflichttheil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

Artikel 1948 (2185).

Wer an Stelle des pflichttheilsberechtigten Kindes gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältniß zu Miterben die Pflichttheilslast, und wenn das Kind ein ihm zugewendetes Vermächtniß annimmt, das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Dasselbe gilt im Zweifel von dem, dem der Erblasser den Erbtheil des Kindes durch Testament zugewendet hat.

Artikel 1949 (2186).

Schlägt das pflichttheilsberechtigte Kind ein ihm zugewendetes Vermächtniß aus, so hat in dem Verhältniß der Erben und der Vermächtnißnehmer zu einander der, dem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Artikel 1950 (2187).

Ist eine von dem Kinde ausgeschlagne Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagnes Vermächtniß mit einem Vermächtniß oder einer Auflage belastet, so kann der, dem die Ausschlagung zu Statten

kommt, das Vermächtniß oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

Artikel 1951 (2188).

Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des Artikels 1946 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den Artikeln 1988 bis 1950 nicht zu tragen hat.

Artikel 1952 (2189).

Der Erblasser kann durch Testament die Pflichttheilslast für das Verhältniß der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der Artikel 1946 Abs. 1, 1948 bis 1951 abweichen.

Artikel 1953 (2190).

Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung aus dem Stamme seines Vermögens gemacht, so kann sein Kind als Ergänzung des Pflichttheils den Betrag verlangen, um den sich dieser erhöht, wenn das Geschenk dem Nachlaß hinzugerechnet wird. Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werth in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte, ein andrer Gegenstand mit dem, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte der Gegenstand zur Zeit der Schenkung einen geringern Werth, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn beim Eintritt des Erbfalls fünf Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind; war die Schenkung dem Ehegatten des Erblassers zugewendet worden, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

Artikel 1954 (2191).

Das Kind kann die Ergänzung des Pflichttheils auch dann verlangen, wenn ihm der Erblasser die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen hat. Hat er ihm mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist die Forderung ausgeschlossen, soweit der Werth des Mehrbetrages reicht.

Artikel 1955 (2192).

Hat der Erblasser seinem Kinde ein Geschenk gemacht, so ist dieses in derselben Weise wie das dem Dritten zugewendete dem Nachlaß hinzuzurechnen und zugleich dem Kinde auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach Artikel 1943 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesammtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung anzurechnen.

Artikel 1956 (2193).

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheils soweit verweigern, daß ihm sein eigner Pflichttheil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheils gebühren würde.

Artikel 1957 (2194).

Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist, kann das Kind von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zur Befriedigung wegen des ihm fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist das Kind der alleinige Erbe, so steht ihm dasselbe Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Unter mehrern Beschenkten haftet der früher beschenkte nur insoweit, als der später beschenkte nicht verpflichtet ist.

Artikel 1958 (2195).

Die Vorschriften der Artikel 1953 bis 1957 finden keine Anwendung auf Schenkungen, die üblich sind oder die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

Artikel 1959 (2197).

Das Recht, den Pflichttheil zu fordern, verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Kind von dem Eintritt des Erbfalls und von seiner Beeinträchtigung Kenntniß erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

Die nach Artikel 1957 dem Kinde an den Beschenkten zustehende Forderung verjährt in zwei Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Forderungen erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

Artikel 1960 (2198).

Der Erblasser kann einem Kinde den Pflichttheil entziehen:

1. wenn das Kind ihm, seinem Ehegatten oder einem seiner Kinder nach dem Leben getrachtet,

2. wenn sich das Kind einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder seines Ehegatten schuldig gemacht hat, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn das Kind von diesem abstammt,
3. wenn sich das Kind eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen ihn oder seinen Ehegatten schuldig gemacht,
4. wenn das Kind die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat,
5. wenn das Kind einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

Artikel 1961 (2201).

Entzogen wird der Pflichttheil durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben sein.

Der Beweis des Grundes liegt dem ob, der die Entziehung geltend macht.

In dem Falle des Artikels 1960 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn der Grund zur Zeit des Erbfalls nicht mehr besteht.

Artikel 1962 (2202).

Das Recht zur Entziehung des Pflichttheils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

Artikel 1963 (2203).

Ist ein Kind in solchem Maße der Verschwendungssucht ergeben oder in solchem Maße überschuldet, daß sein spätrer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Kindes durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Kindes dessen gesetzliche Erben das ihm hinterlassne oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben oder als Nachvermächtnißnehmer nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Kindes die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen und diesen von der in dem Artikel 1885 bestimmten Pflicht zur Herausgabe von Nachlaßgegenständen entbinden; das Kind kann in einem solchen Fall nur den jährlichen Reinertrag fordern.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des Artikels 1961 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn der Grund der Einschränkung zur Zeit des Erbfalls nicht mehr besteht.

Artikel 1964 (2175).

Kinder im Sinne dieses Abschnitts sind auch die entferntern Abkömmlinge des Erblassers (Enkel, Urenkel).

Entferntere Abkömmlinge sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm hinterlassne annimmt.

Pflichttheil der Eltern.

Artikel 1965 (2169).

Eltern des Erblassers, die dieser in seinem Testamente übergangen oder von der Erbfolge ausdrücklich ausgeschlossen hat, können von dem Erben den Pflichttheil verlangen.

Artikel 1966 (2175).

Eltern sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Kind, das sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm hinterlassne annimmt.

Artikel 1967 (2199).

Der Erblasser kann seinem Vater den Pflichttheil entziehen:

1. wenn der Vater ihm, seinem Ehegatten oder einem seiner Kinder nach dem Leben getrachtet,
2. wenn sich der Vater eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen ihn oder seinen Ehegatten schuldig gemacht,
3. wenn der Vater die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat.

Dasselbe Recht steht dem Erblasser seiner Mutter gegenüber zu, wenn sich diese einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Artikel 1968.

Im Uebrigen finden auf das Pflichttheilsrecht der Eltern die Bestimmungen über das Pflichttheilsrecht der Kinder entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Artikel 1944 und 1963.

Pflichttheil des Ehegatten.

Artikel 1969 (2169 Abſ. 2).

Hat der Erblaſſer im Teſtamente ſeinen Ehegatten übergangen oder von der Erbfolge ausdrücklich ausgeſchloſſen, ſo kann der Ehegatte als Pflichttheil verlangen, daß ihm der Erbe den Nießbrauch an einem Kapital beſtelle, das dem Werthe der Hälfte der Erbſchaft gleichkommt. Das Nießbrauchsrecht erliſcht mit dem Tode oder der Wiederverheirathung des Ehegatten.

Artikel 1970 (2200).

Der Erblaſſer kann ſeinem Ehegatten den Pflichttheil entziehen, wenn ſich dieſer einer Verfehlung ſchuldig gemacht hat, die die Klage auf Scheidung rechtfertigen würde. Das Recht zur Entziehung erliſcht nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes beſtimmten Friſt.

Rechtsſtellung des Erben.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1971 (1800).

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer zu dieſer Zeit noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Artikel 1972 (1981).

Nacherbe kann nur werden, wer bei dem Eintritt der Nacherbfolge lebt. Wer zu dieſer Zeit noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Eintritt der Nacherbfolge geboren.

Artikel 1973.

Erbe kann nicht werden, wer durch Vertrag mit dem Erblaſſer auf das Erbrecht verzichtet hat.

Für den Erbverzicht gelten folgende Beſtimmungen.

Artikel 1974 (2211 Satz 2).

Wer durch Vertrag auf ſein geſetzliches Erbrecht verzichtet hat, iſt von der geſetzlichen Erbfolge ausgeſchloſſen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichttheilsrecht.

Artikel 1975 (2114).

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts im Zweifel auf seine Abkömmlinge.

Artikel 1976 (2215).

Verzichtet jemand zu Gunsten eines andern auf das gesetzliche Erbrecht, so gilt der Verzicht im Zweifel nur für den Fall, daß der andre Erbe werde.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so gilt der Verzicht im Zweifel nur zu Gunsten der andern Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers.

Artikel 1977 (2217).

Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtniß bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten.

Artikel 1978 (2213).

Der Erbverzichtvertrag bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung.

Artikel 1979 (2212).

Steht einer der Vertragschließenden unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt dasselbe, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen würde.

Artikel 1980 (2216).

Der Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung.

Steht der Erblasser unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt dasselbe, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen würde.

Erwerb der Erbschaft.

Artikel 1981 (1819 Abs. 1).

Wer zur Erbfolge berufen ist, kann nach seiner Wahl die Erbschaft antreten oder ausschlagen.

Mit der Antretung geht die Erbschaft auf den Erben über.

Artikel 1982 (1822).

Angetreten wird die Erbschaft durch die Erklärung, Erbe sein zu wollen, ausgeschlagen wird sie durch die Erklärung, nicht Erbe sein zu wollen.

Artikel 1983 (1822).

Der Erbe kann die Antritts- oder die Ausschlagungserklärung dem Nachlaßgericht gegenüber abgeben.

Eine Erklärung vor Unbetheiligten ist unwirksam.

Artikel 1984.

Der ausdrücklichen Antrittserklärung steht es gleich, wenn der, der als Erbe berufen ist, Handlungen vornimmt, aus denen sein Wille, Erbe zu sein, hervorgeht.

Die Berichtigung der für die Beerdigung des Erblassers aufzuwendenden Kosten aus Mitteln der Erbschaft gilt nicht als eine solche Handlung.

Artikel 1985 (1823, 2012).

Der Erbe kann die Erbschaft erst antreten oder ausschlagen, nachdem der Erbfall eingetreten ist.

Der Nacherbe kann die Erbschaft antreten oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Artikel 1986 (1824 Abs. 1).

Eine bedingte oder eine befristete Antretung oder Ausschlagung ist unwirksam.

Artikel 1987 (1824 Abs. 2).

Die Antretung und die Ausschlagung sind unwiderruflich.

Artikel 1988 (78, 79—81, 88).

Wer vertragsunfähig ist, ist auch unfähig, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen.

Wer in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Antretung oder Ausschlagung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Artikel 1989 (134—149).

Die Antritts- sowie die Ausschlagungserklärung können auch durch einen Stellvertreter des Berufnen abgegeben werden.

Artikel 1990 (1825 Abſ. 1).

Wer durch letztwillige Verfügung als Erbe berufen iſt, kann, wenn er ohne ſie als geſetzlicher Erbe berufen wäre, die Erbſchaft als eingeſetzter Erbe ausſchlagen und als geſetzlicher Erbe antreten.

Artikel 1991 (1826).

Die Erbſchaft gilt als nicht angetreten, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrthum war.

Die Ausſchlagung erſtreckt ſich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt ſind.

Artikel 1992 (1827).

Der Erbe kann die Antretung und die Ausſchlagung nicht auf einen Theil der Erbſchaft beſchränken.

Artikel 1993 (1828).

Wer zu mehrern Erbtheilen berufen iſt, kann, wenn die Berufung auf verſchiednen Gründen beruht, den einen Erbtheil antreten und den andern ausſchlagen.

Beruht die Berufung auf demſelben Grunde, ſo gilt die Antretung oder die Ausſchlagung des einen Erbtheils auch für den andern, ſelbſt wenn dieſer erſt ſpäter anfällt. Die Berufung beruht auf demſelben Grunde auch dann, wenn ſie in verſchiedenen Teſtamenten angeordnet worden iſt.

Setzt der Erblaſſer einen Erben auf mehrere Erbtheile ein, ſo kann er ihm im Teſtament geſtatten, den einen anzutreten und den andern auszuſchlagen.

Artikel 1994 (1829).

Stirbt der, der als Erbe berufen iſt, bevor er die Erbſchaft angetreten oder ausgeſchlagen hat, ſo geht das Recht der Antretung auf ſeine Abkömmlinge über, wenn dieſe ſeine Erben ſind.

Sind ſolche Abkömmlinge nicht vorhanden oder ſchlagen ſie die Erbſchaft aus, ſo fällt dieſe dem an, der berufen wäre, wenn der zunächſt als Erbe Berufne zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

Artikel 1995 (1830, 2012 S. 2).

Schlägt der Erbe die Erbſchaft aus, ſo fällt dieſe dem an, der berufen wäre, wenn der Ausſchlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

Schlägt der Nacherbe aus, so verbleibt die Erbschaft dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser anders bestimmt hat.

Artikel 1996 (1830 Abs. 2).

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung dem mittheilen, dem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen ist.

Artikel 1997 (1831).

Wer durch Gewalt oder Drohung oder durch arglistige Täuschung zur Antretung oder Ausschlagung bestimmt worden ist, kann sie anfechten.

Artikel 1998 (1832).

Die Anfechtung wird geltend gemacht durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Artikel 1999 (1831).

Die Anfechtungserklärung muß binnen sechs Wochen abgegeben werden, nachdem der Anfechtungsberechtigte von der Zwangslage befreit worden ist oder nachdem er die Täuschung erkannt hat. Auf den Lauf der Frist finden die Vorschriften der Artikel 159 und 161 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Antretung oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

Artikel 2000 (1834).

Die Anfechtung der Antretung gilt als Ausschlagung, die der Ausschlagung gilt als Antretung.

Das Gericht soll die Anfechtung der Ausschlagung dem mittheilen, dem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen war.

Artikel 2001.

Das Gericht hat dem, der als Erbe berufen ist, auf Antrag eines Betheiligten eine angemessne Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob er die Erbschaft antrete oder ausschlage. Giebt der Berufne eine Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so gilt dies als Ausschlagung.

Stirbt der Berufne vor Ablauf der Frist und geht das Recht der Antretung auf seine Abkömmlinge über, so ist diesen eine neue Frist zu setzen.

Artikel 2002 (1837).

So lange der Erbe die Erbschaft nicht angetreten hat, hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfniß besteht. Dasselbe gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angetreten habe.

Das Gericht kann insbesondre die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für den, der Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

Artikel 2003 (1838).

Das Gericht hat in den in dem Artikel 2002 Abs. 1 bezeichneten Fällen einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn jemand die Bestellung beantragt, um einen Anspruch gegen den Nachlaß gerichtlich geltend zu machen.

Artikel 2004 (1840, 2014).

Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, wenn sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlaß, oder wenn noch andre als Erben berufen sind, aus dem Erbtheil des Kindes zu verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren werde.

Dasselbe gilt, wenn beim Eintritt der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten ist.

Artikel 2005 (1841).

Ist der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen des Falles ensprechenden Frist ermittelt worden, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein andrer Erbe als die Gemeinde oder der Fiskus nicht vorhanden ist.

Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist vorauszugehen. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn dem Gericht nicht binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen die Gemeinde oder den Fiskus durch Klage geltend gemacht worden ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

Artikel 2006 (1842).

Von der Gemeinde als gesetzlicher Erbin und gegen die Gemeinde als gesetzliche Erbin kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem das Nachlaßgericht festgestellt hat, daß ein andrer Erbe nicht vorhanden ist. Dasselbe gilt vom Fiskus.

Artikel 2007 (1819 Abs. 2).

Die Gemeinde kann die ihr als gesetzlicher Erbin angefallne Erbschaft nicht ausschlagen. Dasselbe gilt vom Fiskus.

Erwerb des Vermächtnisses.

Artikel 2008 (2047 Satz 1).

Das Recht des Vermächtnißnehmers kommt zur Entstehung mit dem Erbfall (Anfall des Vermächtnisses).

Artikel 2009 (2047 Satz 2).

Ist das Vermächtniß an eine aufschiebende Bedingung geknüpft und diese zur Zeit des Erbfalls noch nicht erfüllt, so fällt das Vermächtniß dem Bedachten erst mit der Erfüllung der Bedingung an.

Artikel 2010 (2047 Satz 2).

Ist das Vermächtniß an einen Anfangstermin geknüpft und dieser zur Zeit des Erbfalls noch nicht eingetreten, so fällt das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Eintritt des Termins an.

Artikel 2011 (2048).

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt, so fällt ihm das Vermächtniß mit seiner Geburt an; wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so fällt es ihm mit dem Eintritt des Ereignisses an.

Artikel 2012 (2049).

Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfall des Vermächtnisses finden in den Fällen der Artikel 2009 bis 2011 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

Artikel 2013 (2047 Satz 1).

Der Bedachte kann das ihm angefallne Vermächtniß ausschlagen.

Artikel 2014 (2050 Abs. 1).

Der Bedachte kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Artikel 2015 (2050 Abs. 2).

Angenommen und ausgeschlagen wird das Vermächtniß durch Erklärung gegenüber dem, der damit belastet ist.

Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden; sie darf weder bedingt noch befristet sein; sie ist unwiderruflich.

Artikel 2016 (2050 Abs. 3).

Der Bedachte kann die Annahme und die Ausschlagung nicht auf einen Theil des Vermächtnisses beschränken.

Artikel 2017 (2050 Abs. 3).

Das Recht, das Vermächtniß auszuschlagen, ist vererblich.

Von mehrern Erben des Bedachten kann jeder den seinem Erbtheil entsprechenden Theil des Vermächtnisses ausschlagen.

Artikel 2018 (2050 Abs. 3).

Schlägt der Bedachte das Vermächtniß aus, so fällt dieses dem an, der dazu berufen wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Anfalls des Vermächtnisses nicht gelebt hätte.

Erbunwürdigkeit.

Artikel 2019 (2204 Abs. 1).

Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht hat,
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich in einen Zustand versetzt hat, in Folge dessen der Erblasser bis zu

seinem Tode unfähig war, ein Testament zu errichten oder aufzuheben,

3. wer den Erblasser vorsätzlich verhindert hat, ein Testament zu errichten oder aufzuheben,
4. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Gewalt oder Drohung bestimmt hat, ein Testament zu errichten oder aufzuheben,
5. wer sich hinsichtlich einer letztwilligen Verfügung des Erblassers einer Urkundenfälschung schuldig gemacht hat.

Artikel 2020 (2204 Abs. 2).

In den in dem Artikel 2019 Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen tritt die Erbunwürdigkeit nicht ein, wenn der Erblasser die Verfügung, zu deren Errichtung er bestimmt oder an der die Urkundenfälschung begangen worden ist, aufgehoben hat, oder wenn die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, durch ein später errichtetes Testament unwirksam geworden wäre.

Artikel 2021 (2205 Abs. 1).

Die Erbunwürdigkeit wird geltend gemacht durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes.

Artikel 2022 (2205 Abs. 2).

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfall der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber ist sie zulässig, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Artikel 2023 (2206).

Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines andern, zu Statten kommt.

Artikel 2024 (2207 Abs. 1).

Angefochten wird der Erschaftserwerb auf dem Wege der Klage.

Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt werde.

Artikel 2025 (2205 Abs. 3).

Die Klage muß binnen Jahresfrist erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Anfechtungsberechtigte von der die Erbunwürdigkeit begründenden Thatsache Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die Vor-

ſchriften der Artikel 159 und 161 über die Verjährung entſprechende Anwendung.

Die Anfechtung iſt ausgeſchloſſen, wenn ſeit dem Erbfall dreißig Jahre verſtrichen ſind.

Artikel 2026 (2207 Abſ. 2).

Die Wirkung der Anfechtung tritt erſt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

Artikel 2027 (2208).

Die Anfechtung iſt ausgeſchloſſen, wenn der Erblaſſer dem Erbunwürdigen verziehen hat.

Artikel 2028 (2209).

Iſt ein Erbe für erbunwürdig erklärt worden, ſo gilt die Erbſchaft als ihm nicht angefallen.

Die Erbſchaft fällt dem an, der berufen wäre, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

Artikel 2029 (2210).

Hat ſich ein Vermächtnißnehmer einer der in dem Artikel 2019 bezeichneten Verfehlungen ſchuldig gemacht, ſo iſt das Recht aus dem Vermächtniß anfechtbar. Die Vorſchriften der Artikel 2023, 2025 und 2027 finden auch hier Anwendung.

Daſſelbe gilt für ein Pflichttheilsrecht, wenn ſich der Pflichttheilsberechtigte einer ſolchen Verfehlung ſchuldig gemacht hat.

Erbſchaftsanſpruch.

Artikel 2030 (1892).

Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines von ihm beanſpruchten, ihm aber in Wirklichkeit nicht zuſtehenden Erbrechts die Erbſchaft oder einen dazu gehörenden Gegenſtand erlangt hat (Erbſchaftsbeſitzer), die Herausgabe des Erlangten fordern.

Artikel 2031 (1893).

Als Gegenſtand der Erbſchaft gilt auch, was der Erbſchaftsbeſitzer mit Mitteln der Erbſchaft erworben hat.

Die Zugehörigkeit einer in ſolcher Weiſe erworbnen Forderung zur Erbſchaft hat der Schuldner erſt dann gegen ſich gelten zu laſſen, wenn er davon Kenntniß erlangt hat; die Vorſchriften der Artikel 110 bis 113 finden entſprechende Anwendung.

Artikel 2032 (1894).

Der Erbschaftsbesitzer hat die von ihm gezognen Nutzungen dem Erben herauszugeben; die Pflicht zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigenthum erworben hat.

Artikel 2033 (1895).

Ist der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer Stande, so hat er den Werth als ungerechtfertigte Bereicherung zu ersetzen.

Artikel 2034 (1896).

Der Erbschaftsbesitzer braucht die Nachlaßsachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen herauszugeben, soweit diese nicht durch Anrechnung auf die von ihm herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigenthumsanspruch geltenden Vorschriften der Artikel 791 bis 793 finden entsprechende Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten gemacht hat.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondre für die im zweiten Absatz bezeichneten, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterm Umfang Ersatz leisten muß, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

Artikel 2035 (1897).

Vom Eintritt der Rechtshängigkeit an gelten für die Ansprüche des Erben auf Herausgabe oder Ersatz von Nutzungen sowie auf Schadensersatz wegen Untergangs oder Verschlechterung die Vorschriften, die für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer vom Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an bestimmt sind.

Dasselbe gilt für den Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

Artikel 2036 (1898).

Wer beim Erwerbe des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben gewesen ist, haftet dem Erben wegen Herausgabe von Nutzungen und Ersatz des Schadens schon von der Zeit des Erwerbes an.

Hat der Erbschaftsbesitzer später erfahren, daß er nicht Erbe sei, so haftet er von der Erlangung der Kenntniß an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

Artikel 2037 (1899).

Wer sich den Erbschaftsbesitz durch verbotne Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung verschafft hat, haftet dem Erben nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotner Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

Artikel 2038 (161, 162).

Der Erbschaftsanspruch erlischt durch Verjährung.

Die Verjährungsfrist währt dreißig Jahre.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften des zweiten Buches über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung.

Artikel 2039 (1900).

Solange der Erbschaftsanspruch nicht verjährt ist, kann sich der Erbschaftsbesitzer dem Erben gegenüber nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.

Artikel 2040 (1901).

Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen.

Dieselbe Pflicht liegt dem ob, der, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

Artikel 2041 (1902).

Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, muß dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber ertheilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß der Verpflichtete die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ertheilt habe, so muß er auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschriften des Artikels 658 Abs. 3 bis 6 finden auch hier Anwendung.

Artikel 2042 (1904).

Auch den Ansprüchen gegenüber, die dem Erben hinsichtlich der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, bestimmt sich die Haftung des Erbschaftsbesitzers nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

Artikel 2043 (1904).

Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erworben hat, steht im Verhältniß zum Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.

Artikel 2044 (1905).

Wer für todt erklärt worden ist, aber den Zeitpunkt, der als Todeszeit gilt, überlebt hat, kann die Herausgabe seines Vermögens nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch verlangen. Solange er noch am Leben ist, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt vollendet, wo er von der Todterklärung Kenntniß erlangt hat.

Dasselbe gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todterklärung zu Unrecht angenommen worden ist.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

Artikel 2045 (1843 Abs. 1).

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Artikel 2046 (1843 Abs. 2, 1844).

Nachlaßverbindlichkeiten sind:

1. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers,
2. die Schulden und die Kosten, die für den Fall des Nachlaßkonkurses Masseschulden und Massekosten sind,
3. die vom Erblasser herrührenden Schulden,
4. die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondre die aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Artikel 2047 (1845).

Die Nachlaßgläubiger können im Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Artikel 2048 (1846).

Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Artikel 2049 (1847).

Pfandgläubiger und Gläubiger, die diesen im Konkurse gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen.

Dasselbe gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurse ein Aussonderungsrecht zusteht, hinsichtlich des Gegenstands ihres Rechts.

Artikel 2050 (1848).

Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossnen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossnen Gläubiger erschöpft wird.

Einen Ueberschuß hat er zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers auf dem Wege der Zwangsvollstreckung als ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben. Seine rechtskräftige Verurtheilung zur Befriedigung eines ausgeschlossnen Gläubigers wirkt einem andern Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Artikel 2051 (1849).

Ist ein Aufgebot nicht erlassen worden, so steht ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, einem ausgeschlossnen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden wäre.

Diese Vorschrift findet auf einen Gläubiger, der durch das Aufgebot nicht betroffen wird, keine Anwendung.

Artikel 2052 (1887 Abſ. 3).

Ein Nachlaßgläubiger, dem der Erbe unbeſchränkt haftet, wird durch das Aufgebot nicht betroffen. Die Vorſchrift des Artikels 2051 gilt für ihn nicht.

II. Nachlaßverzeichniß.

Artikel 2053 (1868).

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten nur mit dem Nachlaß, wenn er binnen drei Monaten nach der Antretung der Erbſchaft ein Verzeichniß des Nachlaſſes bei dem Nachlaßgericht einreicht.

Artikel 2054 (1870 Abſ. 3).

Auf Antrag des Erben kann das Gericht die Friſt zur Einreichung des Nachlaßverzeichniſſes nach ſeinem Ermeſſen verlängern.

Artikel 2055 (1871.)

Iſt der Erbe durch Naturereigniſſe oder andre unabwendbare Zufälle verhindert worden, das Verzeichniß rechtzeitig einzureichen oder die nach den Umſtänden gerechtfertigte Verlängerung der Friſt zu beantragen, ſo hat ihm auf ſeinen Antrag das Gericht eine neue Friſt zu beſtimmen.

Der Erbe muß den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beſeitigung des Hinderniſſes und ſpäteſtens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der in dem Artikel 2053 bezeichneten Friſt ſtellen.

Artikel 2056 (1875).

In dem Verzeichniß ſollen die beim Eintritt des Erbfalls vorhandnen Nachlaßgegenſtände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollſtändig angegeben werden.

Das Verzeichniß ſoll außerdem eine Beſchreibung der Nachlaßgegenſtände, ſoweit eine ſolche zur Beſtimmung des Werthes erforderlich iſt, und die Angabe des Werthes enthalten.

Artikel 2057 (1876).

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Verzeichniſſes eine zuſtändige Behörde oder einen zuſtändigen Beamten oder Notar zuziehen.

Artikel 2058 (1877).

Auf Antrag des Erben hat das Gericht entweder das Verzeichniß ſelbſt aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuſtändigen Behörde oder

einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die dreimonatige Frist gewahrt.

Der Erbe hat die zur Aufnahme des Verzeichnisses erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Das Verzeichniß ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Gericht einzureichen.

Artikel 2059 (1879.)

Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Verzeichniß enthaltnen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachtheiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßschuld, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Dasselbe gilt, wenn er die zur Aufnahme des Verzeichnisses erforderliche Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß einer der vorbezeichneten Fälle vorliegt, so kann das Gericht dem Erben zur Ergänzung eine Frist bestimmen.

Artikel 2060 (1880 Abs. 1, 2).

Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Nachlaßgegenstände nach bestem Wissen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Er kann vor der Leistung des Eides das Verzeichniß vervollständigen.

Artikel 2061 (1880 Abs. 3).

Verweigert der Erbe die Leistung des Offenbarungseides, so haftet er dem Gläubiger, der den Schwur verlangt hat, unbeschränkt.

Dasselbe gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termine erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorläge, der das Nichterscheinen in diesem genügend entschuldigte.

Artikel 2062 (1880 Abs. 4).

Eine wiederholte Leistung des Offenbarungseides kann derselbe oder ein andrer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden seien.

Artikel 2063 (1881).

Ist der Erbe zu mehrern Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten hinsichtlich eines jeden der Erbtheile so, wie wenn diese verschiednen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des Artikels 1709 gilt dies nur, wenn die Erbtheile verschieden belastet sind.

Artikel 2064 (1883).

Ist das Verzeichniß rechtzeitig errichtet worden, so wird in dem Verhältniß zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebnen nicht vorhanden gewesen seien.

Artikel 2065 (1884).

Das Gericht hat die Einsicht des Verzeichnisses jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Artikel 2066 (1885).

Die Gemeinde als gesetzliche Erbin haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten nur mit dem Nachlaß. Sie braucht ein Nachlaßverzeichniß nicht einzureichen, jedoch hat sie den Nachlaßgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben.

Dasselbe gilt vom Fiskus, wenn dieser der gesetzliche Erbe ist.

III. Nachlaßpflegschaft.

Artikel 2067 (1850).

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten nur mit dem Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet worden ist.

Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen.

Artikel 2068 (1851).

Die in Folge der Antretung der Erbschaft durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschnen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

Artikel 2069 (1852).

Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Pflegschaft seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlaß gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung die Forderung als nicht aufgerechnet anzusehen.

Dasselbe gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, eine ihm an den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung aufgerechnet hat.

Artikel 2070 (1853 Abs. 1, 2).

Der Erbe ist den Nachlaßgläubigern für die Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er sie von der Antretung der Erbschaft an als ihr Beauftragter zu führen gehabt hätte.

Die hiernach den Nachlaßgläubigern zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlaß gehörend.

Artikel 2071 (1853 Abs. 3).

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlaß zu ersetzen, soweit er sie nach den Vorschriften über den Auftrag ersetzt verlangen kann.

Artikel 2072 (1854 Abs. 1).

Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtigt, so müssen die Nachlaßgläubiger die Berichtigung als für Rechnung des Nachlasses vorgenommen gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.

Artikel 2073 (1854 Abs. 2, 3).

Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben Vermächtnisse und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondre, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

Artikel 2074 (1855 Abs. 1, 1887).

Das Nachlaßgericht hat die Pflegschaft anzuordnen, wenn der Erbe es beantragt.

Das Recht, die Anordnung der Pflegschaft zu beantragen, steht dem Erben nicht zu, wenn dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Artikel 2075 (1855 Abs. 2).

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Pflegschaft anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß gefährde.

Der Antrag ist nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Antretung der Erbschaft zulässig.

Artikel 2076 (1856).

Das Gericht kann die Anordnung der Pflegschaft ablehnen, wenn es an einer den Kosten entsprechenden Masse fehlt.

Artikel 2077 (1857).

Das Gericht hat die Anordnung der Pflegschaft durch Einrückung in das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Artikel 2078 (1858 Satz 1).

Mit der Anordnung der Pflegschaft verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen.

Artikel 2079 (1858 Satz 2).

Rechtshandlungen, die der Erbe nach der Anordnung der Pflegschaft vorgenommen hat, sind den Nachlaßgläubigern gegenüber unwirksam.

Dem andern Theile ist die von ihm gemachte Leistung aus dem Nachlaß zurückzugewähren, soweit dieser dadurch bereichert ist.

Hat der Erbe Rechtshandlungen an dem Tage der Anordnung vorgenommen, so wird vermuthet, daß er sie nach der Anordnung vorgenommen habe.

Artikel 2080 (1858 Satz 2).

Eine Leistung, die ein Dritter auf eine zum Nachlaß zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Anordnung der Pflegschaft an den Erben gemacht hat, befreit ihn den Nachlaßgläubigern gegenüber nur insoweit, als sie in den Nachlaß gelangt ist.

Hatte der Dritte vor der öffentlichen Bekanntmachung der Pflegschaftsordnung geleistet, so ist er befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung bekannt gewesen sei.

Hatte er nach der öffentlichen Bekanntmachung geleistet, so wird er befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung nicht bekannt gewesen sei.

Artikel 2081 (1858 Satz 3).

Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßpfleger geltend gemacht werden.

Artikel 2082 (1858 Abs. 2).

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind unzulässig.

Artikel 2083 (1859 Abs. 1).

Der Pfleger hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten daraus zu berichtigen.

Artikel 2084 (1859 Abs. 2).

Der Pfleger ist den Nachlaßgläubigern für die Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er sie als ihr Beauftragter zu führen gehabt hätte.

Aufwendungen sind ihm aus dem Nachlaß zu ersetzen, soweit er sie nach den Vorschriften über den Auftrag ersetzt verlangen kann.

Artikel 2085 (1859 Abs. 2).

Der Pfleger muß unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so ist er den Gläubigern für den daraus entstandnen Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben Vermächtnisse und Auflagen außer Betracht. Die Bestimmung des Artikels 2073 Abs. 2 findet auf den Pfleger entsprechende Anwendung.

Artikel 2086 (1860).

Der Pfleger darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt worden sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf der Pfleger den Nachlaß erst ausantworten, wenn er dem Gläubiger Sicherheit geleistet hat. Für eine bedingte Forderung bedarf es der Sicherheitsleistung nicht, wenn die Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung so entfernt ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

Artikel 2087 (1886).

Der Pfleger hat den Nachlaßgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

Artikel 2088 (1861).

Verletzt der Pfleger die ihm obliegenden Pflichten, so ist er für den daraus entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich.

Artikel 2089 (1862).

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes ein angemessnes Entgelt verlangen.

Artikel 2090 (1863 Abs. 2).

Das Gericht soll die Pflegschaft aufheben, wenn sich ergiebt, daß es an einer den Kosten entsprechenden Masse fehlt.

Artikel 2091 (1863 Abs. 1).

Die Nachlaßpflegschaft endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Artikel 2092 (1865).

Wird wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse die Pflegschaft nicht angeordnet, oder wird aus diesem Grunde die Pflegschaft aufgehoben, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Er hat in diesem Falle den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers auf dem Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritt des Erbfalls auf dem Wege der Zwangs- oder der Arrestvollstreckung ein Pfandrecht, eine Pfandschuld oder auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

Artikel 2093 (1866).

Macht der Erbe von dem ihm nach Artikel 2092 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Bestimmungen der Artikel 2070 bis 2073 Anwendung.

Die in Folge der Antretung durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschnen Rechtsverhältnisse gelten in dem Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem andern Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtniſſen und Auflagen ſind von dem Erben in derſelben Weiſe zu berichtigen, wie ſie in dem Falle des Konkurſes zur Berichtigung kommen würden.

Artikel 2094 (1867).

Beruht die Ueberſchuldung des Nachlaſſes auf Vermächtniſſen und Auflagen, ſo kann der Erbe, auch wenn die Vorausſetzungen des Artikels 2092 nicht vorliegen, dieſe Verbindlichkeiten nach den Vorſchriften der Artikel 2092 und 2093 berichtigen.

Artikel 2095.

Hat der Erbe Pflichttheilsanſprüche, Vermächtniſſe oder Auflagen erfüllt, ſo kann ein Nachlaßgläubiger, der im Konkurſe über den Nachlaß dem Empfänger der Leiſtung im Range vorgehen oder gleichſtehen würde, die Leiſtung außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke ſeiner Befriedigung anfechten. Eine nach den Artikeln 2050 und 2051 eingetretne Beſchränkung des Gläubigers bleibt außer Betracht, wenn dieſer dem Empfänger im Range vorgehen würde.

Für die Vorausſetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtungen gelten die Vorſchriften der Artikel 713, 716 bis 722.

IV. Nachlaßkonkurs.

Artikel 2096 (1850).

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten nur mit dem Nachlaß, wenn über dieſen der Konkurs eröffnet worden iſt.

Artikel 2097.

Auf den Nachlaßkonkurs finden die Vorſchriften der Artikel 2068 bis 2073, 2092 und 2093 über die Nachlaßpflegſchaft entſprechende Anwendung.

Artikel 2098 (1864).

Iſt der Nachlaßkonkurs durch Vertheilung der Maſſe oder durch Zwangsvergleich beendigt worden, ſo finden auf die Haftung des Erben die Vorſchriften des Artikels 2050 entſprechende Anwendung.

V. Aufschiebende Einreden.

Artikel 2099 (1888).

Der Erbe kann die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Antretung der Erbschaft, jedoch nicht über die Einreichung des Nachlaßverzeichnisses hinaus, verweigern.

Artikel 2100 (1889).

Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Antretung der Erbschaft gestellt, so kann er, wenn der Antrag zugelassen worden ist, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe im Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termin nicht erscheint.

Erläßt das Gericht das Ausschlußurtheil oder weist es den Antrag auf Erlassung des Urtheils zurück, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

Artikel 2101 (1890).

Die Vorschriften der Artikel 2099 und 2100 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Dasselbe gilt, soweit ein Gläubiger nach Artikel 2049 von dem Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Einschränkung, daß ein erst nach dem Eintritt des Erbfalls auf dem Wege der Zwangs- oder der Arrestvollstreckung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt auf dem Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

Artikel 2102 (1891).

Ist ein Nachlaßpfleger zur Verwaltung des Nachlasses bestellt worden, so beginnen die in den Artikeln 2099 und 2100 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

VI. Haftung des Nacherben.

Artikel 2103 (2015 Abs. 1).

Die Vorschriften über die beschränkte Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt das, was dieser aus der Erbschaft erlangt hat, mit Einschluß der ihm an den Vorerben als solchen zustehenden Forderungen.

Artikel 2104 (2015 Abs. 2).

Das von dem Vorerben errichtete Nachlaßverzeichniß kommt auch dem Nacherben zu Statten.

Artikel 2105 (2015 Abs. 3).

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern unbeschränkt haftet.

Artikel 2106 (2016).

Der Vorerbe haftet nach dem Eintritt der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für die Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, die in dem Verhältniß zwischen dem Vor- und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe kann nach dem Eintritt der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern er nicht unbeschränkt haftet, insoweit verweigern, als das nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt.

Mehrheit von Erben.

I. Rechtsverhältniß der Erben zu einander.

Artikel 2107 (1906).

Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß deren gemeinschaftliches Vermögen.

Bis zur Auseinandersetzung gelten folgende Bestimmungen.

Artikel 2108 (1907).

Jeder Miterbe kann über seinen Antheil am Nachlaß verfügen. Der Vertrag, durch den er darüber verfügt, bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung.

Ueber seinen Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.

Artikel 2109 (1908).

Verkauft einer der Erben seinen Antheil an einen Dritten, so sind die übrigen zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

Artikel 2110 (1909 Abs. 1).

Hat ein Erbe den verkauften Antheil dem Käufer übertragen, so können seine Miterben das Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung.

Artikel 2111 (1909 Abs. 2, 3).

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen und ihnen auf Verlangen den Kaufvertrag oder eine beglaubigte Abschrift davon vorzulegen.

Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn es die Miterben nicht binnen zwei Monaten nach Empfang der Mittheilung ausüben.

Mit derselben Wirkung kann auch der Käufer die Miterben von der Uebertragung benachrichtigen und den Kaufvertrag vorlegen.

Artikel 2112 (1910).

Mit der Uebertragung des Antheils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den Artikeln 2070 bis 2073 verantwortlich ist; die Vorschriften der Artikel 2092 und 2093 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2113 (1911).

Ueberträgt der Käufer den Antheil einem andern, so finden die Bestimmungen der Artikel 2110 bis 2112 entsprechende Anwendung.

Artikel 2114 (1912 Abs. 1).

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den andern verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die die ordnungsmäßige Verwaltung erheischt; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Erbe ohne Mitwirkung der andern treffen.

Artikel 2115 (1912 Abſ. 2).

Die Beſtimmungen der Artikel 611, 613, 615, 616 und 618 über die Gemeinſchaft finden auch auf das Rechtsverhältniß der Miterben Anwendung.

Die Früchte werden erſt bei der Auseinanderſetzung getheilt. Iſt dieſe auf längere Zeit als ein Jahr ausgeſchloſſen, ſo kann jeder Erbe am Schluſſe jedes Jahres die Theilung des Reinertrages verlangen.

Artikel 2116 (1913).

Gehört ein Forderungsrecht zum Nachlaß, ſo kann der Schuldner nur an alle Erben gemeinſchaftlich leiſten und jeder Miterbe nur die Leiſtung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Schuldner die zu leiſtende Sache für alle Erben hinterlege, oder wenn ſich die Sache nicht zur Hinterlegung eignet, an einen vom Nachlaßgericht zu beſtellenden Verwahrer abliefere.

Artikel 2117 (1914).

Die Erben können über einen Nachlaßgegenſtand nur gemeinſchaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung kann der Schuldner eine ihm an einen Erben zuſtehende Forderung nicht aufrechnen.

Artikel 2118 (1915).

Was auf Grund eines zum Nachlaß gehörenden Rechts oder als Erſatz für die Zerſtörung, die Beſchädigung oder die Entziehung eines Nachlaßgegenſtandes oder durch einen Vertrag erworben wird, der ſich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlaß.

Die Zugehörigkeit einer in ſolcher Weiſe erworbnen Forderung zum Nachlaß hat der Schuldner erſt dann gegen ſich gelten zu laſſen, wenn er davon Kenntniß erlangt hat; die Beſtimmungen der Artikel 110 bis 113 finden entſprechende Anwendung.

Artikel 2119 (1916).

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinanderſetzung verlangen.

Auf die Auseinanderſetzung der Miterben finden die Beſtimmungen der Artikel 619 bis 629 über die Aufhebung der Gemeinſchaft Anwendung.

Artikel 2120 (1917).

Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Dasselbe gilt, soweit die Erbtheile noch deßwegen unbestimmt sind, weil die Entscheidung über die staatliche Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.

Artikel 2121 (1918).

Der Erblasser kann durch Testament die Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Ein Miterbe kann gleichwohl die Auseinandersetzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Die Vorschriften der Artikel 621 und 622 über die Gemeinschaft finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2122 (1918 Abs. 2).

Die Verfügung, durch die der Erblasser die Auseinandersetzung ausgeschlossen hat, wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritt des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch bestimmen, daß sie bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Person eines Miterben, oder wenn er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtniß angeordnet hat, bis zum Eintritt der Nacherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll.

Artikel 2123 (1919).

Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach Artikel 2047 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablauf der in dem Artikel 2138 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben werde. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen noch nicht erlassen worden, so kann ein Erbe die Aufschiebung nur verlangen, wenn er unverzüglich den Antrag stellt oder die Aufforderung erläßt.

Artikel 2124 (1920).

Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Hierzu ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

Ist eine Nachlaßverbindlichkeit streitig oder noch nicht fällig, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag zurückzuhalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung oder die Zurückhaltung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Artikel 2125 (1921).

Der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

Artikel 2126 (1922).

Der Erblasser kann durch Testament Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondre anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten vorzunehmen sei. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffne Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Die Bestimmung wird in diesem Falle durch Urtheil getroffen.

Artikel 2127 (1923).

Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, müssen das, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein andres angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andre Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Artikel 2128 (1924).

Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet wäre, vor oder nach dem Erbfall weg, so ist wegen der ihm gemachten

Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Artikel 2129 (1925).

Hat der Erblasser seine Abkömmlinge auf das als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbtheile so bestimmt, daß diese zu einander in demselben Verhältniß stehen wie die gesetzlichen Erbtheile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den Artikeln 2127 und 2128 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

Artikel 2130 (1926).

Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfall des ihn von der Erbfolge ausschließenden nähern Abkömmlings oder die ein an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, der Erblasser hätte bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet.

Dasselbe gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die Rechtsstellung eines solchen erhalten hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

Artikel 2131 (1928).

Bei der Auseinandersetzung wird der Werth der sämmtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, dem Bestande des Nachlasses hinzugerechnet. Jedem Miterben wird der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet.

Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, wo die Zuwendung gemacht worden ist.

Artikel 2132 (1929).

Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukäme, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet. Der Nachlaß ist in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise zu theilen, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben.

Artikel 2133 (1930).

Jeder Miterbe muß den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen ertheilen, die er zur Ausgleichung zu bringen hat.

Iſt anzunehmen, daß die von ihm ertheilte Auskunft der Wahrheit nicht entſpreche, ſo hat er auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leiſten:

daß er nach beſtem Wiſſen die Zuwendungen ſo vollſtändig angegeben habe, als er dazu im Stande ſei.

Die Vorſchriften des Artikels 658 Abſ. 3 bis 6 finden auch hier Anwendung.

Artikel 2134 (1931).

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlaßgericht durch Verhandlung mit den Erben die Auseinanderſetzung zu vermitteln.

II. Rechtsverhältniß zwiſchen den Erben und den Nachlaßgläubigern.

Artikel 2135 (1932).

Die Erben haften für die gemeinſchaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Geſammtſchuldner.

Artikel 2136 (1933).

Solange der Nachlaß noch ungetheilt iſt, kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer ſeinem Antheil am Nachlaß hat, verweigern. Haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeſchränkt, ſo ſteht ihm dieſes Recht hinſichtlich des ſeinem Erbtheil entſprechenden Theiles der Verbindlichkeiten nicht zu.

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlaß von ſämmtlichen Erben zu verlangen, bleibt unberührt.

Artikel 2137 (1934).

Nach der Theilung haftet jeder Miterbe einem Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeſchloſſen oder deſſen Recht nach den Artikeln 2051 und 2098 beſchränkt iſt, nur für den ſeinem Erbtheil entſprechenden Theil der Forderung. Daſſelbe gilt einem Gläubiger gegenüber, der nach Artikel 2048 oder nach Artikel 2052 von dem Aufgebot oder der in dem Artikel 2051 beſtimmten Beſchränkung nicht betroffen worden iſt.

Artikel 2138 (1935).

Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen ſechs Monaten bei ihm oder dem Nachlaß-

gericht anzumelden. Ist die Aufforderung ergangen, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Forderungen, soweit diese nicht vor dem Ablauf der Frist angemeldet werden oder ihm zur Zeit der Theilung bekannt sind.

Die Aufforderung ist durch Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

Artikel 2139 (1936).

Die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu Statten, soweit diese nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haften.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den andern Nachlaßgläubigern unbeschränkt haftet.

Erbschaftskauf.

Artikel 2140 (448).

Der Vertrag, durch den jemand eine Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung.

Artikel 2141 (449).

Durch den Erbschaftskauf gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erben auf den Käufer über.

Artikel 2142 (450 Abs. 1).

Ein Erbtheil, der dem Verkäufer nach dem Abschluß des Kaufes durch Nacherbfolge oder durch den Wegfall eines Miterben anfällt, sowie ein ihm zugewendetes Vorausvermächtniß sind nicht als mitverkauft anzusehen.

Artikel 2143 (450 Abs. 3).

Familienpapiere und Familienbilder gelten im Zweifel als nicht mitverkauft.

Artikel 2144 (450 Abs. 2).

Die sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage sowie aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergebenden Vortheile gebühren dem Käufer.

Artikel 2145 (451 Abs. 1).

Der Verkäufer hat dem Käufer die zur Zeit des Verkaufes vorhandnen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkaufe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines Erbschaftsgegenstands oder durch einen Vertrag erlangt hat, der sich auf die Erbschaft bezog.

Artikel 2146 (451 Abs. 2.)

Hat der Verkäufer vor dem Verkaufe Erbschaftsgegenstände verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so muß er dem Käufer den Werth der verbrauchten oder der veräußerten Gegenstände, für den Fall der Belastung die Werthminderung ersetzen, es sei denn, daß dem Käufer der Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung beim Abschluß des Kaufes bekannt gewesen wäre. Im Uebrigen kann der Käufer wegen des Untergangs oder einer Verschlechterung von Erbschaftsgegenständen Ersatz nicht fordern.

Artikel 2147 (452).

Die Pflicht des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zustehe, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt sei, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichttheilslasten, Ausgleichungspflichten oder Theilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten sei.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

Artikel 2148 (454).

Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, es sei denn, daß der Verkäufer nach Artikel 2147 für deren Nichtbestehen hafte.

Hat der Verkäufer vor dem Verkaufe eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er vom Käufer Ersatz verlangen.

Artikel 2149 (455).

Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe allenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten sowie die

Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

Artikel 2150 (456).

Der Käufer trägt vom Abschluß des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

Artikel 2151 (457).

Der Käufer hat dem Verkäufer die vor dem Verkaufe auf die Erbschaft gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen, soweit diese nicht zur Gewinnung der dem Verkäufer verbleibenden Nutzungen gemacht worden sind.

Artikel 2152 (458).

Der Käufer haftet von dem Abschluß des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nicht verpflichtet ist.

Diese Haftung kann den Gläubigern gegenüber durch Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Artikel 2153 (459).

Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Der Käufer haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Kaufes unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem andern Theile zu Statten, sofern dieser nicht unbeschränkt haftet.

Artikel 2154 (460).

Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen. Seine Anzeige wird durch die des Käufers ersetzt.

Das Gericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Artikel 2155.

Hat der Käufer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Verkäufers diesem für die Erbschaft eine Gegenleistung versprochen oder gewährt, deren Höhe nach den Umständen des Falles zu dem Werthe der Erbschaft in auffälligem Mißverhältniß steht, so ist der Erbschaftskauf wegen Wuchers unwirksam.

Artikel 2156 (461).

Die Bestimmungen über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer vom Verkäufer durch Vertrag erworbnen Erbschaft sowie auf andre Verträge, die auf die Veräußerung einer Erbschaft gerichtet sind.

Wer eine Erbschaft verschenkt hat, braucht für die vor der Schenkung verbrauchten oder ohne Entgelt veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung ohne Entgelt vorgenommne Belastung von solchen Ersatz nicht zu leisten. Für einen Mangel im Rechte ist er zur Gewährleistung nicht verpflichtet; hat er jedoch dem Beschenkten den Mangel verschwiegen, so muß er ihm den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Erbschein.

Artikel 2157 (2218).

Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugniß über sein Erbrecht, und wenn der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die Größe seines Erbtheils zu ertheilen. (Erbschein).

Artikel 2158 (2219).

Wer als gesetzlicher Erbe die Ertheilung des Erbscheins beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers,
2. das Verhältniß, auf dem sein Erbrecht beruht,
3. ob und welche Personen vorhanden seien oder vorhanden gewesen seien, die ihn von der Erbfolge ausschließen oder sein Erbtheil mindern würden,
4. ob und welche letztwillige Verfügungen der Erblasser errichtet habe,

5. ob ein Rechtsſtreit über ſein Erbrecht anhängig ſei,
6. wenn jemand weggefallen iſt, der ihn von der Erbfolge ausſchließen oder ſeinen Erbtheil mindern würde, in welcher Weiſe dieſer weggefallen ſei.

Artikel 2159 (2020).

Wer die Ertheilung eines Erbſcheins auf Grund einer letztwilligen Verfügung beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblaſſers,
2. die Verfügung, auf der ſein Erbrecht beruht,
3. welche ſonſtigen Verfügungen des Erblaſſers vorhanden ſeien,
4. ob ein Rechtsſtreit über ſein Erbrecht anhängig ſei,
5. wenn jemand weggefallen iſt, der ihn von der Erbfolge ausſchließen oder ſeinen Erbtheil mindern würde, in welcher Weiſe dieſer weggefallen ſei.

Artikel 2160 (2221).

Der Antragſteller hat ſeine Angaben über die Zeit des Todes des Erblaſſers und über das Verhältniß, auf dem ſein Erbrecht beruht, durch öffentliche Urkunden nachzuweiſen, und wenn er die Ertheilung des Erbſcheins auf Grund einer letztwilligen Verfügung beantragt, die Verfügung vorzulegen.

Sind die Urkunden nicht oder nur mit verhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beſchaffen, ſo genügt die Angabe andrer Beweismittel.

Hinſichtlich der übrigen nach den Artikeln 2158 und 2159 erforderlichen Angaben hat der Antragſteller vor Gericht oder einem Notar an Eidesſtatt zu verſichern, daß ihm nichts bekannt ſei, was der Richtigkeit ſeiner Angaben entgegenſtehe. Das Gericht kann die Verſicherung erlaſſen, wenn es ſie nicht für nöthig erachtet.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, ſoweit die Thatſachen bei dem Gericht offenkundig ſind.

Artikel 2161 (2222).

Sind mehrere Erben vorhanden, ſo iſt auf Antrag ein gemeinſchaftlicher Erbſchein zu ertheilen. Jeder der Erben kann den Antrag ſtellen.

In dem Antrag ſind die Erben und ihre Erbtheile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben geſtellt, ſo hat er auch die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbſchaft an-

getreten haben. Die Vorschriften des Artikels 2160 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt haben alle Erben abzugeben, sofern nicht das Gericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

Artikel 2162 (2223).

Das Gericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebnen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Es kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der andern zustehenden Erbrechte erlassen.

Artikel 2163 (2224).

Das Gericht darf den Erbschein nur ertheilen, wenn es die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

Artikel 2164 (2225).

Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll das Gericht vor der Ertheilung des Erbscheins den Gegner des Antragstellers hören.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer ihm vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll das Gericht vor Ertheilung des Erbscheins über die Gültigkeit der Verfügung die hören, die für den Fall ihrer Unwirksamkeit Erben wären.

Artikel 2165 (2226).

Ergiebt sich, daß der Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

Ist der Erbschein nicht sofort zu erlangen, so hat ihn das Gericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Es hat den Beschluß öffentlich bekannt zu machen. Mit dem Ablauf einer Woche seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Gericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

Artikel 2166 (2227 Abſ. 1).

Der wirkliche Erbe kann von dem Beſitzer eines unrichtigen Erbſcheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Daſſelbe Recht ſteht dem Nacherben und dem Teſtamentsvollſtrecker zu.

Artikel 2167 (2227 Abſ. 2).

Wer einen unrichtigen Erbſchein ausgeſtellt erhalten hat, muß dem wirklichen Erben über den Beſtand der Erbſchaft und den Verbleib der Erbſchaftsgegenſtände Auskunft ertheilen.

Artikel 2168 (2227 Abſ. 3).

Dem wirklichen Erben ſoll das Gericht einen Erbſchein erſt ertheilen, nachdem es den unrichtigen Erbſchein eingezogen oder für kraftlos erklärt hat.

Artikel 2169 (2228 Abſ. 1).

In dem Erbſchein, der einem Vorerben ertheilt wird, iſt anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ſei, unter welchen Vorausſetzungen ſie eintrete und wer der Nacherbe ſei.

Hat der Erblaſſer den Nacherben darauf eingeſetzt, was von der Erbſchaft beim Eintritt der Nacherbfolge übrig ſein werde, oder hat er beſtimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbſchaft berechtigt ſein ſoll, ſo iſt auch dies anzugeben.

Artikel 2170 (2228 Abſ. 2).

Hat der Erblaſſer einen Teſtamentsvollſtrecker ernannt, ſo iſt dies im Erbſchein anzugeben.

Artikel 2171 (2229).

Es wird vermuthet, daß dem, der in dem Erbſchein als Erbe bezeichnet iſt, das darin angegebne Erbrecht zuſtehe und daß er nicht durch andre als die angegebnen Anordnungen beſchränkt ſei.

Artikel 2172 (2230, 2231).

Erwirbt jemand von dem, der in einem Erbſchein als Erbe bezeichnet iſt, durch Vertrag oder Urtheil einen Erbſchaftsgegenſtand, ein Recht an einem ſolchen oder die Befreiung von einem zur Erbſchaft gehörenden Rechte, ſo gilt zu ſeinen Gunſten der Inhalt des Erbſcheins, ſoweit die Vermuthung des Artikels 2171 reicht, als richtig, es ſei denn, daß er die Unrichtigkeit oder eine Thatſache, aus

der ſich dieſe ergiebt, gekannt oder daß er gewußt hätte, daß das Gericht die Rückgabe des Erbſcheins verlangt habe.

Dieſe Vorſchrift findet entſprechende Anwendung, wenn jemand an den, der in einem Erbſchein als Erbe bezeichnet iſt, auf Grund eines zur Erbſchaft gehörenden Rechts etwas leiſtet.

Artikel 2173 (2232).

Der Erbe, der auf Grund der Vorſchriften des Artikels 2172 durch eine unentgeltliche Verfügung einen Rechtsverluſt erlitten hat, kann von dem Erwerber Herausgabe des Erlangten als einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Artikel 2174 (2233).

Einem Teſtamentsvollſtrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß über ſeine Ernennung zu ertheilen. Iſt der Vollſtrecker in der Verwaltung des Nachlaſſes beſchränkt oder in der Eingehung von Verbindlichkeiten nicht beſchränkt, ſo iſt dies in dem Zeugniß anzugeben.

Iſt die Ernennung nicht in einer ihm vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, ſo ſoll das Gericht vor der Ertheilung des Zeugniſſes die Erben, ſoweit es möglich iſt, über die Gültigkeit der Ernennung hören.

Die Beſtimmungen über den Erbſchein finden auf das Zeugniß entſprechende Anwendung; endigt das Amt des Vollſtreckers, ſo wird das Zeugniß kraftlos.

Artikel 2175 (2234).

Gehören zu einer Erbſchaft, für die es an einem zur Ertheilung des Erbſcheins zuſtändigen deutſchen Nachlaßgericht fehlt, Gegenſtände, die ſich im Inlande befinden, ſo kann die Ertheilung eines Erbſcheins für dieſe Gegenſtände verlangt werden.

Ein Gegenſtand, für den eine deutſche Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten beſtimmtes Buch oder Regiſter führt, gilt als im Inland befindlich. Ein Anſpruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutſches Gericht zuſtändig iſt.

Artikel 2176 (2235).

Hat jemand, der für todt erklärt worden iſt, den als Todeszeit geltenden Zeitpunkt überlebt, oder iſt er vor dieſem Zeitpunkt geſtorben,

ſo gilt der, der auf Grund der Todterklärung Erbe ſein würde, hinſichtlich der in dem Artikel 2172 bezeichneten Geſchäfte und Urtheile zu Gunſten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbſcheins als Erbe, es ſei denn, der Dritte hätte die Unrichtigkeit der Todterklärung gekannt oder er hätte gewußt, daß die Todterklärung auf eine Anfechtungsklage aufgehoben worden iſt.

Iſt ein Erbſchein ertheilt worden, ſo ſtehen dem, der für todt erklärt worden, aber noch am Leben iſt, die in den Artikeln 2166 bis 2168 beſtimmten Rechte zu. Dieſelben Rechte hat der, deſſen Tod ohne Todterklärung zu Unrecht angenommen worden iſt.

Rechtsstellung der Vereine, der Stiftungen und des Staates.

Rechtsstellung der Vereine.

Artikel 2177 (23 Abs. 1, 2).

Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder andern nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung.

Andre Vereine erlangen Rechtsfähigkeit beim Mangel besondrer reichsgesetzlicher Bestimmungen nur durch staatliche Verleihung.

Artikel 2178 (23 Abs. 3).

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht dem Bundesstaat zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

Artikel 2179 (23 Abs. 4).

Als Sitz des Vereins gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Artikel 2180 (24).

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzungen — das Statut — bestimmt.

Artikel 2181 (25 Abs. 1).

Der Verein muß einen Vorstand haben.

Artikel 2182 (25 Abs. 2).

Der Vorstand vertritt den Verein vor Gericht und außerhalb des Gerichts, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Das Statut kann den Umfang seiner Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte beschränken.

Artikel 2183 (26 Abs. 1, 2).

Der Vorstand wird bestellt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Beſtellung kann jederzeit widerrufen werden, unbeſchadet der Entſchädigungsanſprüche aus beſtehenden Verträgen. Das Statut kann die Zuläſſigkeit des Widerrufs auf den Fall beſchränken, daß ein wichtiger Grund hierfür vorliegt; ein ſolcher iſt insbeſondre grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geſchäftsführung.

Artikel 2184 (26 Abſ. 3).

Auf die Geſchäftsführung des Vorſtands finden die für den Auftrag geltenden Vorſchriften der Artikel 514 bis 520 entſprechende Anwendung.

Artikel 2185 (27 Abſ. 1).

Beſteht der Vorſtand aus mehrern Perſonen, ſo faßt er ſeine Beſchlüſſe nach den für die Beſchlüſſe der Mitgliederverſammlung geltenden Vorſchriften.

Artikel 2186 (27 Abſ. 2).

Iſt eine Kündigung, eine Mahnung, eine Aufrechnung dem Vereine gegenüber zu erklären, ſo genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitgliede des Vorſtands.

Artikel 2187 (28).

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorſtands fehlen, ſind ſie bei Gefahr im Verzuge auf Antrag eines Betheiligten durch das Amtsgericht für die Zeit bis zur Hebung des Mangels zu beſtellen.

Artikel 2188 (60).

Auf eine Aenderung des Vorſtands kann ſich der Verein, ſolange die Aenderung nicht in das Vereinsregiſter eingetragen worden iſt, einem Dritten gegenüber nicht berufen, es ſei denn, daß dieſer ſie bei Vornahme des Rechtsgeſchäfts gekannt hätte.

Iſt die Aenderung eingetragen, ſo muß ſie der Dritte gegen ſich gelten laſſen, es ſei denn, daß er ſie bei Vornahme des Geſchäfts nicht gekannt, auch ſeine Unkenntniß nicht auf Fahrläſſigkeit beruht hätte.

Artikel 2189 (29).

Das Statut kann beſtimmen, daß neben dem Vorſtand für gewiſſe Geſchäfte beſondre Vertreter zu beſtellen ſeien. Die Vertretungsmacht eines ſolchen Vertreters erſtreckt ſich im Zweifel auf alle Geſchäfte, die der ihm zugewieſne Geſchäftskreis gewöhnlich mit ſich bringt.

Artikel 2190 (30).

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein sonst verfassungsmäßig berufner Vertreter durch eine innerhalb des ihm zugewiesnen Geschäftskreises begangne, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Artikel 2191 (31).

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht der Vorstand oder ein andrer Vertreter zu besorgen hat, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß dessen Gegenstand bei Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist.

Artikel 2192 (31).

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein auf der Zustimmung aller beruhender Beschluß ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn diese ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.

Artikel 2193 (31 Abs. 3).

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Vertrages mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

Artikel 2194 (32 Abs. 1).

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der das Statut ändert, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder.

Zur Aenderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht erschienenen müssen ihre Zustimmung schriftlich erklären.

Artikel 2195 (32 Abs. 2).

Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf staatlicher Verleihung, so bedarf jede Aendrung des Statuts der staatlichen Genehmigung.

Artikel 2196 (33).

Sonderrechte der Mitglieder können ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 2197 (34).

Die Mitgliederverſammlung iſt außer den im Statut beſtimmten Fällen zu berufen, wenn es das Intereſſe des Vereins erfordert.

Artikel 2198 (35).

Die Mitgliederverſammlung iſt zu berufen, wenn der zehnte oder der im Statut hierfür beſtimmte größere oder geringere Theil der Mitglieder in einer von ihm unterſchriebnen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entſprochen, ſo kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen geſtellt haben, zur Berufung der Verſammluug ermächtigen, auch über die Führung des Vorſitzes in der Verſammlung Beſtimmung treffen.

Auf die Ermächtigung iſt bei der Berufung der Verſammlung Bezug zu nehmen.

Artikel 2199 (36 Abſ. 1).

Die Mitgliedſchaft iſt nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedſchaftsrechte kann ein Mitglied einem Andern nicht überlaſſen.

Artikel 2200 (36 Abſ. 2).

Die Mitglieder ſind berechtigt, aus dem Vereine auszutreten.

Das Statut kann beſtimmen, daß der Austritt nur am Schluſſe eines Geſchäftsjahrs zuläſſig ſei; auch kann es eine Kündigungsfriſt von höchſtens einem Jahre feſtſetzen.

Artikel 2201.

Iſt ein Mitglied zu Unrecht aus dem Verein ausgeſchloſſen worden, ſo kann es gegen ihn Klage darauf erheben, daß die Ausſchließung für unwirkſam erklärt werde.

Artikel 2202 (37).

Die Vorſchriften der Artikel 2183 Abſ. 1, 2184, 2185, 2191, 2192, 2194, 2195, 2199 finden inſoweit keine Anwendung, als das Statut ein andres beſtimmt.

Artikel 2203 (970, 999 Abſ. 2).

Nießbrauchsrechte und perſönliche Grundgerechtſame, die einem Vereine zuſtehen, erlöſchen mit dieſem; außerdem erlöſchen ſie mit dem Ablauf von hundert Jahren.

Artikel 2204.

Ein rechtsfähiger Verein kann als Erbe eingesetzt, auch mit einem Vermächtniß bedacht werden.

Artikel 2205 (1974 Abs. 2, 1979, 1978).

Hat der Erblasser einen Verein als Erbe eingesetzt, der zur Zeit des Erbfalls noch nicht rechtsfähig ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er ihn als Nacherbe eingesetzt habe.

Die Erbschaft fällt dem Verein in dem Zeitpunkt an, wo er rechtsfähig wird. Hat der Erblasser nicht bestimmt, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind seine gesetzlichen Erben die Vorerben.

Artikel 2206 (38).

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es, soweit das Statut nicht anders bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder.

Artikel 2207 (39).

Der Verein wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Der Vorstand hat bei einer Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Verzögert er die Stellung des Antrags, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandnen Schadens verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

Artikel 2208 (40 Abs. 1).

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Artikel 2209 (40 Abs. 2).

Ein Verein, dessen Zweck nach dem Statut nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Artikel 2210 (40 Abs. 3).

Ein Verein, der nach dem Statut einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Artikel 2211 (63).

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands, und wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen die Auflösung des Vereins auszusprechen. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

Artikel 2212 (41).

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die, die das Statut oder ein darin vorgesehener Beschluß der Mitgliederversammlung als anfallberechtigt bestimmt. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach dem Statut ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung vorhandnen Mitglieder zu gleichen Theilen, sonst an den Bundesstaat, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Gehört der Verein zu den in dem Artikel 2177 Abs. 1 bezeichneten Vereinen, so kann der Anfall an die Mitglieder oder an den Staat dadurch ausgeschlossen werden, daß die Mitgliederversammlung das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweist. Zur Gültigkeit des Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit.

Artikel 2213 (42).

Fällt das Vereinsvermögen an den Staat, so finden die Vorschriften über eine beim Mangel andrer Erben dem Staate anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Staat hat das Vermögen möglichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Artikel 2214 (42 Abs. 2).

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Staat, so muß eine Liquidation vorgenommen werden.

Artikel 2215 (43 Abs. 1).

Die Liquidation liegt dem Vorstand ob, wenn nicht besondre Liquidatoren bestellt werden. Für deren Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften mit Einschluß des Artikels 2187 maßgebend.

Artikel 2216 (43 Abs. 2).

Die Liquidatoren haben, soweit nicht der Zweck der Liquidation ein Andres ergiebt, die Rechtsstellung des Vorstands.

Artikel 2217 (43 Abſ. 3).

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, ſo iſt zur Beſchlußfaſſung Uebereinſtimmung aller erforderlich, ſoweit nicht ein andres beſtimmt iſt.

Artikel 2218 (44).

Die Liquidatoren haben die laufenden Geſchäfte des aufgelöſten Vereins zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, die Gläubiger zu befriedigen, das übrige Vermögen in Geld umzuſetzen und den verbleibenden Ueberſchuß den Berechtigten auszuhändigen. Zur Beendigung ſchwebender Geſchäfte können ſie auch neue Geſchäfte eingehen.

Die Einziehung der Forderungen und die Umſetzung des übrigen Vermögens in Geld kann unterbleiben, ſoweit dieſe Maßregeln zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberſchuſſes unter die Berechtigten nicht erforderlich ſind.

Artikel 2219 (44 Abſ. 3).

Bis zur Beendigung der Liquidation iſt der Verein als fortbeſtehend anzuſehen, ſoweit es der Zweck der Liquidation erfordert.

Artikel 2220 (45).

Die Liquidatoren haben die Auflöſung des Vereins öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Anſprüche aufzufordern.

Die Bekanntmachung geſchieht durch das in dem Statut für Veröffentlichungen beſtimmte Blatt, beim Mangel eines ſolchen durch das Blatt, das für Bekanntmachungen des Amtsgerichts beſtimmt iſt.

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder nach der erſten Einrückung.

Bekannte Gläubiger ſind durch beſondre Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Artikel 2221 (46).

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten erſt nach Ablauf eines Jahres ſeit der in dem Artikel 2220 vorgeſchriebnen Bekanntmachung ausgehändigt werden.

Artikel 2222 (47 Abſ. 1).

Hat ſich ein bekannter Gläubiger nicht gemeldet, ſo iſt der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden iſt, zu hinterlegen.

Artikel 2223 (47 Abſ. 2).

Iſt die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, ſo darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgehändigt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleiſtet worden iſt; dies gilt insbeſondre für ſchwebende oder ſtreitige Verbindlichkeiten.

Artikel 2224 (48).

Liquidatoren, die die ihnen obliegenden Pflichten verletzen oder den Anfallberechtigten Vermögen vor Befriedigung der Gläubiger aushändigen, ſind, wenn ihnen ein Verſchulden zur Laſt fällt, dieſen für den daraus entſtandnen Schaden verantwortlich; ſie haften als Geſammtſchuldner.

Rechtsſtellung der Stiftungen.

Artikel 2225 (70 S. 1).

Zur Entſtehung einer rechtsfähigen Stiftung iſt außer dem Stiftungsgeſchäft die Genehmigung des Bundesſtaats erforderlich, in deſſen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben ſoll.

Artikel 2226 (70 S. 2).

Als Sitz einer Stiftung gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Artikel 2227 (71 Abſ. 1).

Das Stiftungsgeſchäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung.

Artikel 2228 (71 Abſ. 2).

Solange die ſtaatliche Genehmigung nicht ertheilt worden iſt, kann der Stifter von der Stiftung zurücktreten. Hat er die Genehmigung bei der zuſtändigen Behörde nachgeſucht, ſo kann er ſeinen Rücktritt nur dieſer gegenüber erklären.

Stirbt der Stifter nach Einreichung des Geſuches, ſo können ſeine Erben nicht zurücktreten.

Artikel 2229 (71 Abſ. 3).

Wird die Genehmigung ertheilt, ſo iſt der Stifter verpflichtet, der Stiftung das im Stiftungsgeſchäft zugeſicherte Vermögen zu über-

tragen. Rechte, zu deren Uebertragung die Abtretung genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht das Stiftungsgeschäft einen andern Willen des Stifters erkennen läßt.

Artikel 2230 (72).

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer letztwilligen Verfügung, so ist die Genehmigung, sofern sie nicht der Erbe oder der Testamentsvollstrecker nachsucht, durch das Nachlaßgericht einzuholen.

Artikel 2231 (72a).

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie hinsichtlich der Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

Artikel 2232.

Die Gläubiger des Stifters können das Stiftungsgeschäft zum Zwecke ihrer Befriedigung als ihnen gegenüber unwirksam außerhalb des Konkursverfahrens anfechten. Für die Voraussetzungen, die Art und die Folgen der Anfechtung gelten die Vorschriften der Artikel 713, 716 bis 722.

Artikel 2233 (73).

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder auf Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Artikel 2234 (74).

Die für rechtsfähige Vereine geltenden Vorschriften der Artikel 2181, 2182, 2184, 2185 bis 2187, 2189, 2190, 2207 Abs. 2 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften der Artikel 2184 und 2185 jedoch nur insoweit, als nicht die Verfassung, insbesondre der Umstand, daß eine öffentliche Behörde die Verwaltung führt, ein Andres ergiebt. Die Vorschriften der Artikel 2186 und 2187 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung eine öffentliche Behörde führt, keine Anwendung.

Artikel 2235 (75).

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die, die in der Verfassung als anfallberechtigt bestimmt sind. Die Vorschriften der Artikel 2213 bis 2224 finden entsprechende Anwendung.

Rechtsstellung des Staates.

Artikel 2236.

Das Reich — die Reichskasse, der Reichsfiskus — wird in privatrechtlichen Angelegenheiten durch den Reichskanzler vertreten, sofern nicht das Gesetz oder eine mit Zustimmung des Bundesraths erlassne Kaiserliche Verordnung eine andre Behörde zur Vertretung beruft.

Die Vertretung der Bundesstaaten — der Staatskassen, des Landesfiskus — wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel 2237 (77).

Der Staat haftet für den Schaden, den ein zu seiner Vertretung berufner Beamter durch eine innerhalb des ihm zugewiesnen Geschäftskreises begangne, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Artikel 2238 (77).

Die Vorschrift des Artikels 2237 findet auf Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

Artikel 2239 (77).

Auf Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet werden kann, findet die Vorschrift des Artikels 2207 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Sicherheitsleistung.

Artikel 2240 (196).

Wer zur Sicherheitsleistung berechtigt oder verpflichtet ist, kann die Sicherheit nach seiner Wahl leisten:

durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,

durch Verpfändung von Buchforderungen, die im Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen.

durch Bestellung von Pfandschulden an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Pfandschuld an einem inländischen Grundstück besteht, oder von Grund- oder von Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann Sicherheit in dieser Weise nicht geleistet werden, so ist die Stellung tüchtiger Bürgen zulässig.

Artikel 2241 (197).

Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren, und wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigenthum des Staates oder einer Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

Artikel 2242 (198).

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindossaments umlaufen, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, worin Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Digitized by Google

Mit den Werthpapieren sind die dazu gehörenden Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes Sicherheit geleistet werden.

Artikel 2243 (199).

Wer durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit geleistet hat, kann das hinterlegte Geld gegen geeignete Werthpapiere, die hinterlegten Werthpapiere gegen andre geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umtauschen.

Artikel 2244 (200).

Mit einer im Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragnen Buchforderung kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths der Werthpapiere Sicherheit geleistet werden, die dem Buchgläubiger für den Fall der Löschung seiner Forderung auszuliefern sind.

Artikel 2245 (201).

Mit einer beweglichen Sache kann nur in Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerthes Sicherheit geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Artikel 2246 (202).

Eine Pfandschuldforderung, eine Grund- oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen Mündelgelder in Pfandschuldforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden dürfen.

Eine Forderung, für die eine Sicherheitspfandschuld besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Artikel 2247 (203).

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessnes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Der Bürge hat die Bürgschaftserklärung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben.

Artikel 2248 (204).

Wird die geleiſtete Sicherheit ohne Verſchulden des Berechtigten unzureichend, ſo iſt ſie zu ergänzen oder es iſt eine andre Sicherheit zu leiſten.

Friſten und Termine.

Artikel 2249 (154).

Für Friſt- und Terminsbeſtimmungen, die in Geſetzen, gerichtlichen Verfügungen, Verträgen, Teſtamenten, Kündigungen und ſonſtigen Willenserklärungen enthalten ſind, gelten folgende Auslegungsregeln.

Artikel 2250 (155).

Iſt für den Anfang einer Friſt ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, ſo wird bei der Berechnung der Friſt der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang einer Friſt maßgebenden Zeitpunkt, ſo wird dieſer Tag bei Berechnung der Friſt mitgerechnet. Daſſelbe gilt von dem Tage der Geburt bei Berechnung des Lebensalters.

Artikel 2251 (156 Abſ. 1).

Eine nach Tagen beſtimmte Friſt endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Friſt.

Artikel 2252 (156 Abſ. 2).

Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfaſſenden Zeitraum — einem Jahr, halben Jahr, Vierteljahr — beſtimmte Friſt endigt mit dem Beginne des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tage entſpricht, von dem an die Friſt nach Artikel 2250 zu berechnen iſt; fehlt bei einer nach Monaten beſtimmten Friſt dieſer Tag in dem letzten Monat, ſo endigt die Friſt mit dem Ablauf des letzten Tages dieſes Monats.

Digitized by Google

Artikel 2253 (157).

Unter einem halben Jahre ist eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen zu verstehen.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 2254 (158).

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue Frist mit dem Ablauf der vorigen.

Artikel 2255 (159).

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

Artikel 2256 (160).

Unter Anfang des Monats ist der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Ausländisches Recht.

Artikel 2257.

In privatrechtlichen Streitigkeiten hat der Richter seiner Entscheidung die Bestimmungen des deutschen Rechts zu Grunde zu legen.

Ausländisches Recht darf er nur insoweit anwenden, als es die Staatsverträge des deutschen Reiches, oder wenn es an solchen fehlt, als es die nachfolgenden Vorschriften zulassen oder gebieten.

Artikel 2258 (2238 Abs. 2).

Erwirbt ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Staates mündig (volljährig, großjährig) ist oder die Rechtsstellung eines Mündigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die Rechtsstellung des Mündigen, auch wenn er nach deutschem Rechte noch unmündig wäre.

Artikel 2259 (2239).

Ein Ausländer, der seinen Wohnsitz im Inland hat, kann hier nach den Vorschriften des deutschen Rechts entmündigt werden.

Artikel 2260 (2236 Abs. 2).

Wer verschollen ist, kann im Inland nach deutschem Rechte für todt erklärt werden, wenn er beim Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war. Gehörte er beim Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inland nach deutschem Rechte mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, die sich nach deutschem Rechte bestimmen, für todt erklärt werden; dasselbe gilt, soweit sich Vermögen des Ausländers im Inland befindet, mit Wirkung für dieses Vermögen; die Vorschriften des Artikels 2175 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2261.

Im Uebrigen sind die das Personenrecht betreffenden Verhältnisse nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dem die Person angehört.

Artikel 2262 (2238 Abs. 1 u. 3).

Die Vertragsfähigkeit einer Person ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem die Person angehört.

Schließt ein Ausländer im Inland einen Vertrag, hinsichtlich dessen er nach dem Rechte seines Staates vertragsunfähig oder nur beschränkt vertragsfähig ist, so gilt er für diesen Vertrag insoweit als vertragsfähig, als er es nach deutschem Rechte sein würde.

Artikel 2263 (2242).

Ein Vertragsverhältniß ist nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo der Vertrag zum Abschluß gelangt ist.

Ist jedoch nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß die Betheiligten die Anwendung des Rechts eines andern Ortes vorausgesetzt haben müssen, so ist das Recht dieses Ortes maßgebend.

Artikel 2264 (2240).

Die Form eines Vertrages bestimmt sich nach dem Rechte, das für das durch ihn begründete Vertragsverhältniß maßgebend ist. Es genügt jedoch, sofern nicht dieses Recht entgegensteht, die Beobachtung des Rechts des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wird.

Artikel 2265 (2243).

Das Rechtsverhältniß aus einer unerlaubten Handlung ist nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo die Handlung begangen worden ist.

Soweit sich ein deutsches Gesetz auf eine im Ausland begangne unerlaubte Handlung erstreckt, findet das deutsche Recht Anwendung.

Artikel 2266 (2244).

Ein Rechtsverhältniß, das auf einem andern Grunde als auf einem Vertrage oder einer unerlaubten Handlung beruht, ist nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo sich der für seine Entstehung in Betracht kommende Thatbestand verwirklicht hat.

Artikel 2267 (2241).

Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sind nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo das Grundstück liegt.

Artikel 2268 (2241).

Die Rechtsverhältnisse der Fahrniß sind nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo sich die Sache befindet. Der Erwerb und der Verlust eines Rechts an einer beweglichen Sache sind nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo sich die Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder den Verlust in Betracht kommenden Thatbestandes befunden hat; dasselbe gilt für den Erwerb und den Verlust des Besitzes einer beweglichen Sache.

Artikel 2269 (2245).

Die Eingehung einer Ehe ist hinsichtlich eines jeden der Verlobten nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Verlobte angehört. Gestattet dieses, daß der Verlobte die Ehe nach den Gesetzen seines Wohnsitzes oder nach den Gesetzen des Ortes eingeht, wo die Ehe geschlossen wird, so genügt für ihn die Beobachtung dieser Gesetze.

Die Form einer im Inland geschlossnen Ehe bestimmt sich ausschließlich nach deutschem Rechte. Ein Deutscher kann im Ausland die Ehe auch in der am Orte der Eheschließung geltenden Form eingehen.

Artikel 2270 (2246).

Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander sind nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Mann angehört.

Artikel 2271 (2250).

Das eheliche Güterrecht ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehört.

Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist; das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert jedoch seine Kraft, wenn der Vertrag nach dem Rechte des Staates zulässig ist, in dem der Mann die Staatsangehörigkeit erwirbt.

Ein Deutscher kann im Ausland einen Ehevertrag auch in der Form schließen, die dem am Orte des Vertragsschlusses geltenden Rechte entspricht.

Artikel 2272 (2251).

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach Eingehung ihrer Ehe die Reichsangehörigkeit erwarben, den Wohnsitz im Inland, so finden die Vorschriften des Artikels 1388 entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich. Die Vorschriften der Artikel 1315 und 1320 finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind, als die ausländischen Gesetze.

Artikel 2273 (2247).

Die Auflösung der Ehe ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Mann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört hat.

Für die Ehescheidung und die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett ist das Recht des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Eine Thatsache, die sich zu einer Zeit ereignet hat, wo der Mann einem andern Staate angehörte, kann als Scheidungs- oder als Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie auch nach dem Rechte dieses Staates ein Scheidungs- oder ein Trennungsgrund ist.

Sind nach dem Recht des Staates, dessen Gesetze nach diesen Vorschriften Anwendung finden würden, die am Wohnsitz des Mannes geltenden Gesetze anzuwenden, so sind diese maßgebend.

Artikel 2274 (2248).

Ist die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber deutsch geblieben, so findet, soweit nach den Artikeln 2270 und 2273 das Recht eines ausländischen Staates anwendbar wäre, das deutsche Recht Anwendung.

Artikel 2275 (2249).

Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inland nur erkannt werden, wenn zugleich nach deutschem Rechte die Scheidung zulässig wäre.

Artikel 2276 (2255).

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Vater angehört, und wenn dieser todt ist, nach dem Rechte des Staates, dem die Mutter angehört.

Ist die Reichsangehörigkeit des Vaters oder die der Mutter erloschen, das Kind aber deutsch geblieben, so findet, soweit nach dem ersten Absatz das Recht eines ausländischen Staates anwendbar wäre, das deutsche Recht Anwendung.

Artikel 2277 (2258).

Die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem die Verwandten zu der für die Erfüllung dieser Pflicht in Betracht kommenden Zeit angehören. Gehören sie zu dieser Zeit verschiednen Staaten an, so besteht die Unterhaltspflicht nur insoweit, als sie nach dem Rechte jedes der beiden Staaten begründet ist.

Artikel 2278 (2252).

Die Ehelichkeit eines Kindes ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, oder wenn er vorher gestorben ist, zuletzt angehört hat.

Artikel 2279 (2256).

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem die Mutter angehört.

Ist die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, das Kind aber deutsch geblieben, so ist das deutsche Recht maßgebend.

Artikel 2280 (2257).

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Pflicht, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

Artikel 2281 (2253).

Die Legitimation eines unehelichen Kindes ist nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

Artikel 2282 (2259).

Ein Ausländer wird im Inland bevormundet, wenn er nach dem Rechte des Staates, dem er angehört, des vormundschaftlichen Schutzes bedarf, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inland hat und der Staat, dem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Ist ein Ausländer im Inland entmündigt worden, so wird er hier bevormundet, wenn der Staat, dem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, insbesondre eine Pflegschaft anordnen.

Artikel 2283 (2260).

Für die Anordnung einer Pflegschaft über einen Ausländer gilt, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 2282 Abs. 3, dasselbe, wie für die Bevormundung eines solchen. Soweit die Anordnung der Pflegschaft den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Pflegebefohlnen in dem Bezirke des Vormundschaftsgerichts nicht voraussetzt, ist sie auch dann zulässig, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt nicht im Inland hat.

Artikel 2284 (2261).

Die erbrechtlichen Verhältnisse sind nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

Die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen sind nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehört hat.

Erwirbt ein Ausländer, der die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen erlangt hat, die Reichsangehörigkeit, nachdem er eine solche Verfügung errichtet hat, so behält er die Fähigkeit, auch wenn er das nach deutschem Rechte erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Ein Deutscher kann im Ausland eine letztwillige Verfügung auch in der Form errichten oder aufheben, die den am Orte der Errichtung oder der Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.

Artikel 2285 (2262).

Die Vorschriften der Artikel 2271, 2276 und 2284 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Recht nach jenen Vorschriften maßgebend ist, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besondern Vorschriften unterliegen.

Artikel 2286 (2237).

Die Rechtsfähigkeit eines Vereins ist nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo der Verein seinen Sitz hat.

Ein Verein, der nach deutschem Rechte Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Sitz im Ausland hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaat anerkannt ist. Die Anerkennung und deren Zurücknahme bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates.

Artikel 2287 (2237).

Die Rechtsfähigkeit einer Stiftung ist nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo die Stiftung ihren Sitz hat.

Artikel 2288 (2264).

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen die Sittlichkeit oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieße oder wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt.

Artikel 2289 (2263).

Gehört jemand keinem Staate an, so sind seine Rechtsverhältnisse, soweit das Recht des Staates, dem eine Person angehört, für

maßgebend erklärt ist, nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen, dem er zuletzt angehört hat, und wenn er auch früher keinem Staate angehört hat, nach dem Rechte des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Artikel 2290 (2265).

Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesraths anordnen, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates oder deren Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht anzuwenden sei.

ExAD
3/13/29